Die Könige der Germanen.

Das Weſen des älteſten Königthums

der

germaniſchen Stämme und ſeine Geſchichte

bis auf die Feudalzeit.

Nach den Quellen dargeſtellt

von

Dr. Felix Dahn,
o. ö. Profeſſor der Rechte an der Hochſchule zu Würzburg.

8·6·E·9

Würzburg, 1866.
A. Stuber's Buchhandlung.

8·6·D·9

Vierte Abtheilung.

Anhänge zur dritten Abtheilung.

Erſter Anhang:

Die Edicte der Könige Theoderich u. Athalarich.

Zweiter Anhang:

Das gothiſche Recht im gothiſchen Reich.

Verzeichniß

der in der III. und IV. Abtheilung häufiger oder in abgekürzter Form angeführten Werke[1]).

A. Quellen.

Cassiodori Chronicon ed. Th. Mommsen. Leipz. 1861.
Chronicon Paschale — Dindorf, Bonn 1832.
Corpus juris antejustiniani ed. Haenel. Bonn 1833 f.
Gregorius magnus dialogorum libri IV. Colon. Agr. 1610.
Gretschel, edictum Athalarici regis. Lips. 1828.
Haenel, lex romana Wisigothorum. Berol. 1847.
Theodorus Lector ed. Valesius. Par. 1673.
Theophanes chronographia ed. Classen. Bonn 1839.

B. Literatur.

Abel, der König Theobat. Stuttgart 1855.
Aretin, literar. Handbuch für bayer. Geschichte. München 1810.
Baronius, annales ecclesiastici cum notis Pagii 1624.
Bèchard, histoire du droit municipal au moyen age I. Paris 1861.
Bernays, die Chronik des Sulpicius Severus. Berlin 1861.
v. Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilprocesses. I. Gerichtsverfassung und Proceß des sinkenden Römerreichs. (Bonn 1834.)
Biener, de origine et progressu juris germ. I. Lips. 1787.
Böcking, Abriß der Institutionen, 2. Aufl. Bonn 1860.
„ Pandekten des römischen Privatrechts. I. Bonn 1863.

[1]) Ueber die schon in I. und II. vorkommenden s. Abth. I. p. XIII—XXIV.

Bower, Geſchichte der Päbſte, überſ. v. Rambach. Magdeb. u. Leipz. 1751—80. Tom. 1—9.

Du Cange (s. Du Fresne) glossarium ed. Henschel. Paris 1840.

Le Clerc, vie de Boèce (bibliotheque choisie). Amsterdam 1708

Dahn, Prokopius von Cäſarea. Berlin 1865.

Damberger, ſynchroniſtiſche Geſchichte von Kirche und Staat im Mittelalter. Regensburg 1850—60. Tom. 1—15.

Derichsweiler, Geſchichte der Burgunden. Münſter 1863.

Eichhorn, über fränkiſche Provinzialverwaltung: Zeitſchr. f. geſch. R. W. VIII.

Filiasi, memorie storiche di Veneti primi e secondi Venezia 1796.

Freudensprung, commentatio de Jornande sive Jordane ejusque libellorum natalibus. Monach. 1837.

Gams, Kirchengeſchichte von Spanien. I. Regensburg 1862.

Gans, das Erbrecht in weltgeſchichtlicher Entwicklung. III. Stuttg. 1829.

Geib, Geſchichte des römiſchen Criminalproceſſes. Leipzig 1842.

Gelpcke, Kirchengeſchichte der Schweiz. I. Bern 1856. II. 1861.

Gervaise, vie de Boèce.

Giannone, storia di Napoli, überſetzt von Lohenſchiold. Ulm 1758.

Gieſeler, Kirchengeſchichte. I. 3. Aufl. Bonn 1831.

Goſſelin, Macht des Pabſtes im Mittelalter. Münſter 1859.

Gröne, die Pabſtgeſchichte. I. Regensburg 1864.

Hartmann, de Odovacre dissert. Göttingen 1863.

Haſe, über Agathias im journal des savans Par. 1829.

Haße, Kirchengeſchichte ed. Köhler. I. Leipzig 1864.

Hefele, Conciliengeſchichte. Freiburg i. B. 1855—63. Bd. 1—5.

Hegel, Geſchichte der Städteverfaſſung von Italien. Leipzig 1847.

Hefferich, der Erbacker. I. Leipzig 1864.

Heumann, sylloge dissertationum Götting. I. 1743—50. (pars 1—4.)

Hinschius Pseudo Isidori Decretales.

Hubtwalker, über eine germaniſche Mordſühne. Zeitſchr. f. geſch. R. W. II.

Hugo Grotius prolegomena ad histor. Gothor. Vandalor. et Langobard. Amstelod. 1865.

Künßberg, Wanderung in das germaniſche Alterthum. Berlin 1861.

Kuhn, die ſtädtiſche und bürgerliche Verfaſſung des römiſchen Reichs bis auf Juſtinian. I. Leipzig 1864. II. idem 1865.

Lerſch, in Jahrb. des Vereins für Alterth. im Rheinlande. I.

Maffei, Verona illustrata. Verona 1732. Fol.

Manſo, Leben Conſtantins. Wien 1819. (Nachdruck.)

Muchar, Geſchichte von Steiermark. I. Gratz 1864.

Muratori, annales Italiae. Milano 1744.
„ antiquitates —. Mediol. 1738.
Naudet, changemens opérés dans toutes les parties de l'administration de l'empire romain. II. Paris, Strassb. 1817.
Neander, allgemeine Geschichte der christl. Religion und Kirche II. Hamb. 1829.
Ozanam, Begründung des Christenthums (aus dem Französischen, von einem Ungenannten). München 1845.
Pagi, dissertatio hypatica sive de consulibus caesareis. Lund. 1682.
Pallmann, Geschichte der Völker-Wanderung. I. Gotha 1863. II. Weimar 1864.
Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter, ed. Höfer. Paderb. 1857.
Pfahler, Geschichte der Deutschen bis Karl den Großen. Stuttg. 1861.
Pinder und Friedländer, Beiträge zur ältern Münzkunde. I. Berlin 1851.
Planck, Geschichte der christlichen Gesellschaftsverfassung. Hannover 1803—9.
v. Quast, die altchristlichen Bauwerke von Ravenna. Berlin 1842.
Rambach s. Bower.
Raßmann, deutsche Heldensage. 2. Aufl. Hannover 1863.
Rein, Criminalrecht der Römer. Leipzig 1844.
Rhon, edictum Theoderici. Halae 1816.
Richter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 4. Aufl. Leipzig 1843.
Ritter praefatio ad Cod. Theod. ed. Gothofredus. Lips. 1736.
Rosa Gabriele nell' archivio storico italiano, nuova serie VI. Firenze 1857. (Recension von Papencordt, Gesch. d. Stadt Rom.)
Roth, Paul, Feudalität und Unterthanenverband. Weimar 1863.
Rößler, die Geten und ihre Nachbarn. Wien 1864.
Rota, Julius Martianus, vita Boëthii (italienisch von Varchi, in dessen Uebersetzung der consolatio). Parma 1798.
Rubeus, historia Ravennae. Venet. 1572.
Rudorff, Vormundschaft. Berlin 1832.
Sartorius de occupatione provinciarum roman. per barbaros, in rec. soc. scient. Götting. 2, 35.
Schloßer, Weltgeschichte in zusammenhängender Erzählung. Frankf. a. M. 1815—42.
Schröckh, Geschichte der christlichen Kirche. 2. Ausg. Leipzig 1772—1803.
Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. I. Stettin 1863.
Sigonius de imperio occidentali. Hannov. 1618. Fol.
Staudenmaier, Geschichte der Bischofswahlen, mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christl. Fürsten auf dieselben. Tübingen 1830.
Thomassin, dissertationum in concilia generalia et particularia. tom. I. Colon. 1734.

Ughelli, Italia sacra. Venet. 1714.
Vater, kirchenhiſtoriſches Archiv v. 1825. N. 4. (Stäudlin.)
W. Wackernagel, Geſchichte der deutſchen Literatur. Baſel 1858.
Wilmans, Roger, Rom vom V.—VIII. Jahrh. in Schmid's Z. f. Geſch. II.
Wüstenfeld, Venetorum historia. Götting. 1846.
Zumpt, über den römiſchen Colonat. Rhein. Muſeum 1845.

Unzugänglich blieben mir:

Gran Croce, del regno d'Italia sotto i barbari. anno?
de Lagoy, über die Münzen des Gothenreichs in Italien, citirt in Schmid's Z. f. Geſch. I. S. 362.
Massy, history of the Romans under the emperors. London 1864.
Nitzsche, de synodo palmari Viteberg 1765. 4.

Inhaltsverzeichniß.

Erſter Anhang: Die Edicte der Könige Theoderich und Athalarich. Text und Commentar S. 1—137.

I. Edictum Theoderici regis S. 1—122.

1. Allgemeines. Einleitung S. 1—44.
Charakter des Edicts, andere Edicte S. 1—2. Entſtehungsgründe des Edicts, Motive der Schöpfung deſſelben aus dem römiſchen Recht S. 2—4. Verfaſſer S. 5. Entſtehungszeit S. 5—12. (Nicht a. 500 S. 7. Nicht der Lex romana Visigothorum nachgebildet S. 8—11. Nicht das I. Concil von Orleans a. 511 benützend S. 12.) Zweck des Edicts S. 13—14. Hauptgegenſtände S. 14. Verhältniß zu den Varien S. 15. Schutz der civilitas S. 16—20. Ausſchluß der Fehde und Selbſthülfe S. 20—25.
I. Rechtspflege S. 26—31.
II. Recht der Liegenſchaften S. 31—33.
III. Sclavenrecht S. 33—38.
IV. Frauenrecht S. 38—41.
V. Landfrieden S. 41—44.

2. Text und Commentar S. 44—102. (ſ. die einzelnen capita S. 118 f.)

3. Schlußbetrachtungen S. 102—117.
Verhältniß der Häufigkeit der benützten einzelnen Quellen S. 102—104. Die „Ausnahmen“; Gedankengang und Zuſammenhang des Edicts S. 104 bis 109. Veränderungen des geltenden Rechts durch das Edict S. 109—113. Die vom Edict bedrohten Vergehen S. 113. Die Strafen des Edicts S. 113—117: I. Vermögensſtrafen, 1) mehrfacher Erſatz, 2) beſtimmte Geldſummen, 3) Confiscationen S. 114. II. Amtsentſetzung. III. Prügelſtrafe 1) primär, 2) eventuell. IV. Verbannung 1) primär S. 115, 2) ſecundär S. 116. V. Todesſtrafe 1) einfache S. 116, 2) geſchärfte S. 117.
Capita Edicti Theoderici regis S. 118—122.

II. Edictum Athalarici regis S. 123—136.

1. Allgemeines. Einleitung S. 123—125. Verhältniß des Ed. Th. zu den Erlaſſen Athalarichs in den Varien S. 123. Bedeutung des Ed. Ath., Verfaſſer und Entſtehungszeit deſſelben S. 124.

2. Text und Commentar S. 125—133 (ſ. die einzelnen capita S. 136).

3. Schlußbetrachtungen S. 133—135. Uebereinſtimmung mit dem Ed. Th. nach Inhalt, Entſtehungsweiſe, Charakter, Quellen und Zweck. Unterſchiede in Inhalt und Form S. 134. Strafſyſtem S. 135.
Capita Edicti Athalarici regis S. 136.

Zweiter Anhang. Das gothiſche Recht im gothiſchen Reich S. 137—190. Verhältniß des Edicts zu dem thatſächlich unter den Gothen und Römern

lebenden Recht S. 137—138. Dürftigkeit des oſtgothiſchen Privatrechts S. 139; friedliches und proceſſuales Rechtsleben der beiden Völker S. 140. Subſidiarität des römiſchen Rechts S. 141—144; nur im Privatrecht Reſte des gothiſchen Rechts S. 145.

Gründe für die Geltung gothiſchen Privatrechts S. 145—177.

I. Die ſelbſtſtändige Stellung der Gothen S. 145.

II. Die Exiſtenz des Edicts S. 145. Daſſelbe war nicht nur ein Rechtskatechismus, eine blos theoretiſche oder private Arbeit S. 146.

III. Fälle der Anwendung gothiſchen Rechts im Gothenſtaat S. 146—150. Hilarius S. 146—148. Pitza S. 149. Gudila und Ochar S. 150.

IV. Quellenausſprüche, welche das römiſche Recht auf Römer beſchränken, das gothiſche bei Gothen vorausſetzen S. 151—155.

V. Exiſtenz und Function der Gothengrafen S. 155—177. Ueberſicht der römiſchen Gerichtsverfaſſung S. 155—157. formula comitivae Gothorum per provincias S. 157—158. Entſtehung der neuen comites Gothorum aus den alten Gothengrafen S. 159—160. Vereinigung römiſcher und gothiſcher Aemter in einer Perſon S. 161. Weitere Argumente für die Geltung gothiſchen Rechts aus der Function der Gothengrafen S. 161—163. Beſtätigung dieſer Auffaſſung durch alle praktiſchen Fälle S. 163—167. Römer als Gothengrafen? S. 167—168. Der comes urbis syracusanae S. 169—170. Die duces Gothorum S. 170—174. Die priores S. 173. Ueberſicht aller gothiſchen Heerführer bei Prokop S. 174. Die Bekämpfung dieſer Auffaſſung des Gothengrafen durch v. Glöden S. 175. Widerlegung v. Glödens S. 175—177.

Widerlegung der Gründe für Leugnung des gothiſchen Rechts S. 178—190:

1) falſche Auffaſſung des Verhältniſſes zu Byzanz S. 178.
2) „ „ „ Ausdrucks „rerum dominus“ S. 178.
3) „ „ „ Verhältniſſes zu Zeno S. 178.
4) „ „ „ Gothengrafen S. 178.
5) „ „ der Ausdrücke „jus“ und „leges“ S. 179.
6) „ „ des Syſtems der perſönlichen Rechte, S. 179.
7) „ „ der Subſidiarität des römiſchen Rechts S. 179.
8) „ „ der Stelle des Orosius VII. 43. S. 179.
9) „ „ der Varienſtellen, welche (theoretiſch) die Gothen angeblich dem römiſchen Recht unterſtellen S. 179—180.
10a) Falſche Auffaſſung der Varienſtellen, welche (praktiſch) römiſches Recht auf Gothen angewendet zeigen ſollen S. 180—181.
10b) Falſche Auffaſſung der Urkunden, welche (praktiſch) römiſches Recht auf Gothen angewendet zeigen ſollen S. 181—184. Die Urkunden N. 117 u. 118 bei Marini S. 180—182. N. 114 bei Marini S. 183. N. 85 S. 184. Zuſammenſtellung der übrigen möglicherweiſe Gothen betreffenden Urkunden S. 183—187.
11) Falſche Auffaſſung der sanctio pragmatica Juſtinians S. 187—188. Das Recht der „antiqui barbari“ S. 188—189.

Berichtigung S. 190.

Erſter Anhang:

Die Edicte der Könige Theoderich und Athalarich.

I. Edictum Theoderici regis.

1. Allgemeines. Einleitung.

Sofern in dem altgermanischen Staat für „Gesetzgebung", d. h. absichtliche in Einem bestimmten Act beschlossene Aenderung des alten Gewohnheitsrechts, Möglichkeit und Bedürfniß gegeben war, lag die gesetzgebende Gewalt ohne Zweifel auch bei den monarchischen Stämmen in der Hand der Volksversammlung: mochten auch die Vorschläge des Königs von besonderem Gewicht und die Initiative meistens von ihm ergriffen sein, das Recht des Beschlusses stand bei dem Volk[1]).

Es ist ein sehr starkes Anzeichen davon, wie weit in dem italischen Gothenreich die königliche Gewalt über ihr altes Maß hinaus zum Absolutismus vorgeschritten war, daß in demselben die Könige das Recht der Gesetzgebung ganz allein üben (ohne Befragung, ohne Mitwirkung des Volkes, ohne Erwähnung des Beiraths der Vornehmen, wie die Rechtsaufzeichnungen anderer Germanenkönige aus jenen Jahrhunderten thun), und zwar in ausgedehntem Umfang und mit reicher Häufigkeit[2]). Denn die gewöhnliche Ansicht

1) A. I. S. 200; der Bericht des Jordanis von der Gesetzgebung des Dikeneos ist eine getische, nicht gothische Tradition. Ist auch bilageineis gothisch, so sind hiemit doch überwiegend ethische, nicht juristische Sätze gemeint; vgl. gegen Türk Forsch. I. u. D. Privat-R. S. 30, von Glöden S. 21 und Schilter im Glossar. s. v. Gothen; s. über bilageineis ferner Grimm Gesch. d. D. Spr. I. 453; aber auf Isidor. chron. ad a. 504 kann man sich nicht berufen, denn sein Satz: „sub (Eurico) Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt, antea tantum moribus et consuetudine tenebantur" meint offenbar nur Westgothen; vgl. Köpke S. 194.

2) Ganz irrig ist der Satz Leos, Vorles. I. S. 331 (der blindlings v. Glöden folgt), alle von den Kaisern neu erlassenen Gesetze hätten ipso jure auch im Gothenreich gegolten; etwa auch die Gesetze über Arianerverfolgung? und weßhalb hielt dann Justinian eine besondere Publication seiner Gesetze in Italien für nöthig?

ist unrichtig, welche in dem κατ' ἐξοχήν sogenannten „Edict Theoderichs" (und etwa noch Athalarichs) die einzige Aeußerung ostgothischer Gesetzgebung erblickt.

In den zwölf Büchern der Varien finden sich, neben den administrativen Ausführungen, auch häufig administrative Verordnungen und hin und wieder auch eigentliche Gesetze[1]), wie sie gerade besondere Veranlassungen in's Leben gerufen: z. B. die zunehmende Häufigkeit gewisser Verbrechen oder auch die allgemeine Auflösung der Ordnung in ganzen Provinzen[2]). „Edictalia programmata" meistens heißen in den Varien die für alle Staatsangehörigen oder doch für einen größern Kreis als die gewöhnlichen Erlasse bestimmten und verbindlichen Normen, d. h. eben die eigentlichen Gesetze, so das Gesetz gegen Privatpfändung[3]), gegen Simonie[4]), zum Schutz der Curialen[5]); insbesondere die „an alle Gothen und Römer", „an alle Provinzialen"[6]) „universis Gothis et Romanis", „universis possessoribus", „universis provincialibus" gerichteten Erlasse sind häufig, dem Inhalt und der Weite des Geltungskreises nach, wahre Gesetze, so gut wie das Edict[7]).

Mit solchen oft ziemlich umfangreichen Erlassen steht also das Edict in manchem Betracht auf gleicher Linie: weßhalb denn jene Erlasse nicht nur von ihrem Urheber Cassiodor, sondern auch von dem „Edict" selbst den gleichen Namen, „edicta, edictalia programmata" erhalten: unser Edict ist also nicht das Edict, sondern ein Edict Theoderichs, wie ja auch seine kaiserlichen Vorgänger Edicte erließen[8]).

---

1) So I. 30; II. 26; III. 13; IV. 10. 17; V. 5.

2) So z. B. in Savien IV. 49; Spanien V. 39; auf Sicilien IX. 14; technisch früher mandata genannt, Rein S. 74.

3) IX. 15.

4) IX. 2; s. Könige der Germ. A. III. S.

5) II. 24.

6) Einer Provinz oder mehrerer oder aller Provinzen; z. B. I. 28. 29; II. 16. 18; III. 17. 40. 42. 44. 48; IV. 33. 49; V. 15. 26. 38; VIII. 3. 5. 7. 26; IX. 9. 10; X. 31; XI. 37; XII. 2. 6.

7) Daneben begegnen auch Privilegien, Specialgesetze: z. B. X. 28; II. 30 heißt es von einem solchen: non praejudicat juri publico personalis exceptio; vgl. Edictum Theod. §§. 129. 143.

8) Rein S. 74; vgl. „edicta" Var. II. 35. 36; IV. 10; V. 5; IX. 19; edictale programma: I. 31; II. 24. 25; IV. 10; VII. 42; XII. 13; edictalis tenor XI. 19; deßhalb kann der König in der Mehrzahl von edicta nostra sprechen, VII. 3 oder von edictorum *series* IV. 27, nach denen der Richter urtheilen soll

Das Edictum Theoderici ist, wie der Prolog besagt, hervorgerufen durch das Bedürfniß, für gewisse Fragen des Civil- und Strafrechts, welche in der Praxis besonders häufig vorkamen, die Entscheidung zu fixiren, ganz wie bei manchen Erlassen der Varien: das Edictum unterscheidet sich von diesen also weniger qualitativ, als quantitativ, d. h. durch seinen bedeutenderen Umfang, durch die größere Zahl solcher praktisch-wichtigen Verhältnisse, die es regelt. — Für uns ist namentlich die Wahrnehmung wichtig, daß dieß Gesetz vom König allein ausgeht, ohne alle Mitwirkung des Gothen-Volkes. Es findet sich weder im Prolog noch im Text noch im Epilog die mindeste Andeutung, daß die Gothen auch nur nachträglich das Edict gut geheißen, genehmigt, angenommen hätten. Daß bei der Aufzeichnung desselben gothische Rechtsweiser nicht mitwirken konnten, versteht sich, da das Gesetz fast ausschließlich römisches Recht enthält, das nur, nach Bedürfniß der Gegenwart und dieses Reiches, modificirt wird. Der König hat die Nothwendigkeit der Regelung gewisser Verhältnisse erkannt und er allein sorgt für diese Regelung. Er greift dabei nach dem römischen Recht, nicht, weil es römisch ist und weil etwa seine Gothen, als „Soldaten des Kaisers", nach römischem Recht zu leben verpflichtet sind — in diesem Fall dürfte er ja an dem römischen Recht nicht ändern, was er doch so vielfach

---

und Athalarich sagt IX. 14: edicta gloriosi domini avi nostri vel universa praecepta, quae ad Siciliam pro commovendis (l. commonendis oder componendis) universorum moribus destinavit; edicta Athalarichs s. IX. 2. 15. 18; auch ganz einzelne Verfügungen heißen edictum II. 35. 36; das Edictum Theoderici selbst nennt auch andere Erlasse des Königs (und der Kaiser) edicta: so prol. §§. 5. 145. epil.; und jeder einzelne Paragraph des Edictum heißt auch edictum (§. 34 und noch viermal). Die Gothenkönige ließen wie die Kaiser manchmal wichtige Verordnungen im Senat verlesen und dann auf Erz- oder Marmor-Tafeln öffentlich ausstellen: Anon. Vales. l. c. Var. IX. 16. 19. 20; X. 6. 12; so wurde auch unser Edictum ausgehängt, prol.; ebenso aber auch die amtlichen Preistarife und die damit zusammenhängenden Privilegien X. 28; auch Beamte, wie der praefectus praetorio, übten noch das altrömische jus edicendi XI. 8 edictum per provincias, XI. 11. 12. 13. 28; XII. 1. (s. Sav. Syst. I. S. 143 f., Bethmann-Hollweg S. 75, Rein S. 76) nach alter Sitte universitatem generalibus edictis admonere IX. 18; die „aedicta", auf welche sich bei Marini Nr. 119 gothische Priester in Ravenna berufen, können nicht (wie Mar. in notis) die ed. Theod. et Ath. sein: denn die Urkunde ist vom Jahre 551 und seit a. 540 galten in Ravenna nur noch die kaiserlichen Gesetze und römisch Recht (es gab ja wichtige römische edicta, die hier einschlugen); v. Glöden hat jenen chronologischen Grund ebenso übersehen, S. 125, wie Sav. II. §§. 61. 64. und Gans Erb-R. des M. A. S. 167; s. unten Anhang II.

thut —, sondern weil dieses reich ausgebildete Recht gerade für diejenigen Verhältnisse, welche normirt werden sollten, sehr detaillirte, sehr strenge und, nach des Königs Ansicht und Absicht, sehr zweckmäßige Bestimmungen enthielt (während solche im gothischen, unter ganz andern Verhältnissen erwachsenen, Recht ganz fehlten oder im Zusammenhang mit nicht mehr anwendbaren Institutionen, wie z. B. Blutrache, geordnet waren), dann weil die römische Hälfte seines Reiches an dieses Recht ohnehin gewöhnt und gebunden war.

„Zweckmäßig" schienen dem König diese römischen, meist kaiserlichen, Gesetze, nicht nur für die einzelnen kleinen Verhältnisse, um die es sich handelte, mehr noch für seinen großen, allgemeinen, politischen Zweck: für die Umbildung des gothischen Königthums nach dem Muster des imperatorischen Absolutismus. Dieß war bei Theoderich nicht ein blos subjectives despotisches Gelüsten — wiewohl diese große Herrschernatur unverkennbar den Zug zu unbedingter Herrschaft in sich trug — sondern es lag hiefür eine objective politische Nothwendigkeit vor. Wenn diese kühne Staatenschöpfung stehen sollte, konnte sie nur von der starken Hand ungehemmter Einherrschaft gehalten werden: so lehnte sich Theoderich, wie später andere deutsche Herrscher in Italien, an das absolutistische Römerrecht. Wie weit hierin die Macht der Verhältnisse unwillkürlich trieb, wie weit bewußte Absicht führte, ist schwer zu unterscheiden: daß aber letztere bestimmt vorhanden war, hat uns die Betrachtung des romanisirenden Absolutismus in Theoderichs Regiment gezeigt[1]).

Wer das Edict verfaßt hat, wissen wir nicht. Jedenfalls ein im römischen Recht, besonders der damaligen Praxis, unterrichteter Römer[2]); daß Cassiodor der Verfasser sei[3]), ist eine nicht blos unerweisliche, sondern eine höchst unwahrscheinliche Behauptung[4]). Denn die Ausdrucksweise des Textes ist fast überall, wo von den technischen Wortfassungen der römischen Quelle abgewichen wird, von einer Rohheit und plumpen Ungeübtheit, welche der Schreibart Cassiodors, dessen Fehler vielmehr schwülstige Ueberkunst, ganz widerspricht. Eher könnte er den Prolog und Epilog verfaßt haben, in welchen

1) A. III. S. 276 f.

2) Kein Gothe; s. Sav. II. S. 181. Walch, l. c. Haenel p. XCII.

3) So Rhon nach Ritter in praef. ad C. Theod. Gothofr., Balbo I. p. 66 u. A.

4) Einverstanden Stobbe S. 96.

einige Ausdrücke und Wendungen der Varien aufstoßen. Indessen ist dieß aus dem gemeinsamen Geschmack der Zeit ebenso gut zu erklären[1]) und besonders aus den den Regierungskreisen zu Ravenna insgemein geläufigen Vorstellungs- und Ausdrucks-Weisen. Es findet sich auch das Edict nicht in der Variensammlung, in welche es doch Cassiodor so gewiß wie das von ihm verfaßte Edict Athalarichs würde aufgenommen haben, wenn es von ihm herrührte[2]).

So wenig wie der Verfasser läßt sich die Entstehungszeit des Edicts genau bestimmen. Keiner der zahlreichen Schriftsteller, die von Theoderichs Regierung sprechen, erwähnt des Edicts, auch Cassiodor und Ennodius nicht, was in der That befremdet[3]). Da wir nun auch keine Handschrift des Edicts mehr besitzen[4]), so war es

1) So hat auch Ennodius cassiodorische Ausdrücke wie generalitas, leges calcare, occupationes nostrae, civilitas p. 443, ep. IV. 5.

2) Richtig bemerkt v. Glöden S. 34, daß der quaestor sacri palatii und sein officium das Organ für das Ediciren im Namen des Königs war, aber daraus folgt nur, daß der Quästor das Edict erließ, nicht daß er es verfaßte.

3) Vgl. v. Glöden S. 13; daß der Anonymus Val. l. c. unser Edict meine, wenn er sagt: Theoderich behandelte die Römer so milde, „dona et annonas largitus, exhibens ludos circensium et amphitheatrum, ut etiam a Romanis Trajanus vel Valentinianus, quorum tempora sectatus est, adpellaretur, et a Gothis secundum edictum suum, quem eis constituit, rex fortissimus in omnibus judicaretur," ist schwer denkbar. Wie sollen die Gothen ihren König „nach dem Edict" für einen Helden angesehen haben? Und er hat ja das Edict nicht blos den Gothen gegeben. Wohl aber hat er einmal den Römern eine für sie höchst wichtige Rechtserklärung gegeben, das Versprechen, ihnen das römische Recht zu belassen, welche Erklärung als ein „edictum" auf Tafeln ausgestellt wurde, und zwar gerade damals, als er ihnen annonas und ludos gab, nämlich a. 500 bei seinem Besuch in Rom. Ich schlage deßhalb vor, den fraglichen Satz eine Zeile hinauf zu rücken und zu lesen: ut etiam a Romanis Trajanus vel Valentinianus adpellaretur, quorum tempora secundum edictum suum, quem eis constituit, sectatus est et a Gothis rex fortissimus in omnibus judicaretur; dieß gibt einen sehr guten Sinn (namentlich im Zusammenhalt mit den Worten des An. omnia quod retro principes (vgl. Trajan. et Valent.) ordinaverunt, die jetzige Fassung gibt gar keinen.

4) All' unsre Kenntniß von zwei solchen beruht auf einem Briefe Pierre Pithou's (in den unten sub 1. 2. 3. 5 angeführten Ausgaben von Cassiodor) vom 13. Dec. 1578 an Eduard Molè, in welchem er berichtet, er habe dem Buchhändler Sebastian Nivellius auf dessen Wunsch ein Manuscript des Edictum Theoderici gegeben, der es als Anhang seiner Varienausgabe drucken wolle. Durch Molè erhielt Nivellius noch eine zweite Handschrift und darauf erschien a. 1579 die editio princeps des Edicts. Lindenbrog benützte vor seiner Ausgabe die Manu-

in der That nicht überflüssig, daß v. Glöden die Frage nach der Echtheit dieses Gesetzes aufwarf, die aber doch entschieden zu bejahen ist[1]).

---

scripte Pithou's: es läßt sich also aus der Notiz bei Heinecc. antiq. Germ. p. 301 nicht auf eine dritte Handschrift schließen, s. v. Glöden l. c.; Vermuthungen über den jetzigen Verwahrungsort dieser Manuscripte in Richters krit. Jahrb. 1837 und Z. f. gesch. R. W. IX. 236.

1) Abgesehen von der Glaubwürdigkeit jener Männer zeugt dafür die Sprache, die ganz das Gepräge der Zeit trägt und mehr als Alles der genaue Zusammenschluß seiner Bestimmungen mit den Zuständen des Gothenstaats (wie sie A. II. und III. dieses Werkes geschildert: jenen Zusammenschluß nachzuweisen und das Gesetz im Einzelnen aus den Bedürfnissen des zwieschlächtigen Reiches heraus zu erklären, ist die Hauptaufgabe des folgenden Commentars); deßhalb war der Nachweis v. Glödens, daß der fragliche Theoderich der ostgothische Theoderich, eher überflüssig. Auf dieses Zusammenstimmen ist sogar noch mehr Gewicht zu legen, als mit v. Glöden S. 146 auf den von Sav. II. S. 292 nachgewiesenen Umstand, daß in der sogen. collectio Anselmo dedicata zwischen a. 883 und 897 die §§. 15. 16. unseres Edicts benützt sind. Denn Hänel hat dagegen erinnert, daß beide Stellen auch in den Anhängen des Julian und in Handschriften des brev. Alaric. begegnen, welche die collectio vielfach benützt hat; Schneiders krit. Jahrb. 1843 S. 966; s. auch Heimbach S. 423. Die bisherigen Ausgaben sind:

I. princeps: Paris. apud S. Nivellium 1579 fol. (mit den Werken Jassiodors nebst Jordanis, Ennodius pan. etc. und den Noten des Fornerius zu den Varien).

II. Dieselbe Ausgabe existirt mit der Jahreszahl 1589; beide Abdrücke sind selten; ein Exemplar von 1579 ist auf der Göttinger Universitätsbibliothek (vgl. Intelligenzblatt der Leipziger Literaturzeitung von 1808, Nr. 3 p. 53), eins von 1589 auf der Königlichen zu Paris (c. 871), (nach v. Glöden S. 4).

III. Mit den Werken Cassiodors Paris. apud Marcum Orry, 1600. 8.

IV. Lindenbrog. Codex leg. antiq. Francf. 1607, 1613. fol. p. 329.

V. Mit den Werken Cassiodors cura Petri Brossaei. Genevae 1609. 8.

VI. „ „ „ „ sumptibus Petri Chovet. Genevae 1650. 8.

VII. Dieselbe Ausgabe nochmal 1663. (Manso S. 490 und Savigny II. S. 18 kennen noch eine Genfer Ausgabe von 1656, Sartor. S. 289 von 1637; nach Manso l. c. sollen einige Exemplare von 1650 die Variante führen: „sumptibus Joannis de Tournes" (Tornaesius, Thurneisen, Fabricius biblioth. med. et inf. lat. IV. p. 682.)

VIII. Goldast ab Haimensfeld collectio constitut imper. Francf. 1713. III. fol.

IX. P. Georgisch. corp. jur. germ. antiqui. Halae 1738. 4.

X. P. Canciani leges antiquae barbar. Venet. 1781. I. fol.

XI. G. T. Rhon commentatio ad edictum Theoderici regis Ostrogothorum. Hal. 1816. 4.

XII. Hienach Walter corp. jur. Germ. ant. Berol. 1824. 8. I.

Literatur: Vgl. außer Rhon und v. Glöden bes. Heinecc. antiq. Germ. I. p. 293.

Die Gründe der lange herrschenden Annahme[1]), daß das Edict im Jahre 500 bei der Anwesenheit Theoderichs in Rom erlassen worden sei, hat zum Theil schon von Glöden widerlegt. Die oben[2]) erwähnte, späte, sagenhafte Erzählung des Chronicon paschale[3]) sagt nebenbei, daß Theoderich, ehe er[4]) von Rom wieder nach Ravenna zurück ging, eine *διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου* erließ. Aber das Edict ist, was von Glöden nicht hervorhebt, in der That alles Andre eher als eine *διάταξις περὶ ἑκάστου νόμου*. Vielmehr hat hier das Chronikon, was noch nicht beachtet ist, lediglich den An. Val. nachgebildet, welcher sagt: omnia, quod retro principes romani ordinaverunt, inviolabiliter servaturum promittit, d. h. der König versprach eidlich im Allgemeinen die Beachtung des ganzen bestehenden Rechts (*ἕκαστος νόμος*), die *διάταξις* ist nur die Bestimmung, daß *ἕκαστος νόμος* gehalten werden solle. Wollte man darin eine „erschöpfende Gesetzgebung" sehen, so wäre jedenfalls das Edictum nicht gemeint[5]). Damit haben wir auch schon die zweite Stütze jenes Datums a. 500 beseitigt: den Bericht des An. Val. l. c.: er meint keine detailirte Gesetzgebung, sondern nur ein allgemeines Versprechen. Wenn Pagi die folgenden Worte, Theoderich habe „in decem annos regni sui" die vier Buchstaben der Unterschrift „edicti sui" nur durch eine Blechform nachgemalt, auf unser „Edictum" bezieht (und deßhalb oben tricennalem in decennalem ändert), so ist dieß ganz grundlos, nicht bloß, weil edictum, edictale programma, wie wir S. 2 ausführlich dargethan, in sehr vielen Fällen andere Erlasse als das Ed. Th. meinen kann, ja meinen muß, (so Var. I. 31. II. 24. 35) noch viel mehr deßhalb, weil die

---

Biener Comment. I. p. 121. Zimmern Gesch. d. röm. Priv.-R. §. 112. Puchta, Institut. S. 658. Aretin. Lit. d. Staatsgesch. v. Bayern. München, 1810. S. 80. Sav. II. (c. 11 §. 60) S. 172 f. Walch, neue jenaische allgem. Lit.-Ztg. v. 1843 Nr. 10—12, 14—16. Heimbach, Leipz. Repert. Jahrg. III. Bd. I. 1845. S. 420. Gengler S. 84. 86 Nr. 101. Leo, Vorles. über D. Gesch. S. 331. Zöpfl §. 19. Walter §. 41. Stobbe S. 94.

1) Seit Ritter praef. ad Cod. Theod. bei Heinecc. p. 297. Biener I. p. 213. Murat. ann. ad h. a. Hurter II. S. 14. Eichh. §. 41. Phill. I. S. 565. Sart. S. 290. Walter I. S. 43. Sav. II. S. 172. Gretschel p. 3. Türk, Priv.-R. S. 86. Bähr I. S. 761. Pavir. I. S. 144.

2) A. III. S. 90.

3) ed. Dindorf p. 604.

4) Nach der vaticanischen Handschrift und Malalas ed. bonn. 15 p. 384.

5) Richtig Hurter II. S. 71. Anders Walch S. 61.

Stelle offenbar nur sagen soll: „bei der Unterschrift all' seiner Erlasse" und nicht die Unterschreibung Eines bestimmten Erlasses meint[1]).

Nach der seit von Glöden herrschenden Ansicht, denn ihm sind die Meisten gefolgt[2]), wäre das Edict nach a. 506 entstanden, da es die aus diesem Jahre stammende[3]) Lex Romana Visigothorum benützt haben soll.

Allein die 9 Edicts-Artikel, welche diese Uebereinstimmung und insbesondre die §§. 134 u. 137, welche die Ableitung des Edicts von der Lex darthun sollen, beweisen dieß keineswegs. Was die letzten beiden anlangt, so hat schon Walch unwiderleglich dargethan S. 60 f., daß §. 134 nicht aus der mißverstandenen interpretatio, sondern aus der mit Absicht geänderten l. 4 Cod. Theodos. 2, 33 schöpfte, welche in der Lex Rom. Burgund. t. 30 ebenso benützt ist und in Italien, wie die Lex Romana utinensis II. 32 (bei Canciani IX. p. 475) zeigt, in gleichem Sinne gehandhabt wurde; und ebenso, daß §. 137 nicht aus der mißverstandenen interpret. zu l. 1. Cod. Th. 3, 8, sondern aus den Gesetzen von Theodos v. a. 380. 381. (vgl. l. 1 Cod. Just. 5, 9 u. l. 4; 6, 56) geschöpft hat[4]).

Damit fällt die behauptete Abhängigkeit des Edicts von der Lex und jene Zeitbestimmung v. a. 506.

Was die behauptete Uebereinstimmung betrifft, so würde, wie schon Walch bemerkte S. 59 und unsere Darstellung in A. II. S. 151 gezeigt hat, falls eine solche, auf Absicht beruhende Uebereinstimmung anzunehmen wäre, die Vermuthung wohl eher für die Abhängigkeit der Lex vom Edict sprechen. Denn es ist, auch abgesehen von der politischen Unterordnung Alarichs unter Theoderich, höchst unwahrscheinlich, daß der römische Jurist, welcher in Ravenna oder Rom alle Quellen des römischen Rechts direct zur Hand hatte, namentlich Paulus und den Cod. Theod., anstatt aus diesen, aus der westgothischen Bearbeitung sollte geschöpft haben. Bestünde also eine auf Absicht beruhende Uebereinstimmung, so würden wir eher an eine Nachahmung des Edictes durch die Lex denken: — Theoderich (und Italien) verhielt sich zu Alarich (und Gallien) als

1) Walch S. 61 und Haenel p. XCII. halten mit Unrecht am Jahre 500 fest.

2) Heimbach, Gengler, Zöpfl, Stobbe l. c. Dagegen Walch und Haenel l. roman. Visig. p. XCII.

3) Sav. Gesch. II. §. 14.

4) Auch v. Daniels I. S. 138 bestreitet v. Glöden, aber mit sehr vagen Gründen.

Hegemon und in römischer Cultur gewiß eher als Lehrer denn als Schüler — wonach dann das Edict vor a. 506 müßte entstanden sein.

Aber auch diese Zeitbestimmung fällt, denn es fehlt jede Gewißheit, daß in den 9 von v. Glöden angeführten Paragraphen Nachahmung vorliege: es ist vielmehr zufällige Uebereinstimmung viel wahrscheinlicher. Diese lag sehr nahe, denn die beiden barbarischen Bearbeitungen schöpften aus denselben Quellen und beide hatten nothwendig und sichtlich das Bestreben, die schwülstige Sprache der Constitutionen zu vereinfachen, sie kürzer und klarer zu fassen.

Es ist nun entscheidend, daß alle jene behaupteten Uebereinstimmungen sich zurückführen lassen entweder auf ganz bestimmte[1]) Gründe oder auf solche (bewußte oder unwillkürliche) Vereinfachung des Ausdrucks der römischen Quellen.

Und nicht minder, daß eine völlige Uebereinstimmung in keinem jener Fälle besteht, sondern bald der Inhalt, bald die Form wieder abweicht, ohne daß sich im letztern Fall ein Grund angeben ließe, weßhalb denn, wenn einmal copirt wurde, nicht ganz copirt wurde[2]).

Der bloße Zweck der Vereinfachung und Verständlichmachung hat Ed. und Lex zu den ähnlichen Wendungen geführt in §§. 17. 54. Abs. (III) (wo sie aus dem seltneren medicamentarius das bekanntere maleficus, aus dissolutor aber violator gemacht haben) Abs. (VI) haben sie statt des seltneren sponsalis largitas beide das technische sponsalitia largitas; §. 17 statt des complicirten: „si voluntatis adsensio detegitur“ haben die Gesetze „si consentiat“ und „si consenserit“; statt: „eadem qua raptor severitate plectatur“ das schlichte: „pariter puniantur“ und „pariter occidatur“. Also Vereinfachung beide, aber nicht beide wörtliche Uebereinstimmung, was bei Copirung des Einen durch das andre Gesetz zu erwarten wäre.

Neben diesem allgemeinen Erklärungsgrund der Aehnlichkeit kann ich aber in folgenden Fällen das Motiv der Uebereinstimmung

1) Von Walch wie von v. Glöden übersehene.

2) Es sind die folgenden Paragraphen des Edicts, welche aus der interpretatio geschöpft sein sollen statt aus den nachstehenden wirklichen Quellen: §§. 5. 145 (aus Paul. sent. rec. V. 5. a. §. 6—7), 14 (aus l. 15 Cod. Theod. IX. 1.), 17 (aus l. 1. l. c. IX. 24.), 42 (aus Paul. l. c. 15, §. 5.), 54 (aus l. 1. Cod. Th. III. 16.), 77 (aus l. 4. l. c. IX. 10.), 117 (aus Paul. l. c. II. t. 31. §. 2.) und 120 (aus Paul. l. c. I. 13 A. §. 5).

noch speciell nachweisen. In einigen dieser Fälle beruht die Uebereinstimmung sichtlich

1) auf der gemeinsamen barbarischen Verderbniß der Sprache: so §. 120 (des Ed.), wo beide Barbarenrechte sich nicht mit dem classischen: noxa sequitur caput begnügen, sondern ein barbarisches „semper" beifügen.
2) In andern Fällen, so §. 152, beruht die Uebereinstimmung (daß statt des römisch abstract gedachten Simplums der Multiplication, nämlich des Werthes des Sclaven, dieser selbst gleichsam als fungibel gedacht wird und nebst einem zweiten gleich guten in natura restituirt werden muß) auf der beiden (gleichzeitigen und stammverwandten) Germanengesetzen eigenen roheren, concreteren, sinnlicheren Rechtsanschauung, wie solche Form des Ersatzes ja auch in den Stammrechten so oft als echt germanisch begegnet. Und daß
3) das Edict an dieser Stelle die Lex nicht nachgebildet haben muß, folgt schlagend daraus, daß das Edict auch in andern Stellen, wo von einer Ableitung aus der Lex keine Rede sein kann, die gleiche sinnlichere Rechnungsweise befolgt: nämlich §§. 70. 80. 84; diese ist eben gemein-germanisch.
4) Ferner erklärt sich die Uebereinstimmung in den Wortformen manchmal daraus, daß beide Gesetze die Satzbildung ihrer blos erklärenden, lehrenden Quelle, Paulus, in den Imperativton eben des Gesetzes verwandeln mußten: so §§. 54. (I) 14. 5. 145. 117. (in §. 26 aber besteht gar keine Uebereinstimmung). — Sehr klar ist
5) weßhalb beide Gesetze in §. 42 des Edicts aus dem in insulam relegantur der Quelle ein exilium, das eine mit dirigere, das andre mit destinare gemacht: nämlich weil weder bei Ost- noch West-Gothen die deportatio in insulam vorkam und daß §. 42 nicht aus der interpret., sondern aus Paulus schöpfte, geht unwiderleglich daraus hervor, daß der §. 42 sogar den Schreibfehler der Codices des Paulus utriusque statt utrique hat.
6) Daß übrigens §. 145 (I) siquis barbarorum ganz selbstständig aus Theoderichs Staat und Tendenz hervorgegangen, werden wir unten zeigen.
7) Dazu kommt, daß v. Glöden bei einigen dieser Stellen nur deßhalb an eine Benützung der Lex dachte, weil er, Rhon folgend, die rechte Quelle des Edicts gar nicht kannte:

a) §. 5 (I) des Ed. schöpft nicht aus der vermeintlichen Stelle des Paulus, sondern aus der unten im Commentar angeführten Stelle des Macer, wie der Wortlaut zeigt (nullius momenti esse sententiam).

b) Auch §. 5 (II) schöpft höchst wahrscheinlich aus andern Quellen (s. den Commentar u. S. 9).

c) Daß §. 17 unmittelbar aus l. 1. cit. S. 9 schöpfte, zeigt der copirte Ausdruck: „ministri" (s. den Comment.).

d) Daß aber auch §. 54, wo die Uebereinstimmung mit der interpretatio am Bedenklichsten scheint, nicht aus dieser, sondern aus l. 2 cit. (S. 9 u. den Comment.) schöpfte, zeigt die wörtliche Copirung von (VII) sortiatur. Damit fällt der stärkste Grund v. Glödens.

e) Schließlich ist es ganz irrig, daß Ed. §. 152 Paul. S. R. I. 13 A. §. 5, oder die Interpretatio zur Grundlage habe. Die Uebereinstimmung bezüglich der Verdopplung des Sclaven haben wir aus andrer Wurzel erklärt: sonst aber ist der Ausgangspunkt des §. 152 ein völlig anderer. Paulus erklärt, was ein servus *corruptus* sei, und wendet die lex aquilia nur auf die ancilla corrupta virgo an, was die Interpretatio paraphrasirt. Der §. 152 aber spricht von dem servus *occisus* und statuirt nur hiebei die Criminal- und Civilklage nebeneinander.

Hiemit haben wir alle Gründe beseitigt, welche für ein Nachahmungsverhältniß zwischen Ed. und Lex sprechen sollen[1]). Das Jahr 506 gibt uns also keinen Anhaltspunkt, weder nach rückwärts noch vorwärts, für die Entstehungszeit des Edicts[2]).

Viel später als nach der gewöhnlichen, ja auch als nach von Glödens Annahme würde die Entstehung des Edicts fallen, wenn, wie man behauptet hat, §. 70 desselben eine Bestimmung des I. Concils von Orleans von a. 511 über Sclavenasylrecht benützt hätte. Allein bei näherer Prüfung ergibt sich, daß die Uebereinstimmung beider Bestimmungen nur in zwei Worten besteht, welche eine zu-

1) Die von v. Glöden noch S. 31 angeführten Stellen und §. 117 des Ed. bezeichnet er selbst als nur dann beweiskräftig, wenn sie von jenen jetzt hinweggeräumten Stützen getragen werden (gegen §. 54 und darüber, daß zwei der von v. Glöden angeführten Stellen gar nicht dem Breviar und der Interpretation, sondern Zusätzen aus dem XVI. Jahrh. angehören, s. Haenel l. c.).

2) Rhon widerspricht sich selbst, wenn er das Edict in das Jahr 500 setzt und doch §. 134 aus dem Westgothenrecht von a. 506 ableitet.

fällige recht wohl sein kann; in allem Uebrigen besteht weder formale noch inhaltliche Uebereinstimmung:

§. 70. (I) si servus cujuslibet nationis ad quamlibet ecclesiam *confugerit*, *statim* domino veniam promittente reddatur: (II) nec enim ultra unum diem ibidem residere praecipimus. (III) qui si exire noluerit, vir religiosus archidiaconus ejusdem ecclesiae vel presbyter atque clerici eundem ad dominum suum exire compellant et domino indulgentiam praestanti sine dilatione contradant. (IV) quod si hoc suprascriptae religiosae personae facere forte noluerint, aliud mancipium ejusdem meriti domino dare cogantur: (V) ita ut etiam illud mancipium, quod in ecclesiae latebris commoratur, si extra ecclesiam potuerit comprehendi, a domino protinus vindicetur.

Concil. aurel. Mansi VIII. p. 351 c. III. servus qui ad ecclesiam pro qualibet culpa *confugerit*, si a domino pro admissa culpa sacramenta susceperit, *statim* ad servitium domini sui redire cogatur: sed si, posteaquam datis a domino sacramentis fuerit consignatus, in aliquid poenae pro eadem culpa qua excusatur probatus fuerit pertulisse, pro contemptu ecclesiae . . a communione et convivio catholicorum sicut superius comprehensum est, extraneus habeatur. sin vero servus pro culpa sua ab ecclesia defensatus sacramenta domini clericis exigentibus de impunitate perceperit, exire nolentem a domino liceat occupari.

vielmehr in Geist, Form und Gegenstand nur Unterschied.

Es bleibt also die Entstehungszeit des Edicts innerhalb des Zeitraums von a. 493—526 unbestimmbar[1]). Nur soviel können wir sagen, daß einerseits erst eine gewisse Reihe von Jahren die dem ganzen Gesetz zu Grunde liegenden und im Prolog erörterten Erfahrungen bringen konnte, und daß anderseits Theoderich, nachdem einmal die Erfahrungen vorlagen, nicht mehr sehr lang mit der Abhülfe gewartet haben wird. Ich möchte die Entstehung des Edicts hienach in die ersten Jahre des 6. Jahrhunderts setzen[2]).

Die wichtigste Frage ist aber die nach den Entstehungsgründen und dem Zweck unseres Gesetzes. Daß das Edict nicht ein allgemeines erschöpfendes Gesetzbuch sein sollte, sagt nicht blos seine Ein-

1) Einverstanden Daniels I. S. 138.

2) Die Gründe, aus welchen Walch S. 61 das Edict vor a. 500 erlassen annimmt (die Dringlichkeit des Bedürfnisses, die geringe Zahl der bisher praktisch gewordenen Fälle, die Freude der Römer bei dem Besuch des Königs), sind allzu schwach.

leitung ausdrücklich, noch mehr beweist dieß die Kürze und Unvollständigkeit seines Inhalts. Ganz irrig ist die Ansicht[1]), Theoderich habe mit diesem Gesetzeswerk sein Hauptziel, die „Verschmelzung" seiner Gothen mit den Römern zu Einem Volke, bezweckt. Das ist in doppeltem Sinne unrichtig. Einmal hat Theoderich dieses Ziel gar nicht gehabt[2]). Seine Worte und mehr noch seine Maßregeln in den Varien beweisen das Gegentheil; so sehr er die Harmonie zwischen den beiden Hälften seiner Unterthanen wünschte, so bestimmt betont er doch den nationalen Unterschied der beiden: er spricht von ihren sich ergänzenden Eigenschaften und dieses Ineinandergreifen des Verschiedenen soll bestehen bleiben, nicht ausgelöscht werden durch Fusion.

Und seinen Worten entsprechen seine Einrichtungen. Er läßt die Gothen allein das Heer des Staates bilden: er baut auf die sich ergänzenden Eigenschaften der beiden Völker das ganze System des Staates: ja, er läßt Römern und Gothen ihr nationales Recht, während die Verschmelzung doch hier hätte beginnen müssen.

Denn — und dieß führt uns auf den zweiten Punct — in dem vorliegenden Edict kann man doch nicht einen Versuch hiezu, vielmehr nur den Beweis des Gegentheils erblicken. Eine Verschmelzung der beiden Völker in ihrem Rechtszustand hätte nur durch eine planmäßige und systematische Einführung des römischen (oder gothischen) Rechts in den wichtigen Grundlagen des ganzen Volkslebens, also im Familien- und Erbrecht, im Recht der Liegenschaften ꝛc. angebahnt werden können. Statt dessen bietet das Edict sehr wenige privatrechtliche, beinahe ausschließlich strafrechtliche, polizeiliche und proceßrechtliche Einzelbestimmungen, ohne alles System[3]), ohne irgend ein Gemeinsames, als daß sie sämmtlich sichtbar durch Dringlichkeit und Häufigkeit der fraglichen Fälle veranlaßt sind. Für die Verschmelzung der beiden Nationalitäten war es sehr unwichtig, ob der ungerechte Richter das Dreifache oder das Vierfache zu ersetzen hatte, aber wichtig war es für die Rechtssicherheit,

1) z. B. Biener I. III. p. V. bei Rhon (nach Sartorius S. 78) ähnlich auch Sav. II. S. 173. Phill. I. S. 346. Stobbe I. S. 98. Gans III. S. 160.

2) Abth. II. S. 128; man hat sich bei dieser Phrase wohl nicht immer etwas bestimmtes gedacht; richtig Gibbon c. 39; Türk, D. Privatr. S. 87 f. u. Heidelb. Jahrb. von 1811.

3) Daß die Ordnung des Cod. Theod. zu Grunde liege (Ritter l. c.), widerlegt der Augenschein; s. Sav. II. S. 181; welcher ungefähre Gedankenzusammenhang bei der Sammlung waltete, darüber s. „Schlußbetrachtungen".

daß hiefür irgend eine feste Norm bestand. Uebrigens hat der König zum Ueberfluß zu Anfang und zu Ende des Gesetzes ausdrücklich gesagt, daß er in demselben nur für die dringendsten Fälle praktisch habe sorgen wollen und der Inhalt und der ganze Charakter seines Werkes geben uns wahrlich keinen Grund, gegen diesen Ausspruch von System und Planmäßigkeit in demselben zu reden. Man hat versucht, einzelne besonders häufige Fälle auf gewisse Gruppen zurückzuführen[1]), doch hat man dabei die Erscheinungen nicht an der Wurzel gefaßt: und es begegnen außer den aufgestellten Gruppen noch andre Fälle. Wir müssen tiefer schöpfen und können dann die Erlassung des Edicts, die bedeutendste Handlung des Königs aus der innersten Tendenz seines ganzen Regimentes ableiten. —

Gleichsam das Motto für sein Edict hat der König in dem Wort ausgesprochen, in welchem er den Zweck alles Rechts darin zusammenfaßt: „das Recht soll sein eine Stütze den Schwachen, ein Zügel den Mächtigen“[2]). Es ist nämlich auch das Edict hervorgegangen aus jener Bestrebung, welche die ganze Regierung des Amalers durchdringt, der Sorge für die „*civilitas*“, der Abwehr von Gewaltthätigkeiten, namentlich der Gothen gegen die Römer und der Großen gegen die kleinen Gemeinfreien. Solche Gewaltthätigkeiten eben sind es, welche in der Gerichtspraxis am Häufigsten vorkamen und „die vielen Klagen an das Ohr des Königs brachten“.

Daher erklärt es sich denn, daß das Edict zwar folgende Hauptgegenstände hat, nämlich:

I. Ausschluß aller gewaltsamen Selbsthülfe und deßhalb Herstellung einer strengen und reinen Rechtspflege.
II. Regelung und Schutz der Verhältnisse der Liegenschaften und
III. ihrer wichtigsten Zubehörde, Sclaven und Vieh.
IV. Geschlechtsverbrechen.
V. Gewaltsame und listige Schädigung von Eigenthum und Freiheit überhaupt — daneben aber auch noch andre Arten von und Gelegenheiten zu Verbrechen behandelt.

Denn, abgesehen von der Neigung der Gothen zur Verfolgung ihrer Rechtsforderungen mit den Waffen statt mittelst gerichtlicher Klage, waren es begreiflicherweise vorzugsweise die Liegenschaften

1) So Manso S. 93. Eichh. I. §. 41. Heimbach S. 419. Hegel I. S. 107. v. Daniels I. S. 142.

2) Var. III. 17. **jura publica auxilia infirmorum, frena potentium.**

der römischen Nachbarn[1]) (mit ihrer Zubehörde von Sclaven und Vieh) und die fremdartige Schönheit ihrer Weiber, was die Leidenschaften der Sieger reizte. Dieß geht deutlich daraus hervor, daß unter allen Civil- und Criminal-Sachen, welche die Varien zu entscheiden haben, gerade diese Fälle weitaus am Häufigsten vorkommen. *Die Variensammlung ist überhaupt der Schlüssel zum Edict*: sie ist ein umfassender Spiegel der Zeit: sie zeigt uns jene Verhältnisse in lebendiger Bewegung, deren Ordnung das Gesetz bezweckt: dieses reiche Material aus gleichzeitiger Praxis gewährt die wichtigste Ergänzung und die richtigste Erklärung des dürftigen und, wenn isolirt betrachtet, unverständlichen Gesetzes. Die vom Edict gestraften Vergehen und geregelten Verhältnisse füllen auch den größten Theil der Varien: es sind eben die praktisch wichtigsten, die brennenden Uebelstände im Staatsleben, welche wie die Gesetzgebung, so die Rechtspflege des Staates vorzugsweise beschäftigen[2]).

Bei dem Mangel jeder Zeitbestimmung der meisten Varien und der Ungewißheit der Entstehungszeit des Edicts ist es freilich sehr schwer zu bestimmen, ob eine Entscheidung der Varien vor oder nach dem Edict erfolgte. Ein Theil der Varien fällt vor das Edict (woran natürlich nichts ändert, daß die *Sammlung* derselben erst nach dem Verlust von Rom unter Vitigis erfolgte). Daraus erklären sich die Abweichungen in ihrem Strafmaß von dem Edict, wobei jedoch auch Begnadigung und andre Willkür des Königs in Betracht kömmt. Anderseits folgt aber aus der Uebereinstimmung des Strafmaßes von Varien und Edict nicht nothwendig, daß jene nach und gemäß dem Edict entstanden: denn recht wohl konnte der König vor dem Edict nach römischen Rechtssätzen entscheiden, die er später in das Edict aufnahm.

Das Edict bezweckt Regelung der dringendsten Bedürfnisse:

---

1) Vgl. Gretschel p. 5.

2) Namentlich in den allgemeinen Erlassen, welche die zerrütteten Zustände ganzer Provinzen ordnen, begegnen in völliger Uebereinstimmung die nämlichen Puncte, z. B. für Lucanien und Bruttien Gewaltthätigkeit, reine Justiz, Raub, Diebstahl, Ehebruch, Fälschung — es ist nicht zufällig, daß Cassiodor in seiner Ermahnung gerade diese Dinge besonders hervorhebt, XII. 5; in Spanien Mord, Amtsmißbrauch, Unterschlagung, furtum, Münzfälschung, V. 39; nach Savien ward ein außerordentlicher Commissär gesendet gegen die abactores animalium, homicidia und furta, deren Häufigkeit die Provinz zerrüttet, IV. 49; ein andermal abermals wegen Unterschlagung, Mißbrauch der Amtsgewalt von Beamten und deren Personal, Erpressung, Regelung des Gerichtswesens, V. 14; abactores, fures, latrones und Bestechung werden in stehenden Formeln hervorgehoben.

das Dringendste aber war Aufrechthaltung der civilitas, Schutz der Römer gegen die Lieblingsverbrechen der Germanen. Von diesem Gesichtspunct aus betrachtet lösen sich alle Räthsel, erklären sich alle Seltsamkeiten des Edicts und eine ganze Reihe von neuen Ergebnissen und überraschend sich ergänzenden Aufschlüssen zeigt sich dem Blick.

Wir müssen uns zuerst von der Richtigkeit unseres Ausgangspunctes überzeugen.

Den ersten Beweis bilden die eignen Worte des Prologs über die Tendenz des Gesetzes: „Sehr viele Klagen sind an uns gelangt, daß einige die Vorschriften der Gesetze mit Füßen treten": genau mit diesem Ausdruck: „legum praecepta calcare", bezeichnen die Varien die gewaltsame Selbsthülfe der barbari im Gegensatz zur Unterwerfung unter Gesetz und Gericht[1]). Der Zweck des Gesetzes ist „Sicherung der allgemeinen Ruhe (generalitatis quies), des Landfriedens[2]), gegen Alles was ohne Recht geschieht. Zwar versteht sich in dem Leben im Staat, unter der Herrschaft der Gesetze, von selbst, daß jede Gewalthandlung Unrecht ist, aber wir haben diejenigen Delicte dieser Art, welche am Häufigsten vorzukommen pflegen, zusammengestellt und erlassen für dieselben die nachstehenden Normen, an welche sich alle Barbaren und Römer zu halten haben, auf daß von Allen das vom Staat aufgehende Recht und die bestehenden Gesetze mit gebührender Ehrfurcht beobachtet werden".

Es ist nun aber bei Stellung und Sinnesart der beiden Völker klar, daß solcher Bruch des Rechts, daß die gewaltsame Selbsthülfe, das eigenmächtige Erzwingen wirklicher oder vorgeblicher Ansprüche weniger zu besorgen war von den gebildeten, an Rechtsleben gewöhnten und reichen Römern, als von den rohen, meisterlosen, raublustigen Gothen, welche das Recht des Siegers üben wollten. Die Besorgniß der Römer vor gothischer Gewaltthat füllt die ganze Atmosphäre der Varien, sie war die allgemeine Stimmung der Zeit, bei jeder Gelegenheit verräth sie[3]) sich, oft wird sie erfüllt und das Wort des Königs: „laus Gothorum civilitas custodita" war doch

1) Var. I. 30; VII. 39.

2) Ebenso die Varien V. 14: „Die Gesetzesübertreter muß man unter das Maß des Gesetzes zurückzwingen, auf daß Alle der Süße des Friedens genießen".

3) Var. VIII. 27. Proc. b. G. I. 2: (*Ἀμαλασοῦνθα*) *οὐ..ξυνεχώρησε* (*Γότθοις*) *ἐς τὴν* (*Ῥωμαίων*) *ἀστικὴν ὀργῶσιν.* Gibbon c. 39. Gretschel S. 6. Schlosser II. S. 61.

mehr ein Wunsch als ein Zeugniß[1]). Daß aber die Sorge für Einführung und Aufrechthaltung der civilitas die Hauptsorge der ganzen Regierung ist, beweisen auf's Klarste die Varien.

Gerade durch eigenmächtige Geltendmachung angeblicher Rechte wurde die civilitas am Meisten verletzt[2]).

„Deßhalb hat man die heil'ge Ehrfurcht des Gesetzes eingeführt, auf daß nichts mehr mit der Faust, mit der Eigenmacht ausgeführt werde. Worin unterschiede sich Krieg und Friede, wenn auch im Frieden Streitigkeiten mit Gewalt entschieden würden?" In Samnium übten die Gläubiger ein willkürliches Pfändungsrecht, und pfändeten noch dazu nicht ihren Schuldner, sondern jeden der civitas ihres Schuldners Angehörigen, „als ob ein Mitbürger (diese Deutung der dunkeln Stelle möchte ich vorschlagen; v. Glöden denkt bei dieser Ausdehnung der Haftung auf Andere an „Gesammtbürgschaft"!) für die Obligationen des Andern hafte, während doch nach dem Rechte nicht einmal Geschwister, Kinder, Gatten, wenn sie nicht Erben sind, haften". Man sieht, wie mißbräuchliche Anwendung germanischen Rechtes und Uebergriffe der verwilderten vornehmen Römer[3]) das Einschreiten der Staatsgewalt gegen Selbsthülfe auch vor (oder nach, jedenfalls neben) dem Edict nöthig machten. Daß die Thäter ganz in ihrem Recht zu handeln glauben, deutet an, daß sie Gothen waren[4]); auch vornehme Römer rächen sich wegen Schmährufen lieber durch ihre bewaffneten Sclavenschaaren (furor

1) Var. IX. 14. Hegel I. S. 106 hat dies verkannt.

2) Vgl. Var. IV. 30: foedum est, inter jura publica privatis odiis licentiam dare nec ad arbitrium proprium judicandus est inconsultus fervor animorum: iniquum quippe nimis est, quod delectat iratum, furentes justa non sentiunt, quia, dum commoti animo in vindictam saeviunt, rerum temperantiam non requirunt.

3) Leontius und Paschasius, die viri spectabiles, haben ihren „Grenzstreit nicht nach Gesetz, sondern nach Gewalt entscheiden zu sollen geglaubt". Var. III. 52. Gothen und Römer verübten Raub und Heimsuchung (VIII. 27) und in manchen Provinzen drohte das Landvolk sich mit den Waffen gegen gothische Soldaten-Excesse zu erheben (A. III. S. 69), da werden Bauern (Römer) und Soldaten (Gothen) ermahnt: XII. 5. sic prosperrime geri non sentietis bellum, si vobis communiter sit de civilitate consilium.

4) Nonnullos ad pignorandi studia se transtulisse et quasi *edicto misso* per vulgus licentiam crevisse vitiorum; „quasi edicto" misso heißt nämlich im Stile Cassiodors eher: ac si edictum a rege missum hoc ipsis permisisset als, wie man es bisher allgemein gedeutet: quasi edicto omisso s. darüber unten und Heinecc. antiq. p. 294.

armatus servilis), als daß sie den Richter anrufen[1]). Charakteristisch für diese Erziehung aus der Selbstrache zum Rechtsweg ist daselbst der Satz: „denn worin unterscheidet sich der Geschädigte vom Verbrecher, wenn er seine Befriedigung selbst durch einen Rechtsbruch sucht? Nur diejenige Rache, welche das Gesetz gewährt, ist unsträflich und trefflich triumphirt über seinen Gegner (nur), wer vom Richter als Sieger erklärt wird“[2]). Ferner wird die civilis disciplina häufig verletzt von den milites (d. h. dem Civil- und Militär-Personal der Beamten) gegen Bürger und Bauern[3]), besonders aber auch von den gothischen Heermännern: deßhalb wird es als die schwerste Pflicht der Heer- und Civil-Beamten angesehn, die „Bewaffneten anzuhalten, nach Gesetz und Recht mit den Provinzialen zu leben“[4]). Selbst auf dem Wege zum König mußten die Heermänner vor Verwüstung der römischen Güter gewarnt werden[5]). Namentlich neu erworbnen Provinzen soll sofort die civilitas beigebracht werden[6]). Und ebenso beeilt sich ein neuer König, zu zeigen, daß ihn dieselbe civilitas beseele, „auf daß alle Gewaltthätigkeit die Hoffnung aufgebe. Denn wie soll ein Verwegener beginnen, was seines Fürsten Milde verwirft? Allen kehre die

1) Var. I. 30: si quid est forte, quod poenam mereatur, admissum in praefecti urbis notitiam deferatur, ut culpa legibus, non per praesumtam coerceatur injuriam.

2) l. c. vgl. V. 12. civiliter plantata causatio finem de legibus sortiatur IV. 39. possessiones neglectis legibus pervasas, dum civiliter oportuerat recipi, si juri videatur exposci.. generosos viros convenit, omnia sub moderata civilitate agere. Diese Rechtssicherheit führt dann auch zu Wohlstand: in diesem Sinne können Kaufleute mercimoniis faciem civilitatis ornare. VIII. 33.

3) VI. 22.

4) VII. 4: milites tibi commissi vivant jure civili cum provincialibus nec insolescat animus, qui se sentit armatum.

5) V. 26: illud tamen necessario commonentes, ut venientium nullas provenire possit excessus. nec possessorum segetes aut prata vastetis. sed sub omni continentia properantes, ut (statt de) custodita disciplina grata nobis esse vestra occursio possit. quia ideo exercituales gratanter subimus expensas, ut ab armatis custodiatur intacta civilitas.

6) l. c. III. 38: quamvis pietatis nostrae constat esse votum, ut ubique civilia, ubique moderata peragantur, maxime tamen in regionibus gallicanis.. ubi ipsa initia bene plantare debent nostri nominis famam.. atque ideo praesenti auctoritate delegamus, ut in Avinione, quam resides, nullam fieri patiaris violentiam .. vivat exercitus noster civiliter cum Romanis; das ist das unum velle, welches beide Nationen vereinen soll.

Liebe zur Rechtsordnung wieder, welche das Kleine mehrt und das Große erhält. Denn deßhalb bieten wir unsere Heere zu häufigem Waffendienst auf, damit die Gesammtheit ruhig nach den Gesetzen lebe. Belohnt unsre stete Beschäftigung mit den Sorgen des Staats damit, daß wenig Klagen an unser Ohr gelangen"[1]). Zwang darf nur nach der Ordnung des Rechtsverkehrs geübt werden: nur einen civilis pavor sollen die Beamten mit ihrer Schwertgewalt verbreiten[2]). In dieser Gesetzlichkeit sollen sich Römer und Gothen vereinen[3]). Um der civilitas willen wird die ganze kostspielige Aemtereinrichtung erhalten[4]), seine Gothen sollen nicht durch die Waffen allein, auch durch civilitas sich auszeichnen[5]).

---

1) IX. 19.

2) VI. 24. VII. 1: ad titulos tuos .. pertinentia civilitate laudabilis exequaris nec quidquam praesumas facere, nisi quod privatus possis legibus vindicare.

3) VII. 3.

4) VII. 3.

5) IV. 5. Eine schöne Anwendung des Princips der civilitas auf Rechtsschutz der Juden V. 37 f. oben A. III. S. 200; über die civilitas vgl. noch folgende Stellen II. 29. IV. 39. 43. 17 (die Quästur als Rechtsorgan des comitatus heißt bezeichnendermaßen civilitatis templum VI. 5.) civilitas moderata, civiliter oportebat recipi, d. h. nach Richterspruch 33: custodia legum civilitatis indicium. IV. 43 civilitatis ordo, civilitas servanda. V. 37. V. 31 servata in omnibus civilitate. (Ennod. pan. läßt Theoderich in gremio civilitatis erzogen werden und dann sub civilitatis plenitudine Italien beglücken) vgl. Var. V. 12. 26. 38. 31. VII. 1. 25. VIII. 26. 33. IX. 14. X. 14. XII. 5. civilitatis auctor d. h. der König VIII. 1. civilia VIII. 9. civilis executio V. 8. pavor VII. 1. vestis VII. 1. disciplina VI. 12 (in gleichem Sinne wie civilitas I. 31. 32. II. 23. VI. 11. VIII. 26. X. 5. indisciplinatio VII. 3). civile responsum VII. 39. incivilis IV. 12. 27. 41. V. 37. VI. 13. impetus (incursantes VI. 24.) VII. 3. 39. 42. incivilitas III. 24. VII. 39; die legitima securitas (d. h. die disciplina publica I. 44. legalis tranquillitas VIII. 7. civilitas) muß geschützt werden wider ihre Gegensätze: die praesumtio iniqua V. 13. 87. ausus IV. 49. praesumtio vaga V. 39. plectenda V. 25. (III. 31 praesumtionibus insolescere) illicita I. 8. IV. 5. VIII. 33. X. 18. improba I. 47. excedentium V. 5. scelerata V. 33. III. 27. temeraria II. 7. (praesumtor Ed. §. 144. barbarus II. 15.) nefanda improborum II. 23. rusticorum improbitas male praesumentium VIII. 13. V. 15. XII. 15. 28. (audaces IV. 49. praesumtionibus; über die potentes oben. A. III. S. 41. insolescere III. 31.) protervia I. 11. licentia V. 13. temeritas violentorum execranda VII. 39. plectenda IV. 41. usurpatio violenta IV. 20. injusta III. 14. audacia I. 19 (contumacia) der insolentes I. 8. inquieti I. 43 vgl. III. 34. VIII. 4. V. 49. si civilitatis immemor senator ingenuum nefaria fecerit caede vexari I. 32.

Es drängt sich aber bei der Würdigung des Edicts noch ein anderer Gedanke auf. Wenn wir als eines seiner Hauptgebote den Befehl immer wieder eingeschärft finden, auch wer einen Rechtsanspruch irgend welcher Art hat, soll denselben nicht durch eigenmächtige Selbsthülfe im Gewaltswege, sondern im Gerichtswege verfolgen und wenn wir immer wieder Strafen gedroht finden gegen den, welcher mit bewaffneter zusammengerotteter Schaar seiner Gesippen, Freunde, Anhänger, Knechte über das Landgut eines Gegners herfällt, Saaten und Bäume schädigt, brennt und sengt, den Gegner in seinem Hause belagert, bestürmt, darin einbricht, ihn von Haus und Hof vertreibt, verwundet oder erschlägt, und seine Frauen, Knechte und sein Vieh davonschleppt, so geben uns die sämmtlichen Züge dieser Gewaltthätigkeit[1]) ein sehr anschauliches Bild von einem Institut, das in der ältesten germanischen Verfassung neben dem Verfolgen eines Rechtsanspruchs auf Gerichtsweg den Weg der Gewalt stellt, und erst spät von der entwickelteren und gekräftigten Staatsidee in den Hintergrund gedrängt und endlich ganz beseitigt wird: das Institut der Fehde[2]). Wir wissen zwar nicht, in welcher Ausbildung das Fehderecht bei den Ostgothen ursprünglich, in welcher später vorkam, aber daß es bei ihnen wie bei allen andern Germanenstämmen vorkam, haben wir nicht zu bezweifeln. Bei den nahe verwandten Westgothen wie bei Franken und ihnen einverleibten Stämmen wird die Fehde allmälig durch die Nöthigung, sich mit der Composition zu begnügen, verdrängt. Anders bei den Ostgothen: hier begegnet keine Spur des Compositionensystems: sie scheinen bis zum Eintritt in Italien noch das ältere System der ganz unbeschränkten Fehde gehabt zu haben[3]). In

X. 5. fora vos tueantur, non iniqua praesumtio, cesset violenta praesumtio, ut causa judicis cognoscatur arbitrio VIII. 28. und Boeth. I. 4. IV. 12. civilitatis ordine despecto IV. 44. nihil incivile fieri volumus (d. h. Urtheil ohne Gehör) civilitas illicitis seditionibus turbatur I. 44. si quisquam incivilis extiterit districtionem nostrae jussionis incurrat; die stärkste Verurtheilung solcher superbia VII. 3. A. II. S. 136; vgl. Gibbon c. 39; civilitas ist also nicht „Civilisation" im Allgemeinen (wie Gregorov. I. S. 319), vgl. civiliter ähnlich gebraucht im römischen Recht, aber viel seltner C. Th. gloss. nom. s. h. v.

1) Heimsuchung, s. Wilda S. 953.

2) Hier auf Künßberg's (Wander. S. 230—276) Phantasien einzugehen, wird mir Niemand zumuthen.

3) Dessen Ausübung freilich im byzantinischen Dienst und Gebiet seit der Auflösung des alten Gothenreiches thatsächlich sehr erschwert und selten gewesen sein mußte.

Italien findet sich nun nicht die Uebergangsstufe, das Compositionensystem: sondern statt dessen — das ist die Folge der frühen Erstarkung des Königthums und des übermächtigen Einflusses des römischen Staatswesens — kann es Theoderich bereits wagen, Strafrecht und Strafproceß der Römer einzuführen, die neben der civilen Entschädigung und neben der Civil-Delictsstrafe die öffentliche, vom Staat verhängte Strafe statuiren.

Aber ohne Widerstand ging dieser starke Versuch des Romanisirens offenbar nicht ab: und gerade um so weniger, als das Mittelglied, das Compositionensystem, fehlte[1]) und das Volk von absolutem Fehderecht zu absoluter Staatsstrafe überspringen sollte. Die Gothen, namentlich in den entlegnern Provinzen, wollten sich das dem Nationalcharakter so sehr zusagende und bisher unverlorne Fehderecht, welches jetzt wieder bequem hätte geübt werden können, nicht nehmen lassen, sie wollten nicht den Gerichtsweg statt des Waffenwegs sich aufzwingen lassen und immer wieder fielen sie in gewaltsame Selbsthülfe zurück, die ihnen als ein Recht, nicht als ein Unrecht galt.

Deßhalb explicirt ihnen der König so oft das Gegentheil: die Unverträglichkeit des Gewaltweges mit dem geordneten Staatsleben[2]) und in diesem Lichte betrachtet gewinnen Edict und Varien eine merkwürdige Bedeutung: sie sind die erste systematische Verkündung der römischen Rechts- und Staatsidee unter den Germanen.

In diesem Sinne sagt Theoderich: „Alles, was mit meinem Reich politisch verbunden wird, hat römischer Staatsordnung zu folgen.“[3]) Folgerichtig wird als Ausgangspunkt und Wohnsitz aller civilitas die Stadt Rom bezeichnet[4]). Soweit sein Einfluß reicht,

---

1) Daher auch keine Wehrgeldsätze im Edict, sondern römische Staatsstrafen für homicidium. Einverstanden hierin v. Glöden S. 106—110; aber er verwechselt bezüglich der Blutrache (und Fehde) Theoderichs Ideal und die Wirklichkeit (wie stark die Blutrache im Schwung war s. oben A. III. S. 4).

2) Var. IV. 12: hanc causam *legibus* committimus audiendam, ut, omni incivilitate summota ... quidquid juris .. forma constituit considerata disciplina nostri temporis proferatis, s. den Schluß A. II. S. 138. V. 39. decet provincias regno nostro .. subjectas legibus et bonis moribus ordinari, quia illa vere vita hominum est —, quae juris ordine continetur. nam belluarum ritus est sub casu vivere, quae, dum rapiendi ambitu feruntur, improvisa temeritate succumbunt.

3) Var. I. 27.

4) Var. I. c. u. I. 32: mater omnium dignitatum. Als in Rom selbst Gewaltthaten geschehn, heißt es: V. 43. „Die Stadt soll ihren alten Ruhm wahren und nicht fremde Sitten annehmen, sie, die stets die Gesetzlichkeit geliebt:

ſucht Theoderich auch in den andern Germanenſtaaten dieſen Geiſt zu verbreiten[1]), und klar iſt er ſich bewußt, wie es die römiſche Rechts- und Staatsidee iſt mit ihrer ſtarken centripetalen Unterwerfung des Staatsbürgers unter das allgemeine Band des Rechts und der Wohlfahrt, welche er im Gegenſatz zu dem barbariſchen, zumal germaniſchen Centrifugaltrieb[2]) nach ungezügelter Selbſtherrlichkeit des Individuums anſtrebt; er bekennt, erſt in Byzanz gelernt zu haben, „wie man nach der Gerechtigkeit über Römer regiere.“ „Unſer Reich iſt eine Nachbildung des Euren, ſchreibt er dem Kaiſer, jenes Vorbilds guten politiſchen Strebens, jenes Muſters eines unvergleichlichen Staats: in dem Maß, als wir dieſem Vorbild nachſtreben, übertreffen wir die andern Völker“[3]). Daß gerade die römiſche Regierungsweiſe das Ideal dieſer civilitas abgegeben, erhellt, abgeſehen von allgemeinen Gründen, daraus, daß von einem Beamten, der in Gallien beſonders die Staatsidee Theoderichs realiſiren ſoll, geſagt wird: „Die Gallier ſollen erkennen, daß dich ein römiſcher Fürſt geſendet hat“[4]). „Der römiſchen Rechtsgewohnheit, die ihr nach langer Zeit zurückgewonnen, müßt ihr gerne folgen“, ſagt er dieſen den Franken und Burgunden abgewonnenen Provinzialen. „Legt die friedlichen Sitten römiſcher Bürger an und das Barbarenthum, die unbändig wilde Sinnesart, von euch. Unter der Geſetzlichkeit unſerer Aera dürft ihr keine barbariſchen Sitten mehr haben. Kehret zum Leben nach Geſetz und Recht zurück: was iſt den Menſchen glücklicher, als auf das Geſetz vertrauen dürfen, ohne Furcht vor allem Andern. Die Rechtsordnung des

leichtfertiger Tumult, Mord und Brand in der eignen Stadt, das iſt nicht Römerart, das verletzt die gravitas romana“; Caſſiodor geht dabei von ſeinem Ideal des Römerthumes aus.

1) Var. I. 27: exterarum gentium mores sub lege moderamur.

2) Roths Feudal. S. 14—33 ausgezeichneter Bekämpfung der mit dieſem Wort gewöhnlich verbundenen Irrthümer ſtimme ich vollkommen bei: die Germanen hatten ſchon vor der Wanderung einen wirklichen Staat; auch das Fehderecht, weil vom Staat anerkannt, hebt dies nicht auf: aber eben die Anerkennung des Fehderechts der Sippe durch den Staat, iſt ein nach meiner Meinung, von Roth S. 34, nicht hinreichend gewürdigtes Zeichen noch unvollkommner Geſtaltung der Staatsidee ſelbſt; ſeine Ausführung aber, daß der altgermaniſche Staat wirklich ein Staat, der mittelalterliche Feudalſtaat kein Staat, und der moderne „Rechtsſtaat“ vielfach eine Rückkehr zu den urſprünglichen Rechtszuſtänden iſt, ſtimmt völlig zu meinen Sätzen in A. I. S. 36. Münchener gel. Anz. 1859, Nr. 50.

3) Var. I. 1.

4) Var. III. 6. vgl. Proc. b. G. ἔργῳ δὲ βασιλεὺς ἀληθής d. h. bei Prokop „wie ein römiſcher Imperator“.

Staats ist der beste Schutz des menschlichen Lebens. Die Barbarenwelt lebt nach Willkür und findet dabei statt des Heiles das Verderben. Das ist zwar etwas ganz Andres als unter Burgunden und Franken — (man erinnere sich, daß in diesen Reichen Blutrache und Fehde auch unter den Romanen eingerissen[1]) —) aber eine heilsame Neuerung muß willkommen sein"[2]). Gegen gewaltsame Geltendmachung von Rechten wendet sich der Schluß der Ermahnung: „erkennet, daß nicht die Körperkraft, sondern die Vernunft dem Menschen Vorzug leiht, und daß nur jene mit Recht gedeihen, welche Andern Recht gewähren. Jene Selbsthülfe ist eine entzügelte Willkür abscheulicher Freiheit"[3]).

Gerade diese sogar vom germanischen Staat anerkannte starke Ausdehnung der Selbsthülfe, der Blutrache und Fehde und Pfändung, welche in dem Nationalcharakter und der Culturstufe jener Völker wurzeln, jener unbändige Stolz, welcher jedes Recht selbst durchsetzen, jede Kränkung selbst rächen will und in der Anrufung von Rechtsschutz und Richter ein Zeichen der Schwäche erblickt, diese incivilitas des centrifugalen selbstherrlichen propositum gentile ist es, was die Germanen von der römischen voll entwickelten Idee des Einheitsstaates trennte. Diesen Widerwillen, sich durch den Richter zu seinem Recht verhelfen zu lassen, meint der vielfach mißverstandene Ausspruch des Westgothen Athaulph, er hätte gern an die Stelle des westlichen Kaiserthums einen Gothenstaat gesetzt, aber seine Gothen widerstrebten, den Gesetzen zu gehorchen, d. h.[4]) nach Recht und Richterspruch statt mit Selbsthülfe und Fehde und unter der straffen Form der Regierung des Einheitsstaates zu leben, die von ihnen als eine unerträgliche Beschränkung empfunden ward. Das ist im letzten Grund der Gegensatz von civilitas und incivilitas: Theoderich versucht wie in seinem ganzen Regiment, so in seinem Edict diese Durchführung der civilitas. —

Daß es aber gerade das Fehderecht und die germanische weitgehende Selbsthülfe ist, welches Edict und Varien verfolgen, erhellt deutlich aus der oft wiederholten ausdrücklichen Warnung vor dem

1) Greg. tur. u. Löbell S. 109.

2) Var. III. 17. vgl. III. 43 jure romano d. h. ex legibus sollen die Neugewonnenen leben.

3) l. c. IX. 2. effrenata licentia abominabili libertate vgl. noch I. 11 u. III. 43: „was nützt es, Gallien von der Herrschaft der Barbaren befreit zu haben, wenn man daselbst nicht nach Recht und Gesetz lebt?"

4) Natürlich nicht dem römischen Civilrecht (so v. Glöden S. 82).

Wahne, Gewaltanwendung werde durch den Zweck, ein begründetes Recht selbst statt durch den Richter geltend zu machen, gerechtfertigt. So wird in den Varien in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem Edict den barbaris, d. h. den Gepiden in dem erst kürzlich und nur halb unterworfenen Pannonien — in so fernen und wenig vom Geist Theoderichs durchdrungenen Provinzen erhielten sich die alten rauhen Sitten am Leichtesten — das Fehderecht, welches sie ohne Zweifel bis dahin geübt, ausdrücklich entzogen: „Das glauben wir euch noch besonders einschärfen zu sollen, daß ihr nicht gegen euch selbst, sondern gegen den Feind zu wüthen verlangen sollt. Nicht führe euch jede Kleinigkeit in die Gefahr des Todes: beruhigt euch bei der Rechtshülfe, diesem Segen der Welt. Was nehmt ihr eure Zuflucht zum Zweikampf, da ihr doch unbestechliche Richter habt? Legt das Schwert ab, wenn kein äußerer Kriegsfeind da ist. Sehr mit Unrecht hebt ihr den Arm gegen die eignen Volksgenossen, für welche zu sterben vielmehr ein Ruhm ist. Wenn die bewaffnete Faust den Anspruch geltend macht, wozu hat der Mensch die Sprache? Oder woran soll man erkennen, daß Friede besteht, wenn auch unter der Herrschaft des Gesetzes noch gefochten wird?[1]) Ahmet vielmehr unsere Gothen nach, welche im Felde zu kämpfen, zu Hause sich zu beherrschen wissen. Solche Lebensweise sollt ihr führen, welche, wie ihr seht, unsere Stammesbrüder (die Gothen) zu Glanz und Flor gebracht hat"[2]). Auch die gallischen Provinzialen[3]) werden vor Selbsthülfe und Fehde und Blutrache gewarnt. Ebenso scheint die Schilderung des starken Verlustes an Menschenleben in dem westgothischen Spanien auf Fehde und Blutrache zu deuten: „das Leben der Menschen wird dortselbst in zügellosem Wagen zu Grunde gerichtet und um geringer Ursach willen finden sie in Menge den Tod. In solch bösem Frieden fallen, wie bei einem Kampfspiel, so viele, als kaum in der Noth des Krieges fallen könnten[4])." Und

1) Zum Theil die „civilitas", zum Theil Dietrichs Unbereitheit zum Kampf spiegelt sich in der Epidr. S. c. 90, wo er auf die Aufforderung Widgas antwortet: „ich säume nicht zum Kampf, ob ich mit Einem oder Mehreren fechten soll. Aber den Rechtsfrieden will ich einsetzen, daß nicht jeder Landstreicher mir hier in meinem eignen Lande Zweikampf bieten soll." (Raßmann II. S. 391, und er droht, ihn vor den Thoren von Bern aufzuhängen. vgl. c. 93.)

2) Var. III. 24.

3) III. 17.

4) VI. 4; man hat wie jenen ganzen Gesichtspunct, so diese Stelle nicht beachtet.

denselben Sinn hat die Mahnung Cassiodors in seinem Edictum per provincias[1]): „Erkühnt euch nicht zu frevlen Wagnissen, lebt friedlich, wandelt ohne Harm. Gibt es einen Rechtsstreit, so begnügt euch mit der Entscheidung eurer väterlichen Gesetze. Keiner erhebe sich zu Tumult, niemand nehme seine Zuflucht zur Gewalt. Eine Art Wahnsinn ist es, in der Zeit des Friedens Gewaltthaten verüben."

Wie der allgemeine Zweck des Gesetzes, so zeigt das Detail seines Inhalts deutlich, daß vor Allem der Rechtsfriede geschirmt werden sollte, und zwar eben in jenen Richtungen, in welchen er, bei der eigenartigen Situation der beiden Völker, am Meisten gefährdet war. Dabei wurde aber nicht abstract theoretisch, sondern ganz nach praktischer Erfahrung vorgegangen. Man muß sich die Entstehung des Gesetzes und die Entscheidungsart der Frage, welche Verhältnisse dadurch geregelt werden sollten, so vorstellen, daß der König die Fälle, welche durch Berufung oder gleich durch primäre Klage am Häufigsten an seinen Comitat gelangten, oder bezüglich deren Parteien und Behörden anfragend sich an denselben gewandt hatten, zusammenstellen ließ[2]). Um nun für diese Fälle bestimmte und nöthigenfalls strenge Normen und Strafen zu gewinnen, war es aus vielen Gründen für den König das Nächstliegende, auf das römische Recht, zumal auf die Constitutionen und Edicte der Kaiser über solche und ähnliche Fälle, zurück zu greifen. Dieses Recht galt (im Privatrecht) für die Römer, für die bedrohte Hälfte seines Reiches, ohnehin, und es empfahl sich auch im Strafrecht, seine festen, klaren und oft sehr strengen Grundsätze auf die andre, die bedrohende Hälfte auszudehnen. Für manche der Fälle fehlte es im gothischen Gewohnheitsrecht überhaupt an jeder Bestimmung. Dann muß man erwägen, wie bei dem unstäten Wanderleben der Gothen die alten Rechtstraditionen vielfach in Verwirrung gerathen sein mußten. Der König hatte also, bei seiner hohen Verehrung für das römische Wesen, Grund genug, die römischen, mit so vielen Vorzügen sich empfehlenden Rechtssätze, zur Regelung der zweifelhaften oder sonst kräftiger Behandlung bedürftigen Fälle anzuwenden. Bei dieser Entstehungsweise erklärt sich dann der eigenartig

1) XI. 8.

2) Bei der von Geschichte und Sage bezeugten, nur allzueifrigen (s. A. III. S. 89) persönlichen Thätigkeit des Königs in der Rechtspflege, braucht er schwerlich erst (v. Glöden S. 141) die Registratur des comitatus zu durchstöbern.

gemischte Inhalt des Edicts: es begreift sich, daß ihm ein System gänzlich fehlen mußte, es erklärt sich, warum außer den oben erwähnten Gruppen von Einzelfällen namentlich noch für die Regelung der Rechtspflege im Allgemeinen durch dasselbe gesorgt wird. Denn wollte die Regierung die Gothen von der Selbsthülfe entwöhnen, von gewaltthätiger, eigenmächtiger Ausfechtung ihrer Streitfälle abziehen und anhalten, sie nach Recht und Gesetz von den Gerichten [1]) entscheiden zu lassen, dann mußte sie auch dafür sorgen, daß diese Gerichte das materielle Recht möglichst zur Geltung brachten durch reine, strenge Justiz [2]).

Es wird uns aber bei dieser Grundauffassung nicht mehr befremden, neben den Bestimmungen zum Schutz der civilitas in jenen Hauptrichtungen auch „Ausnahmen", d. h. einzelne fremdartige, wie zufällig hieher verschlagne Bestimmungen über Privatrecht u. A. zu treffen. — Es sind dieß eben solche Fälle, welche entweder (aus andern Gründen) häufig vorkamen, oder zufällig durch wiederholte Anfragen und Berufungen an den Comitat gelangt und einer allgemeinen Reglung bedürftig erschienen waren.

In dieser Weise erklären sich Entstehung und Bestandtheile des Edicts vollständig [3]) und zwar vertheilen sich seine Bestimmungen folgendermaßen nach den oben aufgestellten Gesichtspuncten:

1. Rechtspflege [4]).

Dahin gehören vor Allem die Bestimmungen gegen Bestechung

---

1) auctoritas legum, judicis ist technischer Ausdruck geworden. Ed. §§. 10. 11. 145.

2) Daher so oft in den Varien der Gedankengang: ihr braucht zum Schutz eurer Rechte keine Gewalt, denn ihr habt gute Gerichte. VII. 3. cur eligant quaerere violenta qui praesentia probantur habere judicia? *ideo enim emolumenta judicibus damus*, ideo tot officia diversis largitatibus continemus, *ut inter vos non sinatis crescere, quod possit ad odium pertinere.* III. 24 cur ad monomachiam recurritis, qui venalem judicem non habetis? s. A. II. S. 137.

3) Nur nebenher wirft auch die Absicht, das Recht zugänglicher zu machen, bei v. Glöden die ausschließliche Ursache des Edicts. S. 141.

4) Ausschluß jedes Vorwands der Selbsthülfe durch Sorge für strenge und reine Justiz. In den Varien wird derselbe Zweck in allen seinen möglichen Seiten und mit allen möglichen Mitteln angestrebt; der größte Theil derselben beschäftigt sich mit dieser Sorge: wir heben hervor Var. XII. 5 sit judicibus vigor ex legibus: subsellia non desinant jura malis moribus intonare. timeat latro judicium etc.; aber auch große Vorsicht wird den Strafrichtern eingeschärft, daß das Schwert des Gesetzes nicht Unschuldige treffe. Die Sorgfalt der Untersuchung

der Richter [1]), gegen Erpreſſungen [2]), über gleiches Gehör und gleiche Beweislaſt und über Verkündung des Urtheils in Gegenwart beider Parteien [3]), über wirkliches und raſchen Vollzug der Urtheile [4]). Aber auch gegen Mißbrauch des Proceſſes zu chicanöſer Verfolgung und Vexation muß geſorgt werden [5]). Der Fiscus namentlich ſoll ſeine Privilegien nicht mißbrauchen, ſich ebenfalls an den ordentlichen Richter ſeiner Schuldner halten müſſen [6]), und beſonders nicht mit ſeinem Anſpruch auf erbloſes Gut in die Erbrechte der Verwandten, der Kirchen und Corporationen eingreifen; er ſoll auch bei Capitalſtrafen und Confiscation die anerkannten Erbrechte und bei Verurtheilung des Mannes die Vermögensrechte der Frau reſpectiren; ebenſo werden die Mißbräuche bei Einhebung der Steuern abgeſtellt [7]). Erſchlichne Entſcheidungen ſeien ungültig und die Er-

ſteige mit der Schwere der Strafe. Var. V. 39, die justitia custodita in dieſem Sinn, iſt das Hauptziel ſeiner Regierung, die Sicherheit der Provinzialen, die Aerndte, welche die Ausſaat der Aemter und ihre Koſten bezweckt. VI. 3. V. 8, sine cujusquam concussione; ſ. A. IV. „Gerichtshoheit".

1) §§. 1. 2. 4. vgl. §. 91. Die Beſtechung der Beamten war eines der ärgſten Uebel im oſt- und weſtrömiſchen Reich. ſ. A. III. S. 175. f. Dahn, Prokop S. 338 f.; über Amtsverbrechen ſ. Rein S. 598; wie allgemein und in welchem Maße die (venalitas) Beſtechung geübt wurde, zeigt das überreiche Material hierüber in den Varien ſ. A. III. „Amtshoheit" und II. 27. IV. 4. 46. V. 15. 19. VI, 4. 9. VII. 30. VIII. 1. 7. 13. 14. 20. 17. IX. 15. 16. 19. X. 27. 28. XI. 6. 7. 5. XII. 26. 27. 6. 2. ſogar ein Caſſiodor berühmt ſich: non me sensit quisquam venalitate pollutum. XI. 2. und verheißt bei ſeinem Amtsantritt, daß er die foeda nundinatio der malitiosa venalitas weder üben noch dulden werde; ein geiſtvolles Gleichniß über die venalitas I. 35; cave venales mores! in ſtehenden Amtsformeln X. 35. VII. 1. Bei faſt jedem Amt muß mit ausdrücklicher Strafe davor gewarnt werden.

2) §. 3: über die Häufigkeit der Erpreſſung ſ. A. III. S. 177 u. Var. IV. 27. V. 14. XII. 12. 13.

3) §§. 5. 7; vgl. dazu III. 46.

4) § 6. §. 131 werden Friſt (zwei Monate) und Mittel (Pfändung) dafür feſtgeſetzt; wie oft die Klage über Nichtvollzug der Urtheile in den Varien wegen Saumſal des Richters oder Widerſtand des Verurtheilten begegnet, darüber ſ. A. III. S. 114.

5) §§. 13. 14. 19; wie nöthig dieß war, zeigen die Varien; ſo A. III. S. 128; über calumnia in dieſem weitern Sinn gegenüber dem ältern techniſchen (v. Glöden S. 391) vgl. die Stellen s. h. v. im Gloss. nom. C. Th.

6) Dem auch im Strafproceß Niemand entzogen werden darf: competent iſt das Gericht des Begehungsorts §. 103.

7) §§. 24—27. 112. 113. 144. 153; wie ſo ganz dieſe Maßregeln dringenden Zeitübeln begegnen und völlig im Geiſt der Varien gehalten ſind, darüber ſiehe A. III. S. 154.

schleichung wird gestraft; ebenso, und zwar sehr streng, alle Denunciation: auf jede nicht sofort gerichtlich erhobene Beschuldigung sollen die Behörden gar nicht eingehn [1]).

Fälschung von Testamenten und andern Urkunden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher Urkunden und falsches Zeugniß vor Gericht werden schwer geahndet [2]). Es soll ferner kein Gläubiger seine Forderung zum Schaden des Schuldners an einen Mächtigen (Gothen oder Römer) abtreten und kein Vornehmer sich in einen fremden Proceß mischen [3]). Auch die Unsitte, die Namen von Vornehmen als angeblicher Eigenthümer an Häusern anzuheften, was nur der Fiscus darf, wird abgestellt [4]). Gegen ungerechte Urtheile wird Berufung gewährt [5]). Das Asylrecht der Kirchen wird anerkannt, aber auf mäßige und namentlich auf bestimmte Schranken zurückgeführt [6]). Der Versuch, Verurtheilte zu befreien, wird, auch gegen Geistliche, mit der Strafe des Verurtheilten geahndet [7]). Anderseits sollen die Gerichte und ihre Diener ihre Amtsbefugniß nicht überschreiten [8]) und von frivolen Klagen soll die Bestrafung des muthwilligen Klägers abhalten [9]), namentlich sollen durch Eid entschiedene Processe nicht wieder aufgenommen werden [10]).

Auch den Juden werden nach den Privilegien der Kaiser die eignen Gesetze und Gerichte belassen [11]). Die Competenz der Gerichtshöfe wird dann weiter für praktisch besonders wichtige Fälle, normirt: der Verkäufer muß dem Käufer, dem die Kaufsache evincirt worden, selber Rede stehen, darf ihn nicht an seinen Auctor verweisen, sondern nur diesem den Streit verkünden und in solchem Falle muß der Auctor, falls er seinen Verkauf vertheidigen will, dieß an dem Forum seines Käufers (des Litisdenuncianten) thun,

1) §§. 35. 50. 37. 129; über die häufigen subreptiones A. III. S. 100. 106; ebenso bezeugen die Varien die Fortdauer der Angeberei, welche schon seit den ersten Imperatoren das römische Leben und die römische Justiz vergiftet hatte, vgl. VIII. 15. fuit enim tempus, cum per delatores vexarentur et judices.

2) §§. 30. 40. 41. 42. 91 prakt. Fälle a. d. Zeitgeschichte. A. III. S. 190 ꝛc.

3) §§. 43. Praktische Beispiele. A. III. S. 114.

4) §. 45–47; über die Varien vgl. A. III. S. 114.

5) §. 55; s. A. III. S. 93.

6) §§. 70. 71; Parallelstellen in den Varien A. III. S. 190.

7) §. 114.

8) §. 73. A. III. S. 177.

9) §. 74. A. III. S. 117. 127.

10) §. 106.

11) §. 143 oben A. III. S. 199. Cart. S. 101.

darf nicht die Sache an seinen eignen, wenn auch privilegirten, Gerichtsstand ziehen[1]). Auch die Regelung der Beweislast nach dem Grundsatz: „affirmanti incumbit probatio“ wird nicht verabsäumt[2]). Besondere Bestimmungen machten die in römischer potestas oder gothischer Mundschaft stehenden Haussöhne und Knechte nöthig: wenn sie gegen eine Criminalklage Vater oder Herr nicht vertritt, sollen sie dem Richter überantwortet werden, nur der Hausſohn darf sich auch selbst vertheidigen[3]).

Bei dieser sorgfältigen Reinigung und Regelung der Rechtspflege, welche sich bis auf die Feststellung der Gerichtsferien erstreckt[4]), rechtfertigt es sich dann, wenn alle Selbsthülfe auf's allerstrengste verpönt und die Pflicht eingeschärft wird, alle Streitigkeiten gerichtlich und gesetzlich auszutragen[5]). Wir erblicken hierin den eigentlichen Hauptzweck des ganzen, die Rechtspflege regelnden Theil des Gesetzes. In diesem Sinne wird das Selbstpfändungsrecht des Gläubigers an Sachen des Schuldners ganz allgemein verworfen[6]), er soll den Richter anrufen und von diesem Execution erwirken[7]); ebenso wenig soll sich der Darlehensgläubiger mit Gewalt die Schuldsumme nehmen[8]). Ganz besonders charakteristisch für die Tendenz des Gesetzes und für die Zustände im Gothenreich ist nun aber §. 145: er zeigt deutlich, von welcher Seite her der König den trotzigen Widerstand gegen Recht und Gericht befürchtete und er bestätigt auf's Erwünschteste unsere Auffassung von den Entstehungsgründen des Edicts. Der Paragraph handelt von der Contumacia, von dem Ungehorsam des Beklagten gegen das Gericht und es ist höchst bezeichnend, daß dabei *vorausgesetzt* wird, der Ungehorsame sei immer ein Gothe[9]). Zweimal wird derjenige, von

1) §. 139. 140.

2) §. 132 qui possessor ad judicium veniet.

3) §. 128.

4) §. 154.

5) Hierüber oben A. III. S. 303.

6) §. 123 vgl. gerade diesen Fall oben S. 17.

7) §. 124.

8) §. 126.

9) Oder doch ein Barbar: denn die andern Nicht-Römer im Reiche waren der civilitas noch ferner, als die Gothen, z. B. die Gepiden (oben S. 24), oder die Breonen, „welche, an kriegerisches Leben gewöhnt, der civilitas oft mit den Waffen zu nahe zu treten beschuldigt werden und der Gerechtigkeit zu folgen deßhalb verschmähen, weil sie immer mit Kampf und Krieg zu thun haben“ I. 11; vergleicht man den Sprachgebrauch der Varien mit dem Edict, prol. epil. §§. 32.

welchem der Fall handelt, als Nicht-Römer bezeichnet[1]); es heißt nicht: si *quis* tertio conventus und nicht: *quemlibet* fuisse conventum, sondern si quis *barbarorum* und quemlibet *capillatorum*, der Ehrenname der Gothen als solcher (zunächst der Gemeinfreien). Und dieß offensichtlich nicht in dem Sinne, daß die Bestimmung nur für Gothen, für Romanen aber etwas andres gelten sollte: sie soll für alle Ungehorsamen gelten: aber weil in den praktischen Fällen, deren häufiges Vorkommen im comitatus zur Aufnahme dieser Bestimmung geführt hatte[2]), immer Gothen die Ungehorsamen gewesen waren, so schwebte dem Gesetzgeber eben dieser Fall — als der bei der Natur und Situation der beiden Völker regelmäßige — ausschließlich vor, und da sein ganzes Edict hauptsächlich die Sicherung des Landfriedens gegen gothische Gewaltthat und Eigenmacht bezweckte, schrieb er, als ob alle Ungehorsamen immer Gothen sein würden. Man sieht deutlich, daß eben praktische Fälle gothischer Gerichtswiderspänstigkeit zur Fassung dieses Paragraphen, der speciell auf Gothen gemünzt war, geführt haben. Denn eigentlich ist dieser Paragraph nur eine nähere Ausführung von §. 5, welchem derselbe

---

34. 43. 44. 145, so kann man gar nicht mehr zweifeln, daß barbari zunächst die mit Theoderich Eingewanderten (Ostgothen, Rugier ꝛc.) bezeichnet (darin hat v. Glöden S. 130 gegen Türk, D. Privatr. S. 89, völlig Recht; vielleicht auch darin, daß das Edict gerade um auch alle diese nicht-gothischen Nicht-Römer zu treffen, statt von universis Romanis et Gothis von Romanis und Barbaris sprach; doch begegnet die nämliche Redeweise auch in den Varien), dann aber auch alle andern, d. h. vor Theoderich in Italien angesiedelten Nicht-Römer, also vornehmlich, aber nicht ausschließlich, die Anhänger Odovakars, diese heißen manchmal antiqui barbari Var. V. 14 (aber nicht nothwendig: der einfache barbarus I. 18 ist ein solcher antiquus barbarus), endlich einigemale in den Varien außer Theoderichs Reich stehende germanische und ungermanische Völker II. 5. IV. 8. Manchmal werden zwar nicht die Gothen, aber doch der König und seine Regierung im Gegensatz zu den barbari reges gedacht: Theoderich ist, obwohl auch ein rex barbarorum, doch kein barbarus rex; in diesem Schwanken spiegelt sich seine Doppelstellung, A. III. S. 255; die barbari in Pannonia constituti sind die besiegten Gepiden im Gegensatz zu Gothi nostri (III. 24; ebenso victoria Gothorum de barbaris d. h. Bulgaribus VIII. 21). Die Provinzialen in dem Franken und Burgunden entrißnen Gallien sollen jetzt barbaros mores ablegen III. 17 (denn diese beiden Germanen heißen barbari III. 43), aber freilich mußten barbari mores auch dem Gothenheer erst abgewöhnt werden. II. 15.

1) §. 145. Si quis *barbarorum* tertio conventus judicio adesse contempserit. si quis *barbarorum* tertio competentis judicis auctoritate conventus ... dummodo tertio quemlibet *capillatorum* fuisse conventum ostendat.

2) Hier passen buchstäblich die Worte des motivirenden Prologs.

Rechtssatz bereits, aber in ganz allgemeiner Fassung, zu Grunde liegt. Zu §. 5 war der Gesetzgeber in anderem Gedankengang gelangt: die ersten vier Paragraphen sorgen für die Grundvoraussetzungen aller ordentlichen Rechtspflege, Unbestechlichkeit ꝛc., §. 5 fordert in gleichem Sinn gleiches Gehör und Gegenwart der Parteien bei der Urtheilsverkündung: von letzterer Regel wird nun kurz die Ausnahme des Ungehorsams statuirt. In diesem Gedankenzusammenhang hatte der König noch nicht vorzugsweise an seine Gothen gedacht: als er aber nochmal, eben veranlaßt durch praktische Fälle, auf den Ungehorsam zu sprechen kömmt und dessen Strafe festsetzt — das affirmative Präjudiz des Eingeständnisses — da kommen ihm begreiflicherweise in erster Reihe seine trotzigen Gothen [1]) in den Gedanken, ja allein in die Feder.

Damit stimmt zusammen, daß die Varien ausdrücklich hervorheben, keiner solle bei Verbrechen sich durch seine Nationalität für gesichert halten: d. h. die Gothen sollen nicht wähnen, sich als Sieger über das Gesetz stellen zu dürfen [2]).

Weiter bezweckt das Edict als eine Hauptfrage den Schutz der Landgüter:

II. Recht der Liegenschaften.

Nach Landbesitz verlangten von jeher alle Germanen, hatten die Söldner Odovakars verlangt und ebenso seit lange die Ostgothen [3]). Anfangs nun zwar war die Landtheilung ziemlich glimpflich abgegangen: die Römer hatten allen Grund mit dem maßvollen und methodischen Vorgehen des Liberius zufrieden zu sein und auch die Gothen begnügten sich zunächst mit dem neuen Grunderwerb. Aber daß die gute Freundnachbarlichkeit, welche Cassiodor rühmt [4]), nicht eben lange vorhielt, das beweisen seine eignen Erlasse und andre gleichzeitige Quellen.

Wenn die Römer, nachdem die Schrecken des Krieges vergessen

1) Deren spiritus agrestis rügt er. Var. IV. 14.

2) Neben der gothischen Neigung zu meisterloser Selbsthülfe war besonders der Hochmuth des vornehmen Aemteradels Quelle der meisten Rechtsbrüche; deßhalb warnt der König nach beiden Richtungen zugleich. Var. IV. 49: vivite compositi, vivite bonis moribus instituti: nullum *natio* (statt des sinnlosen ratio), nullum promeritus *honor* excuset.

3) A. II, S. 66.

4) II. S. 16, A. III. S. 17 u. Ennod. ep. IX. 23; Sart. de occ. p. 19; Hegel I. S. 106 folgt allzusehr dem Optimismus Cassiodors; gut Abel S. 7.

waren, grollten über jede Abtretung, so mochte anderseits so mancher Gothe, der seine sors mit den Latifundien seines römischen Nachbars verglich, unzufrieden werden [1]). Das war der principielle Hauptpunct, an dem die Milde Theoderichs die Römer geschont — und die Germanen verdrossen hatte, und alle Quellen zeigen, wie häufig die Gothen mit Gewalt und List ihren römischen Nachbaren ihren Grundbesitz (nebst Zubehör) abzudringen suchten [2]).

Hier lag, bei der unmittelbaren Nachbarschaft der consortes,

1) Das ist die „schmähliche Begier nach fremdem Gut, die in's Unendliche empor wüchse, zöge sie nicht das Schwergewicht des Rechts hernieder". Var. IV. 39.

2) Ein Römer in agello suo violentias perpessus dicitur hactenus operam navasse cum barbaris Ennod. ep. VI. 14, d. h. wohl, er hat seitdem bei Gothen als Taglöhner arbeiten müssen; einem Römer entreißen Gubila und die Söhne des Grafen Tzaliko seinen Grundbesitz. Mar. Nr. 140. Der Gothe Tanka hat zwei Römern entrissen juris proprii agellum quod Fabricula nominatur cum suo peculio; ganz allgemein befürchtet Cassiodor, daß unter den Getheilen (consortes), wie es zu gehen pflegt (ut fieri assolet), eine indisciplinatio entstehe, d. h. ein Bruch der disciplina temporis, der civilitas. Den technischen Ausdruck consortes habe ich noch einmal getroffen, nämlich bei Ennodius III. ep. 5, wo ein nobilis Dalmatius klagt: in Sicilia praedium bono hactenus jure possessum, a *consortibus* invasum: dagegen wird das juvamen civilitatis, d. h. der quaestor s. pal. angerufen. (Also auch in Sicilien einzelne Gothenlose; im Cod. Th. hat consortes, consortium nie Bezug auf sors barbarica s. Gloss. nom. s. h. v. vgl. die richtigen Bemerkungen über sors und consortes bei Roth Ben. S. 61; gothisch hießen sie gadailans, Ulph. Eph. 3, 5.) Also auch hier wieder in Verbindung mit der Klage, daß einem Römer von seinen consortes Land entrissen worden; drei Römer werden von Theodahad ihrer Ländereien beraubt. V. 12: palentianam massam ab hominibus vestris nullis causis exstantibus indecenter invasam. IV. 439: possessiones juris sui ab hominibus vestris neglectis legibus pervasas. vgl. I. 18: si praesumtor barbarus praedium etc., zumal die schutzlose Kirche, auch eine Römerin, hat zu leiden. IV. 5: possessiones ecclesiae a pervasoribus occupatae. IV. 20: ecclesiae jugum ... usurpatione violenta retineri auf Sicilien, vielleicht der Fall Ennod. l. c. II. 29. (Aber freilich verüben auch Kirchenleute (Gothen?) solche Frevel. IV. 44.) Ueber die direptiones possessionum in Lucanien, Bruttien, bei Faënza VIII. 27. XII. 5. Durch die Bürgerkriege voll Flucht und Verbannung waren viele Italiener nach Gallien, nach Byzanz geflüchtet worden: wenn sie jetzt wiederkehrten, fanden sie häufig ihre Güter in fremdem Besitz III. 18, oder die Grenzen verändert III. 52. 59; alle Mittel der List und Gewalt waren gerade bei Gütererwerb in Schwang IV. 40. vgl. III. 18. Mansi VIII. p. 142 praedia (einer Römerin) a barbaris vel Romanis inconvenienter invasa, das ist Boëth. I. 4 die impunita avaritia barbarorum: quoties miseros quos infinitis calumniis i. b. semper a. vexabat objecta periculis auctoritate protexi, provincialium fortunas .. privatis rapinis .. pessumdari indolui.

die Gefahr zu fortwährenden Reibungen und das Gesetz enthält daher zahlreiche Bestimmungen in dieser Richtung zum Schutz der possessores. Die meisten derselben haben wir schon unter dem Gesichtspunct des Verbots der Selbsthülfe und aller Gewaltthat besprochen [1]).

Schenkungen von Liegenschaften bedürfen gerichtlicher Verbriefung [2]) und solenner Tradition vor Zeugen [3]), um Streitigkeiten hierüber vorzubeugen. Der Versuch, seine Landgrenze durch Ausgraben oder Vorrücken der Markzeichen zu erweitern, wird an dem Sclaven mit dem Tode, an dem Herrn mit Einziehung des Drittels seines Vermögens gestraft, und zwar wird neu bestimmt, welche Markzeichen gelten sollen [4]); wer auf fremdem Boden aus Irrthum ein Gebäude aufführt, muß dieß gegen Kostenersatz dem Grundeigenthümer überlassen [5]), die Schädigung von Saaten und Bäumen wird vierfach vergütet [6]).

Unmittelbar an diese Regelung und Schützung der Landgüter schließen sich die Bestimmungen über die Verhältnisse der Sclaven: ihrer wichtigsten Zubehör [7]).

III. Sclavenrecht.

Die Sclaven waren in den langen Kriegen zügellos geworden und verwildert: bei dem massenhaften Untergang vornehmer Römer, welche Sclaven in großer Anzahl besaßen, suchten sich viele in Freiheit zu setzen, oder den Herrn zu wechseln [8]). Umgekehrt versuchten aber auch in der richterlosen Zeit rechtloser Gewalt und Verwirrung bis auf Theoderichs Sieg und noch den nächsten Jahren nach dem-

1) z. B.: §§. 16. 45. 47. 56. 57. 58. 75. 97. 98.
2) §. 52.
3) §. 53.
4) §. 105.
5) §. 137.
6) §. 151.
7) Var. III. 18 **tam in agris quam in mancipiis urbanis aut rusticis.**
8) Dieß geschah in Kriegen und Unruhen ganz regelmäßig in Italien; in dem großen Kriege waren die Sclaven der zu den Byzantinern übergegangenen Römer in Menge zu den Gothen geflohen, Proc. b. G. III. 16. (und ebenso geschah es bei den Kriegen der Gothen in Gallien Var. III. 43.) und bes. Mar. N. 86: mancipia, quae in his massis esse noscuntur et *ab hoc tempore barbarici reperiri potuerunt;* a. 553: gerade am Ende des Krieges; vgl. auch die praktischen Fälle bei Ennod. ep. III. 16. 19. u. Greg. dial. I. 10.

ſelben ſehr oft mächtige Große freie, aber ſchutzloſe Perſonen in die Zahl ihrer Knechte herabzudrücken, als ihre Sclaven in Anſpruch zu nehmen. Gegen dieſe und ähnliche Zeitübel[1]) in den Sclavenverhältniſſen ſucht das Edict Abhülfe[2]). Der beſtochene Richter, der einen Freien als Sclaven erklärt, wird ſchwer geſtraft[3]). Der verkaufte Freie verliert ſeinen status nicht, wenn er nicht mit dem Verkäufer im Einverſtändniß handelte[4]), das Recht der Eltern, ihre Kinder zu verkaufen oder zu verpfänden, wird auch für den Fall der höchſten Noth nicht mehr anerkannt. Die Kinder bleiben frei und der Pfandgläubiger wird mit Exil beſtraft[5]). Häufig kam es vor, daß ſich die Herrn ihre Knechte gegenſeitig abſpänſtig zu machen, ſie zur Flucht in ihr Haus zu verlocken ſuchten (sollicitatio). In ſolchem Fall muß der sollicitator den Flüchtling ſammt ſeinem peculium und noch drei gleich gute Sclaven herausgeben[6]).

Mit der Behauptung, er habe den Flüchtling für einen Freien gehalten, wird er nur gehört, wenn er denſelben alsbald vor Gericht geführt und dieſer ſich daſelbſt als Freien erklärt hat[7]). Wer ohne sollicitatio einen flüchtigen Sclaven aufnimmt oder verbirgt, muß ihn mit ſeinem peculium und einem gleich guten herausgeben. Hat er einen und denſelben wiederholt gehehlt, ſo wird er wie der sollicitator geſtraft und muß drei gleich gute ſtellen. Aber manche Herrn ſpeculirten auf dieſen Gewinn, auf das Mitleid des Andern zählend, und ſchickten ſelber den Sclaven als angeblichen Flüchtling dem Nachbarn zu, um ihn dann mit drei weiteren zurückzufordern. Um dieß zu verhindern, wird der Sclave auf der Folter befragt, ob er von ſeinem Herrn dem Andern zugeſchickt worden und im Bejahungsfall confiscirt[8]). Wer verlockte oder geraubte Sclaven wiſſentlich kauft, haftet, außer auf Rückgabe — der flüchtige Sclave kann weder

1) Ueber die Häufigkeit ſolcher Fälle ſ. Var. II. 18. V. 29. 30. VIII. 28. IX. 24; auch bei Germanen unter ſich kam dieß von jeher vor. R. A. S. 330.

2) §§. 78. 79. 81. auf plagium ſteht Tod; Gehülfen und Begünſtiger werden nach Standesabſtufungen geſtraft §. 83.

3) §. 2. Ueber die Beweislaſt entſcheidet der Beſitzſtand: der als Sclave in Anſpruch genommene bisherige Freie muß ſeine Freiheit nicht beweiſen, wohl aber der bisherige Sclave bei vindicatio in libertatem §. 90.

4) §. 82.

5) §. 94. 95.

6) §. 80.

7) §. 80.

8) §. 84.

verkauft noch verschenkt werden — wegen Diebstahls: ebenso schon jeder, der einen Sclaven gegen den Willen seines Herrn im Hause behält, die Erben aber immer nur auf Herausgabe [1]).

Fremde Sclaven kann der Ankläger im Proceß eines Vierten nur dann zur peinlichen Frage ziehen lassen, wenn er den Werth, nach Schätzung des Herrn, erlegt [2]). Da aber Freigelassene und eigne Sclaven zum Nachtheil ihrer Herrn nicht gefoltert werden durften [3]), wurden oft Sclaven freigelassen oder gekauft, auf daß sie nicht peinlich befragt werden könnten: solchen Umgehungen gegenüber gestattet das Gesetz gleichwohl die Folter [4]).

Besser als die eigentlichen mancipia [5]), servi [6]) waren gestellt die originarii [7]), coloni [8]), glebae adscripti [9]). Sie durften nach römischem Recht nicht ohne die Scholle veräußert werden: gerade hierin aber hat Theoderich, das bisherige Recht im Wesentlichsten ändernd, und zwar im Geist des ältesten germanischen Rechts [10]), sie den servis gleichgestellt: sie können fortan zu famuli urbani gemacht oder auf ein andres Grundstück des Herrn versetzt, oder ohne die Scholle verkauft werden [11]). Im Uebrigen unterscheidet jedoch das Edict häufig, ob ein Vergehen von oder an einem servus (ancilla [12]), oder von oder an einem originarius (originaria) verübt worden [13]); wenn auch anderseits diese Classen manchmal gleichgestellt werden [14]), zeigt sich doch ihre verschiedene Stellung deutlich darin,

1) §. 85—88.
2) §. 100.
3) S. oben A. III. S. 225.
4) §§. 101. 102.
5) §§. 51. 64. 70. 80. 84. 142. 150. 152.
6) S. die Stellen A. III. S. 54.
7) §§. 48. 56. 63. 67. 80. 97. 142.
8) §§. 84. 97. 98. 104. 109. 121. 128. 146. 147.
9) Vgl. Sav. Abhandl. über den römischen Colonat Zschr. f. gesch. R. W. VI. S. 273 (verm. Schriften II. S. 1 und über die römische Steuerverfassung, Kopfsteuer der Colonen, II. S. 71.) Zumpt im rhein. Mus. 1845 S. 1; Hegel I. S. 84; Roth Ben. S. 47; Kuhn I. S. 259 f.; Zöpfl S. 87 sagt seltsamerweise, das Standesverhältniß derselben sei erst durch die gothische Einwanderung entstanden; ein Mißverständniß von Zumpt S. 13.?
10) R. A. S. 343.
11) §. 142; Kuhn I. S. 262 hat das Edict nicht berücksichtigt; ebensowenig Zumpt Var. III. 18 stellt mancipia urbana und rusticos neben einander.
12) §§. 21. 64. 65. 97.
13) §§. 66. 67. 68.
14) §§. 21. 56. 63. 64. 84. 109. 148.

daß der colonus (nicht aber natürlich der servus) so gut wie der dominus wegen Entwendung der Früchte des Gutes klagen kann: quia utriusque interest[1]).

Eine Originaria, welche das Gut des Herrn verläßt, kann von einem andern in zwanzig Jahren ersessen werden: ihre in dieser Zeit gebornen Kinder gehören eigentlich dem ersten Herrn, doch muß sich dieser mit andern von gleichem Werth begnügen, auf daß Mutter und Kinder nicht getrennt werden[2]). Gegen andere Sclaven, aber auch gegen freie collegiati und curiales, welche, um ihren harten Standespflichten zu entkommen, flüchtig gegangen und mit ihrem Willen als Sclaven von einem Herrn erworben worden sind, erlischt die Zurückforderung in dreißig Jahren[3]). Das Asylrecht der Kirchen kam den Sclaven in genau bestimmtem Umfang[4]) zu gut: versprach der Herr Verzeihung, so mußte der Sclave sofort, jedenfalls aber nach Tagesfrist, herausgegeben werden. Will die Priesterschaft dieß nicht, so muß sie dem Herrn einen Sclaven gleichen Werthes stellen und gleichwohl kann der Herr den Flüchtling, wenn er ihn außerhalb des Asyles antrifft, vindiciren[5]). Wer betrüglich einen Sclaven, der zu entfliehen pflegt, verkauft, muß dem Käufer, dem der Sclave entflohen, den Kaufpreis zurückzahlen und jeden Schaden ersetzen[6]). Gefangne und aus der Gefangenschaft heimgekehrte Sclaven und Colonen werden dem Herrn zurückgestellt, wenn sie nicht ein andrer (Römer oder Gothe) von den Feinden erworben hatte[7]). Wer einen fremden Sclaven (oder rusticus, colonus) ohne dessen oder des Herrn oder des Pächters Einwilligung für sich zu arbeiten zwingt, zahlt für die Tagarbeit des Sclaven (ebenso des fremden Rindes) einen Goldsolidus[8]). Wer einen fremden Sclaven (oder rusticus) tödtet, haftet dem Herrn nach dessen

1) §. 146; sie sind Rechtssubjecte, nicht blos Rechtsobjecte wie die servi (Kuhn I. S. 266): ein gothischer Freigelassener Guderit mit Grundbesitz bei Mar. N. 80; über originarii vgl. noch Mansi p. 139; sehr unrichtig hier wie sonst sind die Erklärungen des Edicts bei Sart., wie schon die Heidelb. Jahrb. v. 1811 gezeigt.

2) §. 68.

3) §. 69.

4) S. oben S. 28.

5) §. 70.

6) §. 141.

7) §. 148.

8) §. 150.

Wahl entweder mit der Civilklage auf Erstattung von zwei gleichguten oder mit der Criminalklage auf Mord [1]).

Ferner wird natürlich bei den meisten vom Edict aufgezählten Verbrechen unterschieden, ob sie von (oder an) [2]) Freien oder Unfreien begangen werden [3]) — letztere werden immer strenger gestraft [4]) — und im zweiten Fall, ob von dem Unfreien [5]) aus eignem Antrieb oder mit Willen oder mit Wissen oder Auftrag des Herrn (oder des conductor): solcher Auftrag [6]) macht den Sclaven nicht straffrei, sondern neben ihm noch den Herrn strafbar [7]). Bei Verbrechen, die der Sclave allein begangen [8]), kann sich der Herr der Haft in vielen Fällen durch noxae datio [9]) (aber an den Richter zur Bestrafung [10]), nicht mehr in Eigenthum und Willkür des Geschädigten) entziehen; aber besonders gefährlich war der Mißbrauch der Sclaven zur Begehung von Verbrechen [11]) durch die Herrn, da hier die Aussicht für diesen selbst bei der That ungefährdet zu sein und nach der That unentdeckt zu bleiben, mächtig wirkte [12]). Daher hiefür besonders strenge Strafen für beide, Herrn und Sclaven [13]), auch werden die Sclaven als Gehülfen ihrer verbrecherischen Herrn gestraft [14]). Doch sollen die liberti, originarii, servi (mancipia) und auch die familiares nicht als Kläger gegen ihre Herrn, Patrone

1) §. 152.
2) §. 59.
3) §§. 56. 61. 104.
4) Was ebenso dem germanischen wie dem römischen Recht entsprach. Vgl. z. B. Rein S. 361. 362.
5) §. 117. 118.
6) §. 21.
7) §. 104.
8) Auch dieß kam häufig vor: unter den räuberischen rustici von Lucanien sind gewiß auch Halbfreie und Unfreie. Var. VIII. 33. vgl. II. 19. III. 14.
9) §. 20.
10) §. 56. ad poenam mortis judici publico vgl. §. 98 aut ipsum . . . si hoc magis elegerit pro facti culpa tradat judici puniendum. Vgl. §§. 109. 117. 118. 120. 128. u. Geib. S. 460 f.
11) §. 75.
12) In den Varien wird der Senator, dessen Sclave einen Freien erschlagen, zur Auslieferung des Angeklagten bei Vermeidung der königl. Ungnade und schwerer Geldbuße angehalten, I. 30. Die Stelle ist bezüglich des erwähnten Mißbrauchs sehr lehrreich, s. bes. am E.
13) §. 22. 70. 77.
14) §. 38.

und deren Kinder vernommen, vielmehr bei solchen Anklagen mit dem Tode gestraft werden, mit der einzigen Ausnahme — die bezeichnend genug ist für den Geist dieser römischen und von Theoderich beibehaltenen Gesetzgebung — des crimen majestatis [1]).

Ferner Bestimmungen zum Schutz der Frauen und der Geschlechtsverhältnisse [2]).

IV. Frauenrecht.

Entführung einer freien Frau oder Jungfrau wird mit dem Tode des Entführers und seiner Gehülfen, aber auch der einwilligenden Entführten gestraft: denn der in diesem Fall durch das Verbrechen Verletzte ist, nach römischem wie nach germanischem Recht, der Gatte, Vater oder Vormund [3]); aber auch diese letzteren beiden werden mit Exil gestraft, wenn sie sich mit dem Entführer vertragen [4]) und der Sclave, der solchen gesetzwidrigen Vergleich anzeigt, wird mit der Freiheit belohnt [5]); doch soll es nicht als Entführung gelten, wenn die Braut vor der feierlichen Uebergabe von Seite des Vaters dem Bräutigam auf sein Zureden in sein Haus

1) §. 48. 49. Begreiflicherweise konnten Römer auch vor dem Fall des Reichs gothische Sclaven haben; die ancilla Ranihild und den libertus Guderit des Römers Collictus bei Marini N. 80 (freilich erst a. 564, aber möglicherweise seit a. 550) N. 93 Sisivara liberta Theudivarae.

2) Ueber die praktische Nothwendigkeit, hier Abhülfe zu schaffen, vgl. Var. I. 37. II. 10. 11. III. 14. 46. IV. 12. 40. V. 32. 33. VI. 8. VII. 46. Proc. b. G. III. 8. Ehen zwischen Gothen und Römern waren nicht selten Var. V. 14. Maximus, Thendis u. s. unten Anhang II. und die Fälle bei Marini. Daß auch diese Bestimmungen ihre Spitze gegen die Gothen, nicht gegen die Römer gerichtet haben, zeigen alle obigen Belege; die Declamationen über die Unschuld der Gothen und die Verderbniß der Römer sind schon deßhalb, abgesehen von allem Andern (die bekannte Stelle Salvians ist sehr rhetorisch) unpassend, weil es sich hier mehr um Gewalt als um Verführung handelt. Irrig sehen Rhon, Gretschel S. 5, und die Meisten, die Tendenz gegen die Römer gekehrt: aber diese standen schon unter denjenigen Bestimmungen, welche das Edict jetzt nur auf die Gothen ausdehnt; auch fehlen hier jene widernatürlichen Geschlechtsverbrechen, welche die auf Römer und Byzantiner zielende Gesetzgebung der Kaiser so viel beschäftigt, ganz; diese Dinge kommen eben als häufige, Gesetzeshülfe fordernde Uebel bei Germanen nicht vor, „ἱερόσυλοι καὶ" blieb zur Ehre der Gothen unübersetzt". Maßmann, Ulf. p. XCII.; die Taifalen bei Ammian beweisen nichts.

3) §. 17.

4) §. 18.

5) §. 19.

folgt [1]), während anderseits kein Hausvater gezwungen werden kann, seine Kinder jemanden zu verheirathen [2]). Die Klage steht fünf Jahre lang auch dem Nichtbetheiligten offen: nach dieser Zeit aber auch den Verletzten nicht mehr und die in der verbotenen Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten erzeugten Kinder werden nach dieser Frist legitimirt [3]). Der Freie, der eine fremde Sclavin oder Magd entführt mit zusammengerotteter Schaar, wird als Entführer gestraft (oder eigentlich wegen violentia); ebenso der Sclave oder Colone, der dieß Verbrechen für sich, nicht im Auftrag seines Herrn begeht [4]); ebenso wird der Conductor gestraft, mit dessen Willen oder Wissen es geschah. Geschah es mit Willen oder doch Wissen des Herrn, so verwirkt dieser das Gut, von dem die entführende Truppe ausging, an den Fiscus [5]).

Heirath mit einer zu nahe Verwandten begründet keine Ehe, und Kinder aus solcher Verbindung sind nicht legitim [6]). Eine Wittwe, welche (in oder außer der Ehe) das Trauerjahr verletzt, kann von ihren Kindern (erster Ehe) und den Verwandten des Mannes wegen stuprum verklagt werden [7]). Mit ganz besonderer Strenge wird aber der Ehebruch verfolgt — die Varien beweisen an mehr als einer Stelle, daß dieß sehr nöthig war [8]) — nicht nur

---

1) §. 92.

2) S. aber oben A. III. S. 280.

3) §. 20.

4) Dieser Fall liegt wohl vor Var. III. 14, wo die homines eines Bischofs eine Frau geraubt haben.

5) §. 21. 22.

6) §. 30. Vgl. darüber Var. VI. 8; der comes rerum privatarum ist die zuständige Behörde; über legitimatio hiebei VIII. 46.

7) §. 37.

8) Es gilt, das ganze Institut der Ehe als solches zu schützen, Var. V. 32. 33; bezeichnend ist, daß in dem Erlaß, welcher, obwohl an eine einzelne Veranlassung geknüpft, im Allgemeinen die Verhältnisse der Provinzen Lucanien und Bruttien regelt, als eines der Haupt-Modedelicte der Ehebruch genannt wird. XII. 5. Tödtung des auf der That ergriffenen Ehebrechers durch den Mann wird nicht gestraft: I. 37 pro amore pudicitiae porrigere ferrum maritis non est leges calcare, sed condere . . . aestimetur potius vindicta quam culpa (S. oben A. III. S. 107 (Gnade). Dieß entsprach ebenso dem germanischen (R. A. S. 450. 742. 743. Wilda S. 823) wie dem römischen (Rein S. 211. 838) Recht; vgl. II. 10. 11. III. 14. Entführung einer Ehefrau; ausdrücklich sagt der König, daß ihm unter allen wichtigen Interessen der Schutz der Ehe am Meisten anliege l. c. 11. inter caetera humani generis pondera conjugalis affectus curam sibi praecipuam vindicavit . . . ideo . . . jura vel divina vel publica nexum con-

beide Ehebrecher werden mit dem Tode gestraft: ebenso die Begünstiger und Gehülfen, ja auch die mitwissenden Sclaven und der bloße Rathgeber [1]). Auch sonst sucht das Gesetz Bestand und Festigkeit der Ehen zu schützen. Das frühere römische Recht freier Scheidung (repudium) wird verworfen und nur aus drei Gründen, welche vor Gericht bewiesen werden mußten, Scheidung gestattet (Ehebruch, Zauber (Giftmischerei) und Gräberentweihung, auf Seite der Frau statt dessen Kuppelei); der unschuldige Mann erhält den Nießbrauch der dos und der sponsalitia largitas, das Eigenthum an beiden erhalten die Kinder; die unschuldige Frau erhält die dos zu Eigenthum, von der donatio propter nuptias, wie der Mann, nur den Nießbrauch. Der vornehme Freie, welcher eine freie Jungfrau vergewaltigt, muß sie heirathen und ihr dabei ein Fünftel seines Vermögens als Widerlage verschreiben: ist er schon verheirathet, so steigt diese Verschreibung auf ein Drittel seines Vermögens. Nur wenn er arm und nicht vornehm ist, also in der Heirath mit ihm für die Geschändete kein Vortheil liegt, soll er getödtet werden.

Dagegen wer eine Wittwe vergewaltigt, wird, ohne Rücksicht auf seinen Stand, als adulter getödtet. Und wenn die Wittwe sich freiwillig mit einem Sclaven einläßt, werden beide verbrannt. Aber auch die freiwillige Vermischung der vornehmen Wittwe (matrona vidua) mit einem Freien ist ein strafbares stuprum, nicht aber die der Wittwe geringen Standes [2]). Wenn ein fremder Sclave oder Originarius eine freie Jungfrau oder Wittwe vergewaltigt, wird er getödtet [3]). — Nach einer andern Seite hin war es von großer Wichtigkeit, die Verhältnisse zu regeln, welche bei Vermischung von Freien oder Unfreien mit fremden Sclavinnen für diese und deren Kinder sich ergaben. Die Kinder einer ancilla folgen immer, welchen Standes auch ihr Erzeuger, der Mutter, d. h. sie gehören deren Herrn. Das gleiche gilt bei der Vermischung einer Originaria mit einem Freien oder servus, während bei der Vermischung derselben mit einem originarius nur zwei Drittel der

---

jugii tanta cautela praecipiunt custodire, ut crimen sit magnum etc. 10. nec dissimulari potest . . ut sollicitatores publicos habeat genialis thori reverenda societas et illud humani generis procreabile sacramentum scelerata temeritate profanetur. III. 17. maxime confidimus execrandum, quod genialis matrimonii impugnat affectum.

1) §. 38. 39. vgl. §. 54. 60. 61.

2) §. 60—62.

3) §. 63.

Kinder dem Herrn der Mutter gehören [1]). Der Freie, der eine fremde Sclavin verführt hat, kann, wenn er dem einwilligenden Herrn derselben gegenüber diese seine Absicht zu Protokoll erklärt, auf Lebenszeit in die Gewalt des Herrn treten und dann mit ihr in contubernio leben — der Ehe sind Sclaven nicht fähig. — Willigt aber der Herr oder er selbst nicht hierein, so muß er ersterem zwei gleich gute Sclaven geben, und, wenn er dieß nicht vermag, wird er nach strenger Prügelstrafe unter die collegiati der nächsten Stadt versetzt [2]).

Endlich Strafen für andere Gewaltthaten gegen Person und Eigenthum.

V. Landfrieden.

Wie unablässig die Regierung für die Sicherheit von Person und Eigenthum sorgen mußte und sorgte, haben wir gesehen [3]).

Im Edict gehen die einschlägigen Normen zum Theil in das Verbot der Selbsthülfe und die Sorge für die Justiz über [4]). Es hebt hervor die widerrechtliche Gefangenhaltung, die es mit dem Tode straft [5]). Ferner die eigenmächtige Verfolgung von Forderungen [6]), anderseits aber auch den Ungehorsam gegen die Verurtheilung und den Widerstand gegen die Execution [7]). Die großen Grundbesitzer, Gothen und Römer, widersetzten sich sehr regelmäßig, wenn der Richter geübte Gewalt durch Auflage von Restitution und Strafe ahnden wollte: in solchen Fällen soll das Hofgericht des Königs angegangen werden, mit seiner unwiderstehlichen Energie durchzugreifen [8]), jedenfalls trägt der Widerspänstige die Proceßkosten [9]).

---

1) §. 65—67.

2) §. 64 über diese s. u.

3) S. oben S. 16; über violentia Var. VII. 3. 39. XI. 8. III. 38. IV. 9. 27. V. 37. I. 30. V. 30; s. das „Ueberhandnehmen von Verbrechen gegen das Eigenthum in den durch Eroberung begründeten (Germanen-) Staaten" und die überall dagegen nöthig gewordenen Maßregeln bei Wilda S. 906.

4) Daher sind viele der unter V. gehörigen Sätze auch unter I. oben S. 26 zu stellen.

5) §. 8. vgl. Var. III. 38; man sehe wie der Gothe Zalla mit dem rusticus bei Greg. dial. II. 31 umgeht.

6) §§. 9. 10 Privatpfändung §§. 123. 124, Sätze, die in bedeutsamer Weise unmittelbar an die Sorge für reine Justiz geknüpft werden.

7) §. 11.

8) §. 10.

9) §. 13.

Auch darf Keiner, der einen Anspruch auf eine Sache zu haben behauptet, den Besitzer abhalten, darüber zu testiren, denn er kann ja auch gegen den Erben oder Legatar klagen [1]). Gegen widerrechtliche Gewalt aber ist Selbsthülfe zulässig: so gegen Mord- und Todtschlag-Versuch [2]), gegen Raub [3]), Landfriedensbruch, Hausfriedensbruch, Heimsuchung [4]), Plünderung; und in Nothwehr hiegegen wird der Angreifer straflos getödtet [5]). Schädigung fremder Saaten und Bäume wird vierfach ersetzt [6]).

Begreiflicherweise waren ebenso häufig wie die Grundstücke, Sclaven und Vieh Gegenstand gewaltsamer oder listiger Aneignung: gegen diese abactores oder fures, die gefährlichsten Feinde fremder Weiden und Ställe, wird die Todesstrafe und vierfacher Ersatz ausgesprochen [7]). Von dem abactor wird der fur unterschieden und diesem der Hehler zugelaufenen Viehs gleichgestellt [8]). Die Erben haften nur im Betrag der Bereicherung [9]). Und abermals wird die gewaltsame Vertreibung aus Haus und Hof mit bewaffneten Schaaren „mit Eisen, Stein und Stangen", oder die Vermiethung von Knechten — auch diese werden mit dem Tode gestraft [10]) — an einen Andern zu diesem Zweck als violentia geahndet. (Auch das Verhindern des Begräbnisses des Schuldners durch den Gläubiger kam vor und wurde gestraft [11]). Und vor Allem wird auf Wiederherstellung des Besitzstandes gedrungen [12]). Todesstrafe steht auch auf der arglistigen Verknechtung eines Freien, welche häufig ver-

---

1) §. 31; dem Intestaterben, der den Erblasser am Testiren behindert, wird die Erbschaft als einem Unwürdigen entrissen. §. 33.

2) Ueber die Häufigkeit des homicidium s. Var. V. 39; Ermordung des Herrn durch den Sclaven II. 19. IV. 43. Vatermord, Brudermord I. 18. II. 14. (Versuch); vgl. I. 27. I. 37. III. 47. caedes I. 30. 32. IV. 27.

3) Ueber die latrones s. Var. XII. 5. VIII. 31. VII. 1.; fures XII. 5.; in Rom VII. 7.; Ravenna VII. 8.; Lucanien VII. 33.; furtum II. 35. 36. IV. 49. Der Hehler haftet wie der Stehler V. 39. VII. 1. 7. 8. 13.; pervasores III. 14.

4) §. 16.

5) §. 15. 16.

6) §. 151; hieher gehören die Fälle Var. VII. 8. u. oben S. 20.

7) §§. 56. 57 u. 88.

8) §. 58.

9) §. 88.

10) §. 77.

11) §. 75.

12) §. 75. 76.

ſucht wurde [1]), und auf Verkauf eines Freien in fremde Knechtſchaft; auch wer ohne plagiatus einen Freien mit Gewalt in Knechtſchaft hält, wird calumniae et injuriarum ſchuldig [2]).

Oft legten ſich Private Amtsgewalt oder andere Autorität zum Zweck der Erpreſſung oder Einſchüchterung fälſchlich bei: dieß wird mit Prügeln und Exil geſtraft [3]).

Auf Brandſtiftung [4]) ſteht für Sclaven der Flammentod: Freie müſſen, außer Vergütung allen Schadens und Wiederaufbau des Hauſes [5]), obenein nochmal den Werth der verbrannten Sachen bezahlen: eventuell Prügelſtrafe und lebenslängliches Exil [6]). Bei fahrläſſiger Brandſtiftung eines Sclaven wird der an fremdem Gut angerichtete Schaden vom Herrn erſetzt oder der Sclave dem Richter zur Strafe überantwortet: den Schaden an eignem Gut ſtraft der Herr wohl ſelbſt [7]); für Raub durch ſeine Sclaven haftet der Herr binnen Jahresfriſt auf's Vierfache, ſpäter auf einfachen Erſatz: er kann ſich aber durch Ueberlieferung des Schuldigen an den Richter und einfache Herausgabe der Bereicherung befreien [8]). Aehnliches gilt bei Diebſtahl und andern, durch Sclaven verübten Schaden [9]). Der Grundſatz: „noxa sequitur caput", wird dabei anerkannt [10]). Der Hehler von geraubten und geſtohlnen Sachen haftet wie der Stehler [11]). Diebſtahl am Fiscus wird vierfach erſetzt [12]). Von der Haft für Entwendung aus Wirthshäuſern und Ställen kann ſich der Wirth nur durch den Eid befreien [13]).

Wie zerrüttet Theoderich das Rechtsleben, wie gefährlich die

---

1) S. oben S. 34 A. III. S. 177 Var. II. 18. V. 29. 30; ein Gothe hat zwei Römern ihren Acker genommen und damit ſie ihr Eigenthum nicht geltend machen können, nimmt er ſie obenein beide als ſeine Knechte in Anſpruch, VIII. 28: Athalarich erläßt hier die von unſrem §. gedrohte Strafe und verfügt einfache Reſtitution: er ſcheint bona fides des Tanka anzunehmen, vgl. IX. 24.

2) §. 79.

3) §. 89.

4) Sie kam häufig vor Var. IV. 43. oben S. 20.

5) Eine Anwendung hievon oben A. III. S. 200.

6) §. 97.

7) §. 98.

8) §. 109.

9) §. 117. 118.

10) §. 120.

11) §. 116.

12) §. 115.

13) §. 119.

Eigenmächtigkeit der Privaten vorfand, zeigt eine Bestimmung, daß, wer einen Menschen ohne Gehör und ohne Richterspruch tödten läßt, als Mörder hingerichtet werden soll[1]). Auch gewaltsame Befreiung von Gefangenen kam häufig vor[2]). Auf die Erregung von Aufruhr im Volk oder im Heer wird der Feuertod gesetzt[3]); ebenfalls der Tod auf Zerstörung von Gräbern[4]), auf Verletzung des Asylrechts der Kirchen und auf Kirchenraub[5]). Die Häufigkeit der Gewaltverbrechen führte, wie wir gesehen, zu der Ausbildung von förmlichen Rechtsinstituten, wie der tuitio[6]).

2. Text und Commentar.

Wir haben gesehen, daß das Edict ausschließlich aus dem römischen Recht schöpfte[7]), welches nur von dem König manchmal geändert wird, und wir haben gesehen, aus welchen Gründen dieß geschah.

Prüfen wir nun im Detail, aus welchen Quellen des römischen Rechts die einzelnen Sätze des Edicts entnommen sind[8]), so finden wir zwar die beiden großen Hauptmassen des damaligen römischen Rechtsstoffs, das „jus", die Schriften der Juristen, und die „leges", die Gesetze der Kaiser, wie sie in den Sammlungen der Zeit oder auch vereinzelt vorlagen, aber sehr ungleichmäßig benützt, mit großem Uebergewicht der leges[9]).

---

1) §. 99.
2) §. 103.
3) §. 107.
4) §. 110.
5) §. 125.
6) Oben A. III. S. 116.
7) „Ex consuetudinibus patriis" wie ältere glaubten (Ritter, Biener I. p. 124, Pithou, Dabelow) ist leider so gut wie nichts hinzugefügt: s. Eichhorn I. §. 41: „die Spuren des deutschen Rechts . . . sind freilich wohl Folgen der gothischen Bearbeitung des römischen Rechts, aber sie enthalten keine germanischen Rechtsgrundsätze" u. Heinecc. ant. Germ. I. p. 298; mit Fug mochte Wilda insofern das Edict ignoriren.
8) Sav. II. S. 178: „die Arbeit Rhons dürfte eine fortgesetzte Forschung über diesen früher ganz vernachlässigten Gegenstand nicht überflüssig machen"; das Folgende wird die Richtigkeit dieser Bemerkung und die Verbesserungsbedürftigkeit der Rhon'schen Aufstellungen auch da beweisen, wo unsere Arbeit die Schwierigkeiten nur zeigt, ohne sie vielleicht selbst zu lösen; vgl. A. III. S. 135. Anm. 1.
9) S. unten die Zusammenstellung in den „Schlußbetrachtungen"; die Ge-

Die Benützung geschah nun aber nicht in der Weise, daß der König die aufgenommenen Stellen aus den römischen Schriften und Gesetzen unverändert aneinander gereiht hätte. Vielmehr ist die Verarbeitung eine höchst gewaltsame Durcheinanderknetung des römischen Stoffes, sowohl im Inhalt, als im Ausdruck. Oft sind in einem Satz des Edicts die Stellen eines oder mehrerer Juristen mit den ursprünglich abweichenden eines oder mehrerer Gesetze in der Weise ineinandergezogen, daß von einem Juristen, z. B. Paulus, der Anfang der Satzes, von einem andern oder einem Gesetze die Mitte, also z. B. die Wortform in Beschreibung des Falls und seiner factischen Voraussetzungen, entlehnt, und der Schluß, die eigentliche Rechtsnorm, anders als in den ersten beiden Stellen, vom König entweder aus einer dritten Gesetzesstelle oder auch aus eigner Willkür geschöpft ist.

Edictum Theoderici regis.

Prologus [1]).

Die Aufschlüsse, welche der Prolog über Entstehung und Zweck des Gesetzes, Abstellung der praktisch wichtigsten Gebrechen und

---

sammtheit dieses Stoffes, aber vorab die Gesetze bezeichnen die Ausdrücke: leges prol. §§. 1. 7. 11. 13. 17. 20. 26. 28. 29. 31. 35. 36. 37. 53. 54. 55. 68. 69. 71. 72. 113. 124. 153. epil. antiquae vel novellae leges (Sav. II. S. 177 „novellae leges heißen auch die constitutiones des Cod. Th. im Gegensatz zu dem vetus jus") §. 12. epil.; veterum constituta §. 23; legitimum jus §. 142. jus publicum prol. §§. 1. 7. 24. jus vetus epil.; jura dictantes epil.; ebenso sind in den Varien leges alle Rechtsnormen: (legum districtio IV. 16. (leges priscae II. 18. III. 7.) 22. 43. legum injuria V. 37. — custodia IV. 33. — cauta V. 14. 24. — disciplina VII. 1. — severitas V. 14. — auctoritas V. 39. (leges feriatae VI. 24.) vorzugsweise aber die Kaisergesetze: XII. 3. X. 5. IX. 2. 3. VIII. 19. 32. VII. 13. 24. V. 4. 12. 31. 32. IV. 10. 12. 22. 27. 32. 39. III. 13. 36. 37. 43. 46. II. 16. I. 27. 30. 44. aber auch das Gewohnheitsrecht der Barbaren heißt patriae leges XI. 8. gentium leges III. 3.

1) (I) Querelae ad nos plurimae pervenerunt, intra provincias nonnullos legum praecepta calcare: (II) et quamvis nullus injuste factum possit sub legum auctoritate defendere, nos tamen, cogitantes generalitatis quietem et ante oculos habentes illa, quae possunt saepe contingere, pro hujus modi casibus terminandis, praesentia jussimus edicta pendere: (III) ut, salva juris publici reverentia et legibus omnibus cunctorum devotione servandis, quae Barbari Romanique sequi debeant super expressis articulis, edictis praesentibus cognoscant.

Verbrechen und Herstellung der Macht des Gesetzes (juris reverentia) gewährt, sind bereits erörtert. (Oben S. 16.)

Das leges calcare, devotio und generalitas sind Lieblingsausdrücke auch der Varien [1]). In den Provinzen, fern von dem Centrum des Staates, kamen solche Ruhestörungen am häufigsten vor [2]); über die ganz ähnliche Weise, in welcher der Prolog des Ed. Athalarici [3]) nur einzelne dringende Fälle neu regeln, im Uebrigen aber ängstlich alle ältern Rechtsnormen in Gültigkeit erhalten wissen will, s. u.; das Gesetz nennt jeden seiner Paragraphen ein Edictum (edicta praesentia); über quies generalitatis siehe die Parallelstelle in den Varien oben (bei tuitio) S. 116 f.; jus publicum ist nicht blos öffentliches Recht, sondern Staatsordnung, Recht überhaupt im Gegensatz zur Willkür der Privaten.

§. 1. [4]) Hier liegt offenbar zu Grunde Paulus sententiae receptae L. V. t. 23. §. 10: judex, qui in caput fortunasque hominis etc., dazu kömmt vielleicht [5]) Marcianus in l. 14. Instit. in l. 1. §. 1. Digestorum 48, 8. Die Strafe hat aber der König von deportatio in insulam und Confiscation zur Todesstrafe erhöht. Charakteristisch ist, daß die Strafe für Bestechung „priore loco" des ganzen Gesetzes steht s. oben A. III. S. 176 und A. IV. S. 27 [6]); leges und jus publicum sind der Gesammtbestand der Rechtsordnung, jenes besonders die Kaisergesetze.

Dieselbe Stelle des Paulus, wieder mit Veränderung der Strafe, ist die Quelle von

§. 2. [7]) Mit Unrecht behauptet Rhon die Benützung der Con-

1) I. 30. 37. vgl. III. 20. 21. VII. 39 u. oben S. 5. 19.

2) S. oben S. 24.

3) Var. IX. 19.

4) §. 1. Priore itaque loco statuimus, ut si judex acceperit pecuniam, quatenus adversum caput innocens contra leges et juris publici cauta judicaret, capite puniatur.

5) Wie Rhon ad h. l. wegen des Conjunctivs acceperit annimmt.

6) Daß Ritter Cod. Theod. Gothofr. p. 757 mit Unrecht diesen Satz aus dem oben A. III. S. 90 erwähnten sagenhaften Vorfall ableitet, ist klar: es ist ja diese einzelne Sage nur der Ausdruck jener Gesammttendenz Theoderichs, die allerdings dem Edict zu Grunde liegt; es bedarf also der Gründe von Glöden S. 7 gar nicht; irrig ist dessen Ableitung unseres §. aus l. 16. l. 3. §. 5. D. l. c. u. l. 5. §. 1. D. 48. l.

7) §. 2. (I) Judex si pecuniam, contra statum aut fortunas cujuslibet ut sententiam proferret, acceperit et ex hac re sub justa fuerit examinatione convictus, in quadruplum quod venalitatis studio accepit, exsolvat: (II) illi profuturum contra quem redemptus docebitur talisse sententiam.

ſtitution des Gratian und Valens von a. 382 l. 1. Codicis Justinianei 9, 27 oder der des Arkadius, Honorius und Theodoſius l. 3. eod. 1, 51 von a. 403. Beide Stellen handeln nicht von Beſtechung, ſondern von Raub und Erpreſſung, haben im Wortlaut keine Uebereinſtimmung und vertheilen das Vierfache anders. Die im römiſchen Recht häufige Strafe des Vierfachen verhängt der König auch in vielen andern Fällen, ohne Anlehnung an beſtimmte römiſche Sätze [1]). Vielmehr liegt jene Conſtitution Gratians [2]) ꝛc. und (bezüglich der Erben) eine zweite derſelben vom gleichen Jahre [3]) dem nächſten Paragraph wörtlich und auch im Strafmaß zu Grunde.

§. 3. [4]) Und da zwei Stellen dieſes Codextitels in unſrem Paragraphen benützt ſind, ſo iſt wohl auch die Amtsentſetzung aus l. 1 deſſelben Titels genommen, unerachtet der ganz abweichenden Wortform.

§. 4 [5]) iſt die erſte nicht auf ein römiſches Geſetz zurückführbare Beſtimmung, denn dieſelbe [6]) aus l. 1 C. Th. I. 7 abzuleiten, geht nicht an, da erſtens der Wortlaut nicht das mindeſte mit der ſchwülſtigen und breiten Conſtitution Conſtantins gemein hat, zweitens die Strafe eine andere (und zwar geringer: Prügel und Vierfaches ſtatt Tod) iſt, und endlich beſonders deßhalb, weil unſer Edict nur einen einzelnen beſtimmten Exceß des Amtsperſonals eines Richters hervorhebt, während dort ſehr allgemein hievon gehandelt und doch gerade dieſer Exceß nicht angeführt wird. Vielmehr forderte damals eben die praktiſche Häufigkeit gerade dieſes Falls Abhülfe und der König beſtimmte die Strafe nach eigenem Ermeſſen, wenn auch im Geiſt der römiſchen Strafen, doch ohne Anlehnung an ein beſtimmtes Geſetz [7]).

---

1) Ueber die venalitas ſ. oben die S. 46 citirten Stellen und über die Häufigkeit von Statusproceſſen A. III. S. 53.

2) Im Cod. Theodos. L. 9. t. 27 l. 3. Dieſe iſt Rhon hier entgangen.

3) Cod. Th. l. c. l. 4.

4) §. 3. (I) judex quod *immerito provincialibus rapuerit*, amissa dignitate, qua male usus est, in quadruplum reddat: his dumtaxat, quibus immerito constat ablatum, (II) et si defunctus fuerit, ab heredibus haec poena poscatur.

5) §. 4. officium cujuslibet judicii, quod quid ultra, quam jussum est, exegerit, in quadruplum sub fustuaria poena cogatur exsolvere iis, quibus illicite, monstrabuntur ablata.

6) Mit Rhon.

7) Ueber das officium vgl. §. 10. §. 55. in den Varien I. 37. II. 26. V. 25. VI 23. VII. 3. Kuhn S. 151 u. oben A. III. S. 177. Ganz irrig iſt v. Glöbens

§. 5[1]) ist nicht[2]) auf Paulus S. R. L. V. t. 5. a §. 6 zurückzuführen, welche Stelle nur im Inhalt dieses allgemeinen Rechtssatzes übereinstimmt, sondern offenbar allein auf Macer l. II. de appellationibus (l. 1 §. 3 D. 49, 8) wie der Wortlaut zeigt.

Der zweite Absatz[3]) ist nicht[4]) ausschließlich aus Paulus l. c. §. 7 (eher aus einer Constitution von Diokletian und Maximian L. 9 Cod. Just. 7, 43) herzuleiten, sondern drückt einen römischen Rechtssatz, ohne Anlehnung an eine bestimmte Stelle, in eignen Worten aus[5]), und läßt die römischen Zusätze fast all' dieser Stellen über die Appellation weg.

§. 6[6]) spricht einen auch im Cod. Theod. 4 t. 17 (keineswegs (Rhon) nur in l. 1. cit.) niedergelegten Grundsatz, aber mit eignen Worten aus, hat aber nicht gerade daraus geschöpft, wie schon der ganz selbstständige Abschluß (II) zeigt[7]).

§ 7[8]) ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz für alle Procedur, der natürlich auch im römischen Recht ausdrücklich anerkannt ist, den aber der Gesetzgeber nicht aus einem bestimmten römischen Satze, sondern aus seiner eignen Rechtserkenntniß und seinem Rechtswillen geschöpft hat[9]).

Satz S. 104, der Fall der Var. IV. 27. 28. sei der unserer §§. 3. 4: der Sajo ist weder ein judex, §. 3, noch hat er als Glied des officium judicis zu viel eingefordert.

1) §. 5. (I) sententia non praesentibus partibus dicta *nullius momenti* sit.

2) Mit Rhon u. v. Glöden.

3) §. 5. (II) nisi adversus eum prolata doceatur, qui tertio conventus et edictis sollemniter inclamatus adesse contempserit. Vgl. unten §. 144. Geib S. 508.*

4) Mit Rhon.

5) Ebenso gut wie jene beiden Stellen kämen in Betracht l. 8. l. c. ferner l. 53. §. 1. D. 42, 1. l. 68—73. D. 5, 1.

6) §. 6. (I) ad officium sollicitudinemque judicis pertinet, ut ea scripto lata definiant, quae apud se aguntur, sententia.

7) §. 6. (II) et in executionem mitti jubeant, quod fuerit judicatum. Ueber die executio und executores s. Bethm. H. S. 329 u. Var. I. 8. IV. 32; sie soll stets civilis V. 8. moderata sein, II. 21. oben S. 19.

8) §. 7. judex discussis utriusque partis suggestionibus atque documentis id solum judicare debet, quod juri et legibus viderit convenire.

9) Die von Rhon angeführten Stellen von Ulpian und Proculus l. 6. §. 1. l. 12. D. 2, 18 fallen nur sehr im Allgemeinen unter diesen Gedanken und haben nicht vorgeschwebt. Verletzung dieser Bestimmung und Verkürzung in der Vertheidigung sind Motive zur Begnadigung. Var. III. 46. oben A. III. S. 107.

Unbegreiflich ist, wie man

§. 8[1]) und die Strafe hiefür in

§. 9[2]) aus l. unica Cod. Th. 9, 3 hat zusammengesetzt sein lassen wollen[3]), da die Codexstelle von einem ganz andern Fall, nämlich der Mißhandlung formal rechtlich vom Richter in Haft Gesetzter, unser Edict aber von der formal widerrechtlich ohne Richterspruch erfolgten Gefangenhaltung und dazu in ganz verschiednen Worten handelt. Vielmehr regelt das Gesetz einen praktisch häufigen Fall selbstständig, doch mit Anknüpfung an die Bestimmungen über violentia, woher auch die Todesstrafe genommen[4]).

Lehrreich für die Entstehungsart des Edicts ist die Zusammensetzung von

§. 10[5]). Der Eingang (I) enthält eine der Tendenz des Edicts und dem Bedürfniß der Zeit besonders entsprechende Einschärfung. Darauf folgt (II) die Strafbestimmung, welche, zum Theil sogar wörtlich, aus l. 3. Cod. Th. 4, 22 genommen ist[6]). Den Schluß

---

1) §. 8. sine competentis judicis praecepto nullus ingenuorum sustineat detentionis injuriam, aut ad judicium deducatur vel in privata habeatur cujuslibet praesumtione custodia.

2) §. 9. si quis autem aliquid eorum admiserit, ad violentiae poenam, quae capitalis est, se non dubitet esse rapiendum.

3) Rhon ad h. l.

4) Ueber violentia s. noch §§. 16. 21. 75. 77. 109. 124. 125. 126; ob Var. IV. 27. 28. unter unsern §. 9. fällt, (v. Glöden S. 104) ist zweifelhaft; über das germanische Recht, Wilda S. 794.

5) §. 10. (I) qualemcunque cujuslibet rei possessorem conveniri judiciaria auctoritate decernimus et exspectari semper justae cognitionis eventus; (judex ist im Edict ein ganz allgemeiner Ausdruck und bezeichnet jeden, der Gerichtsbarkeit zu üben hat, den comes, dux, praef. praetorio, vom König delegirte Specialcommissäre, keineswegs nur den eigentlichen „judex" im Sinne der römischen Gerichtsverfassung; s. hierüber §§. 1—3. 8. 10. 13. 25. 45. 46. 55. 56. 58. 64. 73. 74. 88. 90. 98. 106. 109. 114. 123. 128. 130. 145. 149. epil. judex provinciae §§. 52. 55.; dem entspricht völlig der Sprachgebrauch der Varien III. 11. 16. 24. 27. 37; VI. 6. 12; VII. 7. 16. 22. 24. 26. 28. 43; VIII. 14. 18. 26; IX. 19. 24; XII. 3. 5. 6. 15; provinciarum II. 24. 28; V. 14; VI. 3. 7. 21. 23; IX. 20; universis judicibus provinciarum XI. 9; XII. 2; judex palatinus XI. 2; ordinarius IX. 2. 14; civitatis IX. 15; romanus V. 14. (also arg. e contr. auch ein judex gothicus); judicium comitis I. 5; quinquennale IV. 23).

6) §. 10. (II) quod siquis qualemcunque possessorem possessione dejecerit, amissionem pro tanta praesumtione vel bonae litis incurrat, reformata scilicet possessione, quam occupaverit, fructus quoque duplos pro

aber, nämlich (III) die Aufforderung an die Gerichte, wenn sie gegenüber einem Mächtigen diese Strafe nicht durchsetzen können, die Hülfe des Hofgerichts anzurufen, hat der König wieder selbstständig hinzugefügt, nach dem Bedürfniß seiner Zeit und Zustände [1]). Man sieht, wie ein unselbstständiges Entlehnen und selbstständiges Schaffen von Rechtsnormen bei dem Entwerfen dieses Gesetzes dicht nebeneinander gehn [2]). — Der nächste Paragraph:

§. 11 [3]) drückt einen Grundsatz des römischen Rechts ohne Nachbildung einer einzelnen Stelle aus.

§. 12. [4]) Ueber die Verjährung enthält die Bestimmung der lex 1 Cod. Theod. 4, 14 dem Inhalt nach und in einem einzigen Ausdruck auch mit wörtlicher Nachbildung — wie Rhon richtig annimmt — (jugi silentio, d. h. hier jugiter), während sonst in der Form nicht die mindeste Aehnlichkeit besteht. Die in (VI) erwähnte novella lex ist offenbar die Novelle 24 §. 13 von Valentinian III.,

---

tanta temeritate persolvat. quod si illam possessionem occupaverit, quae eidem minime debebatur, hanc poenam habeat, ut et rem cum fructibus in eo statu domino reddat invasam et aestimationem rei pervasae subire cogatur *fisci* juribus profuturam (in den Var. III. 20 wird abweichend hievon der doppelte Ersatz dem Geschädigten zugesprochen); an die uns in l. 4 Cod. Just. 8. 4. u. l. 1. §. 4. l. 6. D. 43. 16. erhaltnen Stellen ist zunächst nicht gedacht, wie Rhon meint.

1) §. 10. (III) cujus decreti justi atque legitimi omnes per provincias judices et urbe venerabili constitutos vel eorum officia jubemus esse custodes: ita, ut si aliquid extiterit, quo se putent exigendae mulctae superius comprehensae pares esse non posse, relationem ad scrinia nostra transmittant, ut a nobis, si ratio poposcerit, districtius vindicetur. Vgl. epil.

2) Ueber Selbsthülfe vgl. den genau zutreffenden Fall Var. IV. 39 u. §§. 15. 16. u. das gleiche Strafprincip in einer andern Aeußerung der Selbsthülfe, Var. IV. 10.; vgl. auch oben S. 21. (über den Besitz im Recht des Edicts s. noch §§. 12. 69. 76; über poena dupli noch §§. 84. 97. 152.)

3) §. 11. (I) quod si possessor pulsatus legibus non reddiderit rem petitam et sub cognitionis eventu adversus eum legibus fuerit lata sententia, a die, qua per auctoritatem conventus est et dedit responsum, expensas litis vel sumtus victus exsolvat. (II) hoc remedio fiet, ut in mala causa nullum litigare delectet. Vgl. dazu oben S. 30.

4) §. 12. (I) qui per triginta annos quamlibet rem jugiter possidere fuerit adprobatus, neque publico neque privato nomine patiatur aliquam penitus quaestionem. (II) tali autem possessori (so Pithöus, Goldast, Georg. und Cancian; Lindenbrog unrichtig professori) etiam auctorum proauctorumque suorum tempora secundum leges proficere debere censemus: (III) illud adjicientes, ut si intra triginta annos mota lis fuerit (Pit. u. Goldast ultra triginta annorum mortalis fuerit) nec finita, superveniens conclusio tri-

welcher sogar einige Worte, aber mit seltsamer Veränderung, entnommen sind; die Novelle sagt: „ex quo competere actio poterat", daraus macht das Edict: „circa eos, qui, ex quo competere poterant und „cui si is casus eveniet" ist verwandelt in cui casui [1]). Interessant ist auch die Verarbeitung des römischen Stoffes im nächsten Abschnitt:

§. 13. [2]) Die Stelle schöpft aus l. 19 pr. und l. 11 Cod. Theod. 9, 1 in selbstständigen Worten: nur den Ausdruck: „vinculum inscriptionis" entlehnt sie. Ferner führt sie die Wirkung der Standesunterscheidung aus, welche l. 19 nur mit: „habita dignitatis aestimatione" andeutet; si non probaverit, quod intendit ist copirt nach l. 11: „si quod intenderit non proboverit" [3]).

§. 14 [4]) stimmt mit dem Inhalt von l. 15 l c.; die unbehülfliche Wortform ist aber selbstständig (auch nicht aus der interpret. geschöpft, oben S. 10).

§. 15 [5]) ist wörtlich copirt nach einem Rescript von Gordian,

---

ginta annorum eandem sine aliqua dubitatione consumat: (IV) quia cuivis satis credimus abundeque sufficere, intra triginta annos et actiones suas rite componere et eas publico judicio vel privata definitione peragere. (V) ita, ut circa pupillarem aetatem privilegia antiquis vel novellis legibus concessa serventur vel circa eos, qui, ex quo competere poterant, post vicesimum et quintum annum intra tricesimum suas legibus proposuerint actiones. (VI) cui casui quinquennii beneficium novella lege probamus adjectum.

1) Vgl. Gans III. S. 161; über Verjährung s. noch Ed. §. 68. §. 9. Var. I. 37; über die pupilli Var. I. 7. s. A. III. S. 111; über Vormundschaft §§. 18. 82.

2) §. 13. (I) qui alterum quolibet crimine putaverit accusandum, non prius audiatur nec de exhibitione aliquid jubeatur, nisi se praemissae inscriptionis vinculis obligarit et istud caverit apud competentem judicem, se eam poenam subiturum, si non probaverit, quod intendit, quam possit reus convictus secundum leges excipere: (II) et usque ad eventum judicii tam reus quam accusator aequali custodiae sorte teneantur, nisi forte aut minora sint crimina, in quibus fidejussor praeberi debeat aut reus adeo nobilis et splendidi honoris sit, ut suae committi debeat dignitati.

3) Vgl. dazu Boëth. I. 4. III. 3. Der fidejussor begegnet noch §. 135. und in den Varien I. 37. II. 13. IV. 5. VIII. 31; für Erfüllung königlichen Gebots V. 5; sponsio legitima III. 36. IV. 32. V. 34; über die Strafe falscher Anklage III. 36.

4) §. 14. (I) sub alterius nomine nullus accuset: (II) quia improbum judicamus, ut quis alienae utilitatis vel voluntatis quasi sub specie accusationis executor existat.

5) §. 15. qui percussorem ad se venientem ferro repulerit, non habetur homicida: quia defensor propriae salutis videtur in nullo peccasse.

das uns in l. 3 Cod. Just. 9, 16 (ſ. Sav. II. S. 178) erhalten iſt: nur ſteht dort für ferro „gladio“, ferner: „non ut homicida tenetur“ und peccasse zwiſchen in nullo und videtur[1]). Daß bei §. 16[2]) die l. 2 Cod. Theod. 9, 14 vorgeſchwebt habe, möchte ich nicht[3]) vermuthen: der Fall iſt ziemlich und die Form völlig verſchieden. Eher iſt er nur die (ſelbſtſtändige) conſequente Weiterführung des Gedankens in §. 15[4]).

§. 17[5]) lehnt ſich an l. 1 Cod. Theod. 9, 24, von der er den Ausdruck ministri copirt: aber er ſteigert die Strafe der Einwilligenden von bloßer Entziehung des Erbrechts gegen die Eltern zum Tode[6]).

§. 18[7]) folgt dem § 4 l. c. ohne Wortentlehnung (nur in dem vindicare klingt die vindicta nach) und ſetzt aus praktiſchen Gründen (ſ. oben S. 10 u. unten) exilium für deportatio.

§. 19[8]) folgt demſelben §. 4, copirt „pactione“ und „dissimulatione“, verwandelt aber die ſeit Conſtantins Zeit mit dem Wegfallen der Latinität unpraktiſch gewordne Erhebung des servus zum Latinus und des Latinus zum civis Romanus in einfache Befreiung.

---

1) Nothwehr iſt auch gegen gewaltſame Verknechtung geſtattet. Var. V. 29; über percussor Var. I. 18. u. Rein S. 426.

2) §. 16. qui ad possessionem alienam violentus advenerit cum multitudine congregata, si aut ipse aut aliquis ex eodem numero casu, dum repellitur violentia, occisus fuerit, is, qui per necessitatem hoc fecit, a metu poenae liber habeatur.

3) Mit Rhon.

4) Ueber Benützung beider §§. in der collectio Anselmo dedicata ſ. oben S. 6 u. Sav. II. S. 292.

5) §. 17. (I) raptorem ingenuae mulieris aut virginis cum suis complicibus vel ministris rebus probatis juxta leges jubemus extingui: (II.) et si consensserit rapta raptori pariter occidatur.

6) Ueber Entführung vgl. §§. 18—22 u. 92 (vgl. aber §§. 109. 116. 124. über Begriff und Geſchichte der Strafe, Rein S. 392); in den Varien erwartet ein geſtändiger Entführer die Todesſtrafe, die im Gnadenwege in Exil verwandelt wird. III. 14. Entführung einer Ehefrau durch homines einer Kirche oben S. 39.

7) §. 18. si parentes raptae aut curator ejus, quae minore aetate rapta est, exequi et vindicare talis facti culpam forte neglexerit, pactum, quod non licet, de hoc crimine faciendo, poenam patiantur exilii.

8) §. 19. servus vero, si querelam de raptu dissimulari a dominis et pactione crimen senserit definiri atque judiciis (Gold. indiciis) prodiderit, libertate donetur.

§. 20[1]) folgt, aber ohne irgend zu copiren, der l. 3 l. c. (unrichtig spricht Rhon von eadem fere formula). Das „etiamsi egisse aliquid de legibus doceatur" meint offenbar eine erhobne, aber nicht durchgeführte Klage[2]).

§. 21[3]) und §. 22[4]) sind keinesfalls mit Rhon auf l. 3 cit. zurückzuführen, welche nur von der Verjährung des crimen raptus handelt, während diese Paragraphen dieß Verbrechen, wenn es von oder an Unfreien verübt wird, besprechen (und selbsterfundene Strafen unterstellen, von dem in l. 1 und 2 c. bestimmten Feuertod mit Bewußtsein abweichend) Am ehesten noch läßt sich von den mir bekannten römischen Bestimmungen, den Unterscheidungen nach, hieher ziehn eine Constitution von Valentinian, Theodos und Arkadius von a. 390 in l. 8 Cod. Just. 9, 12[5]).

§. 23[6]) leitet Rhon aus dem prätorischen Edict ab[7]). Aber es findet sich in dem alle möglichen Erbberechtigten zusammenfassenden Satz keine Spur der Unterscheidung in die vier prätorischen Classen unde liberi, unde legitimi, unde cognati, und namentlich fehlt die vierte Classe: unde vir et uxor, ganz. Nach unserer Auffassung von Entstehungsweise und Tendenz dieses und des nächsten Paragraphen war die Beschränkung des fiscalischen Rechts auf erb-

1) §. 20. (I) raptum intra quinquennium liceat omnibus accusare: (II) post quinquennium vero nullus de hoc crimine faciat quaestionem, (III) etiamsi intra suprascriptum tempus egisse aliquid de legibus doceatur: (IV) maxime cum et filii de hoc matrimonio suscepti exacto quinquennio et jure et privilegio muniantur.

2) So auch Rhon.

3) §. 21. (I) si quis ancillam alienam aut originariam violenter cum multitudine congregata rapuerit, si ingenuus est, raptoris poena feriatur, quia violentiae crimen admittit. (II) si servus est aut colonus et sua hoc tantum voluntate commisit, simili ratione puniatur.

4) §. 22. (I) si vero conscio conductore aut jubente aut connivente vel non prohibente hoc fuerit, etiam conductor ipse tanquam facti reus, simili poena feriatur. (II) si autem domino sciente vel jubente hoc fecit, eandem possessionem, de qua raptor egressus est, fisco profuturam dominus incunctanter amittat.

5) Ueber die conductores vgl. noch A. III. S. 31. 55. u. §§. 22. 69. 121. 136. 150. epilog.

6) §. 23. (I) si quis intestatus mortuus fuerit, is ad ejus successionem veniat, qui inter agnatos atque cognatos gradu vel titulo proximus invenitur, (II.) salvo jure filiorum ac nepotum.

7) Sart. S. 87 schweigt; zu §§. 23. 29. vgl. Gans III. S. 164.

loses Gut der eigentliche Hauptzweck dieser Paragraphen[1]) und nur nebenbei und nur in jenem Betracht wird das Intestat-Erbrecht berührt. Daher wird denn auch das bestehende Erbrecht nur zusammengefaßt und in Erinnerung gebracht, nicht aber soll ein neues Erbrecht damit eingeführt werden. Das könnte erstens keinenfalls nur so nebenher geschehen und zweitens wäre §. 23 jedenfalls dazu unbrauchbar. Denn derselbe sagt blos: der nächste Agnat oder Cognat soll erben, aber er sagt nicht, wer denn der nächste Agnat oder Cognat sei. Das läßt der Paragraph, der nur das ganze Erbrecht, wie es besteht, anerkennt, nicht neu schafft, ganz unentschieden und offenbar thut er das mit Absicht; er sagt lediglich: in jedem Erbfall soll derjenige, welcher nach dem im concreten Fall geltenden Recht zu succediren hat, vor dem Fiscus wirklich erben. Und zwar soll offenbar gothisch und römisch Recht zusammengefaßt werden[2]); mit dem Ausdruck: Agnaten und Cognaten sind jedenfalls auch alle nach deutschem Recht Erbberechtigten getroffen. Die Nebeneinanderstellung von gradus und titulus scheint ebenfalls das Nebeneinander von römischem und gothischem Recht auszudrücken. Denn im römischen Intestatrecht gibt eben nur der gradus einen titulus (außer der Ehe und dem Successionsrecht gewisser Corporationen: hievon handelt aber dieser Abschnitt gar nicht, sondern ex professo die §§. 24. 26. 27). Wenn also titulus einen Sinn haben soll neben gradus, so kann es nur einen nicht-römischen titulus meinen, im deutschen Recht aber entscheidet vor dem eigentlichen „gradus" die Parentel.

Unserer Ansicht scheint entgegen zu stehen der Schlußsatz, welcher das sogenannte Repräsentationsrecht der Nachkommen vorverstorbener Kinder anerkennt, das in den uns bekannten germanischen Rechten ursprünglich nicht besteht.

Allein keinenfalls konnte dieß neue Recht in unserem Abschnitt neu bei den Gothen eingeführt werden: denn er erkennt ja nur ein schon bestehendes Recht an: „salvo jure" kann man nicht sagen von einem Recht, welches bisher gar nicht bestand. Man braucht aber gar nicht die immerhin mißliche Auskunft, es habe etwa ausnahmsweise bei den Gothen Repräsentationsrecht gegolten: vielmehr salvirt der Schlußsatz das fragliche Recht einfach nur da,

1) Man sehe die Instruction für einen advocatus fisci Var. I. 22. A. III. S. 87; schon Sav. II. S. 176 scheint auf dem Wege gewesen zu sein, dieß zu finden.

2) Das hat auch Sav. II. S. 176 sehr richtig erkannt.

wo und ſofern es galt, d. h. eben bei den Römern. — Die Anſicht, daß hier gothiſches wie römiſches Inteſtat-Erbrecht (vor dem Fiscus) anerkannt werden ſollte, wird kräftig begründet durch den folgenden Abſchnitt:

§. 24[1]). Von Anlehnung an das prätoriſche Edict als ſolches (Rhon), kann auch hier keine Rede ſein: denn wie §. 23 mit den Agnaten ſtatt mit den liberi, ſo beginnt §. 24 mit den parentes ſtatt mit den liberi: dieſes Voranſtellen der Eltern als ſolchen entſpricht der germaniſchen Parentelenordnung, in welcher, bei fehlender Descendentenerbfolge, an erſter Stelle eben die Eltern erben, während nach dem Edict des Prätors die Mutter erſt in der dritten Claſſe (unde cognati) gerufen wird. Das eventuelle Erbrecht der Ehegatten iſt allerdings für die Römer aus jener Quelle geſchöpft, bei den Gothen konnte aber ein ſolches nach dem Geiſt des germaniſchen Familienrechts füglich ebenfalls beſtehen. Der Ausdruck „secundum veterum constituta", der freilich nur römiſch Recht bedeutet, ſteht nicht im Wege, denn er bezieht ſich nicht auf die Erbordnung, ſondern auf das Recht des Fiscus. Der König wollte alſo zunächſt nur deſſen Uebergriffe beſchränken und beſtätigt alle beſtehenden Erbrechte, gothiſche wie römiſche: deßhalb wählt er ſeine Worte ſo unbeſtimmt: keinenfalls können die beiden Paragraphen als eine adäquate Darſtellung der damaligen römiſchen Erbordnung allein gelten[2]). — Der König verweiſt den Fiscus auf den Weg der regelmäßigen Klage[3]): die praesumtio titulorum iſt der in §. 47 geſtrafte Mißbrauch[4]). Der

1) §. 24. (I) *fiscus tunc agat*, quando nec parentum nec filiorum nec nepotum nec agnatorum nec cognatorum nec uxoris et mariti quae succedat extare comperitur persona, secundum veterum constituta: (II) ita ut fiscus, quotiens locum successionis invenerit vel aliqua sibi competentia repetit, actionem, remota titulorum vel officii praesumtione, proponat: (III) quia tunc fiscus unamquamque rem merito potest et sine oppressionis alienae injuria vindicare, cum intercedente sententia pro ipso fuerit judicatum. (IV) nobis enim, sicut et principes voluerunt, jus cum privatis volumus esse commune.

2) Richtig v. Daniels I. S. 144, „was über das Inteſtaterbrecht vorkommt, würde mit einer noch größeren Rechtsmanchfaltigkeit als der zwiſchen Römern und Gothen beſtehen können."

3) Competent iſt der comes rerum privatarum Var. VI. 8. tu bona caduca non sinis esse vacantia; mit dem Edict übereinſtimmend wird geſagt: proximos defunctorum nobis legaliter anteponis, quia in hoc casu principis persona post omnes est; eine Anwendung unſeres Paragraphen oder doch

§. 25[1]) wird von Rhon nur von dem Fall der caduca verstanden und dahin gedeutet, daß nach l. 27. 30. 31. Cod. Theod. 10, 10 der competente Richter in diesem Fall der comes rer. privatar. sei. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Deutung die Einschiebung unseres Paragraphen in lauter Sätze über die caduca für sich hat und die Uebereinstimmung des Wortes possessorem mit lit. 31 §. 1 cit. Allein denkbar wäre doch auch eine allgemeine Bedeutung des Satzes für alle Fälle, in welchen der Fiscus klagend auftritt und es ist nicht eben wahrscheinlich, daß, hart nach der Gleichstellung des Fiscus mit den Privaten, jenem ein so gehässiges Vorrecht sollte bestätigt werden. Die Gründe halten sich die Wage[2]).

§. 26[3]) stimmt dem Inhalt nach mit l. 5 t. 3 Cod. Theod. de bonis clericorum et monachorum: die Form ist selbstständig[4]); ebenso verhält sich

---

des darin enthaltenen römischen Rechts in Var. V. 24. Johanna Andreae (Römer) quondam jugali suo successisse legis munere (d. h. ab intestato, unde vir et uxor) perhibetur, quae intestata nullis existentibus proximis luce dicitur esse privata; cujus substantia a diversis nullo legitimo jure suffultis usurpatione voluntaria suggeritur possideri. et quia caduca bona fisco nostro competere legum cauta decreverunt, . . . admonemus ut, . . . si revera . . . nullus ei aut testamento heres extitit aut proximitatis jure successit, fisci nostri eam facies compendiis agregari. Dieß Recht des Fiscus wird als ein Mittel angesehen, habgieriges Zugreifen der Privaten abzuschneiden.

4) Dabei ist der Ausdruck: „nobis jus cum privatis esse commune" wichtig, weil er unsere Deutung derselben Worte bei Cassiodor (Var. X. 4. u. Anhang II.) als die richtige und die, welche darin einen Beleg für die Herrschaft des römischen Rechts über die Gothen erblickt, als unrichtig beweist. Mit dem Erlaß von Theodos u. Valent. v. a. 429 in l. 4. Cod. Just. 1. 14 (Rhon) hat dieser Satz nichts zu thun; über Erbrecht vgl. noch §. 29. §. 112; über Rechte und Privilegien des fiscus vgl. §§. 22. 24. 25. 27. 45. 55. 69. 71. 111. 112. 113. 115. 126. 144. 149.

1) §. 25. Unumquemque possessorem fisci nomine apud competentem judicem statuimus debere pulsari.

2) Ueber die Bedeutung von possessor vgl. §§. 10. 132. 136. mit §. 144. aber auch A. III. S. 140.

3) §. 26. clericos religiosasque personas intestatas deficientes quotiens defuerit, qui jure succedat, locum ecclesiae suae secundum leges facere debere praecipimus.

4) Die l. un. C. Th. 5. 2. (v. Glöden S. 26) ist nicht benützt; über clerici vgl. § 70. §. 114 religiosus begegnet noch bei locus religiosus §. 125 und persona religiosa in den Var.

§ 27[1]) zu l. 5 t. 2 eod.; über die Curialen vgl. noch §§. 113. 126 und Hegel I. S. 109.

§. 28[2]) (im Zusammenhalt mit §. 32) hat von je für einen Hauptbeweis der Unterwerfung der Gothen unter das römische Recht gegolten. Man behauptet hienach, die Gothen hätten Testamente gemacht, im Widerspruch gegen germanisches Recht[3]).

Allein der beschränkende Zusatz: „quos testari *leges* permittunt" entspricht der Stelle die Beweiskraft für diese Behauptung: denn es ist eine naive petitio principii, weil man die Gültigkeit des römischen Rechts für die Gothen annimmt, in diesen zum Testiren berechtigten Personen die Gothen eingeschlossen zu denken. Das Edict enthält hier, wie so oft, nicht eine Einführung von neuen, sondern eine Einschärfung und Anerkennung von alten Rechtssätzen: es ist vielfach eine bloße declaratio, nicht eine creatio juris. Man wende nicht ein (wie v. Glöden u. A.), die Römer waren ja schon an dieß Recht gebunden, es konnte also das Edict, sofern es römisch Recht enthält, nur die Gothen daran binden wollen. Freilich waren die Römer an das geltende römische Recht gebunden, aber bei dem damaligen Zustand des Rechtsstoffes, bei der Masse von jus und leges, war sehr oft vergessen, zweifelhaft, unklar, was denn das geltende römische Recht sei. Dieser Zustand, der die Sammlungen des Gregorianischen, Hermogenianischen, Theodosianischen Codex veranlaßte, veranlaßte auch die Entstehung solcher Partien des Edicts, da in der Zerrüttung und Verwirrung, welche Theoderich in Italien vorfand, ein bestimmtes Aussprechen und Anerkennen des Rechts, wo es, wie Anfragen und Processe den König belehrten, zweifelhaft geworden, besonderes Bedürfniß war.

Im Straf- und Proceß-Recht sollten die Bestimmungen des Edicts für Gothen und Römer gemeinsam gelten: dagegen bedurfte es in denjenigen Bestimmungen des Privatrechts, welche ihrer Natur nach bisher nur für die Römer galten, nicht erst einer ausdrücklichen Erklärung hierüber: das verstand sich von selbst und wurde von selbst von Gothen und Römern verstanden.

---

1) §. 27. curialis si sine successore, quem leges vocant, intestatus defecerit excluso fisco curiae suae locum faciat.

2) §. 28. (I) faciendorum testamentorum omnibus, quos testari leges permittunt, damus late licentiam: (II) ita, ut septem aut quinque testes ingenui ac puberes in conspectu testatoris uno tempore eodem rogante subscribant.

3) Tac. Germ. c. 20. Belege R. A. S. 470.

Wenn übrigens der König noch ausdrücklich bemerkt: alle die, welchen die bisherigen Gesetze es gestatten, sollen Testamente machen dürfen, so waren hiemit zwar zunächst die wegen Jugend oder Strafe ꝛc Unfähigen ausgeschlossen, aber ebenso auch die Barbaren, denn die römischen leges hatten den Römern, nicht den Barbaren, die testamenti factio gegeben[1]) Zweitens aber waren durch den damaligen Bestand der römischen Gesetzgebung die Gothen, wollte man selbst von dem Barbarenthum und der mangelnden Civität absehen, auch noch als Arianer von der testamenti factio ausgeschlossen: denn die Arianer führen den Reigen der zahlreichen Secten, welche durch ein Gesetz von Theodosius und Valentinian von a. 428 (l. 5 Cod. J. I. 5) der activen und passiven Testaments- und Intestat-Erbfähigkeit beraubt wurden. Hätte also der König auch seine Gothen Testamente machen lassen wollen, so hätte er gerade das Gegentheil thun müssen von dem, was er gethan hat: er hätte entweder ihnen dieß Recht ausdrücklich einräumen, oder er hätte wenigstens jenen Zusatz weglassen müssen, der die Gothen aus zwei Gründen ausschließt. Man kann auch nicht sagen, wenn es ein Grundsatz des gothischen Reiches war, daß die Gothen nach römischem Rechte lebten, dann sei eben auch das eine „lex" und diese mache also die Gothen fähig; „leges" sind im Edict immer im Allgemeinen und offenbar auch an dieser Stelle speziell die alten römischen Gesetze; ein solcher bloßer Grundsatz wäre keine „lex"[2]). Diese Stelle kann also jene Meinung nicht beweisen. Wie sehr die Stelle lediglich das bestehende Recht für die Römer anerkennen will, zeigt auch die Kürze, mit welcher die beiden damaligen Testamentsformen, die civile (Ulpian 20, 1) mit (jetzt) 5 und die prätorische mit 7 Zeugen[3]), nur durch diese beiden Zahlen

1) v. Glöden muß zugeben (s. auch v. Daniels I. S. 140), daß sich keine Spur der Civität der Gothen findet S. 130; daß unser Edict durch diesen Paragraphen nicht zu dem indulgentiae pragmaticum bei Ennod. v. Epiph. p. 1012 gemacht werde, ist richtig (v. Glöden S. 139); aber immerhin mochte diese „lata data licentia" deshalb ausgesprochen werden, weil Theoderich einige Zeit gedroht hatte, den Römern mit der libertas romana (die ich übrigens überwiegend in politischem, nicht in privatrechtlichem Sinne verstehe) auch die testamenti factio zu entziehen: alsdann fällt gothische testamenti factio völlig außer den Bereich und Zweck des §.

2) Aus demselben Grunde kann man auch nicht annehmen, die leges in §. 28 meinten den §. 32: Sätze des Edicts heißen immer Edicta, nie leges.

3) §. 2. Instit. 2, 10. Vgl. Savigny, Beitrag zur Geschichte der römischen Testamente in der Zeitschr. f. geschichtl. Jurisprud. I. 1. S. 78.

angedeutet werden: für die Römer war dieſe Andeutung ebenſo genügend, als ſie für die Gothen, wenn ſie auch dieſen hätte gelten ſollen, ungenügend und unverſtändlich geweſen wäre[1]).

§. 29[2]) iſt mit ziemlich barbariſcher Copirung des Wortlauts entnommen der Nov. Theodos et Valentin. t. 9: „quod si litteras testator ignoret vel subscribere nequeat, octavo scriptore pro eo adhibito etc.; über das falsum ſ. noch §§. 29. 30. 40. 41. 90, und über den Begriff Rein S. 331; der falsarius wird Var. XII. 5 beſonders erwähnt.

§. 30[3]) Dem Inhalt nach mit bekannten römiſchen Grundſätzen übereinſtimmend[4]), dehnt in ſelbſtſtändiger Form das falsum auf andere Teſtamentsfälſcher aus.

§. 31[5]) ſchärft, ohne Anlehnung an eine einzelne Stelle, einen ſelbſtverſtändlichen Satz ein, offenbar durch praktiſche Fälle veranlaßt. Dieſer Paragraph und der §. 33 ſchließen den wichtigen §. 32 in bedeutſamer Weiſe ein und es trägt dieſe ſeine Stellung dazu bei, ihn in's rechte Licht zu ſetzen[6]).

§. 32[7]) gibt nämlich den jeweilig in den Heerbann eingereih-

1) Die weiteren formalen Beſtimmungen in (II) ſind dem römiſchen Recht entnommen vgl. l. 21. §§. 2. 3. l. 5. D. 28, 1. l. 9 Cod. J. 6. 23, ohne wörtliche Copirung, doch mit Einhalt der termini technici; über testamenta ſ. noch §§. 29. 31. 33. 72. 90.

2) §. 29. (I) quod si testator aut litteras ignorando aut per necessitatem vicinae mortis propriam subscriptionem non potuerit commodare, tunc octavus testis pro testatore adhibeatur hujusmodi, de cujus fide dubitari omnino non possit: (II) sciturisque testibus et scriptore praecipue testamenti, quod, si quid falsitatis extiterit sub cognitione decursa, se supplicium evadere non posse, quod circa falsarios legum dictat auctoritas.

3) §. 30. (I) sciat autem scriptus heres vel legatarius aut libertus, quod, si eis conniventibus aut scientibus tale aliquid temptatum fuerit, se non solum emolumento ipso vel fructu ejus scripturae esse privandos, verum etiam falsi poenam declinare non posse, (II) in hoc reatu erit, quisquis operam aut studium faciendis adhibuerit testamentis, cum voluntates velimus esse liberas mortuorum et nihil ibi sibi aliena debeat persuasio vindicare.

4) Vgl. z. B. l. 6. §. 1. D. 48. 10.

5) §. 31. (I) ne quis voluntatem suam facere volentem aut testes quolibet nomine deterreat aut contradictor existat, (II) cum, si quid actionis fuerit, eam legibus adversus heredem possit exercere.

6) Ueber die testes ſ. noch §. 51; irrig Sart.

7) §. 32. (I) barbaris, quos certum est reipublicae militare, quomodo voluerint faciendi domus licentiam testamenti, (II) sive domi sive in ca-

ten Barbaren ausnahmsweise das Recht erstens zu testiren und zwar (zweitens) in der einfachen Form des römischen Militärtestaments.

Diese Stelle gilt für einen weitern Hauptbeweis der romanisirenden Ansicht und es liegt hier allerdings eine Ausnahme von der Regel vor. Aber diese Ausnahme bestätigt die Regel und ihre Entstehung ist sehr wohl zu begreifen[1]). Sie bestätigt die Regel, daß die Gothen[2]) nicht nach römischem Recht lebten und daher auch nicht Testamente machen konnten: im Gegenfall wäre es nicht nöthig und nicht möglich gewesen, einer einzelnen Classe von Gothen, nämlich den jeweiligen Heermännern, dieß Recht als ein Privileg besonders einzuräumen. Freilich könnte man auch das Privileg, das hier den Heermännern ertheilt wird, nicht in dem Recht[3]), überhaupt ein Testament zu machen, sondern in dem Recht, ein formloses Militärtestament zu machen, erblicken, so daß dann der Satz besagte: „alle Gothen dürfen, wie alle Römer, Testamente, und die gothischen Heermänner obenein Militärtestamente machen"[4]).

Allein dagegen spricht[5]) doch, daß, so zahlreich in den Varien und den Urkunden die Fälle der activen und passiven testamenti factio bei Römern begegnen, auch nicht Eine Spur von Testamenten bei Gothen zu finden ist. Denn auch der einzige (von den Gegnern übrigens gar nicht bemerkte) Fall, der ein gothisches Testament vorauszusetzen scheint, hat bei näherer Untersuchung diese Bedeutung nicht[6]). Des Prinzen Theodahad Mutter ist gestorben und Athalarich befiehlt, demselben einige Güter, die früher zu deren Vermögen gehörten und jetzt in des Königs Besitz sind, auf dessen Bitten[7]) heraus zu geben. Wie kommt der König zum Besitz die-

stris fuerint constituti; die Stelle will offenbar die Stelle Trajans nachahmen: „faciant testamenta quomodo velint, faciant quomodo poterint". Ulpian l. 45. ad edictum l. 1. pr. D. 29, 1.

1) Biener I. p. 124 will den Satz gar aus gothischem Recht ableiten.

2) Denn mit Unrecht haben die Vertheidiger der richtigen Theorie in den barbari die nicht-gothischen Germanen sehen wollen: der constante Sprachgebrauch der Edicte und der Varien schließt dieß aus. S. oben S. 29.

3) Vgl. l. 1. 15. l. penult. C. J. de testam. milit. §. 3. Inst. eod.

4) So Sart. S. 89, Walch, v. Glöden, unklar v. Daniels I. S. 143. Gans III. S. 163 u. A.

5) Abgesehen von andern Gründen s. Anhang II.

6) Es ist Var. VIII. 23. S. A. II. S. 187.

7) Früher hatte er vielleicht Gewalt versucht, s. Proc. b. G. I. 4. *Θεοδάτου ... τοὺς ἀγροὺς ἀφελέσθαι οὐδενὶ λόγῳ ... οὐχ ἥκιστά γε τὴν βασίλειον οἰκίαν.*

ser Güter? Hier könnte man denken, die Erblasserin habe durch Testament den König zum Miterben oder doch zum Vermächtnißnehmer bestellt. Aber dem widerspricht der Wortlaut, welcher nie von einem Erbrecht des Königs, sondern nur von dem des Sohnes spricht. (successio.) Bei Lebzeiten also hatte die Frau dem König (oder Theoderich) mehrere Güter in mehreren Provinzen geschenkt. Ohne Rechtsanspruch drückt der habgierige Sohn den Wunsch aus, mit seinem Muttererbe auch einige dieser früher hiezu gehörigen Besitzungen zu vereinen. Der König gewährt die Bitte und sagt, bei Wohlverhalten werde er ihm später auch den Rest dieser Güter schenken[1]).

Das Motiv, den gothischen Kriegern das Militärtestament zu gewähren, kann recht wohl die billige Gleichstellung mit den ausnahmsweise im gothischen Heere dienenden Römern gewesen sein. Wir behaupten übrigens nur, daß aus §§. 28 und 32 nicht mit Nothwendigkeit die testamenti factio der Gothen folgt: bewiesen ist sie damit nicht. Aber auch ihre Annahme würde die Sätze des II. Anhangs vom gothischen Recht im gothischen Reich nicht aufheben, sondern nur die daselbst zugegebenen Ausnahmen um Eine allerdings wichtige vermehren. Dann waren aber wohl die „sortes“ nur in Ermanglung von Söhnen Gegenstand der letztwilligen Verfügung. Will man das Testiren der Gothen annehmen, so müßte man es daraus erklären, daß die gothischen Hausväter des wichtigen Rechtes, das sie ihre römischen Nachbarn üben sahen, nicht entrathen wollten und daß der König diese Gleichstellung für billig hielt, dem das Interesse der selbstständigen und reifen patres familias (der Erblasser) höher stand, als das der Mündlinge (der Erben). Nahe gelegt wurde das Testiren den Gothen durch ihre unzweifelhafte Berechtigung und Neigung, sich der römischen Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei Rechtsgeschäften unter Lebenden zu bedienen[2]).

---

1) In den Varien begegnen folgende Sätze des römischen Erbrechts, aber immer nur in römischen Fällen: activer und passiver Uebergang der obligatio auf den Erben, namentlich Rückforderung von unrechtmäßigem Gewinn IX. 14. 15. Testaments- und Erbunfähigkeit der Concubinenkinder VII. 40. Intestaterbfolge unde vir et uxor V. 24. Erbrecht der Tochter V. 7, des Sohnes, III. 37 (hier bestritt die Kirche vielleicht die eheliche Geburt) ebenso I. 7 nebst außergerichtlicher Erbtheilung; die größte Rolle spielt aber, unserer Deutung von §. 23 entsprechend, die Beschränkung des Rechtes des Fiscus auf wirkliche caduca V. 24. VI. 8. IX. 14.

2) Vgl. auch R. A. S. 382, wo das nullum testamentum des Tac. durch

§. 33[1]) enthält einen bekannten Satz des römischen Rechts[2]), der an dieser Stelle aber offenbar gegen die gothischen Familienerben gerichtet wird, die der Ausübung des neuen Rechts der gothischen Heermänner, das Erbe durch Testament an Fremde zu vergeben, sich voraussichtlich energisch widersetzen würden.

§. 34[3]) enthält selbstverständliche, auch im römischen Recht anerkannte Sätze[4]).

§. 35[5]) straft die falschen Ankläger, „diese Feinde des Menschengeschlechts", gegen welche seit zweihundert Jahren zahlreiche Gesetze erlassen werden (es handelte sich namentlich um angeblich dem Fiscus entzogene bona caduca); aber das Edict hat aus keiner der 34 Constitutionen des einschlägigen Theodosianischen Titels (10, 10) wörtlich geschöpft (daher die Barbarei der Sprache) und hat dessen höchstes Strafmaß (Tod durch's Schwert) zum Feuertod gesteigert: eine Aenderung, die ebenso in Theoderichs individuellem Geist und Charakter wurzelt, als sie die bösartige Gefährlichkeit des Reats in seiner Zeit beweist[6]).

---

einen merkwürdigen Fall (Egilssaga 8, 34) aus dem Norden und Anderes beschränkt wird, aber freilich mit zweifelhaftem Recht.

1) §. 33. Is, qui ab intestato defuncti sperat hereditatem, si volentem testatorem prohibeat facere testamentum tanquam ab indigno ejus hereditas auferatur.

2) L. 19. D. 29, 6. Cod. Just. 6, 34.

3) §. 34. (I) nemo Romanus aut barbarus rem petat alienam: (II) quam si per subreptionem impetraverit, non valebit, et eam se non dubited cum fructibus redditurum. (III) salvo eo, quod super hac parte superiora nostra edicta jus sanciunt.

4) Aus Cod. Theod. 1. 2. (falsch das Citat bei Rhon) ist unser §. nicht entlehnt; außer hier werden noch ein prol. u. epil. u. §§. 43. 44 ausdrücklich beide Hälften des Reiches mit barbari und Romani bezeichnet; über subreptio s. noch §. 29 u. Ed. Ath. §. 3. Trotz aller Vorsicht begegnet dieselbe oft s. Mansi VIII. p. 85.

5) §. 35. (I) is qui, quasi sub specie utilitatis publicae, ut sic necessarie faciat, delator existit, quem tamen nos execrari omnino profitemur, quamvis vel vera dicens, legibus prohibeatur audiri: (II) tamen, si ea, quae ad aures publicas detulerit, inter acta constitutus non potuerit adprobare, flammis debet absumi. Vgl. hiezu §§. 50 u. 100.

6) Es steht damit nicht in Widerspruch, daß der König bei besonders verhaßten Verbrechen selbst Prämien auf die, begründete und bewiesene, Anklage setzt: so durch Gesetz gegen Simonie Var. IX. 15, bei Diebstahl einer kostbaren Statue als Polizeimaßregel, übrigens nach alter römischer Sitte (Geib S. 105. 525; oft in den Concilien A. III. S. 242; germanische Analogien bei Wilda S. 902); eine Anwendung der Strafe gegen falsche Ankläger Var. I. 9; über die Erhaltung

§. 36[1]) ist nachgebildet, zum Theil wörtlich, einer Constitution von Arkadius und Honorius l. 6 Cod. Just. 5, 5 und Gaj. Inst. 1, 64 ed. Hüschke.

§. 37[2]) hat keinenfalls, wie Rhon behauptet, l. 1 Cod. Theod. 3, 8 „excerpirt": Wortübereinstimmung besteht nicht und jenes Gesetz specificirt die Folgen, welche unseres als aus demselben und den andern desselben Titels bekannt voraussetzt. Der Ausdruck migrare allein nöthigt nicht, Benutzung von l. 3 c. anzunehmen[3]).

§. 38[4]) behält die Todesstrafe bei, welche seit Constantin[5]) die frühere Vermögens- und Verbannungsstrafe (Paul. Sent. II. 26 §. 14; falsch das Citat bei Rhon) ersetzt hatte; die Form ist selbstständig, nur vielleicht convicti entlehnt aus l. 1 c.[6]). In

§. 39[7]) ist der erste Theil wörtlich entlehnt aus Papinian l. II. de adulteriis (domum praebuerit ut adulterium . . . fieret, das stuprum cum masculo ist ausgelassen: von diesem Reat ist im Gothenstaat gar nicht die Rede s. oben S. 38) l. 8 D. 48, 5; wenn Papinian und l. 9 c. Ulpian l. 4 de adulter. den Begriff von domus noch durch andre einzelne Räume erweitern, sucht das Edict, ohne Exemplification, dasselbe durch den Zusatz vel casam zu erreichen, wie der zweite Theil alle möglichen Formen der Kuppelei und Verführung, die das römische Recht casuistisch aufführt, in

---

des römischen Accusationsprocesses unter Theoderich und dessen Ausdehnung auf die Gothen s. §. 50, Anhang II. u. Gretschel S. 20. 21.

1) §. 36. si quis ad nuptias non legitimas adspiraverit, legum censuram penitus non evadat, qui nec justum matrimonium nec filios se habere sciat legitimos.

2) §. 37. (I) intra annum mortis mariti nulla ad secundas nuptias migret: (II) sed nec furtim se misceat illi, cujus post annum erit uxor futura; quia leges videtur circumscribere voluisse; (III) idcirco utramque personam stupri ream esse praecipimus. (IV) quam querelam damus tantum filiis et propinquis, ut, quod in talibus causis legibus competit, exsequantur.

3) Vgl. l. Gans III. S. 162; über stuprum s. noch §§. 60—63.

4) §. 38. adulteri et adulterae, intra judicia convicti, interitum non evadant: ministris ejusdem criminis aut consciis pariter puniendis.

5) l. 1. Cod. Th. 9, 40; vgl. Constantius u. Constans l. 4. l. c. 11, 36, Gratian, Valentinian u. Theodos l. 9. l. c. 38, 7; s. auch Ed. Ath. §. 5. und über das germanische Recht Wilda S. 828.

6) Ueber Eherecht vgl. noch §§. 3. 92.

7) §. 39. qui, ut adulterium fieret, domum vel casam praebuit, quive mulieri, ut adulterio consentiret, suasit, capite puniatur.

möglichſt allgemeinem Ausdruck zuſammenzufaſſen und zu treffen ſucht[1]).

§. 40[2]) iſt wörtlich copirt aus Paulus Sent. 1, 12 §. 3 (vgl. l. 20 C. J. 9, 22) nur ſteht dort „tenetur“ und iſt eben nicht imperativiſch als Geſetz, ſondern erklärend, richterlich entſcheidend gehalten. Der König hatte vielleicht eine Anfrage in einem praktiſchen Fall mit der Stelle entſchieden und nahm ſie nun imperativiſch in ſein Geſetz auf (vgl. übrigens auch einen Erlaß von Diokletian und Maximian in l. 20 Cod. Just. 9. 22).

§. 41[3]) hat das: „qui sciens dolo malo id fieri jussit faciendumve curavit“ bei Paulus 4 t. 7 §. 2 (vgl. l. 2 D. 47, 10) caſuiſtiſch auseinander gelegt; den Conjunctiv aber dem §. 1 nachgebildet; die Strafe hat das Edict geſteigert, indem es auf alle Fälle den Tod ſetzt: die lex cornelia de falsis hatte nur Deportation und Conſtantin (in l. 2 Cod. Theod. 9, 19) blos für die ſchwerſten Fälle den Tod gedroht.

§. 42[4]) iſt wörtlich genommen aus Paulus Sent. 5, 15 §. 5 (vgl. l. 16 D. 22, 5) (wodurch, was manche[4]) überſehn, ſ. oben S. 42 varium und utrique gerechtfertigt werden), nur mit Weglaſſung der für den Gothenſtaat nicht praktiſchen alternativen deportatio in insulam und der submotio curia.

§. 43[5]) ſtimmt bezüglich der cessio in potentiorem überein mit einem Erlaß von Honorius und Theodoſius von a. 422 (l. 1 Cod. Theod. 2, 13), fügt aber die an den Fiscus zu zahlende

1) Ueber Behandlung der Gehülfen ſ. noch §. 120.

2) §. 40. qui falsum nesciens allegavit, ad falsi poenam minime teneatur.

3) §. 41. qui falsum fecerit, vel sciens falso usus fuerit, aut alterum facere suaserit, aut coëgerit, capitali poena feriatur.

4) §. 42. qui varium (Pithy. u. Gold. vanum, am Rande varium) aut falsum testimonium dixerint aut utrique (ſo Pithy. u. Gold., am Rande utrique, die anderu utriusque, wie auch Rhon und Welker leſen) parti prodiderint, in exilium dirigantur.

5) §. 43. nullus ad potentem Romanum aut Barbarum proprias quolibet titulo transferat actiones. (II.) quod si fecerit, jacturam litis jurgator incurrat et is, qui susceperit, medietatem pretii rei aestimatae fisco cogatur inferre. (III) qua poena teneri praecipimus etiam eos, qui rem in lite positam in hujusmodi crediderit (l. crediderint) transferendam esse personam: quoniam volumus, ut, remota persona potentioris, aequa jurgantes sorte confligant. (IV) litigantibus vero post causae terminum largiendi, quod vicerint, cui voluerint personae, concedimus potestatem.

Strafsumme neu hinzu; und dieß ist auch bezüglich des zweiten Falls — Veräußerung einer streitigen Sache — eine Neuerung: der Prätor hatte in seinem Edict nur eine actio in factum auf das Interesse gegeben (vgl. die Stellen in D. 4 tit. 7 de alienatione judicii mutandi causa facta). Dabei hat wohl die Unbehülflichkeit des Ausdrucks, welche gerade in diesem Abschnitt sehr groß ist (z. B. largiendi quod vicerint), den Gesetzgeber dahin geführt, etwas andres zu sagen, als er sagen wollte: er wollte, wie der Schlußsatz und wie die römischen Quellen zeigen, jede Veräußerung einer streitigen Sache verbieten: aber da ihm die cessio (der nicht streitigen actio) in potentiorem vorschwebte und da auch in den römischen Quellen (z. B. l. 1 l. 12 cit. l.) dieser Fall als der praktisch wichtigste als Beispiel am Häufigsten begegnete, so sprach er die Strafe nur für den Fall aus[1]).

§. 44[2]) ist eine Verallgemeinerung von zahlreichen römischen Einzelgesetzen: aus den „militantes" der l. 6. Cod. Theod. 2, 12, den Fiscalbeamten (vgl. die Constitutionen in t. 17 (18) Cod. J. 2) sind hier die „potentes" im Allgemeinen geworden und das „patrocinium potentiorum" in einem Erlaß von Diokletian und Maximian l. 1 Cod. Just. t. 13 (14) ist in potens-defensor und suffragator verändert. Rhon scheint den §. für ganz selbstständig zu halten.

Mit dem hier besprochenen Mißbrauch hängen die in den §§. 45—47 gerügten enge zusammen; häufig wurde nämlich die Sitte des Fiscus und vornehmer Privaten, ihren Namen an ihre Häuser anzuschlagen, dahin mißbraucht, daß die Besitzer die Namen des Fiscus oder vornehmer Römer an ihr Haus schrieben, um alle, die Ansprüche bezüglich derselben hatten, z. B. Pfandrechte, Nießbrauch, andere Dienstbarkeiten, von deren Geltendmachung abzuschrecken; ja manche suchten, indem sie den eignen oder vornehmer Gönner Namen an fremde Häuser schrieben, deren Eigenthümern durch diese Art Occupation den Besitz zu entreißen.

§. 45[3]) sucht nun dieß Uebel, gegen welches zahlreiche Gesetze

1) Ueber die potentes und ihren Druck s. A. III. S. 112 u. Var. II. 24. 25. IV. 39. 42. III. 5. 20. 36. IV. 40. VIII. 31.

2) §. 44. nullus se potens Romanus aut Barbarus tanquam defensor aut suffragator negotio misceat.

3) §. 45. (I) nullus alienae rei vel suae titulos prorsus adfigat: (II) cum soli fisco hoc privilegium his, quae possidet jure vel corpore, videatur esse concessum.

vergeblich ergangen waren [1]), mit der Wurzel auszureißen, indem es fortan nur dem Fiscus gestattet, seine Besitzungen mit seinem Namen zu bezeichnen [2]): jedem Andern wird das Namenanheften (auch des eignen Namens an eignen Gütern) untersagt; dieß war eine Neuerung: denn daß schon Honorius dasselbe gethan habe, ist ein Irrthum, den bereits Gothofredus widerlegt hat. Honorius hat nur verboten, des Fiscus Namen an Privathäuser zu schreiben. Weiter wird in

§. 46 [3]), zum Theil wörtlicher Copirung von l. 1 Cod. Theod. 2, 14, jener erstere Mißbrauch mit der alten Strafe bedroht, dagegen den zweiten straft der König nicht mit bloßer Verurtheilung ad metalla (wie l. 1 cit.), sondern, die Strafe steigernd, wie der Mißbrauch gestiegen sein mochte, mit dem Tode; (auch hatten die Gothen jene Strafe nicht:) bei dieser Strenge hielt er es für unnöthig, die ältere Strafe der connivirenden Vornehmen (infamia) zu wiederholen. Ueber

§. 47 [4]) s. Anm. 4.)

§. 48 [5]) ist (zum Theil mit wörtlicher Wiederholung — in

1) S. dieselben im Commentar v. Gothofr. zu diesem Titel u. vgl. über diese „tituli" noch Ed. Ath. §. 2. u. Gretschel p. 25.

2) Daher erfolgt die Confiscation durch Anheften des Namens des Fiscus: Var. IV. 14. casas eorum titulis appositis fisci nostri juri vindicabis V. 6. substantiam Thomatis fixis titulis publico debes applicare. (quam pridem nostro nomine fixis titulis fecimus vindicare.)

3) §. 46. (I) is qui in ea re, quam possidet, judicis praeceptione conventus titulum potentis nomine adfixum adversario suo crediderit opponendum, ejus possessionis aut casae, quam sub hac fraude vindicare tentaverit, amissione puniatur: (II) nec repetendae actionis, etsi competere possit, habeat facultatem.

4) §. 47. ille vero, qui possessa ab aliis praedia titulis occupaverit, capite puniatur. Dieß Reat liegt vor in Var. III. 20. si vir magnificus Faustus ea, quae Castorius possidebat, titulis gravavit. Da die Strafe nur in dem doppelten Ersatze besteht, scheint der Fall vor Erlaß des Edicts zu spielen (wenn nicht Begnadigung vorliegt); nur eventuell wird Todesstrafe oder nur Kerker und Prügel und zwar nur Insolventen gedroht: denn so ist das siquis in hac praesumtione medius invenitur zu verstehen; medius ist so viel als mediocris, nicht etwa Gehülfe.

5) §. 48. (I) libertos, originarios vel servos dominos aut patronos suos eorumque liberos deferentes in quolibet negotio prohibemus audiri: (II) quia hujusmodi personae neque in civilibus neque in criminalibus causis contra patronos aut dominos eorumque liberos, etiamsi pro his dicant, vocem possunt habere legitimam; (III) quos in hujusmodi facto deprehensos in ipso actionis exordio gladiis oportet extingui.

ipso .... accusationis exordio) entnommen aus l. 3 Cod. Theod. 9, 6[1]). Dasſelbe gilt von

§. 49[2]). Die Beibehaltung der einzigen Ausnahme, des crimen laesae majestatis, charakteriſirt die Zeit und das Syſtem Theoderichs. Man hat mit Unrecht in dem Edict eine Milderung der Strafe erblickt. Arcadius und Honorius ſchon hatten die Feuertodſtrafe (von Valens, Gratian und Valentinian a. 376) a. 397 in Tod durch's Schwert verwandelt[3]). Ueber

§. 50[4]) vgl. oben §§. 13. 35 und Cod. Theod. 10, 10, mit welchem der Inhalt übereinſtimmt: occultae delationes iſt copirt aus l. 4 cit.

§. 51[5]) ſtimmt ohne Zweifel, wie Rhon vermuthet, mit l. 1. 3. 5. u. 6. Cod. Theod. 8, 12 überein, (mit l. 2 u. 4 aber (Rhon) hat er nichts gemein). Die Wortform mußte jedoch ſchon deßhalb eine andere ſein, weil das Edict bei dieſer Frage von dem Gegenſatz von Fahrniß und Liegenſchaften ausgeht[6]).

§. 52[7]) folgt dem Gedankengang der l. 8 cit. (nicht auch l. 1 Rhon), aber mit Kürzungen und Modificationen[8]).

---

1) S. A. III. S. 225 die Berufung des Papſtes auf dieſe Geſetze.

2) §. 49. (I) hoc etiam de familiaribus servari debere censemus, qui cujuslibet familiaritati vel domui inhaerentes (im Cod. l. c. cujus familiaritati vel dominio inhaeserit: denn er faßt die familiares und servos zuſammen) delatores aut accusatores emerserint; (II) excepto tamen crimine majestatis.

3) Ueber die causa majestatis vgl. §. 113. Rein S. 539. familiaris iſt ſehr allgemein: Var. I. 30 iſt es Sclave oder Freigelaſſener; ähnlich IV. 44, wo es den homines ecclesiae gleichſteht.

4) §. 50. (I) Occultis secretisque delationibus nihil credi debet: (II) sed eum, qui aliquid defert, ad judicium venire convenit, ut si quod detulit non potuerit adprobare, capitali subjaceat ultioni.

5) §. 51. (I) donationes sub hac sollemnitate praecipimus celebrari: quod si cujuslibet pretii res mobilis fortasse donetur vel certe mancipium, sola traditione largientis sit perfecta donatio, (II) quae tamen scripturae fide possit ostendi, cui testium subscriptio adjecta monstretur.

6) S. Ed. Ath. §. 8. u. Gretschel ad h.; über traditio ſ. noch §. 53. §. 138

7) §. 52. (I) si vero praedium rusticum aut urbanum quisquam libero arbitrio conferre voluerit, scriptura munificentiae etiam testium subscriptionibus roborata gestis municipalibus allegetur; (II) ita, ut confectioni gestorum praesentes adhibeantur tres curiales *et* magistratus aut pro magistratu defensor civitatis cum tribus curialibus aut duumviri quinquennales (ſo iſt mit Savigny Geſch. d. r. R. im M. A. I. S. 87 zu leſen ſtatt: tres curiales *aut* magistratus ... u. duumviri *vel* quinquennal*is*) vgl. hiezu

§. 53[1]) ſchöpft zum Theil aus l 1 l. c. §. 2 (advocata vicinitate), zum Theil (in locis etc.) aus l. 8 §. 2[2]).

§. 54[3]) ſchöpft aus l. 1 Cod. Th. III. 16 die drei Fälle der Schuld des Mannes[4]); (doch hat der Codex andere Bezeichnungen:

Hegel I. S. 112); (III) qui si defuerint, in alia civitate, quae haec habuerit, allegationis firmitas impleatur aut apud judicem ejusdem provinciae, quod donatum fuerit, allegetur.

8) Vgl. über dieſe Sav. a. a. O.; über die gesta vgl. noch §§. 53. 64. 80. 90. u. oben S. 33; Béchard I. p. 66; Hegel I. S. 93; wir können eine Anwendung dieſes Paragraphen aus den Varien nachweiſen: eine von Theoderich intendirte Schenkung wird von Athalarich durch gerichtliche Fertigung nach Maßgabe unſeres Paragraphen (obwohl das römiſche Recht (ſeit Zeno l. 34. C. J. VIII. 54 u. Nov. 52. c. 2) bei Schenkungen des Monarchen die Inſinuation erließ) vollzogen, Var. VIII. 25; vielleicht fällt auch die frühere Schenkung von Güterquoten eines Freigelaſſenen Guderit, welche eine Urkunde von a. 564 nennt, Mansi N. 80, mit Beziehung auf fides documenti, noch unter die Zeit der Geltung des Edicts; daß der §. nur das in Italien geltende Recht beſtätigt, zeigt N. 84. a. 491 bei Marini. Die Formel Var. VIII. 25. iſt faſt wörtlich dieſelbe wie Mar. N. 82. u. 93.

1) §. 53. (I) de traditione vero, quam semper in locis secundum leges fieri necesse est, si magistratus defensor aut duumviri quinquennales (ſo ließt Savigny l. c. S. 88 ſtatt magistratus defensor duumviri aut quinquennalis) forte defuerint, ad conficienda introductionem gesta tres sufficiant curiales: (II) dummodo vicinis scientibus impleatur corporalis introductionis eventus.

2) Vgl. Var. IV. 40. possessio arciretina juris sollemnitate *mercatus*. (Kauf) Ueber die Beamten vgl. Marini ad N. 113. Hegel I. S. 112.

3) §. 54. (I) passim matrimonia dissipari non patimur. (II) ideo uxor a marito aut maritus ab uxore nisi probatis causis, quas leges comprehendunt, omisso repudio, a jugali vinculo non recedant. (III) causae autem istae debent esse divortii: si maritus aut homicida aut maleficus aut sepulchrorum violator ab uxore in examine fuerit adprobatus. (IV) maritus quoque his criminibus convictam merito dimittat uxorem: si adulteram, si maleficam vel etiam quam vulgus appellat aggagulam in judicio potuerit adprobare. (V) quibus edoctis, maritus et dotem lucretur et sponsalitiam recipiat vel sibi habeat largitatem et tituli utriusque proprietatem secundum leges filiis eum jubemus servare communibus. (VI) pari etiam modo, si mulier maritum superioribus criminibus involutum in judicatione convicerit, et dotem recipiat et sponsalitiam lucro habeat largitatem. cujus tamen sponsalitiae tantum donationis proprietatem liberis communibus etiam ipsa conservet: (VII) nubendi vero vel non nubendi licentiam pro constitutis veteribus sortiatur.

4) Vgl. Var. II. 11: quid facere potuit probum, quae nullis culpis exstantibus reliquit maritum; eine Anwendung unſeres §.

neben homicida ſtellt er den medicamentarius[1]) vel sepulchrorum dissolutor); und des Weibes, (mócha, medicamentaria vel conciliatrix)[2]) aus l. 2 l. c.[3]) aber die Gleichſtellung der sponsalis largitas mit der dos; ferner verweiſt das Edict auf l. 2 bezüglich der Wiederverheirathung, zum Theil mit wörtlicher Copirung („sortiatur"). Es wird alſo hier die Conſtitution von Conſtantin combinirt mit der von Honorius und Theodoſius[4]).

§. 55[5]) hat aus vielen Conſtitutionen des betreffenden Codextitels geſchöpft: die superflua appellatio kommt aus l. 42 cit.; der sacer cognitor[6]) aus l. 44, beide mit leiſen Modificationen, das appellationem (suscipere) contempserit aus l. 67 (u. 22), (das in custodiam dederit erinnert an l. 2), die zehn Pfund Gold aus l. 22 — auffallend iſt, daß der König, der ſonſt meiſt die Strafen

---

1) Ueber maleficus ſ. Heffter Crim. R. S. 274, Rein S. 429: im gothiſchen Staat iſt es nicht Giftmiſcher, ſondern zunächſt Zauberer ſ. §. 108, Ed. Ath. (unten) vgl. §. IV. 22; aber bei den Germanen begreift Zauberei die Giftmiſchung in ſich, Wilda S. 962; ſ. die Belege des ſchwankenden Sprachgebrauchs daſelbſt S. 965.

2) Was ebenſoviel als aggagula gloss. nom. C. Th. s. h. v. u. Gothofr. zu dieſem Titel; bei Hugo Grot. = malefica, aber auch „acucula" VI. 2. p. 141.

3) Welche Rhon mit Unrecht nicht für benützt erklärt: nur die Wiedervermehrung der Scheidungsgründe wird im Edict ausgeſchloſſen.

4) Während von einer Benützung von Nov. t. 17 Theodos., welche Rhon behauptet, keine Spur ſich zeigt; über sponsalitia largitas, munificentia ſ. noch §§. 59. 153; ſ. auch oben S. 9 u. Gans III. S. 163; vielleicht wollte man auch dem germaniſchen Recht freier Scheidung (R. A. S. 454) entgegen treten; die gleichen Schuldfälle der Frau hat auch die Lex Burg. t. 34.

5) §. 55. (I) Omnes appellationes suscipiant ii provinciarum judices, a quibus provocari potest: quando optimae conscientiae conveniat etiam superfluam appellationem sine dubitatione suscipere, dum de appellationis merito sacer possit perpensis legibus cognitor judicare. (II) quod si judex sua absentia procuravit, ne appellatorios libellos accipiat, in locis celeberrimis, qui appellare voluerit, libellum de absentia judicis de (l. et?) sua appellatione habere debere censemus. (III) judex autem, qui aut suscipere appellationem contempserit aut certe in custodiam dederit aut verberaverit aut aliquo dispendio laeserit appellantem, decem librarum auri amissione feriatur, quas fisci compendiis cura sacri cognitoris praecipimus aggregari; (IV) officium quoque, cujus interest, mulctae legitimae subjacebit.

6) Vgl. über dieſen noch den Epilog und in den Varien IV. 37. VII. 3. IX. 14. XII. 21.

ſchärft, in dieſem ihm beſonders am Herzen liegenden Punct die niedrigſte Summe gewählt hat, während andre Conſtitutionen (z. B. l. 33, l. 25, l. 58 l. c.) 20, 25 und 30 Pfund ausſprechen[1]). Das officium wird bald mit derſelben Summe geſtraft, bald mit einer andern (l. 22. 25. 33. 59). Zweifelhaft iſt daher, wie viel die mulcta legitima betragen ſoll, wahrſcheinlich wie in der benützten l. 22, fünfzehn Pfund. Die Beſtimmung über den libellus de absentia judicis findet ſich im Codex nicht. In

§. 56[2]) hat das Edict für die abactores die ſtrengſte von Hadrian nur für die ſchwerſten Fälle eingeführte Strafe, das Schwert[3]), ganz allgemein ausgeſprochen und damit noch den von Paulus S. R. 5. 18; für den Viehdiebſtahl erwähnten vierfachen[4]) Erſatz cumulirt. Die Alternative des Herrn bezüglich der Auslieferung des ſchuldigen Eigen oder vierfachen Erſatzes entſpricht dem auch ſonſt vom Edict für Sclavenverbrechen aufgeſtellten Princip[5]) Das: de pascuis vel de stabulis hier und in §. 57 ſteht nicht bei Paulus und iſt vielleicht der Stelle Ulpians l. 8 §. 1 ex pascuis vel ex armentis nachgebildet. In

§. 57[6]) iſt die Begrenzung des Begriffes eines abactor (abigeator), nach der Zahl der Thiere, der Stelle des Paulus (vgl. auch l 2 D. l. c.) entnommen, ebenſo das „intra suprascriptum numerum“ (nur verſchlechtert). Dagegen das „severissime puni-

---

1) Ueber den Gang der Appellation ſ. Bethmann-Hollweg S. 66, Hegel I. S. 115.

2) §. 56. (I) Abactor animalium vel gregum atque pecorum alienorum, sive ea de stabulis sive de pascuis abegerit, gladio puniatur et in quadruplum amittentis damno de ejus substantia consulatur. (III) quod si servus aut originarius fuerit, dominus pro his conventus legibus, si maluerit, aut ut supra diximus, satisfaciat aut impetitos ad poenam mortis judici publico tradere non moretur.

3) Ulpian l. 8 de officio proconsulis l. 1. pr. D. 47. 14.

4) Huſchke ließt quadruplum wie an unſrer Stelle, früher triplum.

5) Vgl. §§. 109. 117. 118. 120. 128. Biener l. c. dachte dabei an gothiſches Recht.

6) §. 57. (I) Abactor si usque ad unum equum, duas equas, totidemque boves et usque ad decem capras et quinque porcos tulisse tam de stabulis quam de pascuis fuerit adprobatus, sive per surreptionem sive ea violenter abduxerit, severissime puniatur: (II) quidquid vero intra suprascriptum numerum animalium vel porcorum (P. am Rande vel pecorum) a quocunque sublatum fuerit, tanquam furtum sub quadrupli poena solvatur.

atur" knüpft absichtlich an das Reſcript Hadrians an, der verfügt hatte: wenn ſie am ſchwerſten beſtraft werden (quum durissime puniuntur), Tod durch's Schwert, das Edict befiehlt nun, das ſolle immer geſchehen[1]).

§. 58[2]) iſt theils wörtliche Wiederholung, theils Umſchreibung von Ulpian §. 1 l. c. ceterum, si quis bovem aberrantem vel equos in solitudine relictos abduxerit, non est abigeus, sed fur potius. Daher conſequent die Diebesſtrafe des Vierfachen; die Beſtimmung über die Anzeigepflicht fehlt in jenen römiſchen Quellen[3]).

§. 59[4]) führt Rhon mit Unrecht auf t. 4. 1. §. 2 der collatio leg. mos. et roman. zurück: denn dieſe handelt von Verführung, nicht von Nothzucht (quodsi aliquis *seduxerit* virginem). Vielmehr ſcheint das Edict die einſchlägige moſaiſche Geſetzgebung ſelbſt[5]), mit den nöthigen Modificationen, benützt zu haben. — Den Hauptunterſchied bei Moſes, nämlich, ob die Vergewaltigte verlobt war oder nicht, läßt das Edict, als für die (gothiſche weniger als die) römiſche Anſchauung gleichgültig, weg: ſtellt vielmehr, dieſer entſprechend, Freiheit oder Unfreiheit als Hauptunterſchied auf. Aber es recipirt aus V. 29 einmal die Nöthigung, die Geſchändete zu heirathen[6])

---

1) Das Verbrechen kam in der Provinz Savia z. B. ſo häufig vor, daß es in allererſter Reihe die Abſendung eines Specialcommiſſärs veranlaßte Var. IV. 49; vgl. auch darüber VIII. 32. VII. 1. u. §. 88. Rein S. 325.

2) §. 58. (I) Qui bovem vel equum errantem vel aliud pecus abduxerit, furti magis reus tenendus est, et in quadruplum animalia vel pecora sublata restituat: (II) nisi ea ab eo die, quo invenerit, septem diebus continuis in publicis celeberrimisque locis aut ante praetorium judicis proposuerit; hoc enim facto nullius poenae damna sustineat.

3) Ueber furtum vgl. noch §§. 57. 86. 88. 115. 116. 117. 118. 120. 130. oben S. 41.

4) §. 59. (I) qui ingenuam virginem per vim corruperit, si idoneo patrimonio gratulatur et est genere nobilis, eandem accipere cogatur uxorem; ita ut ei sponsalitiae titulo largitatis quintam partem patrimonii sui noverit conferendam. (II) quod si jam habens uxorem ista commiserit, tertiam partem patrimonii sui illi, quam per vim corruperit, sub idonea et sollemni scriptura dare cogatur; ut illa, quae per eum jacturam pudoris incurrit, honestum possit invenire conjugium. (III) si autem nullo patrimonio aut nobilitate fulcitur, oppressor et violator pudoris ingenui supplicio adficiatur extremo.

5) Nämlich 5. Buch Moſe c. 22. V. 23—29; vgl. Wilda S. 817.

6) Uebrigens entſpricht dieß auch einigen germaniſchen Rechten, während andere (und kaiſerliche und kirchliche Geſetze) dieſe Ehe verbieten; ſ. hierüber und über die Motive Wilda S. 844.

und dann eine Geldentschädigung; während jedoch V. 29 diese dem Vater zahlen läßt, spricht das Edict dieselbe als **sponsalitia largitas** ihr selbst zu; hierin der mosaischen Bestimmung über die Verführung folgend 2. Buch Mose 16. Kann er sie nicht heirathen, weil er schon eine Frau hat, so steigt die Geldentschädigung (im mos. R. bestand damals noch Polygamie: daher versagte in diesem Falle die Quelle). Daß (III) aus l. 4 Cod. Theod. 11, 36 (s. l. 30 §. 1 Cod. Just.) abgeleitet sei (Rhon), möchte ich bezweifeln. Hervorzuheben ist der große Unterschied in der Behandlung des (reichen) Vornehmen und des (armen) Geringen, obwohl Freien, eine Rechtsungleichheit, welche der germanischen Verfassung schroff widerspricht[1]). Uebrigens kennen wir einen Fall, in welchem dieß Gesetz zur Anwendung kam: Totila ließ einen Gothen, der ein italienisch Mädchen vergewaltigt, tödten, Proc. b. G. III. 8, und gab ihr dessen Vermögen.

§. 60[2]) entspricht im Allgemeinen dem römischen Recht[3]). Bei §. 61[4]) ist nach meiner Meinung der Text zu ändern und zu lesen: „si *servus* vero", dieß fordert das „servili subjacere libidini" und zwingender noch der Umstand, daß nur alsdann die Casuistik der §§. 61—64 vollständig würde, während sonst der Fall des stuprum voluntarium des Sclaven mit der Wittwe fehlt; nur sehr gezwungen und gegen den Sprachgebrauch läßt sich die servilis libido auf die matrona selbst beziehen, welche etwa nicht wie die vilis vulgarisque vidua im folgenden Paragraphen handeln soll. (Nach der bisherigen Lesart würde derselbe Fall bald als stuprum §. 62, bald als adulterium §. 61 bezeichnet.) Die Feuerstrafe erklärt sich bei meiner Annahme nicht wie bisher nur sehr mißlich aus der Analogie mit dem crimen raptus, sondern sehr gut aus der Verordnung dieser Strafe durch Constantin für die Vermischung der Frau mit dem eignen Sclaven[5]), (hier auch auf fremde erstreckt).

---

1) S. oben S. 40 u. A. III. S. 43, 47.

2) §. 60. si quis viduae stuprum violenter intulerit, cujuslibet loci corruptor sit, adulterii poena disseriat.

3) S. zu §. 63.

4) §. 61. (I) si quis servus vero, etiamsi cum volente et adquiescente vidua hoc crimen admiserit, flammis ultricibus exuratur: (II) illa quoque adulterii poena damnanda, quae non erubuit servili subjacere libidini.

5) l. 1. C. Th. 9. 9. Wenn übrigens auch das germanische Recht diese Vermischungen mit ähnlicher Strenge ahndet (Wilda S. 705), führt doch Giannone I. S. 196 unsern §. irrig auf gothisch Recht zurück.

§. 62[1]) ist dem Gedanken nach und zum Theil wörtlich (publice exercere) genommen aus Paulus S. R. 2, 26 §. 11 (vgl. l. 43 pr. D. 23, 2), ferner aus einer Constitution von Diokletian und Maximian l. 28 (29) Cod. J. 9, 9. Daß diese Stelle, und nicht l. 22 l. c., vorschwebte (wie Rhon behauptet), beweist die wörtliche Wiederholung von vilis und ministerium. (Die Ueberschriften von §§. 61 und 62 sind hienach zu ändern.)

§. 63[2]) spricht von der Nothzucht durch Sclaven: es ist also §. 60 unerachtet des Ausdruckes cujuslibet loci corruptor doch nur von (armen oder reichen, geringen und vornehmen) Freien zu verstehen, im Gegensatz zu der Unterscheidung in §. 59. Daß die Entführungsstrafe des Sclaven (Feuertod l. 1 §. 5 l. 2 Cod. Th. 9, 24) bei dem capite feriatur für Nothzucht vorgeschwebt habe (Rhon), ist zweifelhaft.

§. 64[3]) ist nicht blos dem Gedanken nach (Rhon), sondern zum Theil wörtlich („nulli quolibet modo obnoxius civitati") entnommen der Nov. tit. 9 des Theodos und Valentinian (nicht Valens wie Rhon sagt). Selbstständig fügt das Edict bei, wahrscheinlich in Erinnerung eines praktischen Falles, daß auch der Tod der Unfreien die Verpflichtung des advena nicht aufhebt; und zweitens verschärft es die römische Bestimmung sehr wesentlich dadurch, daß es den advena dem Herrn der Eignen verknechtet (mansurus in

1) §. 62. (I) si matrona vidua alicuius libidine volens corrupta sit, stuprum admittitur: (II) nisi forte vilis vulgarisque sit mulier. cum his enim viduis adquiescentibus siquis concubuerit, quas artis operam aut ministerii laborem publice exercere constiterit, hoc crimine nec ipse nec illae teneantur obnoxii.

2) §. 63. si servus alienus aut originarius ingenuam virginem per vim corruperit aut stuprum viduae per vim intulerit, convento domino rebus discussis atque patefactis capite feriatur.

3) §. 64. (I) ancillam alienam virginem vel originariam cujuslibet aetatis quisquis ingenuus, nulli tamen quolibet modo obnoxius civitati, corruperit, si dominus voluerit aut corruptor ipse rogaverit et apud gesta professus fuerit, mansurus in domini mulieris potestate, ejus quam vitiavit contubernium non relinquat nec eadem mortua discedendi habeat facultatem. (II) quod si dominus ancillae non consenserit, aut ille profiteri noluerit, tunc aut hujus meriti duo mancipia domino tradat, ejus juri profutura, si ejus substantia patiatur; (III) aut, si hoc implere non potuerit, caesus districtissime fustibus vicinae civitatis collegio deputetur; (IV) quod judex ejusdem loci periculi sui memor implere et custodire debebit.

domini . . . potestate). Vielleicht liegt hier Einfluß gothischen Rechtes vor, denn der später in dem Rechtssprichwort ausgedrückte Grundsatz: „Trittst du meine Henne, wirst du mein Hahn", galt schon in den ältesten Stammrechten: für die letzte Alternative (II) habe ich so wenig wie Rhon eine positive römische Quellenbestimmung gefunden, glaube aber, daß die in derselben Novelle angewandte vicariorum compensatio Veranlassung zu der vorletzten (III) Bestimmung gegeben hat und die letzte, die Prügelstrafe und die deputatio collegio civitatis[1]), kam als eventuelle Strafe damals im römischen Rechte sehr häufig vor.

§. 65[2]) und §. 66[3]) sprechen nur dem römischen und germanischen Sclavenrecht und Eherecht gemeinsame Grundsätze aus[4]).

§. 67[5]) ist nicht[6]) aus dem gothischen Recht abzuleiten, sondern einfach aus l. 1 §. 3 Cod. Th. l. c. geschöpft, womit die Nov. Valentin. t. 8, t. 9, t. 12 zu vergleichen.

§. 68[7]) ist entnommen aus l. 1 §. 3 Cod. Th. l. c. und die novella lex, auf welche verwiesen wird, ist die eben citirte Nov. t. 9; es sind theilweise die selben Ausdrücke, nur umgestellt.

§. 69[8]) ist dem Inhalt nach mehr aus Nov. 1 Majoriani, als

1) Vgl. über diese collegia, collegiati Gothofr. ed. Ritter V. p. 213; Hegel I. S. 53. 83. 114, wie nahe sie der Knechtschaft standen, s. Nov. Major. VII. §§. 2. 4. u. Kuhn I. S. 79—81. 265; über die Gründe, welche sie und die Curialen oft in volle Knechtschaft drängten Hegel I. S. 72.

2) §. 65. quotiens se ancillae ingenuus aut originarius aut servus forte miscuerit, necesse est, ut omnis matrem sequatur agnatio, id est filii omnes ad dominum ancillae pertineant.

3) §. 66. quoties vero se originariae servus alienus ingenuusve miscuerit, nihilominus omnes filii matrem sequantur.

4) Vgl. l. 19. D. 1, 5. l. 16. C. J. 11, 48 (47) l. 1 C. Theod. 5, 10, woher vielleicht das Wort agnatio in §. 65.

5) §. 67. si vero originarius alienus se originariae fortasse conjunxerit, duas filiorum partes originarii dominus et tertiam sobolis originariae dominus consequatur.

6) Mit Biener Comment. I. p. 125.

7) §. 68. (I) originaria ex quo (Pith. et Gold. ex eo) de ingenuo solo discesserit, intra vicennii spatia repetatur. (II) quod si (Pith. et Gold. quae si) originaria exemptis viginti annis domino sub hac praescriptione perierit, simul ejus (P. et G. sunt ejus) agnatio, intra viginti annos suscepta a domino mulieris servato novellae legis tenore non pereat.

8) §. 69. (I) quisquis curialem aut collegiatum aut servum per triginta annos possederit, qui nullam patriae suae collationem subiisse monstratur (P. et G. patriam suam collationem subiisse monstretur), eos prae-

(nach Rhon) aus l. 1 cit. Cod. Th. 5, 10 und Nov. Th. de praescript. trig. ann. geſchöpft (vgl. auch l. 1. 2. 3 Cod. Th. 12, 19); die Wortfaſſung iſt ſelbſtſtändig und ſo ſcheint der Zuſatz von den dominis in transmarinis regionibus ebenfalls neu, aus concreten Veranlaſſungen, hinzugefügt, wenigſtens ſpecialiſirt aus dem allgemeinen Gedanken in Nov. Majoriani 1[1]).

§. 70[2]) und §. 71[3]) combiniren die Beſtimmungen der Kaiſergeſetze mit dem kirchlichen Herkommen[4]) bezüglich des Aſylrechts. Die eintägige Dauer des Aſyls iſt entnommen aus l. 5 Cod. Th. 9, 45 (die von Rhon beſonders angeführte l. 4 Cod. Just. h. t. iſt nur der Schluß dieſer Conſtitution und enthält Beſtimmungen, die das Edict nicht aufgenommen) und ebendaher die Verzeihung (das iſt das „conventione praemissa“ der l. 3 cit.) des Herrn als Be-

---

diorum dominis jubemus adquiri: (II) quia in nullo tricennalis legis saluberrimum constitutum sub qualibet patimur occasione turbari: quam sive adversus privatum sive adversus fiscum suam, quemadmodum leges praecipiunt, obtinere convenit firmitatem. (III) et quia frequenter scimus tales calumnias in perniciem dominorum conniventibus rusticis aut curialibus excitari, quo conlationem praestitisse dicantur: hoc eatenus valebit si sciente possessionis domino et non reluctante aut certe procuratore conductoreque ejus, cum dominus in transmarinis fuerit regionibus constitutus, collationem (P. et G. consolationem) praestitam fuerit adprobatum.

1) Vgl. Gans III. S. 163; irrig Sart. über die procuratores vgl. noch §. 121 u. epil. in den Varien ebenfalls II. 24.

2) §. 70. (I) si servus cujuslibet nationis ad quamlibet ecclesiam confugerit, statim domino veniam promittente reddatur; (II) nec enim ultra unum diem ibidem residere praecipimus. (III) qui si exire noluerit, vir religiosus archidiaconus ejusdem ecclesiae vel presbyter atque clerici eundem ad dominum suum exire compellant et domino indulgentiam praestanti sine dilatione contradant. (IV) quod si hoc suprascriptae religiosae personae facere forte noluerint, aliud mancipium ejusdem meriti domino dare cogantur: (V) ita, ut etiam illud mancipium, quod in ecclesiae latebris commoratur, si extra ecclesiam potuerit comprehendi, a domino protinus vindicetur.

3) §. 71. (I) siquis in causa publici debiti ad ecclesiam quamlibet convolaverit, archidiaconus eum compellat egredi, ad edenda legibus ratiocinia sua; (II) aut, si hoc facere noluerit, ejus substantiam, quam ad ecclesiam detulit, sine mora contradat. (III) quod nisi fecerit, quanti interest utilitatis publicae archidiaconus cogatur exsolvere.

4) Vgl. auch c. 14. ep. Gelas. ad episc. Lucaniae bei Mansi VIII. p. 35 seq. p. 132 sacramenta de impunitate p. 139; im Falle Boëth. I. 4. konnte Aſyl freilich nicht ſchützen; über germaniſches Aſylrecht R. A. S. 887; vgl. Wilda S. 537.

dingung der Auslieferung (wobei indulgentia wörtlich copirt)[1]). Der absichtlich generalisirende Ausdruck: servus cujuslibet nationis und quamlibet ecclesiam will einerseits auch den römischen Sclaven, der in eine katholische[2]) Kirche flüchtet, vor dem gothischen Herrn schützen, anderseits auch den arianischen Kirchen das Asylrecht gewähren[3]). Die Verpflichtung der nicht auslieferndn Kirche, einen Ersatzsclaven zu stellen und die Schuld eines Fiscalschuldners zu bezahlen, dessen mitgebrachtes Vermögen sie nicht herausgibt, ist der l. 1 Cod. Th. l. c. theils ganz, theils analog nachgebildet. Mit Unrecht führt Rhon auch l. 3 cit. als Quelle an: diese fordert vielmehr jedenfalls Auslieferung (der Decurionen), welche nach älterm Recht nach Abtretung ihres Vermögens Geistliche werden durften[4]).

§. 72[5]) spricht einen bekannten römischen Rechtssatz in eignen Worten aus (irrig Sart. S. 89).

§. 73[6]) stimmt im Inhalt mit l. 18 l. 21 D. 2, 4; „specialiter" aber (Rhon) mit keiner mir bekannten Bestimmung, auch nicht mit l. 1 Cod. Th. 1, 22 die Rhon anführt (vgl. im Allgem. Bethm.-H. S. 253); offenbar lagen praktische Veranlassungen vor;

---

1) Daß die Schlüsse des Concils von Orange v. a. 441. l. 5. 30. Mansi VI. p. 434 seq. benützt seien (Rhon), ist nicht richtig: dieselben besagen nur, daß das Asylrecht der Kirche respectirt werden soll und daß, wer dadurch einen Sclaven verloren, nicht ohne Weiteres gleichsam zum Ersatz einen Sclaven des Priesters ergreifen dürfe. Ebensowenig ist, wie wir gesehen (oben S. 12), der Beschluß des I. Concils von Orleans von a. 511 über Sclavenasyl benützt.

2) Die Gothen berufen sich darauf, daß sie stets das Asylrecht der katholischen Kirchen geachtet. Proc. l. c. II. 6.

3) Pabst Gelasius Mansi VIII. p. 132 erkennt dasselbe an (barbarorum basilica); s. daselbst die Flucht des Judensclaven.

4) Ueber die ecclesiae §§. 125. 126. über das Asyl s. oben S. 28. und Var. II. 11. III. 47. Pabst Gelasius droht in einem Brief von sehr zweifelhafter Aechtheit mit Excommunication für Bruch des Asyls durch zwei Beneventaner. Mansi VIII. p. 128.

5) §. 72. testamenta, sicut leges praecipiunt, allegentur: hoc modo fides voluntatis alienae titubare non poterit.

6) §. 73. (I) auctoritates quorumlibet judicum vel praecepta cujuslibet sedis ac potestatis sola publica servata civilitate exsequantur officia: (II) et conventum sufficiat promittere, se ad judicium esse venturum; nihil ultra praesumat apparitor. (III) et illius sedis apparitor exsecutionis suscipiat, unde praecepta manaverint. (IV) quod si alterius miles alterius judicis auctoritatem exsequi forte temptaverit, amissionem cinguli fustibus caesus incurrat: (V) litigator autem negotium incunctanter amittat.

der Verluſt des cingulum ſteht in den von Rhon geſammelten Stellen allein, die Prügelſtrafe und die Strafe der Partei ſcheint das Edict ſelbſtſtändig hinzuzufügen[1]).

§. 74[2]) ſtimmt mit einem allgemeinen römiſchen Grundſatz, den auch Ulpian l. 79 pr. D. 5, 2 ausſpricht. Die Form iſt aber ſelbſtſtändig. Die boni viri neben dem judex hat man mit zweifelhaftem Recht für gothiſche Schöffen gehalten[3]).

§. 75[4]) iſt zum größten Theil wörtlich der lex Julia de vi privata bei Paulus S. R. 5. 26 §. 3 (vgl. l. 3 pr. 6 l. 4. 5 pr. D. 48, 6) entnommen; die poena aber superius adscripta iſt (§. 9) der Tod, wie ſeit Conſtantin im römiſchen Recht[5]). Der Strafe für Verhinderung eines Begräbniſſes liegt zu Grunde die ältere Strafe (vor Conſtantin) der Lex Julia[6]), doch mit Modificationen. Die mit der Vermögensſtrafe verbundene Verbannung iſt auf fünf Jahre feſtgeſetzt, die im Gothenſtaat unpraktiſchen metalla ſind in lebenslängliche Verbannung verwandelt und durch die Prügelſtrafe verſchärft, welche das Edict neu einzuführen Neigung hat[7]).

---

1) Ueber milites und militia §. 89 u. A. III. S. 174 über cingulum ſ. noch epil. u. den römiſchen Sprachgebrauch im Gloss. nom. C. Th. s. h. v. Bethm. H. S. 59.

2) §. 74. (I) si petitor improbe litem cujuscunque rei alteri forte commoverit et fuerit sub justa examinatione convictus, ex die plantati sollemniter jurgii sumtus et litis expensas, quas se pulsatus immerito sustinuisse docuerit, a petitore recipiat, (II) sub aestimatione scilicet judicis aut bonorum virorum ex delegatione noscentium: quorum justitiae et deliberationis erit, quales sumtus litis et expensas eum, qui importune alterum ad publicum deduxerit examen, redhibere conveniat.

3) S. v. Glöden S. 68 unten Anhang II.

4) §. 75. (I) qui etiam armatis hominibus, ferro, fuste, lapide de possessione quemquam domo, villa expulerit, expugnaverit, obsederit, clauserit aut si forte propter hanc rem quis homines suos praestiterit, locaverit, conduxerit, turbam, seditiones, incendium fecerit, ad violentiae poenam, quae est superius adscripta, (§. 9) teneatur. (II) si quis autem sepeliri mortuum, quasi debitorem suum adserens, prohibuerit, honestiores bonorum suorum partem tertiam perdant et in quinquennale exilium dirigantur: humiliores caesi fustibus perpetui exilii damna sustineant.

5) l. 1. l. 2. Cod. 9. 10; eine praktiſche Anwendung dieſes §. ſowie des §. 16 findet ſich Var. VIII. 27; Athalarich droht mit Geld- und Leibesſtrafe für direptiones possessorum. S. unten Ed. Ath. §. 1 (II) u. Gretschel p. 20.

6) S. die Stelle des Paulus.

7) Ueber die Bedeutung von homines vgl. Var. X. 5 u. ſ. auch Ennod. epistolae passim.

§. 76[1]) ſpricht einen bekannten Satz des römiſchen Interdictenrechts zum Schutz des Beſitzes aus[2]) und zwar ohne Unterſcheidung von Fahrniß und Liegenſchaften, in Uebereinſtimmung, wie Rhon mit Recht anführt, mit dem damaligen römiſchen Recht, welches das Interdict de vi auch auf Fahrniß erſtreckte[3]).

§. 77[4]) iſt, wie namentlich die Vorausſtellung des Geſtändniſſes zeigt, dem Gedankengang von l. 4 Cod. Th. 9, 10 entnommen, aber mit offenbar abſichtlich anders gewählten Worten; meiſt hat das Edict die breitere, oft ſchwülſtige Ausführung ſeiner Quellen geſtürzt in einer kräftigen, aber freilich oft ſehr barbariſchen Sprache; das hier ausgeſprochene Princip wendet das Edict bei Sclavenverbrechen immer an; übrigens hat es die Strafe der Sclaven von den metalla, die es nicht kennt, zur Todesſtrafe geſteigert.

§. 78[5]) iſt nicht, wie Rhon behauptet, aus l. 1 Cod. Th. 9, 18 gefloſſen, denn der Charakter beider Darſtellungen iſt ebenſo verſchieden, wie die Strafe (ſtatt metalla oder circus — bestiae und gladiatorius ludus — welche Strafarten das Edict nicht kennt, einfache Todesſtrafe), ſondern eher, worauf ſeine das Delict explicirende Darſtellung hinweiſt, aus dem Wortlaut der lex Fabia ſelbſt oder einer erläuternden Juriſtenſtelle[6]).

---

1) §. 76. Illi res occupata per violentiam intra annum momenti jure salva proprietatis causa reddetur: qui eandem rem, quam alterius praesumptione perdidit nec violenter nec abscondite nec precario possidet.

2) Vgl. Paulus S. R. 5. 6. 7. u. Gajus 4. 154.

3) Vgl. die völlige ſelbſt wörtliche Uebereinſtimmung Var. VIII. 28, jedenfalls nach dem Edict: (denn Athalarich ſpricht) *momenti jure* si competunt primitus invasa ita tamen ut persona legitima disceptationibus non desistat. Reſtitutionsmandat vorbehaltlich des Petitoriums; und auch IV. 44 (Theoderich) ſcheint wörtlich das Edict zu citiren momenti jure restituite supplicanti, vielleicht auch IV. 39 si momenti tempora suffragantur in gleichen Fällen.

4) §. 77. (I) Si servi de irrogata violentia convicti fuerint, aut certe confessi, et hoc domini praecepto factum sub justa et diligenti cognitione constiterit, domino ad violentiae poenam retento pervasa reddantur: (II) servis nihilominus extremo supplicio puniendis, si violentiam eos sua temeritate commisisse clarnerit.

5) §. 78. Qui ingenuum plagiando, id est sollicitando, in alia loca translatum aut vendiderit aut donaverit vel suo certe servitio vindicandum crediderit, occidatur.

6) Ueber plagium vgl. noch §§. 81. 82; über das deutſche Recht Wilda S. 797; über das Verhältniß zu sollicitatio, den Begriff und die wachſenden Strafen Rein S. 389 f.

§. 79[1]) wendet consequent, was schon von dem bloßen Ansprechen als Sclaven gilt, auf die thatsächliche Freiheitsentziehung an, vielleicht hat eine Constitution von Diokletian und Maximian l. 31 Cod. Just. 7, 46 de calumnia[2]) vel injuria, prout..... elegeris vorgeschwebt[3]).

§. 80.[4]) Der vierfache Ersatz entspricht der Diebsstrafe. Die übrigen Bestimmungen, deren Quelle ich so wenig wie Rhon auffinden konnte, sind vielleicht selbstständige Zuthat des Königs[5]).

§. 81[6]) stimmt dem Inhalt nach mit l. 10 Cod. J. 9, 20 (Rhon u. Sav. II. 178); ob aber dieselbe benützt worden sei, ist wegen der ganz abweichenden Form zweifelhaft.

§. 82[7]) beruht auf l. 6 (nicht 2 Rhon) und beziehungsweise auf l. 1 Cod. Just., es scheint nicht nöthig, mit Rhon einen Widerspruch zwischen beiden und Aufhebung der l. 1 durch die spätere l. 6 anzunehmen; l. 1 sagt: wer sich als Sclaven verkaufen läßt, ohne den Preis mit dem Verkäufer zu theilen, verliert die Freiheit nicht (nur wer theilt, verliert sie), womit auch Ulpian in l. 7. D. 40, 12

---

1) §. 79. Qui ingenuum in servitute tenet, nec conditioni potest obnoxium comprobare, et calumniae et injuriarum reus teneatur adstrictus.

2) Ueber die große Häufigkeit der calumniatores s. Var. IV. 9. 41: legum. quo callet, artificio elatum; es bezeichnet im w. S. jede chicanöse Prozeßverfolgung unbegründeter Ansprüche s. IV. 4. 9. 37. 41. 46. V. 29. 31. 39. VIII, 16. 20. IX. 2.

3) Ueber injuria vgl. §. 82. Verbalinjurien in den Var. I. 31 u. 32.

4) §. 80. (I) Qui mancipium alienum sollicitaverit, tres alios ejusdem meriti, et ipsum domino cum peculio suo reddat. (II) quod si quis a quolibet bona fide suscipitur, quo se dicat ingenuum, suscipientis haec debet esse cautela, ut eum ducat ad gesta, et se profiteatur ingenuum. (III) quo facto, dum a domino servus aut originarius postulatus fuerit et probatus, solus sine retinentis incommoditate reddatur.

5) Ueber peculium vgl. §§. 84. 121; die einfache Restitution findet sich praktisch in den Varien III. 43. si quae mancipia servitutem declinantia ad alios se, quam quibus videbantur competere contulerunt, prioribus dominis jubemus sine aliqua dubietate restitui.

6) §. 81. Si quis nesciens a plagiatore mancipia comparaverit, reatu plagii non potest obligari.

7) §. 82. (I) Si ingenuus distrahatur nullum praejudicium sui status incurrit, nisi forte, tacendo de ingenuitate sua, emptoris ignorantiam, major aetate, circumvenerit. (II) nam de plagio adversum venditorem pro defensione vel injuria sua agere potuit (l. poterit?). (III) nisi pretium, quod pro eo datum fuerit, cum suo voluerit venditore partiri. (IV) tunc enim praejudicium conditionis incurret, quod sibi ipse dissimulando et consentiendo peperit.

und l. 6 Cod. Just. 6, 2 übereinſtimmen. Dagegen ſoll nun — (argumento e contrario) ſprechen —; die Stelle l. 6 (quoniam neque venditionem patiens originem deseruisse judicandus est), Rhons Deutung iſt möglich, aber nicht nothwendig, und unſere Stelle kann ſchon dermalen, jedenfalls aber durch eine leiſe Aenderung der Interpunction, mit l. 6 vereinbart werden: man braucht nur den Satz „nam de plagio“ als Zwiſchenſatz zu denken. Aber auch abgeſehen davon, wäre der Schlußſatz mit „tunc enim“ ganz unnöthig und ſeine Aufnahme unlogiſch, wenn auch ohne die Bedingung in dem Satz „nisi pretium“ die bloße Kenntniß des status originis jenen Verluſt herbeiführte. In dem circum venire iſt daher, freilich undeutlich, das Theilen des pretium inbegriffen.

§. 83[1]) iſt zum Theil wörtlich nachgebildet der Stelle des Kalliſtratos libro 6. de cognitionibus (l. 6 §. 2 D. 48, 15) (anders Rhon), wobei freilich der Juriſt nur das Geſetz ſelbſt zu umſchreiben ſcheint. Irrig ſagt Rhon, die Strafe des ältern römiſchen Rechts (bloße Geldſtrafe) ſei beibehalten, dieſelbe war ſpäter in metalla verwandelt worden und dieſen folgt das Edict, nur daß es ſtatt der metalla ſein ſtändiges Surrogat, Exil und Prügelſtrafe, einſchiebt und damit eine bedeutende Confiscation verbindet.

§. 84[2]) iſt entnommen aus einer Conſtitution von Conſtantin von a. 317 (l. 4 Cod. Just. 6, 1, ſo ſchon Sav. II. S. 178); neu iſt faſt nur die Gleichſtellung des colonus, dann die Weglaſſung der alternativen Summe (20 sol) ſtatt des Zubußeſclaven[3]) und die Darſtellung iſt ſelbſtſtändig[4]).

1) §. 83. (I) Qui ingenuum celaverint, vendiderint, vel scientes comparaverint, humiliores fustibus caesi in perpetuum dirigantur exilium; (II) honestiores, confiscata tertia parte bonorum suorum, poenam patiantur nihilominus quinquennalis exilii.

2) §. 84. (I) Quisquis servum sive colonum alienum sciens fugitivum susceperit aut occultaverit, ipsum domino cum mercedibus et peculio ejus et ejusdem meriti alterum reddat. (II) quod si secundo aut tertio eundem fugitivum idem, apud quem fuerat, suscipiendum esse crediderit, praeter ipsum cum mercedibus tres alios domino ejus tradat. (III) mancipium tamen ipsum, ne forte propter capiendum lucrum callide et dolose a domino ad domum ejus, qui susceperat, immissum fuerit, oportet in examinatione torqueri: ut si per interrogationem in questionem positi constiterit a domino suo ad domum alterius fraudulenter immissum, fisci protinus compendiis adplicetur.

3) S. oben S. 10.

4) Ueber die coloni vgl. noch §§. 84. 97. 98. 104. 109. 121. 128. 146. 147. u. A. III. S. 55; über Rückfall im römiſchen Recht Rein S. 235.

§. 85[1]) ſpricht einen bekannten römiſchen Rechtsſatz aus[2]), ob die denſelben genau auf unſern Fall anwendende Conſtitution von Alexander l. 6 Cod. Just. 6, 2 vorſchwebte, wäre bei der ganz verſchiedenen Faſſung zweifelhaft; (irrig iſt die Verweiſung von Rhon auf l. 2 D. 47, 2), aber da

§. 86[3]) mit l. 6 cit. zum Theil auch wörtlich übereinſtimmt, ſcheint dieſelbe allerdings gekannt und beiden §§. zu Grunde gelegt zu ſein.

§. 87[4]) iſt aus einer Conſtitution von Diokletian und Maximian l. 6 Cod. Just. 9, 20 entnommen, nur mit Uebertragung aus dem Activ ins Paſſiv[5]).

§. 88[6]) ſtimmt mit allgemeinen römiſchen Sätzen, aber l. unica Cod. Just. 4, 17 iſt nicht benützt (wie Rhon ſagt); die Wortform iſt ganz verſchieden; und während unſer Paragraph vom abactor, sollicitator und fur ausgeht, ſpricht jene Stelle von vis, concussio und delicta im Allgemeinen; auch iſt dort die litis contestatio ſchon, nicht erſt die convictio, der Termin.

§. 89[7]) ſchöpft aus Paulus S. R. 4, 25. 12[8]), wie das copirte „militiam confingere“ beweiſt[9]); an die Stelle der im Gothenſtaat unpraktiſchen deportatio in insulam tritt Exil. Die Strafe wird ausnahmsweiſe gemildert: aus Todesſtrafe wird Prügelſtrafe und Relegation. Aber eben nur die Strafe der viliores. Der

1) §. 85. Servos sollicitatos ab altero vel furto ablatos, si scientes alii susceperunt, non tantum de his susceptis conveniri et eos reddere debent, sed etiam ad poenalem actionem furti detinendi sunt.

2) Vgl. l. 11. §. 2. D. 11. 13; über sollicitatio ſ. noch §. 88; die sollicitatores in den Varien ſind Verlocker nicht von Sclaven, ſondern von Ehefrauen: sollicitatio alienarum nuptiarum II. 10. 11. IV. 40; vgl. Ed. Ath. §. 4. (I).

3) §. 86. Qui servum alienum invito domino apud se tenuerit, furti est actione pulsandus.

4) §. 87. In fuga positus servus nec vendi nec donari potest.

5) Vgl. auch Paulus S. R. I. 6. a. 2. u. l. 2. l. 6. §. 2. D. 48, 15.

6) §. 88. (I) Si abactor, sollicitator, ac fur, antequam per auctoritatem judicis convincatur, mortuus fuerit, heredes ejus pro delicto auctoris sui in nullo teneantur obnoxii, (II) nisi ob earum tantum rerum repetitionem, quas ad eos pervenisse constiterit.

7) §. 89. Siquis sibi, ut aliquem terreat, militiam confinxerit vel adsumpserit quam non habet potestatem, viliores fustibus caesi perpetuae relegationis mala sustineant, honestiores exilii patiantur incommoda.

8) Vgl. l. 27. §. 2. D. h. t. l. 3. D. 48. 4.

9) Vgl. über dieß Reat Rein S. 345.

Unterſchied in der Behandlung der Vornehmen und Geringen im Edict iſt ungermaniſch[1]): bezeichnend daher, daß die ſeltne Ausnahme einer Strafabſchwächung die Tendenz hat, dieſen Unterſchied zu verringern.

§. 90[2]) iſt zuſammengeſetzt aus den verkürzten §§. 1 u. 5, 5, 25 von Paulus S. R.[3]); ſehr bezeichnend für die Entſtehungsweiſe des Edicts und ſehr beſtätigend für unſere Geſammtauffaſſung ſeiner Tendenz iſt, daß ſich der König veranlaßt ſieht, eine beſondere Art von Münzverbrechen, welche in den benützten Quellen fehlt, ſelbſtſtändig hinzuzufügen, nämlich das kreisförmige Beſchneiden der Münzen, welches, da es die Form wahrte und nur Gewicht und Umfang veränderte, vor Entdeckung beſonders ſicherte. In dieſer Kunſt hatte man es damals ziemlich weit gebracht, am Weiteſten der kaiſerliche Finanzbeamte Alexander, dem ſie den Beinamen „Kreiſſcheere" eingetragen[4]). Aber offenbar verſtanden ſich auch im Gothenreich viele Leute trefflich darauf[5]), und wir ſehen hier dem König zu, wie er einem Modeverbrechen entgegen arbeitet: zuerſt greift er nach den alten Stützen, den römiſchen Rechtsquellen; wo ihn aber deren Beſtimmungen für einen Sonderfall im Stiche laſſen, muß er ſelbſt abhelfen. (Die ähnlichen etwa verwendbaren Beſtimmungen anderer römiſchen Stellen hat er, ſich in dieſem Paragraphen nur an Paulus haltend, nicht beachtet.)

§. 91[6]) ſchöpft aus Paulus l. c. 2[7]), nur mit der conſtanten

1) A. III. S. 47.

2) §. 90. (I) Qui testamentum, codicillum, tabulas, rationes, gesta, libellos, cautiones, epistolas in fraudem alterius quocunque loco deleverint, mutaverint, subjecerint, subrepserint, incenderint, raserint; (II) aut aes, argentum vel ferrum inauratum scientes pro auro dederint vel vendiderint vel supposuerint quique pro argento stannum subjecerint vel exteriorem circulum solidi praeciderint quive, ut id fieret, jusserint operamve dederint poenam sustineant falso (falsi) crimini constitutam.

3) Vgl. ebenda 4, 7. §. 1—4. l. 2. D. 48, 10. l. 14. Cod. J. 9. 22; ferner §. 7. J. 4, 18. l. 30. D. pr. h. t.; über den falsarius Var. XII. 5.

4) A. II. S. 225. Proc. b. G. III. 1. Dahn, Procop. S. 300.

5) Var. I. 10 klagen Beſoldete, daß ihnen solidi non integri ponderis ausbezahlt werden; daher wird in den Urkunden bei Mar. die „integritas" der solidi immer beſonders ausbedungen oder anerkannt.

6) §. 91. (I) Qui testibus pecuniam dederit, ut falsum testimonium dicant, vel certe quod sciunt taceant aut non exprimant veritatem vel judici praemium dederint, ut sententiam contra justitiam dicat vel non

Verwandlung des Judicativ in den Imperativ[1]). Sehr befremdend ist, daß den Vornehmen die Deportation erlassen sein soll. Es erklärt sich dieß wohl nur durch ein Versehen der Auslassung; den bestochnen Richter nämlich, dessen Strafe Paulus auch anführt, hat der König schon §. 1 u. 2 und zwar in §. 1 schwerer, als mit Deportation gestraft: so vergaß er die diesem — von Paulus — gedrohte Deportation noch für den Bestechenden auszusprechen.

§. 92[2]) folgt, wie Rhon richtig bemerkt, aus l. 1 Cod. Th. 9, 24[3]); an der Verlobten begeht der Bräutigam keine Entführung, vgl. hierüber das canonische Recht in c. 5, c. 9 Caus. 36 qu. 2, und Gothofr. ad. h. l.; die kaiserliche Gesetzgebung schwankte, s. die Nachweise bei Gothofr. und Rein.

§. 93[4]) versteht sich nach römischem wie gothischem Recht von selbst und wurde vom König, wohl aus praktischem Anlaß, bestätigt, ohne eine römische Quelle; l. 1 Cod. Th. 3, 11 (wie Rhon sagt) wurde gewiß nicht benützt, sonst wäre, wie dort, eine Strafe beigefügt; auch die Fassung ist ganz anders[5]).

§. 94[6]) stammt, zum Theil wörtlich, aus Paulus[7]); vielleicht sollte dem germanischen Verkaufsrecht des Vaters (R. A. S. 461) begegnet werden.

§. 95[8]) ist wörtlich entnommen aus Paulus l. c. mit Weg-

judicet, (II) humiliores capite puniantur, honestiores bonorum suorum amissione mulctentur.

7) Vgl. l. 1. §. 2. l. 21. D. h. t.

1) S. oben S. 10.

2) §. 92. Si sponsa persuasa ab sponso ad ejus domum non tradita venerit, sponsus raptoris crimine non teneatur.

3) Aber unrichtig ist seine Verweisung am Ende, es ist III. 189, nicht 211.

4) §. 93. Invitus pater familiam suam in matrimonium nulli dare compellatur.

5) Ueber patria potestas s. noch §§. 94. 128.

6) §. 94. (I) Parentes, qui cogente necessitate filios suos alimentorum gratia vendiderint, ingenuitati eorum non praejudicant; (II) homo enim liber pretio nullo aestimatur.

7) S. R. 5, 1. 1. (vgl. fragmenta vaticana 26. 33. 34. (L. 1. C. J. 4, 43. L. 1. 37. C. J. 7, 16.) L. 1. C. Th. 5, 8.

8) §. 95. (I) Nec pro pignore filii a parentibus alicui dari possunt: (II) et si sciens creditor ingenuos pro pignore a parentibus susceperit, in exilium dirigetur. (III) operas enim tantum parentes filiorum, quos in potestate habuerint, locare possunt.

lassung der antiquirten fiducia und Verwandlung der deportatio in exilium (irrig über §§. 93--95 Sart.).

§. 96[1]) stimmt mit allgemeinen Rechts- und Proceßgrundsätzen[2]).

§. 97[3]) ist wörtlich entlehnt aus Paulus 5, 20, 2 u. 5, 3, 6[4]), welche Stellen aber verschiedne Strafen enthalten: der König combinirt beide in einer charakteristischen Weise; während 5, 3, 6 zwischen Vornehmen und Geringen (Freie) unterscheidet und diese viel schwerer straft, stellt der König statt dessen den dem germanischen Recht allein entsprechenden Unterschied zwischen Freien und Sclaven auf, straft die letztern schwerer als die erstern und zwar nach 5, 20, 2 mit dem Tode (Feuertod): die Freien kommen ab mit dem doppelten Ersatz allen Schadens (daß sie den Bau wiederherstellen müssen, ist vielleicht aus Theoderichs individuellen Neigungen geflossen, s. eine Anwendung dieser Bestimmung bei dem Verbrennen der Synagogen in Ravenna und Rom[5]), wobei die römische Strafe für fahrlässige Brandstiftung, nur verdoppelt, benützt wird[6]). Nur falls der Freie diesen Ersatz nicht leisten kann, tritt eventuell die Prügel- und Verbannungsstrafe ein, welche in ihrer Verbindung das stehende Surrogat des Edicts für die metalla sind, die das römische Recht (5, 20, 2) primär für die humiliores aussprach. Dadurch wird freilich auf einem Umweg der Unterschied zwischen Vornehmen und Geringen, richtiger zwischen Armen und Reichen, wieder hergestellt[7]), aber im Fall der Bußen-Insolvenz läßt auch

1) §. 96. (I) Qui in libertate degens ad servitutem vocatur, rei partes sustinet: (II) ideo petitori ejus, vel illi, qui se dominum dicet, incumbet, servum suum docere. (III) si vero ex possessione servitutis in libertatem reclamet (reclametur?), defensori ejus necesse est, liberum comprobare.

2) Vgl. l. 7. §. 5. D. 40, 2. (welche Stelle Ulpians vielleicht benützt ist, „partes sustinet") l. 8. l. 20. D. 2. 23. u. l. 5. C. J. 7, 16.

3) §. 97. (I) Qui casam, domum aut villam alienam inimicitiarum causa incenderit, si servus, colonus, ancilla, originarius fuerit, incendio concremetur. (II) si ingenuus hoc fecerit, restituat quidquid dispendii acciderit per illud, quod commovit, incendium; (III) aedificiumque renovet et aestimationem insuper consumptarum rerum pro poena talis facti cogatur exsolvere; (IV) aut, si hoc sustinere pro tenuitate nequiverit, fustibus caesus perpetui exilii relegatione plectatur.

4) Vgl. l. 28. §. 12. D. 48, 19. l. 9. 11. D. 47, 9. l. 10. D. 48, 8.

5) A. III. S. 200.

6) Anders und irrig Rhon.

7) Vgl. A. III. S. 48; übrigens straft auch germanisches Recht Brandstiftung mit dem Feuertod. Wilda S. 945.

das germaniſche Recht nothgedrungen eine andere Strafart eintreten[1]).

§. 98[2]) verarbeitet ſelbſtſtändig die Sätze von Paulus 5, 20, §§. 3, 4; nur „sarcire“ iſt wörtlich entlehnt.

§. 99[3]) iſt combinirt, zum Theil wörtlich, aus Paulus 5, 23, 11 u. 5, 26, 1; nur wird dem ermordeten civis romanus jetzt jeder homo gleichgeſtellt und, was bezeichnend iſt für die gothiſchen Zuſtände, den Fall der Tödtung kraft Richterſpruch ausdrücklich auszunehmen für nöthig erachtet. Dieß hat ſeinen Grund gewiß in der Neigung der gothiſchen Sippegenoſſen, den Richter und die übrigen bei Verhängung der Todesſtrafe (die nach gothiſchem Recht wohl nur ſelten vorgekommen war) betheiligten Perſonen wie einen Privaten, der das Blut eines Geſippen vergoſſen, mit Rache zu verfolgen. — Der König hat hier übrigens wieder, ſeiner politiſchen Tendenz und dem germaniſchen Recht gemäß[4]), den Unterſchied zwiſchen Vornehm und Gering beſeitigt und auch den Vornehmen ſtatt, wie die römiſche Quelle, nur mit Deportation, mit dem Tode bedroht[5]).

§. 100[6]) iſt faſt wörtlich entnommen Paulus 5, 16, §. 3[7]).

§. 101[8]) ebenſo aus l. c. §. 7[9]); nur iſt das *poterit* interrogari verſchärft in *debet* subjici quaestioni[10]).

---

1) Wilda S. 894. 896.

2) §. 98. (I) Ex eo vero incendio, quod incaute servus aut colonus in domini sui agro supponit, si vicini forte arbores frugiferas aut silvas, vincta vel segetem laeserit sive aliud quodlibet dispendium adtulerit, aut aestimatione habita dominus ejus, per quem vicino damnum continget, sarciat atque componset: (II) aut ipsum, qui ignem supposuit, si hoc magis elegerit, pro facti culpa tradat judici puniendum.

3) §. 99. Qui hominem sine audientia et sine potestate vel jurisdictione judicis competentis immerito jusserit vel suaserit occidi, tanquam reus homicidii occidatur.

4) S. oben S. 82.

5) Vgl. übrigens Cicero in Verrem 5. 57. 62. 63; l. 7. 10. D. 48. 6.; dann l. 15. §. 1. D. h. t. l. 5. C. J. 9, 2.; über homicidium ſ. noch §§. 54. 152 u. oben S. 42.

6) §. 100. (I) Servus alienus in alterius caput torqueri non potest: (II) nisi delator aut accusator, cujus interest probare quod intendit, pretium ejus, quantum dominus taxaverit, inferri paratus sit.

7) Vgl. l. 15. §§. 33. 41. D. 47. 10. l. 13. D. 48. 18. l. 8. D. 19. 5.

8) §. 101. Qui servum ideo comparaverit, ne adversus se torqueretur,

§. 102[1]) deßgleichen aus l. c. §. 9[2]).

§. 103[3]) ſtimmt mit l. 10, l. 16 Cod. Th. 9, 1; Rhon behauptet directe Benützung; aber Schluß (III) und Motivirung ſind aus praktiſchen Anläſſen ſelbſtſtändig hinzugefügt[4]).

§. 104[5]) copirt die Schilderung des Reats wörtlich aus Paulus 5, 22, §. 2: aber in der Strafbeſtimmung weicht der König in intereſſanter Weiſe ab: einmal hebt er abermals[6]) den Unterſchied von Vornehmen und Geringen zu Gunſten der Letztern auf, und dann ſteigert er wieder die Strafe des Unfreien (von metalla zum Tode: ſo auch germaniſche Rechte: z. B. L. Burg. 55, 3: si servus hoc fecerit, occidatur). Befremdend iſt, daß das Edict nicht, wie Paulus, neben der Confiscation auch die Verbannung ausſpricht; man kann nicht annehmen, obwohl auch andere Stellen dazu verſuchen, mit jeder Geſammtconfiscation ſei Verbannung verbunden geweſen, wie umgekehrt mit jeder lebenslänglichen Verbannung Geſammtconfiscation verbunden war.

§. 105[7]) verarbeitet, zum Theil mit Beibehaltung, aber ver-

---

restituto pretio resoluta venditione adversus eum, qui fraudulenter emerat, debet subjici quaestioni.

9) Vgl. l. 1. § 6. §. 14. D. 48, 18.

10) Ueber die Folter ſ. noch §§. 84. 100. 102; und Geib. S. 349.

1) §. 102. Si servus ad hoc fuerit manumissus, ne torqueatur, quaestio de eo nihilominus haberi potest.

2) Vgl. l. 1. §. 13. D. l. c.

3) §. 103. (I) Ubi quod facinus commissum dicitur, ibi deferendum et vindicandum est. (II) hi enim, qui accusantur, de provincia ad aliam provinciam transferri non debent, ne per longum iter eripiantur aut fugiant: (III) nec interest, si ingenui vel liberti vel servi sint, qui aliquid criminosum commisisse dicuntur.

4) Ueber fora vgl. noch §. 139.

5) §. 104. (I) Qui effodiunt terminos vel exarant limites, finem scilicet designantes, aut arbores terminales evertunt, si servi sunt aut coloni et sine conscientia vel jussu domini fecerint, (morte) puniantur. (II) si vero hoc imperante domino factum esse constiterit, idem dominus tertiam partem bonorum suorum perdat, fisci juribus profuturam, (III) servo ipso aut colono nihilominus capite puniendo.

6) S. oben S. 82 u. S. 84.

7) §. 105. (I) Eos terminos observandos, quos duorum fundorum dominus inter utrumque praedium, cum ex his unum alienaret, servari debere constituit; (II) non eos, qui singulos fundos antiqua institutione separabant.

ſchiedener Conſtruction, der Wörter, die Erklärung von Paulus lib. resp. III. in l. 12 D. 10, 1.

§. 106[1]) ſtimmt im Allgemeinen mit dem römiſchen Recht[2]), ohne daß der König, welchem praktiſche Fälle vorlagen, aus beſtimmten römiſchen Quellen geſchöpft hätte[3]).

§. 107[4]), welchen Rhon ſeltſamer Weiſe ganz übergangen hat, iſt politiſch ſehr intereſſant. Zwar iſt nicht anzunehmen, daß Theoderich den ganzen furchtbaren Apparat, welchen die lex Julia majestatis[5]) der Tyrannei der Imperatoren in die Hand gab, in Bewegung ſetzte, aber dem gefährlichſten gegen die Regierung gerichteten Fall dieſer Art, der Aufruhrſtiftung im Volk oder Heer, begegnet er doch vorſichtig mit einer beſondern Strafe und während das römiſche Recht einfache Todesſtrafe dafür ausſpricht, droht Theoderich mit dem Feuertod, dem Strafmaximum ſeines Edicts. Es iſt dieſe Strafart, obzwar im germaniſchen Recht wohlbekannt[6]), doch gewiß nicht aus dieſem genommen, ſondern vom König willkürlich eingeführt: er wollte das gefährliche Reat durch die ſchwerſte ſeiner Strafen als eines der ſchwerſten bezeichnen und davon auf's Stärkſte abſchrecken[7]).

§. 108[8]) ſtellt, unter Abſchaffung des geltenden milderen Rechts

---

1) §. 106. (I) Quoties aliquod negotium consensu litigantium aut sententia judicis sacramentis fuerit diffinitum, retractari non poterit: (II) nec de perjurio agere cuiquam vel movere permittitur quaestionem.

2) S. die Belegſtellen bei Rhon.

3) Ueber den Eid ſ. noch §. 119.

4) §. 107. Qui auctor seditionis vel in populo vel in exercitu fuerit, incendio concremetur.

5) Ueber die fränkiſche infidelitas ſ. Roth Ben. 130; die Behandlung des Demetrius Proc. III. 6. durch die Soldaten iſt Rache, nicht Strafe für crimen laesae majestatis.

6) Aber nicht für Empörung R. A. S. 699. Wilda S. 504.

7) Das Reat begegnet auch in den Varien häufig. Das Gefängniß in Var. IX. 17 iſt nicht, wie man irrig angenommen, Strafhaft, ſondern wie der Zuſammenhang beweiſt, (pro sola suspicione seditionis ... in judicio minime convicti) Unterſuchungshaft; hier ſind politiſche Verbrecher gemeint; seditio umfaßt aber auch nicht-politiſchen Tumult: alle Zuſammenrottung mit Geſchrei und Gewalt: ſo z. B. Var. I. 20. 30—33. 44 im Circus 32. Straßenaufläufe VI. 6. 18. (wegen Brodtheuerung) mit Brandſtiftung IV. 43. (Judenverfolgung) ſ. auch die Belege bei Rein S. 522. 524. 532.

8) §. 108. (I) Si quis pagano ritu sacrificare fuerit deprehensus, arioli etiam atque umbrarii, si reperti fuerint, sub justa aestimatione convicti, capite puniantur. (II) malarum artium conscii, id est malefici, nudati

in l. 23 Cod. Th. 16, 10 (Confiscation und Verbannung), die Todesstrafe der constantinischen Gesetzgebung l. 6 eod. für Rückfall in's Heidenthum wieder her; wozu den König vielleicht die Rücksicht auf die Kirche oder auf seine Gothen, bei denen die altgermanischen[1]) Gebräuche noch nicht ganz vergessen waren, bewog: jene mildere Strafe wendet er auf die Vornehmen in leichtern Fällen an; (er kannte die Stelle l. 23, denn das „deprehensus" erinnert an das dortige „comprehensus"), während es befremdet, daß für die Geringen an der Todesstrafe festgehalten wird, vielleicht weil l. 23 sagte: „quamvis capitali poena subdi debuerint". Die „arioli" begegnen auch im Langobardenrecht L. Liutprandi VI. 22[2]).

§. 109[3]) ist eine Umschreibung einer Constitution von Diokletian und Maximian in l. 4 Cod. J. 3, 41, wie Rhon und Sav. l. c. richtig bemerkt.

§. 110[4]) hebt den von Valent. Nov. 5 eingeführten Unterschied von Vornehmen und Geringen auf und straft auch jene mit dem Tode; ganz unrichtig sind die Bemerkungen Rhons zu unserm Paragraph[5]).

---

rebus omnibus, quas habere possunt, honesti perpetuo damnantur exilio; (III) humiliores capite puniendi sunt.

1) Aber auch in den Römern steckte noch so viel Heidenthum, daß Pabst Gelasius ihnen kaum ausreden kann, die Unterlassung der Lupercalien sei die Ursache der Plagen gewesen, die Rom heimsuchten. Mansi VIII. p. 95. über die Oeffnung des Janustempels a. 538, Proc. I. 25, und noch unter Totila hat St. Benedict alle Mühe, das Landvolk von heidnischen Opfern abzubringen. Greg. l. c. II.

2) Nicht aber im Westgothenrecht und die umbrarii in keinem von beiden (irrig Rhon); über die malefici vgl. noch §. 54; das Reat begegnet Var. IV. 22. 23. und soll nach legum districtio, juris definita entschieden werden: lebenswierige Verbannung ist die Strafe, nicht der Tod: entweder weil Basilius und Prätextatus keine humiles sind, oder weil der Fall vor Erlaß des Edicts spielt: Dafür spricht daß von edicta nicht die Rede.

3) §. 109. (I) Si servus aut colonus domino nesciente violenter aliqua rapiat, dominus ejus intra annum in quadruplum, post annum in simplum convenietur. (II) aut pro noxia certe, si hoc magis elegerit, ipsum servum vel colonum noverit ad poenam judici contradendum. (III) ita ut, quod ad eum ex ipsa servi violentia pervenisse constiterit, reddat. (IV) at si conventus eum fugisse dixerit, executionem ejus querenti dedisse sufficiat.

4) §. 110. Qui sepulchrum destruxerit, occidatur.

5) Vgl. Rein S. 900; competent ist der comes privatarum Var. VI. 8; ob Var. IV. 18 völlig unser Reat (Gräberzerstörung) enthält, ist zweifelhaft; es scheint mehr Diebstahl der Kostbarkeiten an und in den Gräbern zu sein; frei-

§. 111[1]) benützt die l. 6 Cod. Th. 9, 17, aber selbstständig setzt sie die Confiscation von $^1/_3$ auf $^1/_4$ herab[2]) und fügt die eventuelle Prügelstrafe und Ausweisung aus der Stadt hinzu; hier sieht man deutlich, daß die Unfähigkeit der Armen, die hohen Geldstrafen, die so häufig sind, zu zahlen, zu einer andern, dann härtern Bestrafung derselben genöthigt und so den Standesunterschied in der Rechtsungleichheit befördert hat[3]).

§. 112[4]) umschreibt die l. 2. Cod. Th. 9, 42, mildert jedoch, zum Nachtheil des Fiscus, indem er, auf eine ältere Constitution von Constantius und Julian von a. 356 zurückgehend, die Beschränkung des Erbrechts auf Eltern und Kindern in der Constitution von Honorius und Theodosius von a. 421 l. 23 l. c. beseitigt.

§. 113.[5]) Diese beiden Constitutionen liegen der Ausnahme bezüglich der lex Julia majestatis zu Grunde; dagegen der bezüglich der Curialen? vielleicht l. 24 l. c.? (vgl. über diese Hegel I. Seite 111).

§. 114[6]) ist eine analoge, aber selbstständige Anwendung von l. 5 Cod. Th. 9, 3; die Strafe des connivirenden Richters scheint neu bestimmt: wenigstens beruht sie entschieden nicht auf l. 7 Cod. Th. 9, 1 (wie Rhon), deren Fall und Strafe ganz andere sind.

---

lich heißt es: cineribus effossis. Der Thäter weil ein Priester wird begnadigt, gegen Herausgabe seines Raubes s. oben III. S. 170; mit Schonung der cineres mortuorum läßt der König selbst nach Schätzen graben.

1) §. 111. (I) Qui intra urbem Romam cadavera sepelierit, quartam partem patrimonii sui fisco sociare cogatur. (II) si nihil habuerit, caesus fustibus civitate pellatur.

2) Rhon hat dieß mißverstanden, er spricht von tertia *solum* parte, statt von *quarta solum* parte.

3) S. oben A. III. S. 49.

4) §. 112. (I) Damnatorum ex quibuslibet criminibus bona filiis primum ac parentibus vel propinquis usque ad tertium gradum proficiant: (II) quod si eos non habuerint fisco omnia solvantur.

5) §. 113. (I) Si curialis damnatus filios reliquerit, totum, quod dimisit, ipsi capiant: (II) si non habuerit filios ad curiam ejus perveniant facultates; (III) excepta causa majestatis, in qua omnium damnatorum bona nec ad filios, si habeant, sed ad solum fiscum, secundum legum cauta, necesse est pervenire.

6) § 114. (I) Si addictos damnatosque judiciis clerici vel quilibet alii violenter eruerint, ipsi ad poenam, vel ad dispendia teneantur, quae sententia in convictos prolata statuisse monstrabitur: (II) et si conniventia judicis vel conludio hoc claruerit perpetratum, quinque auri libras idem judex cogatur exsolvere.

§. 115[1]) spricht, ohne Anlehnung an eine Einzelstelle, den schwersten Diebstahlsersatz für Diebstahl zum Schaden des Fiscus aus.

§. 116[2]) beruht auf einer consequenten, aber selbstständigen Verallgemeinerung einer Constitution von Diokletian und Maximian in l. 14 Cod. J. 6, 2.

§. 117[3]) copirt wörtlich Paulus 2, 31, §. 7 (vgl. Gajus Inst. 4, 75 und l. Romana Burgund. 4), bezüglich der Theorie umschreibt er denselben 1, 15, §. 1, aber in selbstständiger Form (vgl. Inst. 49, l. 14, §. 3 D. 19, 5 und L. Burgund. t. 13).

§. 118[4]) spricht, ohne Anlehnung an eine positive Stelle, einen bekannten römischen Rechtssatz (l. 33 D. 9, 4) aus: der Schluß scheint die jedenfalls dem Gesetzgeber bekannte, schon von §. 109 erwähnte Constitution benützt zu haben.

§. 119[5]) beruht im Allgemeinen auf den Grundsätzen des römischen Rechts de recepto; der neue Zusatz bezüglich der Eide enthält jedenfalls den Aestimationseid des römischen Rechts, aber der demselben nicht congeniale primäre Reinigungseid des Beklagten ist vielleicht auf Einfluß germanischen Proceßrechts, wenigstens germanischer Anschauungen, zurückzuführen.

§. 120[6]) ist eine wenig veränderte wörtliche Copie von Paulus S. R. 2, 31, §. 8 und §. 10 (vgl. Gajus 4, 77 und 3, 302).

---

1) §. 115. Qui pecuniam fisco vel publicis rationibus competentem furandi studio tulerit, eam reddat in quadruplum.

2) §. 116. Qui sciens ex rapinis aliqua a raptore, id est a fure, servanda susceperit, eadem qua raptor poena teneatur.

3) §. 117. (I) Servus si furtum fecerit vel damnum cuilibet dederit, nisi ejus dominus hoc pro sui qualitate reddere vel sarcire paratus sit, noxae enim dare cogitur: (II) quod et de animalibus faciet, si alicui damna generaverint.

4) §. 118. Si propter furtum servi dominus conventus furem ipsum magis tradere quam defendere eum in judicio voluerit, illa etiam, quae ad eum ex ipso furto pervenisse constiterit, pariter debebit exsolvere.

5) §. 119. (I) Si quid de taberna vel stabulo perierit, ab his qui locis talibus praesunt vel qui in his negotiantur repetendum est: (II) ita, ut praestent sacramenta de conscientia sua suorumque; (III) et si hoc fecerint nihil cogantur exsolvere, aut certe, quantum petitor juraverit, se in eo loco perdidisse, restituant.

6) §. 120. (I) Si servus furtum fecerit et manumissus a domino fuerit vel venditus alteri vel donatus, causam de furto tum ipse manumissus dicat vel ille qui eum emit aut cui donatus est. (II) noxa enim semper caput sequitur. (III) et non solum is, qui furtum fecit, sed etiam is, cujus opera vel consilio furtum factum fuerit, furti actione tenebitur.

§. 121[1]) benützt, wie die Aufzählung der abhängigen Personen zeigt, (nur steht statt des actor der servus) l. 2 Cod. Th. 2, 31 und bezüglich des peculium, aber in selbstständigerer Weise, die l. 1 Cod. Th. 2, 32; wie sonst, stellt auch hier das Edict dem servus den colonus gleich.

§. 122[2]) schöpft zum Theil wörtlich aus l. 1 Cod. Th. 2, 13 und stimmt zusammen mit den §§. 43—47.

§. 123[3]) (von Rhon übergangen) spricht einen[4]) aus dem römischen Recht folgenden Satz, aber selbstständig, in Bekämpfung mißbräuchlicher Anwendung des vom germanischen Recht in gewissen Fällen anerkannten Selbstpfändungsrechts aus[5]): charakteristisch für die Tendenz des Edicts[6]).

---

1) §. 121. (I) Si procuratori vel conductori sive colono vel servo alicujus invito vel nesciente domino mutuam pecuniam quis dederit, nec ipsi domino nec rei ejus aliquod praejudicium comparetur: (II) sed ex peculio servi vel coloni, considerata vel servata prius indemnitate domini, consulatur petitionibus creditoris.

2) §. 122. Amittant repetitionem debiti creditores, qui cautiones debitorum suorum potentibus tradiderint et per eos magis exactionem mutuae pecuniae voluerint procurare.

3) §. 123. (I) Capiendorum pro suo arbitrio pignorum unicuique licentiam denegamus: (II) ita ut, si probabile fuerit, hoc agendi judicis praestet auctoritas.

4) Ueber cautiones vgl. §§. 133. 145. u. Var. VII. 42 gegen Mißbrauch von Sajonen officio nostro poenali se vinculo cautionis adstringat.

5) In den Varien wird mißbräuchliches Pfänden als ein in Campanien und Samnium (hier saßen aber nachweislich Gothen besonders dicht) allgemein eingerissener Unfug, der, „wie wenn ein Gesetz es gestattet hätte“ (quasi edicto misso; d. h. nicht wie v. Glöden S. 15 meint omisso: dann hätte „quasi“ keinen Sinn und überdem findet sich niemals das sogen. Edictum Theoderici einfach als edictum κατ' ἐξοχήν technisch bezeichnet) wie ein begründet Recht geübt werde, gerügt und mit Verlust der Forderung bestraft (doch wohl erst blos des Pfandrechts): falls aber ein Andrer als der Schuldner (z. B. dessen Mitbürger, blos weil er des Schuldners Mitbürger,) gepfändet worden, muß der Pfänder den gleichen Werth nochmal entrichten: im Fall der Insolvenz, Prügelstrafe Var. IV. 10. ut quisquis, quod repetere debuisset, pignorandi studio fortassis invaserit (es ist an Liegenschaften gedacht) voce juris amittat nec liceat cuique sua sponte nisi obligatum forsitan pignus auferre; hier ist ein durch Vertrag bestelltes (vgl. Ed. §. 124 creditor res sibi non obligatas) Faustpfand auch an Fahrniß ausgenommen: das darf der Pfandgläubiger natürlich mitnehmen, ohne Mitwirkung des Richters; si vero alterum pro altero pignorare maluerit, in duplum, cui vim fecit, direpta restituat. Das Zeitverhältniß dieses Specialgesetzes zum Edict läßt sich nicht bestimmen; (das Edict hat keine Strafe ausge-

§. 124[1]) leitet Rhon mit Recht aus einer (freien) Benützung des prätorischen Edicts her, welches unter Umständen seine actio quod metus causa auf's Vierfache gab[2]); entschieden spricht hiefür die Herabsetzung auf das Einfache nach Jahresfrist, daß aber der Schlußsatz bezüglich der Früchte auf den Fall in l. 7 D. 20, 2 zurückzuführen sei, ist nicht eben so gewiß; möglicherweise ist nur der in l. 14 c. §. 7 besprochene Fall gemeint. In

§. 125[3]) erblickt Rhon mit Unrecht eine Schärfung, weil er die Bestimmung auf eine falsche Quelle zurückführt. Die Quellen sind vielmehr eine Constitution von Honorius und Theodosius von a. 409 (l. 2 Cod. J. 1, 12), welche das Reat als crimen laesae ansieht und eine spätere (a. 466) von Leo, welche den Tod daraufsetzt. Charakteristisch aber ist, daß das Edict aus den „sacrosanctae ecclesiae orthodoxae fidei" letzterer Stelle „ecclesiae id est loci religiosi" machen muß: denn selbstverständlich wollte der König seinen arianischen Kirchen das gleiche Recht verleihen; um nun jeden Anstoß, aber auch jeden Zweifel in der Bezeichnung zu vermeiden, fügt er jene Erläuterung bei. Der ziemlich schwierige

§. 126[4]) (von Rhon übergangen) will offenbar einen praktisch

---

sprochen), jedoch ist in demselben genau das Princip des §. 10 des Edicts angewandt, wo eine ganz nah verwandte Aeußerung der Selbsthülfe vorliegt. v. Glöden, der die Stelle für älter hält als das Edict, kann bei seiner Auslegung von misso, dieselbe gar nicht erklären; er schlägt deshalb vor: quasi edicto missi, d. h. quasi decreto judicis in possessionem missi: aber dem widerspricht die Construction; das „edictale programma" ist der Erlaß selbst.

6) Ueber pignora vgl. §§. 130. 133 u. Var. V. 7.

1) §. 124. (I) Creditor si debitori suo res sibi non obligatas violenter rapiat, intra annum criminis admissi conventus sub poena quadrupli praesumta restituat: (II) post annum vero in simplum debebit exsolvere. (III) quod etiam de fructibus violenter ablatis servari debere legum ratio persuadet.

2) S. Ulpian l. 11 ad Edict. in l. 14. D. 4. 2.; andere, eigentlich näher liegende Bestimmungen z. B. Paulus S. R. 5, 26. §. 4. (vgl. 2. 14 §. 5. eod. l. 5. Cod. J. 9, 12. l. 3. C. 8, 14, l. 11. 4. 24. l. 7. l. 8. D. 48, 7.) sind dabei übergangen.

3) §. 125. Si quis de ecclesiis, id est locis religiosis, homines traxeri vel aliquid violenter crediderit auferendum, capite puniatur.

4) §. 126. (I) Nullus posthaec curialium sive tabulariorum aut susceptorum in ecclesia residens pittacia delegationis emittat. (II) sed si quem fisco debitorem novit, exponat eum extra ecclesiam constitutus, aut certe delege facturus cum eo, qui se debitorem negaverit, publice rationem.

häufigen Mißbrauch abstellen, der in den Zuständen der Zeit begründet war. Die Curialen (wie die Tabularii und susceptores vgl. über sie Hegel I. S. 84) hatten mit eigner Haftung[1]) die Steuerausstände der Unterthanen einzutreiben. Hatten sie nun für einen Steuerschuldner gezahlt, so stand ihnen selbstverständlich eine Klage gegen diesen zu, welche sie, wie andre, abtreten, also den Schuldner delegiren konnten[2]). Wenn nun aber diese Curialen dauernd oder vorübergehend in Kirchen eintraten (was sie, sich den Lasten ihres Standes zu entziehen, sehr oft thaten, s. A. III, S. 153), so sollten sie, während solcher unzugänglichen Stellung, keinen Schuldner des Fiscus delegiren können, dem in diesem Fall, wenn er die Schuld bestritt, die Vertheidigung sehr erschwert wäre: sondern, will er dieß, so muß er extra ecclesiam constitutus sein. — Der Schlußsatz (III) ist nur eine specielle Anwendung des allgemeinen Satzes in §. 124 auf den delegirten Schuldner: hier mochte der Gläubiger, der die Valuta schon bezahlt, besonders oft zur Selbsthülfe greifen, da er an der Existenz der Obligatio nicht zweifelte[3]). Interessant ist die Wahrnehmung, wie die Sprache in allen Paragraphen, welche sich nicht an eine römische Quelle anlehnen können, viel barbarischer ist: so namentlich der Schluß unseres Paragraphen, wo das Subject zweimal wechselt[4]).

§. 127[5]) spricht einen bekannten Satz des römischen Rechts aus (l. 1 Cod. J. 8, 42 (41), vielleicht mit Benützung einer Constitution

---

(III) quod si mutuum quis, cum sibi delegatur et se non debere clamaverit, violenter crediderit exigendum, in quadruplum extorta restituat.

1) A. III. S. 153.

2) Der wichtige Ausdruck pittacia delegationis bestätigt hier die richtige Lesart in den Varien, wo er immer bei der Loosvertheilung gebraucht wird. Vgl. I. 18. III. 35 ausgenommen XII. 20, wo es eine öffentliche Urkunde über Verpfändung ist. Vgl. A. III. S. 5 (über delegare s. A. III. S. 5 u. Var. IV. 18, pittacia auch bei Ennod. u. Marini IV. 138 u. 139 a. 504, s. seine Note 17 über das Wort; übrigens ist pittacium, nicht, wie ich früher schrieb, pictacium zu schreiben (πιττάκιον).

3) So verstehe ich wenigstens den dunklen Sinn des §.; Hegel I. S. 109, sagt nur „Steuerzettel".

4) Die falsche Interpunction bei Rhon muß auf Druckfehlern beruhen; über die susceptores s. noch §§. 144. 149. u. oben III.

5) §. 127. (I) Delegari nemo debet invitus: (II) sed si is qui a creditore suo delegatur, consensum delegationi praebens, debere se fateatur, et redditurum spondeat, quod promisit, cogatur exsolvere.

von Diokletian und Maximian (l. 6 l. c.); der Schluß iſt ſelbſtſtändig[1]).

§. 128[2]) entſpricht, aber ohne Copirung, der l. 33 D. 9, 4; das germaniſche Recht hat analoge Grundſätze, charakteriſtiſch für das Edict iſt wieder die ausdrückliche Gleichſtellung des colonus mit dem servus.

§. 129[3]) ſchärft allgemein ein, was §. 33 für einen einzelnen Fall ausgeſprochen ſ. oben S. 62; ob der Wortlaut einem Reſcript entnommen (Rhon) oder ſelbſtſtändig, ſteht dahin.

§. 130[4]) eine Umſchreibung von Paulus 2, 31, §. 24, mit abſichtlicher Vermeidung ſeiner Worte, wie häufig im Edict; das römiſche Recht gewährte hier eine actio praescriptis verbis l. 5 D. 19, 5; offenbar gab ein Proceß, eine Anfrage Anlaß zur Aufnahme dieſer iſolirten Beſtimmung[5]).

§. 131[6]) iſt eine in der Form ganz ſelbſtſtändige Verarbeitung des Reſcriptes von Antoninus Pius (in Kalliſtratos l. 2 cognit. l. 31 D. 42, 1); die Beſtimmung über die Pfändung iſt aber ohne Zweifel (wie ſchon Rhon vermuthet) wörtlich entlehnt aus Paulus 5, 5, §. 4 (vgl. l. 9 C. 7, 53).

§. 132[7]) ſtimmt mit dem römiſchen Recht im Allgemeinen; vgl. l. 12 Cod. Th. 11, 39.

---

1) Nicht aus l. 7 cit. geſchöpft, wie Rhon anzudeuten ſcheint.

2) §. 128. (I) Filius in potestate patris positus vel servus aut colonus si a patre vel domino in qualibet culpa non defendatur de ipso delicto vel crimine, tradendi sunt judici competenti: (II) nisi forte filius familias ipse defendere pro delicto, quo impetitur, in judicio se voluerit.

3) §. 129. Qui per mendacium vel subreptionem aliquid impetraverit, nec ipsi prosit nec alterum laedat.

4) §. 130. Quod promissum fuisse constiterit, ut fur comprehendatur, merito debetur et oportet exsolvi.

5) Ueber sententia ſ. noch §. 145.

6) §. 131. (I) Qui de debito in judicio convicti vel condemnati fuerint, intra duos menses a die latae sententiae solutionem procurare debent: (II) quod si non fecerint, per auctoritatem judicis ad ejus petitionem, qui vincet, capi eorum pignora debent et distrahi: (III) ut quod sententia juste lata constituit, possit impleri.

7) §. 132. (I) Qui possessor ad judicium venit, non est cogendus dicere, unde tenet nec onus ei debet probationis imponi: (II) quia hoc magis petitoris officium, ut rem, quam repetit, doceat ad se pertinere.

§. 133[1]) recipirt einfach das Vellejanische Senatusconsult[2]); man könnte dieß bezüglich der Gothinnen befremdend finden, aber bei näherer Erwägung ergibt sich, daß dieß mit dem germanischen Recht wegen der durch die eheliche Mundschaft beschränkten Handlungsfähigkeit der Frauen sich wenigstens vereinbaren ließ.

§. 134.[3]) Das Verhältniß zum westgothischen Recht ist oben S. 8 besprochen.

§. 135[4]) stimmt mit einer Constitution von Diokletian und Maximian in l. 21 Cod. J. 8, 41 und einer zweiten derselben Kaiser in l. 21 l. c. 8, 14; aber ohne Copirung.

§. 136[5]) stimmt mit einer Constitution der selben Kaiser in l. 25 Cod. J. 4, 65[6]) (irrig die Verweisung bei Rhon auf l. 10 l. c.); deutlich sieht man, wie diese abgerissenen Sätze aus dem Obligationenrecht durch einzelne unverbundene Anlässe in das Edict gekommen sind.

§. 137[7]) stimmt mit dem römischen Recht im Allgemeinen (l. 7, §. 5 D. 41) in selbstständiger Fassung.

§. 138[8]) ist abermals nachgebildet einer Constitution jener beiden (§. 136) Kaiser in Cod. Gregor. 3, 2 §. 4 (irrig die Verweisung bei Rhon).

§. 139[9]) copirt wörtlich Paul lib. III. resp. in l. 49 D. 5, 1 nur in der imperativen Gesetzesform, statt der Responsalfassung; über emtio venditio s. noch §§. 140, 141, 147.

---

1) §. 133. Mulier etiamsi per cautionem alienum debitum se redditurum spondeat, non tenetur.

2) Von dem Recht, für einen andern zu klagen (Rhon), ist nicht die Rede.

3) §. 134. Amittat sortem debiti creditor, qui ultra legitimam centesimam crediderit a debitore poscendum.

4) §. 135. Fidejussor, qui redimendo pignora ejus debitoris, pro quo fidem dixerat, a creditore liberavit, oblata sibi debita pecunia, restituere pignora debitori compellatur.

5) §. 136. (I) Si quisquam rem suam nesciens a possessore conduxerit, nihil sibi praejudicat: (II) sed de proprietate ipsius agere poterit.

6) Bürgschaft in den Varien für Fiscalschuldner III. 13.

7) §. 137. (I) Si quis nesciens alienam aream esse aedificium in ea construxerit, sumptus quos fecit, recipiat: (II) sed amittat, quam in solo alieno fecerat mansionem.

8) §. 138. Si una res a duobus temporibus diversis comparetur, ille potior erit, et dominium ejus magis acquirat, cui traditam fuisse claruerit.

9) §. 139. Auctor venditionis, etiamsi privilegium habeat sui judicis, tamen defensurus venditionem suam forum sequatur emptoris.

§. 140[1]) stimmt in selbstständiger Form mit dem römischen Recht; eine bestimmte Quelle kann ich wenigstens nicht angeben.

§. 141[2]) umschreibt Paul. 2, 17, §. 11[3]).

§. 142[4]) ändert mit bewußter Absicht (arg. „etiamsi") das bestehende Recht, nach welchem coloni, originarii nicht ohne ihren fundus veräußert, ja nicht von demselben entfernt werden durften[5]), sie galten als unzertrennliche Zubehör der Güter: „praediis, non capitibus adscribuntur"; nur wenn Ein Herr mehrere Güter hatte, durfte er (seit Nov. 12 Valent.) den originarius von einem auf's andere versetzen. Als Motiv dieser starken Neuerung des Königs vermuthe ich das Interesse der gothischen Loosinhaber, deren Vermögen, außer in den Loosen, vornehmlich in den Sclaven bestand und durch die Verkäuflichmachung aller Sclaven sehr gewinnen mußte. Ferner, die Gothen hatten ihre Knechte in nicht geringer Zahl mit nach Italien gebracht und hatten nun mehr als Einen Grund, die auf ihren Loosen vorgefundenen unzuverlässigen römischen Sclaven und Colonen zu verkaufen (oder, die Reicheren[6]), die zugleich Stadthäuser besaßen, in diese zu übertragen — was deßhalb ausdrücklich gestattet wird —) und sie durch ihre mitgebrachten bäuerischen Knechte zu ersetzen, die sie nicht anders unterbringen

1) §. 140. (I) Qui de re comparata pertulerit quaestionem, ipse petitori respondere compellitur, nec ad auctorem suum proponentem repellit: (II) quem necesse est ad hoc tantum ipse commoneat, ut factum suum in judicatione (Pith. et Goldast in inditione) defendat.

2) §. 141. Quicunque fugere solitum vendiderit ignoranti, si emptorem quoque fugerit, et pretium venditor reddat et damna sarciat, quae per eundem contigerint fugitivum.

3) Vgl. l. 13 D. §. 1. 19. 1. l. 1. C. J. 4, 58.

4) §. 142. (I) Liceat unicuique domino ex praediis, quae corporaliter et legitimo jure possidet, rustica utriusque sexus mancipia etiamsi originaria sint, ad juris sui loca transferre vel urbanis ministeriis adplicare: (II) ita, ut et illis praediis adquirantur ad quae voluntate domini migrata fuisse constiterit et inter urbanos famulos merito censeantur: (III) nec de ejusmodi factis atque ordinationibus, velut sub oppositione originis, quaestio ulla, nascatur. (IV) alienare etiam supradictae conditionis homines liceat dominis absque terrae aliqua portione, sub scripturae adtestatione vel cedere vel vendere cui libuerit vel donare.

5) S. oben S. 35 u. vgl. die Ausführung des Gothofr. zu t. 9 u. 10 des C. Theod.

6) Vgl. das „höchst zahlreiche" Gefolge von Dienern und Dienerinnen, welches die Frau des reichen Uraia auf ihrem Weg ins Bad begleitet. Proc. b. G. III. 1.

und verwenden konnten. Dieſe Erwägungen ſcheinen mir die Motive unſeres Paragraphen geweſen zu ſein[1]).

§. 143[2]) beſtätigt einfach das geltende Recht bezüglich der Juden, deren Privilegien und allgemeine Rechtsſtellung der König wie-

1) Famulus iſt hier identiſch mit servus; auch in den Varien iſt dieſer Sprachgebrauch der überwiegende: II. 39. famuli Stephanum dominum trucidantes . . . servi maluerunt occidere; ein freier Gothe wird als Knecht beanſprucht: famulatus V. 29; die für freie römiſche Bürger beſtimmten Spenden ſollen nicht an Sclaven (fortuna servilis XII. 11.) vergeudet werden (famulorum societas); doch gibt es auch eine libera famulatio: Staatsdienſt XI. 37. und famulatus iſt Var. VIII. 10. treues aber freies Dienen; die regiae domus famuli VI. 9. können nach dem Zuſammenhang auch Beamte ſein; an manchen Stellen iſt es zweifelhaft, z. B. XI. 10; VIII. 31. iſt es offenbar ſynonym mit rusticis; die famuli der Senatoren in I. 30. boni servi, vielleicht daneben auch Freigelaſſene; freie Bauern verkaufen ihre Kinder bei dem Jahrmarkt zu Coſilina an Städter zu ſtädtiſchem Dienſt, praesto sunt pueri ac puellae, . . . quos non facit captivitas sub pretio esse, sed libertas. hos merito parentes vendunt, quoniam de ipsa famulatione proficiunt. dubium quippe non est, servos posse meliorari, qui de labore agrorum ad urbana servitia transferuntur, VIII. 33; von Freigebornen ſoll nicht Knechtesdienſt gefordert werden, V. 39 ab ingenuis famulatum quaerere non decet; vgl. über ingenuus einerſeits, famulus = servus anderſeits auch VI. 8; famuli legibus personam non habent; allgemeiner iſt homines: es begreift neben Unfreien z. B. gewiß III. 14. II. 29. auch die Freien actores V. 12. IV. 44. werden homines ecclesiae als familiares (darüber Roth Ben. S. 155) bezeichnet: dieſe können unfreie oder freigelaſſene (Ed. §§. 30. 48. 102. 103. 120.) oder freie Verwalter ſein (vgl. Kuhn I. S. 263), rusticus bezeichnet ebenſo den unfreien wie den halbfreien und den kleinfreien Landbewohner (ſ. A. III. S. 52 u. Kuhn I. S. 32) Var. VI. 8: der comes privatar. hatte ehedem meiſt nur zu thun mit den Sclaven (causam habere cum *famulis*) dann wird fortgefahren: „postquam *agrestium* curas feliciter amisit (alſo famuli = agrestes), actibus *urbanis* se occupaverit. utitur dignitas *liberorum* causis, de ingenuorum causis disceptare posse sentitur.“ Dagegen bezeichnet die primäre Prügelſtrafe in Var. VIII. 32. die rusticos vel *cujuslibet loci* homines als vermögensloſe Halbfreie oder Freie. Die rustici in VI. 9. ſind königliche Colonen oder Gutsverwalter. Der comes patrimonii ſoll nicht unbegründete Anſprüche im Intereſſe des Königs durchſetzen wollen, „wie dieß etwa des Königs rustici thun“ insolens *libertate* genus rusticorum, qui adeo sibi putant licere voluntaria, quoniam ad nostram pertinere dicuntur substantiam. Unbeſtimmbar ſind II. 13 die rustici, welche die Pferde der Reiſenden ſtehlen; die homines bei Ennod. ep. ſind meiſt Unfreie, z. B. VI. 24.

2) §. 143. (I) Circa Judaeos privilegia legibus delata serventur: (II) quos inter se jurgantes et suis viventes legibus, eos judices habere necesse est, quos habent observantiae praeceptores.

derholt anerkennt[1]). Ein wie ſtarker Beweis in den Motiven dieſes Paragraphen für das nationale Recht der Gothen liegt, wird der II. Anhang zeigen.

§. 144[2]) iſt eine Nachbildung von l. 18 Cod. Th. 12, 6, wobei aber das Edict die Stellung des betreffenden Beamten, welche die römiſche Quelle als bekannt vorausſetzen konnte, breiter erklärt, was auch ſonſt begegnet[3]); bezüglich der discussores hatte die Nov. 7 Valentinians nur im Allgemeinen eine Strafe für fama und fortunae gedroht, nicht ebenfalls, wie Rhon behauptet, das Vierfache ausgeſprochen; das Edict erſt hat die Strafe für beide gleich gemacht[4]).

§. 145[5]) wendet, wie wir oben geſehen, das römiſche Contumacialverfahren auch (Bethm. H., S. 290) auf die Gothen an[6]).

---

1) S. A. III. S. 199; daß Var. IV. 33 älter als unſer Edict, hat von Glöden S. 34 wahrſcheinlich gemacht.

2) §. 144. (I) Quicunque susceptores fuerint fiscalium titulorum in emittendis possessorum securitatibus nomina singularum possessionum professionem earum evidenter designent: (II) acceptam quoque pro earum functione exponant pecuniae quantitatem. (III) quod si aliquis professionem locorum nomina summamque perceptae pecuniae in securitatibus a se factis comprehendere forte noluerit et hujus culpae reus in judicio fuerit adprobatus, quadruplum ejus pecuniae, quam possessor se dedisse probaverit, eidem cogatur exsolvere. (IV) quod etiam circa discussorem similiter convenit custodire, si de quibus titulis reliquas summas a praesumptoribus vel reliquatoribus exegerint, in securitatibus emittendis signare noluerint.

3) Ueber die praesumtores, praesumentes ſ. die zahlreichen Klagen der Varien oben S. 19 u. III. 31. 34. IV. 17. V. 5. 13. 14. 25. 32. 37. 39. VII. 9. VIII. 28. 33. X. 5. XI. 18. XII. 3. 13. 14. 15.

4) Ueber die discussores ſ. Var. IV. 38. IX. 10. XII. 2; exactores XII. 14; ſie erfordern manche Rüge A. III. S. 154.

5) §. 145. (I) Siquis barbarorum tertio competentis judicis auctoritate conventus et edictis solemniter inclamatus ad judicem cujus praeceptione conventus est venire neglexerit, merito sub discussione causae sententiam excìpiet contumaciae; (II) adeo, ut judicetur, de quo conventus est, perdidisse negotium. (III) dummodo tertio quemlibet capillatorum fuisse conventum aut cautionis ab eodem emissae fides ostendat aut ingenuorum vel honestorum testium dicta confirment, quibus manifeste clareat, auctoritate pulsatum contemsisse dare responsum nec voluisse ad judicium convenire.

6) Ueber das höchſt wichtige capillati A. II. S. 99 u. III. S. 53; gothiſch taglahs oder skuftahs? ſ. R. A. S. 283; eine Verſchiedenheit des Contumacial-

§. 146[1]) copirt wörtlich Paulus S. R. 2, 31, §. 30. (Vgl. l. 14 §. 2, l. 26 §. 1 D. 47, 2.)

§. 147[2]) ſtimmt mit den römiſchen Grundſätzen und benützt vielleicht die Conſtitution von Diokletian und Maximian l. 3 C. J. 4, 44[3]).

§. 148[4]) führt Rhon ganz irrig auf l. 2 §. 1 Cod. Th. 5, 5 zurück, welche von einem völlig verſchiedenen Geſichtspunct (Verpflegungskoſten) ausgeht und unſre Frage (das Schickſal der gefangnen und wiedergekehrten Unfreien) gar nicht berührt. Vielmehr ſcheint wieder die unſern Fall ex professo behandelnde Conſtitution von Diokletian und Maximian, l. 10 C. J. h. t. 8, 50 (51), benützt zu ſein[5]).

§. 149[6]) iſt eine Umſchreibung von l. 3 pr. Cod. Th. 11, 8 (die Aufeinanderfolge von mensura und pondus und das Mitbringen des corpus delicti beweiſt die Benützung); ob aber die poena quadrupli aus l. 20 Cod. Th. 11, 7 geſchöpft iſt (Rhon), iſt zweifelhaft, da alsdann ſchwerlich die daſelbſt eventuell gedrohte Todesſtrafe fehlen würde; vielleicht beruht die Strafe auf Uebertragung von §. 144, welche dieſelbe Strafe für andre Reate derſelben Perſonen hat; auch der Bau des Paragraphen iſt jenem

verfahrens gegen Barbari und Römer kann ich nicht mit v. Daniels I. S. 144 in unſerem §. entdecken.

1) §. 146. De frugibus ab aliquo ex fundo cujuslibet sublatis tam colonus quam dominus, quia utriusque interest, agere potest.

2) §. 147. (I) Placita bona fide et definita venditio a venditore rescindi non potest: (II) sed pretium, quod ab emptore debetur, repetendum est.

3) Dieſe ſteht dem §. jedenfalls näher als die von Rhon angeführten l. 1. l. 7. C. Th. 3, 1.

4) §. 148. (I) Servi aut coloni ab hostibus capti et reversi, domino restituantur: (II) si non sunt ante ab altero vendentibus hostibus in commercio comparati.

5) Wörtlich iſt copirt das entſcheidende Wort „commercio“; wieder ſtellt das Edict ausdrücklich den servis die coloni gleich; §. 12 u. 13 l. c.; aber l. 5. l. 19. pr. D. 49, 15, die Rhon noch anführt, handeln nicht von Unfreien.

6) §. 149. (I) Si quis exactorum vel susceptorum majorem mensuram vel majus pondus adhibuerit, dum fiscales traduntur species, quam publicae ordinationis moderatio antiquitas provisa constituit, ad judicem continuo cum ipsis mensuris et ponderibus deducatur: (II) ut si fuerit de eorum inquitate convictus, inde quadruplum pro utilitate illius, quem gravavit, male susceptarum specierum damna sustineat. (III) quod etiam circa negotiatores observari debere censemus, in commerciis si injusta pondera vel mensuras adhibuisse fuerint adprobati. (Bisher ſetzte man das Komma irrig nach commerciis.)

nachgebildet: und wie dort die discussores werden hier die negotiatores[1]) schließlich den susceptores gleichgestellt; daß dabei Nov. 1 von Majorian maßgebend gewesen sei (Rhon), ist aus demselben Grunde (wegen der daselbst gedrohten Todesstrafe) zu bezweifeln; die Gleichstellung lag an sich nahe genug[2]).

§. 150[3]) ist, wie schon die unbeholfne Sprache zeigt, aus keiner römischen Quelle geflossen, sondern sichtlich vom König neu eingeführt, um einem gewiß häufigen Unwesen zu begegnen: die Gothen zwangen wohl oft Sclaven und Vieh ihrer römischen Nachbarn, für sie zu arbeiten[4]).

§. 151[5]) schöpft wörtlich aus Paulus 1, 31, §. 25[6]), verdoppelt aber dessen Strafmaß, nach Analogie der schwersten Diebesstrafe oder von §. 109.

§. 152[7]) bestätigt die römischrechtliche Concurrenz der Civil- und Criminalklage[8]).

§. 153[9]) benützt abermals zwei Constitutionen von Diokletian

---

1) Ueber negotiari, negotiatores vgl. §. 149 u. über ihre Standesstellung, Pflichten und Rechte Var. I. 10. 26. II. 30. 38. VI. 7. XII. 23. VII. 14. VIII. 33. A. III. S. 140.

2) Die Maßregeln gegen Mißbräuche der exactores und zur Regelung ihrer Stellung füllen einen großen Theil der Varien II. 24. III. 8. V. 39. XI. 8. 15. 16. XII. 2. 8. 11. 16.

3) §. 150. (I) Nulli liceat invito domino (Pith. et Goldast invitus rustico) rustico alieno operas aut obsequium imperare nec ejus mancipio aut bove uti, (II) nisi hoc forte idem rusticus aut conductor ipsius vel dominus sua voluntate praestiterit. (III) qui contra fecerit, det pro unius rustici vel unius bovis diurna opera, quam praesumsit, auri solidum unum.

4) Ueber die rustici in den Varien VIII. 33. 31. 32. II. 13. VI. 9. X. 5. u. oben S. 97 irrig Sart.; über Gebrauchsanmaßung nach germanischem Recht Wilda S. 920.

5) §. 151. Sive seges alienа sive quaelibet arbor cujusque dolo dejecta fuerit aut aliquid damni provenerit, in quadruplum ejus nomine, qui hoc fecerit, addicatur.

6) Vgl. l. 8. §. 2. D. 47. 7. pr. D. 47. 2.

7) §. 152. (I) Si alienus servus ab aliquo vel rusticus occidatur, in potestate habet dominus ejus aut criminaliter de obnoxii morte agere et homicidam capitaliter accusare, (II) aut de damno certe amissi mancipii civiliter actionem proponere, ita ut pro uno servo occiso duos tales recipiat.

8) S. z. B. l. 1. C. Th. 9. 20, die aber nicht benützt ist; über das duplum s. oben; irrig Sart.

9) §. 153. (I) Uxor pro marito non debet conveniri. (II) res ejus

und Maximian[1]), welche im Codex Theodosianus nicht vorkamen; den Schlußsatz scheint Rhon richtig auf den Fall des debitum primipilare gedeutet zu haben[2]), jedoch ist zu bemerken, daß es überhaupt im Gothenstaat häufig vorkam, daß Gläubiger statt auf ihre Schuldner auf denselben nahe stehende Dritte, ja auch bloße Stadtgenossen derselben griffen[3]); man hat dabei, natürlich mit Unrecht, an Einfluß gothischer „Gesammtbürgschaft" gedacht.

§. 154[4]) stimmt im Allgemeinen mit dem römischen Ferienrecht[5]), es würde die Gerichtsferien aber wesentlich beschränken[6]), falls, wie es zunächst gemeint scheint, alle nicht hier angeführten Feiertage ausgeschlossen sein sollten: mehrere politische und kirchliche Feiertage würden dadurch wegfallen[7]). Vielleicht aber ist die Absicht des Paragraphen nur, Sonntag und Ostern besonders hervorzuheben.

Epilogus[8]). Sehr bezeichnend für die Zustände im Gothen-

aut sponsalis munificentia pro mariti obnoxietate poscatur, legum prudentia et moderatione servata.

1) l. 1. l. 2. C. J. 4, 12. arg. conveniri pro marito.

2) Vgl. l. 4. C. J. 8, 15.

3) Vgl. Var. IV. 10. uxor maritalibus debitis nisi per successionis vincula non tenetur.

4) §. 154. (I) Die solis, qui dominicus nuncupatur, sed et diebus paschalibus nullum praecipimus conveniri. (II) qui contra fecerit sacrilegii reus habeatur.

5) Bethm. Hollw. S. 224—228 Geib S. 538 f.

6) Was Theoderichs Tendenzen sehr nahe läge. A. III. S. 90.

7) Vgl. l. 1. 2. C. Th. II. 8; falsch ist die Verweisung bei Rhon.

8) (I) Haec, quantum occupationes nostrae admittere vel quae nobis ad praesens occurrere potuerunt, a cunctis (so mit Recht und Glück v. Glöden, (Türk devictis, al. victis, was aus Theoderichs Munde ganz undenkbar) tam barbaris quam Romanis, sumus profutura complexi, quae omnium barbarorum sive Romanorum debet servare devotio. (II) quae comprehendere nos vel edicti brevitas vel curae publicae non siverunt, quoties oborta fuerint, custodito legum tramite terminentur. (III) nec cujuslibet dignitatis aut substantiae aut potentiae aut cinguli vel honoris persona, contra haec quà salubriter statuta sunt, quolibet modo credat esse veniendum, quae ex novellis legibus ac veteris juris sanctimonia pro aliqua parte collegimus: (IV) sciturís cognitoribus universis ac jura dictantibus, quod si in aliquo haec edicta fuerint violata, se proscriptionis deportationisque poena merito esse feriendos. (V) quod si forsitan personâ potentior aut ejus procurator vel vice dominus ipsius aut certe conductor seu barbari seu Romani in aliquo genere causae praesentia non permiserint edicta

ſtaat und unſre Auffaſſung von den Motiven des Edicts beſtätigend iſt, daß der Epilog ſelbſt vorausſetzt, mächtigere Perſonen, Gothen und Römer, oder deren Verwalter und Pächter würden ſich oft dem Richter, der das Edict anwenden will, mit ſolchem Erfolg widerſetzen, daß ſeine Autorität und ſeine Zwangsmittel nicht ausreichen, dieſen Widerſtand zu brechen: dann ſoll die Hülfe des Königs angerufen werden. Die Varien zeigen, wie häufig der ordentliche Richter gegen einen ſolchen Vornehmen nichts ausrichtet, ſondern den Comitat anrufen muß[1]).

3. Schlußbetrachtungen.

Fragen wir nun, in welcher Weiſe ſich die von dem Edict benützten römiſchen Quellen der Häufigkeit der Benützung nach abſtufen, ſo ergibt ſich das nachſtehende Reſultat:

Am Stärkſten benützt iſt, wie ſich aus der Natur der Verhältniſſe erklärt, die reichhaltige und officielle Sammlung des

I) Codex Theodosianus, nämlich in 42 Paragraphen[2]). Darauf folgt

II) Paulus, und zwar ſeine Sentenzen in 30 Paragraphen[3]).

Sehr auffallend iſt nun die Thatſache, daß unverhältnißmäßig ſtärker als alle folgenden Quellen (wie 14 zu 1 im Verhältniß zu den Conſtitutionen aller andern Kaiſer, und wie 14 zu 4 im Verhältniß zu allen Juriſtenſtellen) verwerthet ſind:

---

servari, et judex, cujus interierit, obsistere aut vindicare aut obviare non potuerit, in nostram illico, si sibi consulit, instructa ex omnibus relatione dirigat, deposita totius formidinis suspicione notitiam. (VI) hac enim sola ratione a culpa esse poterit absolutus. (VII) quia quod pro omnium provincialium securitate provisum est, universitatis debet servare devotio.

1) Var. III. 21; nur von einem ſo gewaltigen Krieger wie Herzog Ibba wird das Gegentheil vermuthet; ſ. oben u. vgl. VII. 28: reverentiam nostram honoratam credimus, si bene habitos notros judices sentiamus.

2) §. 3. 10. 12. 13. 14. 17. 18. 19. 20. 26. 27. 38. 43. 44. 46. 48. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 77. 92. 98. 103. 108. 111. 112. 113. 114. 121. 122. 144. 149.

3) §. 1. 2. 5. 40. 41. 42. 56. 57. 62. 75. 89. 90. 91. 94. 95. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 104. 105. 117. 120. 130. 131. 141. 146. 151. Seine libri responsor. in 2 §. §. 105 u. §. 139. Die Aufzählung bei Sav. II. S. 178 iſt nicht richtig, weil ſie nur Rhon folgt. Bähr I. S. 761 nennt Paulus die Hauptquelle.

III) Constitutionen der Kaiser Diokletian und Maximian, und zwar solche, die in den damaligen Sammlungen meist gar nicht enthalten sind, nämlich in 14 Paragraphen[1]).

Rhon ist hierauf nicht aufmerksam geworden, weil er, lediglich nach den Verweisungen von Gothofredus arbeitend, die im Codex Justinians enthaltenen Constitutionen als solche citirte, ohne zu prüfen, von welchen Kaisern dieselben stammen; ebensowenig Sav. l. c., dessen entfernt nicht erschöpfende Aufzählung ebenso blos Rhon wie dieser Gothofr. folgt. Da nun aber das Edict dem justinianischen Codex vorherging, muß man die einzelnen Constitutionen als solche zusammenstellen und dann ergibt sich das überraschende Uebergewicht der Gesetze von zwei so frühen Kaisern[2]). Es erklärt sich dieß aber doch wohl einfach daraus, daß Diokletian eine außerordentliche Menge von Constitutionen erlassen hat[3]) und in den uns verlornen Theilen der Gregorianischen und Hermogenianischen Sammlungen (deren uns erhaltne in der That auffallend viele Constitutionen jener Kaiser enthalten) mögen die im Edict benützten und uns sonst nur im Cod. Just. überlieferten Constitutionen Diokletians gestanden haben, ohne daß wir eine verlorene Separatsammlung der Constitutionen dieser Kaiser annehmen müssen. Zu Rom und Ravenna fand man überdieß a. 500 zur Noth wohl auch noch alle Kaiserconstitutionen einzeln in den Scrinien; aber die Verfasser des Edicts suchten und benützten sie einzeln schwerlich.

IV) Viermal ist Ulpian benützt, nämlich in den §§. 32, 57, 58, 96; zweimal de officio proconsulis; zweimal ad edictum.

V) Dreimal ist benützt die Nov. t. 9 von Theodos und Valentinian, §. 29, 64, 68.

VI) Zweimal eine Constitution von Severus Alexander, §§. 85, 86.

VII) Alle andern Quellen sind nur einmal benützt, nämlich:

1) Marcian L. 14. Instit. (l. 1, §. 1 D. 48) in §. 1.
2) Macer de appellat. (l. 1, §. 3 D. 49, 8) in §. 5.
3) Papinian L. II. de adult. (l. 8 D. 48. 5) in §. 39.
4) Kalliſtratos L. 16. de cognit. (l. 6, §. 2 D. ad leg. Fab.) in §. 83.

---

1) §§. 5. 44. 62. 79. 87. 109. 118. 127. 135. 136. 138. 147. 148. 153.

2) Nur Eine dieser 14 Stellen §. 135 ist dem uns erhaltnen Codex Gregorians entnommen, im Cod. Th. findet sich keine derselben.

3) Man spricht von 1200 Rein, S. 77.

5) Gajus Instit. 1, 64 in §. 36 (?)
6) Das alte Teſtament (coll. leg. mos.?) in §. 51.
7) Das prätoriſche Edict in §. 124.
8) Das velleianiſche Senatusconſult in §. 133.
9) Ein Reſcript von Antoninus in §. 131.
10) Eine Conſtitution — D. 42, 1 in §. 15.
11) „ „ Gordian in §. 82.
12) „ „ Conſtantin in §. 84.
13) „ „ Conſtantin und Julian in §. 112.
14) „ „ Honorius und Theodos in §. 125.
15) „ „ Valentinian II., Theodos u. Arkadius in §. 22.
16) „ „ Arkadius und Honorius in §. 36.
17) „ „ Majorian in §. 69.
18) „ „ Valentinian in §. 12.

Von den 154 Paragraphen des Edicts fallen, wie wir geſehen, nicht weniger als 138, alſo volle $^{6}/_{9}$[1]), unter die oben von uns aufgeſtellten Kategorien, ſo daß kein Zweifel mehr darüber beſtehen kann, welches eigentlich die von dem Geſetzgeber verfolgten Zwecke waren: ſie laſſen ſich, wie geſagt, zuſammenfaſſen in den Satz: Regelung der durch die neue Staatenſchöpfung am Wichtigſten gewordnen Verhältniſſe und zwar vorzugsweiſe Rechtsſchutz für die Provincialen gegen die Gewalt und Uebergriffe der Gothen. Wie verhält es ſich nun aber mit den 16 überſchüßigen Paragraphen?

Zuerſt muß bemerkt werden, daß die Ausſcheidung derſelben mit Abſicht ſo ſtrenge als möglich geſchah, um die Gefahr zu vermeiden, einer vorgefaßten Idee von den Tendenzen des Edicts zu Liebe, ſeinen Paragraphen in der Auffaſſung Gewalt zu thun: von den genannten 16 Paragraphen[2]) laſſen ſich die nachſtehenden ebenſo

1) Und zwar betreffen das Gerichtsweſen 49, die Gewaltsverbrechen 37, die Geſchlechtsverbrechen 28, die Sclaven 17 und die Liegenſchaften 7 Paragraphen: wenn man bei den Paragraphen gemiſchten Inhalts die Beſtimmung nach dem Ueberwiegenden trifft.

2) Es ſind die folgenden §§. 23. 29. 30. 32. 51. 72. 90. 108. 111. 127. 133. 134. 135. 136. 138. 147. und zwar enthalten dieſe Ausnahmen zum Theil, während das ganze Edict faſt nur öffentliches Recht (Strafrecht, Verwaltungsrecht, Proceß) enthält, auch, rein oder gemiſcht mit öffentlichem, Privatrecht: nämlich §. 23 (reines) Inteſtaterbrecht, 29 Form des Teſtaments gemiſcht mit Strafrecht (Fälſchung), ebenſo §. 30. 32 u. 72 (reines Teſtamentrecht, 51 (rein) Schenkungsform, 127 (rein) Delegation, 133 (rein) Interceſſion der Frauen, 136 (rein) Eigenthum und Miethe, 138 (rein) Eigenthumserwerb, 147 (rein) Kauf. Dagegen 90

gut der Kategorie Gerichtswesen §§. 23, 51 (51 auch zu Liegenschaften wegen 52), 72 und der Gruppe Gewalt und Eigenthumsverbrechen die §§. 29, 30, 90 zuweisen, so daß nur 10 auszuscheidende übrig blieben.

Indessen kann jedenfalls auch dieß halbe Dutzend Ausnahmen mehr an unserer Regel nichts ändern und unsere Erklärung von der Entstehung des Edicts würde vollständig ausreichen: es sind eben sechzehn Fragen, welche wegen ihres gleichfalls häufigen Vorkommens am Hofgericht oder wegen anderer Gründe für den König von besonderer Wichtigkeit scheinen. Wir brauchen uns aber hiemit nicht zu begnügen: es läßt sich vielmehr bei (fast) allen diesen Ausnahmen deutlich der Gedankenzusammenhang nachweisen, in welchem der Gesetzgeber von den fünf Hauptgruppen aus zu ihnen gelangt ist. Dieß kann aber nur in der Erörterung der Gesammteintheilung des Edicts gezeigt werden.

Denn, wenn man auch diesem Gesetz ein eigentliches System mit Recht abgesprochen hat, wenn es auch seine fünf Hauptgruppen in buntem Wechsel immer wieder aufeinander[1]) folgen läßt und die Ausnahmen dazwischen schiebt, so waltet doch meist in seinen einzelnen Abtheilungen wenigstens eine gewisse Ideen-Association.

Das Vorwort berichtet über die Veranlassung der Entstehung des Gesetzes, motivirt dadurch seinen systemlosen Charakter und bestimmt die Ausdehnung seiner Gültigkeit, sowie seine allgemeine Tendenz (generalitatis quietem, den Landfrieden).

Zuerst wird nun für die Rechtspflege (§. 8—11) gesorgt, (§. 1—7) auf daß die Selbsthülfe keine Ausrede habe; auch die Anerkennung der Verjährung (§. 12) gehört zur quies generalitatis. Aber die Gerichtshülfe soll auch nicht mißbraucht werden zu solchen Anklagen (§§. 13, 14), wie gegen den Angriff unberechtigter Gewalt Nothwehr gestattet sein muß (§§. 15, 16). Das hiebei erwähnte Gewaltverbrechen gegen Personen und Eigenthum führt den Gesetzgeber zum erstenmal zum Schutz der Frauen (Entführung, Frauenraub), wobei der Verletzte auch der Gewaltherr der einwilli-

---

Fälschung, Betrug, Münzfälschung (Zerstörung von Testamenten), §. 108 Verbrechen gegen das Christenthum, Zauberei, Vergiftung. §. 111. Begraben von Todten innerhalb der Mauern Roms.

1) S. oben S. 26 f. Türk Vorles. S. 87, v. Glöden S. 142 u. v. Daniels meinen, die Reihenfolge der §§. sei durch die Ordnung der Acten in der Registratur bestimmt worden.

genden Entführten sein kann (§. 17—22). Hierauf folgt die erste Ausnahme: nämlich die Regelung der Intestaterbfolge (§. 23), welche auf den ersten Blick nur vom Zufall an diese Stelle verschlagen scheint. Aber nähere Betrachtung zeigt einen Zusammenhang deutlich auf, der freilich zunächst befremden mag. Die nächsten 9 Paragraphen (§. 24—33) handeln vom Erbrecht und der Gesetzgeber wurde hierauf geführt durch seine Sorge für reine, unparteiliche Rechtspflege. Es gab nämlich im damaligen römischen Rechtsleben eine höchst gefürchtete, mit Uebergriffen aller Art die privatrechtliche Gleichheit aller Rechtssubjecte unaufhörlich gefährdende Person: das war Niemand anders, als der Fiscus. Wenn man von Prokops Darstellung des Rechtslebens im Ostreich auch alle Uebertreibungen abzieht[1]), so bleibt noch die Gewißheit übrig, daß der Fiscus, wie alle seine Rechte und Vorrechte, so namentlich sein Recht auf erbloſen Nachlaß auf's Aeußerste mißbrauchte und sehr zahlreiche Varien Cassiodors beweisen, daß dieß im Westreich nicht besser war, daß der König alle Mühe hatte, den räuberischen Eifer seiner Fiscale zu zügeln[2]).

Dieß bezwecken eben für den Hauptfall (die bona caduca) §. 24—27 unseres Edicts, welche also die Reinheit der Rechtspflege, auch gegenüber dem Fiscus, eines der fünf Hauptthemen, zum Gegenstand haben und damit auf §. 14 zurückgreifen. In diesem Zusammenhang, d. h. um zu bestimmen, wann die Ausnahme der bona caduca vorliege[3]), muß selbstverständlich die Regel der Intestat- und normalen Testamenterbfolge ausgesprochen werden und daher der §. 23 an dieser Stelle. Weiter wird dann der Fiscus verpflichtet wie ein andrer Kläger sich an das ordentliche Gericht des Beklagten zu wenden und die privilegirten Erbrechte der Kirchen und andrer Körperschaften zu respectiren (§. 25—27). Daran schließen sich Bestimmungen über die Testamentserbfolge

1) Dahn, Procop S. 300. 336.

2) S. oben S. 98.

3) Gerade dieses Privileg des Fiscus wurde, wie im Ostreich, (Dahn, Procop S. 339) so auch im weströmischen Staat am Häufigsten mißbraucht: willkommene Ergänzung und Erklärung gewähren auch hier die Varien. Die Sicilianer klagen: quorundam substantias mortuorum sine aliqua discretione justitiae fisci nomine caduci te perhibent titulo vindicare, cum tibi hoc de peregrinis tantum videatur esse commissum, quibus nullus heres aut testamentarius aut legitimus invenitur. IX. 14. Das Edict war damals schon erlassen: Athalarich spricht; vgl. über dieß Recht noch die dunkle Stelle Var. XII. 9.

§. 28—33, wobei die §§. 28, 29, 30 gar nicht als Ausnahmen gelten können, denn sie bezwecken den Schutz von Erbschaften gegen listiges Unrecht (Fälschung) und auch der §. 32, der sonst sehr viel Noth macht[1]), bietet in Hinsicht seiner Stellung keine Schwierigkeit: er bezweckt, wie die neben ihm stehenden, die Sicherung des wirklichen Willens des Testators gegen Anfechtung aus nur formalen Gründen.

Nach dieser Abschweifung von der Rechtspflege in's Erbrecht zu welcher die Zügelung des Fiscus veranlaßt hatte, wird in §. 34 u. 35 wieder an §. 13 u. 14 angeknüpft und der Mißbrauch des Gerichts zu Erschleichung und falschen Anklagen verhütet. — Hierauf werden zum erstenmal völlig unvermittelt vier Paragraphen über Geschlechtsverbrechen eingeschoben (§. 36—39), worauf ebenso unvermittelt wieder Paragraphen über Rechtspflege folgen (§. 40 bis 47), die unter sich gut zusammenhängen (Fälschung, falsches Zeugniß, Abtretung von Forderungen an Mächtigere zum Schaden des Schuldners, Einmischung von Mächtigen in fremde Processe, Anheftung von Tituli, Zeugschaftsunfähigkeit der Unfreien gegen ihre Herrn, geheime Anklagen). Von der streitigen wendet sich das Edict zu der freiwilligen Gerichtsbarkeit und regelt zugleich den Erwerb von Liegenschaften (§. 52. 53), welche nur in gerichtlicher Fertigung sollen geschenkt werden können: daher erklärt sich die „Ausnahme" §. 51, welche, im Gegensatz hiezu, bei der Schenkung von Fahrniß statt der gerichtlichen einfach schriftliche Form für genügend erklärt.

Die Normirung der Ehescheidung (§. 54) hängt freilich nur locker mit dem Vorhergehenden zusammen: es ist aber das Verbindungsglied der Gedanke, daß auch hier die Gerichte thätig werden und die ältern freien Privatscheidungen (repudia) ausgeschlossen sein sollen. Daß das Thema „Rechtspflege" hier noch nicht aufgegeben war, zeigt der folgende Abschnitt über die Appellation (§. 55); ohne Uebergang folgen nun drei Bestimmungen (§. 56—58) über Diebstahl und Raub (Gewalt) und daran schließen sich Gewaltverbrechen gegen Frauen (§. 59—63), welche, sofern sie von Sclaven verübt werden (§. 63), von selbst in das Sclavenrecht hinüberleiten, zunächst in Regelung der Rechtsverhältnisse an Kindern der Sclavinnen von fremden Freien oder Unfreien (§. 63—70). Und da Sclaven am Häufigsten in der Lage waren, das Asylrecht

1) S. oben S. 60.

der Kirchen anzurufen, leitet das Sclavenrecht zu Bestimmungen über dieses Recht und seinen Einfluß auf den Gang der Rechtspflege, um die Thätigkeit der Gerichte (70—74), womit die „Ausnahme" (§. 72 Allegation der Testamente), freilich nur locker, aber doch in etwas zusammenhängt. Daran reihen sich unvermittelt Bestimmungen gegen gewaltsame Besitzesstörung und Freiheitentziehung, was consequent zu weiteren Sätzen über Sclavenrecht hinüberführt (§. 77—88). In diesen Sätzen waren mehrere Fälle von Betrug zu entscheiden gewesen; das hat den Gesetzgeber an andere häufige Arten von Betrug erinnert (§. 89—91), daher die Ausnahme §. 90, welche aber mit §. 91 zum Theil unter das Thema Rechtspflege fällt. Darauf zwei Bestimmungen über Eherecht, richtiger Familienrecht, patria potestas, die zu dem Sclavenrecht leiten, weil den Eltern das Recht, die Kinder zu verkaufen, abgesprochen wird. §. 91—96. Aber auch §. 96—103 behandelt noch Sclavenrecht mit Beziehungen auf Rechtspflege und Gewaltverbrechen: nur §. 99 handelt ganz isolirt von Mord. Die §§. 100 u. 101 gehörten eigentlich zu §. 48 u. 49. An die Beziehungen auf Rechtspflege im Vorstehenden knüpft §. 103 u. §. 105 (Grenzverrückung), eingeschoben im Zusammenhang mit dem Sclavenrecht.

Mit dem isolirten §. 107 (Aufruhr) steht die Ausnahme (Verbrechen gegen die Religion) §. 108 wohl nur durch die gemeinsame Todesstrafe in Verbindung und dieß führt wohl auch zu §. 109 (Raub durch Sclaven), da der unschuldige Herr zwar mit dem vierfachen Ersatz abkömmt, der Sclave aber, wenn in noxam gegeben, getödtet wird, vgl. §. 87, während die Ausnahme §. 111 (Begraben von Leichen in Rom) sich natürlich an den Schutz der Gräber in §. 110 anschließt.

Die häufigen Todes- und Exilstrafen in den vorstehenden Paragraphen führen zur Verfügung über den Nachlaß der Verurtheilten (§. 112—114) und damit verbindet sich die Strafe für die Befreiung von Verurtheilten (§. 114). Da hiebei wiederholt der Fiscus genannt werden muß, wird nebenher die Veruntreuung (Entwendung) von Fiscalvermögen geahndet (§. 115), worauf zu Entwendungen im Allgemeinen fortgegangen wird; (§. 116—120) und da hiebei wieder die Sclavenverhältnisse in Betracht kommen, werden auch die Forderungen gegen Sclaven und ihr Peculium geregelt (§. 121). Damit ist das Gebiet des Forderungsrechtes betreten und es werden verschiedene Versuche der Gläubiger, mit unrechten Mitteln, namentlich durch Selbsthülfe und Gewalt, ihre Forderungen zu realisiren, ver-

pönt. (§. 121—124.) Daran schließen sich weitere Bestimmungen über Gewalt (§. 125) und da dabei von dem Asylrecht der Kirchen gesprochen wurde, auch ein Zusatz hierüber. (§. 126.) Der nächste Abschnitt nimmt das Forderungsrecht wieder auf und es bildet §. 117 eigentlich keine Ausnahme, da er wie §. 122 nur die Verschlimmerung der Proceßstellung des Schuldners verhüten will; auch die in §§. 128—132 folgenden Sätze betreffen Rechtspflege und Proceßrecht, aber mit besonderer Beziehung auf Forderungsrecht und daher erklärt sich, wie der Gesetzgeber zu den das Obligationenrecht betreffenden Ausnahmen §§. 133, 134, 135, 136, 138 gelangte, die in diesem Zusammenhang kaum mehr als Ausnahmen gelten können. Die noch übrigen sechzehn Paragraphen haben ihre formale Verbindung in der gemeinsamen Sorge für Proceßrecht und Rechtspflege §§. 137. 143. 144. 145. 146. 149. 153. 154. materiell; dem Inhalt nach, tritt bald Sclavenrecht, §§. 141. 142. 146. 148. 150., bald Recht der Liegenschaften, §§. 142. 145. 146. 151, bald gewaltsame Widerspänstigkeit, §§. 145. 150. 152 hinzu und da hier, materiell der obligationenrechtliche Gesichtspunct häufig in den Vordergrund tritt, so erklärt sich auch die letzte Ausnahme §. 147.

Was die Selbständigkeit und Unselbständigkeit des Edicts anlangt, so finden wir diese zwar, bei genauer Prüfung überwiegend, aber doch nicht in dem Maße der herrschenden Vorstellung. Von den 154 Paragraphen sind nämlich 91 ohne selbständigen Beisatz in Inhalt und Form dem römischen Recht entnommen, während die Zahl solcher, deren römische Quelle wir nicht kennen, oder deren Inhalt oder Form auf absichtlicher Umgestaltung des römischen Rechts beruht, 63 beträgt[1]).

Betrachten wir nun die Veränderungen, welche der König an dem geltenden Recht vornahm[2]), so ergibt sich zunächst die für die Tendenz des Edicts bezeichnende Thatsache, daß die meisten dieser Aenderungen Schärfungen und Steigerungen der vom römischen Recht gedrohten Strafen sind[3]). So wird die Strafe des bestochenen

1) Es sind die §§. 1. 2. 4. 8. 9. 10. 15. 19. 21. 22. 23. 24. 25. 27. 28. 30. 31. 32. 34. 35. 37. 43. 45. 46. 47. 55. 56. 58. 60. 61. 64. 65. 66. 72. 73. 74. 75. 76. 90. 93. 95. 96. 97. 99. 104. 106. 107. 108. 114. 115. 118. 119. 123. 126. 128. 131. 132. 137. 140. 142. 145. 150. 152. 154.

2) Ueber die rohe äußere Verarbeitung des römischen Stoffes s. Sav. II. S. 179. Mit dieser Rohheit hängt auch der Mangel der in den westgothischen und burgundischen Rechtsbüchern gegebenen Quellennachweisungen zusammen. l. c.

3) Die sämmtlichen Straferhöhungen des Edicts sind in §. 1. 17. 35. 41. 43. 45. 46. 56. 57. 64. 73. 75. 77. 78. 83. 97. 107. 108. 110. 111.

Richters — das ist ganz im Geist Theoderichs — von bloßer Deportation und Confiscation[1]), ebenso die der einwilligenden Entführten von bloßer Entziehung des Erbrechts[2]), zur Todesstrafe erhöht; falsche Ankläger werden nicht mehr blos zur einfachen Todesstrafe, sondern zu der schwersten Strafe, die das Edict kennt, zum Feuertod verurtheilt — abermals bezeichnend für Theoderich[3]). Häufig, wie z. B. bei der Fälschung, spricht das Edict die bisher nur für die schwersten Fälle gedrohte Strafe für alle Fälle des betreffenden Reats aus.[4])

Manchmal fügt der König zu den bestehenden Strafen noch eine Geldbuße an den Fiscus §. 43. Die Strafe für Mißbrauch der Amtsgewalt (Entsetzung) wird noch durch Prügel geschärft und auch auf die Partei, zu deren Gunsten sie erfolgt, ausgedehnt[5]). Die Strafe für Behinderung eines Begräbnisses wird von den metalla in lebenswierige Verbannung verwandelt und geschärft durch Prügel[6]); ebenso die Strafe für violentia und Menschenraub (plagium) von den metalla zum Tode[7]), oder, je nach Umständen, zu Prügeln, Exil und Confiscation[8]).

§. 97 verdoppelt die römische Strafe für Brandstiftung; weiter wird für Aufruhr die einfache Todesstrafe des römischen Rechts zu der höchsten Strafe des Edicts, Feuertod, gesteigert (§. 107); der Rückfall in's Heidenthum statt mit Confiscation und Verbannung wieder, wie im ältern Recht, mit dem Tode gebüßt[9]), ebenso in allen Fällen die Gräberzerstörung[10]) und das Begraben von Todten innerhalb Roms außer mit Confiscation mit Prügelstrafe und Verbannung bedroht[11]). Man kann aus dieser Schärfung der Strafen entnehmen, daß die damit getroffnen Verbrechen besonders häufig

1) §. 1.
2) §. 17.
3) §. 35.
4) §. 41 immer Tod statt der für die kleineren Fälle üblichen Deportation; ganz ebenso §§. 56. 57 Todesstrafe bei vierfachem Ersatz bei abigeatores: Hadrian hatte gesagt: Tod, wenn sie am Schwersten gestraft werden: Theoderich sagt: immer Tod, denn sie sollen am Schwersten gestraft werden.
5) §. 73.
6) §. 75.
7) §. 77. 78.
8) §. 83.
9) §. 108.
10) §. 110.
11) §. 111.

waren[1]) oder in des Königs Augen besonders strafwürdig erschienen[2]). Charakteristisch ist besonders die schwere Strafe für Anstiftung von Empörung — sie ist ein Zeichen, welche Besorgnisse der König hegte.

Nicht minder bezeichnend aber als diese Straferhöhungen sind die übrigen Aenderungen, namentlich die wenigen Strafminderungen, welche das Edict verfügte; sie bezwecken in sehr bedeutsamer Weise fast sämmtlich die Aufhebung eines Unterschiedes, welchen der König bei den Römern, wie in allen socialen Zuständen, so auch im Strafrecht vorfand[3]) und der auch bei den Gothen, so wenig er mit der germanischen Verfassung stimmte[4]), vermöge des Umschwungs aller Verhältnisse sich bereits eingeführt hatte, wenn er auch keineswegs schon befestigt und der König vielmehr bestrebt war, ihn nach Kräften zu beseitigen — in mancher Hinsicht muß er ihn bereits gelten lassen: — den Unterschied von Vornehmen und Geringen[5]); der König sucht diesen zu beseitigen und dafür die echt germanische summa divisio von Freien und Unfreien bei Thäter und Geschädigten zur Hauptsache zu machen[6]). — Die wenigen Strafmilderungen sind folgende. In §. 4 mag befremden, daß der Excess eines Gerichtsdieners gelinder bestraft wird: man sollte bei der Tendenz des Edicts das Gegentheil erwarten; es erklärt sich aber vielleicht daher, daß in der römischen Quelle ganz allgemein von allen Excessen des Amtspersonals die Rede ist, während das Edict nur Einen und zwar leichten Fall behandelt. Ferner werden (§. 55) Fehler des Richters bei Berufungen mit nur zehn Pfund Gold geahndet, während das römische Recht mit 20, 25 und 30 Pfund straft. Sollte sich diese auch sonst begegnende Herabsetzung der Geldstrafen etwa daraus erklären, daß in dem Abendland seit der letzten in steten

1) §§. 17. 41. 56. 57. 77. 78. 97. (?)

2) So §§. 1. 35. 75. 97. 110. 111.

3) z. B. bei Hartum Rein S. 320 f.; ferner S. 419—421.

4) Denn die germanische quantitative Abstufung von Wehrgeld und Bußen des Adels und der Freien ist nicht mit Abstufung der Strafart zu verwechseln; nur bei Insolvenz der kleinen Freien trat an die Stelle der Geldbuße eine andere Strafart.

5) d. h. Reichen und Armen: sehr bezeichnend nennt Agath. I. 6. die hervorragenden Gothen die εὐδαίμονες des Volkes; daß die humiles nicht mit den Unfreien zusammenfallen (wie Rein S. 183) zeigen die Stellen A. III. S. 111; der Knecht ist dem Germanen (Totila) noch immer der οἰκετότατος Proc. III. 6.

6) R. A. S. 658. f. oben S. 739.

Unruhen verstrichenen 50 Jahren das Geld viel seltner und deßhalb werthvoller und daher eine Reduction des Strafmaßes nöthig geworden war? Wenigstens wird in einem verwandten Fall, wo es sich nicht um Geld handelt, die Strafe für die Amtsperson sogar verschärft (§. 73), was auch ganz im Geiste Theoderichs, so daß die obige Milderung wohl auf besonders zwingenden Gründen beruhen mußte.

Manche Strafmilderungen bezwecken sichtlich den Druck des Fiscus, der unerträglich geworden, zu verringern: so wird (§. 111) eine Drittelconfiscation auf eine Viertelconfiscation herabgesetzt; §. 112 nicht nur Eltern und Kindern, sondern allen Verwandten von damnati bis zum dritten Grad ein Erbrecht und erst in deren Ermanglung dem Fiscus ein Einziehungsrecht eingeräumt.

Selbstständige Bestimmungen sind im Uebrigen noch die Strafe des Vierfachen in §. 2 (?), die Schlußsätze von §. 6 und 8; die Verwandlung der Deportatio in Exilium §. 18; (ebenso die §§. 42 und 95) oft verschärft durch Prügel §. 75; es scheint im Gothenreich nur Eine Art von Verbannung, exilium, gegeben zu haben: die (relegatio und die) deportatio in insulam[1]) scheint allmälig unpraktisch geworden zu sein: es standen ja auch den Gothen keine geeigneten Inseln zu Gebot: die meisten Inseln im Mittel- und adriatischen Meer gehörten den Vandalen oder Byzantinern, und auch die wenigen den Gothen gehörigen konnten in Ermanglung ausreichender Seemacht nicht als sichre Detentionsorte für Verbrecher gelten, denn das Entkommen in das feindliche Byzanz wäre allzuleicht gewesen[2]). Auch die damnatio ad metalla kennt das Edict nicht: die spanischen und orientalischen Bergwerke des alten Römerreichs fehlten dem Gothenstaat und wenn auch Spuren von Bergbau im Gothenstaat begegnen, so scheinen die Werke doch nicht mehr als Strafanstalten organisirt gewesen zu sein; daher das Edict statt der metalla (meist für Sclaven) fast stets die Todesstrafe ausspricht §§. 46, 77, 164 (ganz ebenso statt des schon seit Constantin abgeschafften ludus gladiatorius und der bestiae §. 78), manchmal aber auch nur lebenslängliche Verbannung mit Prügelstrafe §. 83. Dann die Beseitigung der unpraktischen Latini juniani in §. 19 und der

1) Im Edict wird sie immer in exilium verwandelt, es kennt das Wort deportatio in insulam nicht; die relegatio kommt zwar einmal in §. 89 in scheinbarem Gegensatz zu exilium vor, aber s. darüber unten.

2) Ich corrigire hier meinen Irrthum in A. II. S. 48. Hartmann p. 21 hat gezeigt, daß Melita nicht Malta, sondern Meleda bei Dalmatien ist.

fiducia in §. 95, die Construirung der Intestaterbfolge in §. 23, die Einführung des Militärtestaments für die Gothen in §. 32; §. 45 die absolute Untersagung des Anheftens von Tituli; die Anzeigepflicht bei zugelaufenen Thieren §. 58; ganz analog die Bestimmung §. 80. Die Ahndung der Nothzucht §. 59, die Verknechtung des Freien, der mit einer fremden Sclavin in contubernio leben will §. 64; vielleicht §. 73 die Prügelstrafe für den Gerichtsdiener und die Strafe für die Partei; (einiges Neue auch in §. 84; ob in §. 91 Versehen oder Absicht?) Die Strafe für die Kreisbeschneidung der Münzen §. 90; das Einandernäherrücken von honestiores und humiliores §. 97; statt dieses Unterschiedes Betonung des germanischen von Freiheit und Unfreiheit, die Wiederaufführung verbrannter Gebäude §. 97; die Gleichstellung jedes homo mit dem civis romanus bei der Tödtung §. 99; §. 119 vielleicht Einfluß des germanischen Reinigungseides; §. 121 und sonst oft die gefliſſentliche Gleichstellung des colonus mit dem servus; §. 125 die Verleihung des Asylrechts auch an nicht orthodoxe Kirchen; §. 126 die Bestimmung über Delegation von Schuldnern der Curialen; §. 142 die Einführung der Veräußerlichkeit der originarii wie der servi ohne die Scholle und (?) §. 154 die Beschränkung der Gerichtsferien.

Die vom Edict bedrohten crimina publica und delicta privata sind: abigei §§. 56, 57, 88. adulterium §§. 38, 39, 54, 60, 61. Befreiung von Gefangnen §. 114. Bestechung §. 2 f. 91. Betrug §. 90 (s. falsum). Brandstiftung §§. 97, 98. calumnia §. 79. concussio §§. 3, 4, 89. delatio §§. 35, 50, 100. Ehebruch (s. adulterium). Entführung §§. 17, 18, 19, 20, 21, 22, 92 (s. raptor, rapina, raptus). Fälschung §§. 29, 30, 40, 41, 90. Falsches Zeugniß §. 42. (falsum §§. 40, 41.) furtum §§. 57, 58, 86, 88, 115, 116, 117, 118, 120, 130. Gebrauchsanmaßung §. 150. Gefangenhaltung §. 8. Gewalt §. 8 (s. violentia). Gräberzerstörung §. 110. Grenzverrückung §§. 104, 105. homicidium §§. 54, 99, 152. injuria §§. 79, 82. Kuppelei §. 54. majestatis laesae crimen §§. 49, 113. malefici §§. 54, 108. Menschenverkauf §. 92. Münzverschlechterung §. 90. Nothzucht §§. 59—63. plagium §§. 78, 81, 82. rapina §§. 116, 124. raptor §§. 17—22, 109, 116. Raub §. 109. Religionsverbrechen §. 108. seditio §. 107. Selbsthülfe §§. 10, 15, 16 (s. violentia). sollicitatio §§. 85, 88. stuprum §§. 37, 60, 61, 62, 63. subreptio §§, 34, 129. Tödtung §. 99. violentia vis §§. 9, 16, 21, 75, 77, 109, 124, 125, 126. Zauberei §. 108.

Auf diese Verbrechen vertheilen sich die Strafarten des Edicts in folgender Weise:

I. Vermögensstrafen[1]), und zwar:

1) mehrfacher Ersatz: für Selbsthülfe §. 10 (in den Varien duplum IV. 10, Anheftung von tituli und privata usurpatio III. 20), für Erpressung von Beamten vierfacher Ersatz §§. 2—4 (vgl. Var. III. 10, 27), für abigei §§. 56, 57; furta §§. 56; Viehdiebstahl, Raub §§. 109, 124, 126; Bestehlung des Fiscus §§. 124, 126, analog für Amtsvergehn der Fiscalbeamten §. 26 (vgl. Var. IX. 14), 126, 149; Schädigung fremder Saaten;

2) bestimmte Geldsummen: 10 Pfd. Gold für Unterdrückung der Berufung §. 55 (dieselbe Summe in den Var. für Erpressung an Curialen X. 2, Verletzung königlicher Privilegien II. 26, III. 24 (X. 28: 30 Pfd. für Nichtvorgerichtstellung von Sclaven I. 30); 5 Pfd. Gold für Connivenz des Richters bei Befreiung von Gefangnen §. 114 (vgl. Var. 50 Pfd. Gold für chicanöse Verfolgung eines königlichen Schützlings VIII. 20, ein andermal nur 13 sol., III. 40); 1 solidus täglich für widerrechtliche Benutzung fremder Knechte und Thiere §. 150 (100 oder 50 sol. oder 100 sol. und 2 Unzen für Verletzung der Postordnung V. 5, IV. 47); 6 sol. für Ueberschreitung der Preistarife XI. 11, 12; unbestimmte mulctae und Brüchen I. 19, 30. VI. 3. VIII. 31.

3) Confiscationen, und zwar

a) eines Landguts §§. 22 bei Entführung, Anheften von tituli 46 (Var. V. 14 die casae der Steuerweigerer),

b) eines Knechts 84,

c) der Hälfte des pretium einer ad potentiorem cedirten Forderung 43,

d) eines Drittels des Vermögens: Behinderung eines Begräbnisses 75, Menschenverkauf 83, Grenzverrückung 94,

e) Viertelsconfiscation für Leichenbestattung in Rom 111,

f) Gesammtconfiscation für Bestechung 91, Heidenthum und Zauberei 108, des Nachlaßes der damnati 112. (In den Varien Gesammtconfiscation gegen den Staatsverräther[2]) Tufa IV. 32. Verletzung königlicher Privilegien XII. 18, als Finanz- und Schuld-Execution V. 6, 7.)

g) Entziehung der donativa Var. IV. 27, 28.

---

1) S. im Allgemeinen Proc. b. G. I. 2.

2) Vgl. gegen Boëthius u. Symmachus Proc. b. G. I. 1 u. im Allgem. I. 6.

II. Amtsentsetzung für Erpressung §§. 3, Verletzung des Edicts und andere Amtsvergehen 73 epil. (Boeth. I. 4. Basilius regis ministerio depulsus.)

III. Prügelstrafe[1]):

1) primär für Erpressungen der Amtsdiener §§. 4, und sonstigen Mißbrauch ihrer Amtsgewalt 3; diese Leute gelten als insolvent, ebenso die rustici VIII. 33, deßhalb hier primär Prügelstrafe;

2) eventuell, d. h. für den Fall der Insolvenz[2]) bei Geldstrafen auch an Freien, ganz gegen das altgermanische Recht, aber auch in der L. Visig. und sonst in den Stammrechten (R. A. S. 704, A. III. S. 44), entsprechend in den Varien, III. 20 chicanöse Processe, IV. 10 eigenmächtige Pfändung, X. 28 Verletzung königlicher Privilegien, IX. 2 Erpressung an Curialen, Raub VIII. 33, XI. 11 Ueberschreitung der Preistarife, bei Verführung fremder Magd §§. 64, Menschenverkauf 83, betrügliche Beilegung von Amtsgewalt 89, Brandstiftung 97 (s. An. Val. A. III. S. 200), Bestattung von Leichen in Rom 111. Und zwar immer in Verbindung mit Verbannung ausgenommen §. 64, wo statt deren deputatio collegio civitatis eintritt[3]).

IV. Verbannung[4]) und zwar 1) primär meist

a) lebenslänglich (wofür in Ermanglung einer Zeitangabe die Vermuthung spricht), bei Nichtverfolgung der Entführung

1) S. im Allgem. Proc. I. 2.

2) S. oben und zahlreiche Beispiele aus dem römischen Recht bei Rein S. 233, der sie aber nicht ganz richtig als „Strafverwandlung" bezeichnet.

3) Folter ist nie Strafe, sondern nur Beweisprozedur und wird im Edict nur bei Sclaven erwähnt, §§. 84. 100. 101. 102; als mißbräuchlich gegen Freie angewendet (wegen Hochverrath?) Var. IX. 17; auch bei Boëthius (An Val. l. c.) vielleicht nur um Geständniß zu erpressen. Ebenso ist Gefängniß dem Strafsystem des Gesetzes fremd: die Fälle Var. III. 20. 46. IX. 17. XI. 40. sind Untersuchungshaft; ebenso bei Boëthius und Pabst Johannes (A. II. S. 173; über das römische Recht Geib S. 288. Doch lag hier wie dort (Geib S. 535) Mißbrauch sehr nah.

4) Das Recht des Gothenstaats kennt nur mehr Eine Form der Verbannung, exilium; die Unterscheidungen des römischen Rechts in exilium, relegatio, deportatio (in insulam) sind nicht mehr praktisch. Zwar begegnen auch diese Ausdrücke (exilium §§. 18. 42. 75. 83. 95. 108. releg. 89. 47. Var. IX. 18. deport. Epil. Var. IX. 18.) noch im Edict und in den Varien, z. B. III. 47, aber sie sind nicht mehr technisch gemeint. (Daher in vielen Fällen das Edict „exilium" braucht, wo seine Quellen die in insulam relegatio oder deportatio haben, z. B. §§. 42. 75. 95.) In den Varien wird einmal das Exil auf den vulcanischen Inseln verbüßt (A. III. S. 107) und der Epilog des Edicts hat das Wort de-

§§. 18, falschem Zeugniß 42 (Boëth. I. 4. Opilionem atque Basilium ob injurias atque multiplices fraudes in exilium ire regis sententia decrevit (daselbst wird für ungehorsame Verbannte Brandmarkung gedroht), Heidenthum und Zauberei 108, Inpfandnahme freier Kinder 95, betrüglicher Amtsanmassung 89, in den Varien bei Todtschlag III. 47, Körperverletzung I. 18, mit lebenslänglichem Exil ist immer Gesammtconfiscation verbunden (ob aber auch umgekehrt §. 91?), so auch Var. IV. 41; bei zeitwieriger Verbannung hält es der König für wichtig zu bemerken, Confiscation solle sie nicht begleiten Var. III. 46;

b) zeitwierige Verbannung begegnet: fünfjährig mit Drittelconfiscation bei Begräbnißbehinderung §. 75, vgl. Var. l. c. halbjährig; es scheint dieß mehr volle Begnadigung unter Bedingung zeitwieriger Entfernung aus praktischen Gründen, auch II. 14 ist die legitima ultio wohl Verbannung;

2) secundär, d. h. im Fall der Insolvenz bei Brandstiftung §. 97, (bei Leichenbestattung in Rom §. 111, aber nur Austreibung aus Rom.)

V. Todesstrafe[1]), und zwar

1) einfache (Schwert) für den bestochnen Richter, der eine Todesstrafe ausgesprochen §§. 1; wegen violentia in allen ihren Formen 9, 77; Ehebruch 38, 39; falsum 41, 90; Anheftung von tituli an fremde Häuser 47; Anklage von Sclaven und Freigelassenen gegen Herren und Patrone 48; geheime Angeberei 50; unfreie abigei 56; eventuell (d. h. für Arme) wegen Nothzucht an einer freien Jungfrau 59, 63, oder Wittwe 60, 63; plagium 78; Grenz-

portatio; aber der Epilog spricht eine freiere, rhetorische, nicht die streng technisch juristische Sprache des Gesetzes selbst; in diesem begegnet der Ausdruck nicht: deportatio ist im Epilog so wenig technisch gemeint, als der ebenfalls darin begegnende und entschieden nicht mehr praktische Ausdruck proscriptio. Daß aber das Nebeneinander von relegatio und exilium in §. 89 des Edicts keinen technischen Unterschied bedeutet, sondern nur die Wiederholung desselben Wortes vermeiden will, beweist die Verbindung beider Ausdrücke in §. 97 relegatio exilii. (Ebenso Ed. Ath. poena relegentur exilii.) Und gerade §. 89, die einzige Stelle, welche verleiten könnte, an eine technische Unterscheidung zu denken, beweist das Gegentheil. Denn sie spricht von relegatio der, wenn unterschieden werden soll, gelindern Strafform bei den viliores und von der härtern, exilium, bei den honestiores. Das müßte sich aber umgekehrt verhalten, wenn technisch unterschieden würde.

4) Vgl. im Allgem. die Punctation Theodahads Proc. I. c. I. 6.

verrückung von Sclaven 104; Heidenthum (primär) und Zauberei eventuell 103; Gräberzerstörung 110; Kirchenraub und Asylbruch 125;

2) geschärfte (einzige im Edict gedrohte Schärfung ist Feuertod); geheime Angeberei §§. 35; Vermischung mit dem eignen Sclaven 61; adulterium 38, 39; (so auch germanische Rechte R. A. S. 699); im römischen Recht vorübergehend (s. Rein S. 851), vielleicht auch im Edict, weil auf den Fall des §. 61, der als adulterium gefaßt wird, der Feuertod steht; doch wäre hier Steigerung denkbar; Brandstiftung (bei Sclaven) 97; Empörung 107[1]).

1) In den Varien Todesstrafe gegen Sclaven wegen Herrenmord arg. fiat pastus vulturis II. 19 und II. 36 für Diebstahl einer Statue offenbar willkürlich (denn an den fur nocturnus des römischen Rechts ist nicht zu denken) gedroht, aber freilich nur gedroht. Das den Bären vorwerfen bei Greg. dial. l. c. s. A. III. S. 246 halte ich für einfach erfunden; als technische Strafe kam es längst nicht mehr vor und germanisch ist es auch nicht (R. A. S. 701) es wäre tyrannische Willkür, wie die Hinrichtung der römischen Senatoren durch Vitigis Proc. b. G. I. 26; Todesstrafe für militärische Vergehen l. c. II. 12.

Capita Edicti Theoderici regis.

Seite

§. 1. Judex si pecuniam acceperit, ut male judicet 46
2. Judex si, contra statum aut fortunas cujuslibet ut sententiam proferret, pecuniam acceperit 46
3. Judex si immerito a provincialibus aliquid acceperit 47
4. Si officium cujuslibet judicis ultra jussionem acceperit . . . 47
5. Si sententia non praesentibus dicatur 48
6. Ut ad officium et sollicitudinem judicis pertineat, quomodo in executionem mittantur judicia 48
7. Judex ut discussis allegationibus vel documentis utriusque partis verum judicet 48
8. Sine judicis auctoritate nullum ingenuorum debere teneri . . 49
9. De his, qui aliquid adversus hoc praesumpserint 49
10. Cujuslibet rei possessorem per judicis auctoritatem debere conveniri et exspectare cognitionis eventum 49
11. Si possessor pulsatus legibus non reddiderit rem petitam . 50
12. De his, qui per triginta annos quamlibet rem jugiter possederint 50
13. De his, qui alterum quolibet crimine pulsaverint 51
14. Ut sub alterius nomine nullus accuset 51
15. De percussore ad se veniente 51
16. De his, qui ad possessionem alienam violenter vadunt . . . 52
17. De raptore ingenuae mulieris aut virginis 52
18. De parente raptae aut curatore ejus 52
19. De servo, qui querelam de raptu viderit dissimulari 52
20. De raptu intra quae tempora concludatur 53
21. Si ancillam alienam aut originariam congregata multitudine rapiat 53
22. De conductore conscio aut connivente 53
23. De his, qui intestati mortui fuerint 53
24. Quando debet fiscus agere 55
25. Unumquemque possessorem apud judicem fisci nomine pulsandum 56
26. De intestatis clericis et religiosis personis 56
27. Curialis si sine successore intestatus defecerit 57
28. De data testandi licentia 57
29. Si testator aut literas ignoret aut non possit subscribere . . 59

Seite

§. 30. De falsariis 59
31. Ut voluntatem suam facere volenti nullus contradicat . . . 59
32. De his, qui ab intestato possunt succedere 59
33. De barbaris, qui voluerint jure testari 62
34. De subreptione Romani aut barbari 62
35. De delatoribus 62
36. Si quis ad nuptias non legitimas adspiraverit 63
37. Intra annum mortis mariti si mulier nupserit 63
38. De adultero et adultera 63
39. Qui, ut adulterium fuerit, domum praestiterit 63
40. Qui falsum fecerit aut usus fuerit 64
41. Qui falsum nesciens allegaverit 64
42. Qui varium vel falsum testimonium dixerit 64
43. Nullum debere ad potentem Romanum aut barbarum suas actiones transferre 64
44. Nullum Romanum aut barbarum tanquam defensorem aut suffragatorem in alieno stare negotio 65
45. Nullum debere alienae rei nec suae titulos ponere 65
46. Si quis in ea re, quam possidet, conventus, ut adversario suo resistat, titulos posuerit 66
47. Si quis possessa ab aliis praedia titulis occupaverit 66
48. Libertos originarios aut servos contra patronos suos eorumque liberos non audiri 66
49. Hoc etiam et de familiaribus observandum 67
50. De occultis secretisque delationibus 67
51. De donationibus celebrandis mancipiorum 67
52. Si quis praedium rusticum aut urbanum donaverit 67
53. De traditione facienda 68
54. Matrimonia passim non debere dissipari, ut quibuslibet criminibus probatis a conjunctione recedant 68
55. Omnes appellationes judicem debere suscipere 69
56. De abactore animalium diversorum 70
57. Abactor si usque ad unum equum, duas equas, totidemque boves, decem capras, et quinque porcos 70
58. Qui bovem, equum, vel aliud pecus errans invenerit . . . 71
59. Qui ingenuam virginem per vim corruperit 71
60. Si quis viduae violenter stuprum intulerit 72
61. Si matrona vidua cujuslibet libidine corrumpatur 72
62. Si matrona vidua volens corrumpatur a servo 73
63. Si servus alienus aut originarius ingenuam virginem per vim corruperit 73
64. Si quis ancillam alienam aut originariam virginem corruperit 73
65. Quoties se ancillae ingenuus originarius aut servus miscuerit 74
66. Quoties se originariae servus alienus aut ingenuus sociaverit 74
67. Si originarius alienus se originariae junxerit 74
68. Si originaria de ingenuo solo exierit 74

Seite

§. 69. Si quis curialem collegiatum aut servum per triginta annos possederit 74
70. Si servus ad quamlibet ecclesiam confugiat 75
71. Si quis in causa publici debiti ad ecclesiam quamlibet convolaverit 75
72. De allegatione testamentorum 76
73. De auctoritatibus exsequendis 76
74. De improbo litigatore 77
75. De armatis hominibus expugnandis, si ad rem venerint violenti 77
76. De reddendo momento rerum invasarum 78
77. Si servi de inrogata violentia convicti fecerint 78
78. De ingenuo plagiato 78
79. Si quis ingenuum in conditione tenuerit 79
80. Si mancipium alienum sollicitaverit 79
81. Si quis nesciens a plagiatore mancipia comparaverit . . . 79
82. Si quis ingenuus distrahatur 79
83. Qui ingenuum coelaverit, vendiderit vel sciens comparaverit . 80
84. Quisquis servum alienum aut colonum sciens fugitivum susceperit 80
85. Si servos sollicitatos vel ab altero furto ablatos susceperit . 81
86. Qui servum alienum invito domino apud se detinuerit . . . 81
87. In fuga positum servum 81
88. Si abactor, sollicitator, aut fur, antequam conveniatur mortuus fuerit 81
89. Si quis sibi ad terrorem militiam confixerunt 81
90. Si quis testamentum, codicillum, tabulas, gesta, libellos, cautiones, epistolas, in fraudem alterius mutaverit 82
91. Qui testibus pecuniam dederit, ut falsum dicant 82
92. Si sponsa persuasa ab sponso ad ejus domum non tradita venerit 83
93. Invitus pater familiam suam nulli dare in matrimonium cogitur 83
94. Parentes, qui cogente necessitate filios vendiderint 83
95. Nec pro pignore filios a parentibus dari (liceat.) 83
96. Qui in libertate degunt, si ad servitutem vocantur 84
97. Qui domum aut villam aut casam incenderit 84
98. Incendium, quod incaute servus aut colonus in agro suo posuerit 85
99. Qui hominem sine audientia occiderit aut occidi suaserit . . 85
100. Servum alienum in alterius caput torqueri non posse . . . 85
101. Qui servum ideo comparavit, ne adversus se torqueretur . . 85
102. Si servus ad hoc fuerit manumissus, ne torqueretur . . . 86
103. Ubi aliquod facinus committitur, ibi debere defendi 86
104. De effossis terminis aut arboribus terminalibus 86
105. Qui limites inter duos fundos debeant observari 86
106. De negotio sacramentis finito 87

Seite

§. 107. De auctore seditionis 87
108. De his, qui pagano ritu sacrificaverint 87
109. Si servus aut colonus domino nesciente violenter aliqua rapuerit 88
110. Qui sepulchrum destruxerint 89
111. Si quis intra urbem Romam cadavera sepelierit 89
112. De bonis damnatorum quolibet crimine 89
113. Si curialis damnatus filios reliquerit 89
114. Si damnatum clerici aut alii eruerint 89
115. Qui pecuniam publicam aut fiscalem furaverit 90
116. Si quis a fure aliqua ad servandum susceperit 90
117. Servus si furtum fecerit vel damnum cuilibet dederit . . 90
118. Si propter furtum servi dominus conventus fuerit . . . 90
119. Si quid de taberna nave aut stabulo perierit 90
120. Si servus furtum fecerit et manumissus fuerit 90
121. Si procuratori aut actori vel colono, conductori aut servo alicujus, invito aut nesciente domino mutuam pecuniam quis dederit 91
122. Si quis cautionem suam potenti dederit exigendam . . . 91
123. Creditor si debitori suo res sibi non obligatas violenter rapiat 91
124. De pignoribus capiendis 92
125. Si quis de ecclesiis, id est locis religiosis, homines traxerint 92
126. Ut nullus curialium sive tabulariorum vel susceptorum intra ecclesiam residens, emittat pittacia 92
127. Ut invitus nullus delegetur 93
128. Si filius in potestate patris positus, servus aut colonus a patre vel domino in aliqua culpa non defendatur . . . 94
129. Qui per mendacium vel subreptionem aliquid impetraverit 94
130. Si quid promissum est, ut fur comprehenderetur 94
131. Qui de debito in judicio convicti aut condemnati fuerint . 94
132. Qui possessor ad judicium veniet 94
133. Mulier etiamsi per cautionem alienum debitum se redditurum spondeat 95
134. Qui ultra legitimam centesimam a debitore suo speraverit 95
135. Si fidejussor pignora debitoris, pro quo fidem fecit, liberaverit 95
136. Si quis quamlibet rem suam nesciens a possessore conduxerit 95
137. Si quis in area aliena aedificium fecerit 95
138. Si una res a duobus fuerit comparata 95
139. Cujus forum auctor venditionis sequatur 95
140. Qui de re comparata pertulerit quaestionem 95
141. Quicunque servum fugitivum vendiderit ignoranti 95
142. Liceat unicuique domino mancipia sua, etiam originaria, ad alia loca transferre vel quod voluerit facere 96
143. De servandis privilegiis Judaeorum 97
144. De emittendis securitatibus fiscalium titulorum 98

Seite

§. 145. Si quis barbarorum tertio conventus judicio adesse contempserit 98
146. De frugibus sublatis 99
147. De venditionibus bona fide celebratis 99
148. De servis aut colonis de hoste reversis 99
149. De mensura et ponderatione publica 99
150. Ut nullus alieno rustico aut bovi imperet 100
151. De messe laesa aut arbore dejecta 100
152. Si alienus servus ab alio occidatur 100
153. Uxorem pro marito non debere convenire 100
154. De die dominico et diebus sancti Paschalis 101

II. Edictum Athalarici regis.

1. Allgemeines. Einleitung.

Wir würden Sinn und Bedeutung so mancher Bestimmung des Edicts viel klarer erkennen, ja der ganze Zusammenhang, sowie die verändernde Entwicklung der Zustände im Gothenreich würde uns viel deutlicher werden, wenn sich die Entstehungszeit der einzelnen Erlasse in der Variensammlung Cassiodors bestimmen ließe, was jedoch nur bei sehr seltnen Ausnahmen und auch da meist nur vermuthungsweise möglich ist[1]). Es bietet sich jedoch gerade in Beziehung auf die Gesetzgebung, welche uns hier beschäftigt, eine solche Ausnahme von ziemlicher Tragweite: wir wissen wenigstens bestimmt, daß alle Erlasse, welche den Namen Athalarichs führen, natürlich nach dem Edict Theoderichs entstanden sind, also dieß als geltend voraussetzen. Dadurch sind wir in den Stand gesetzt, zu ermitteln, in welcher Richtung die Fortentwicklung der Zustände und der entsprechenden Gesetzgebung und Rechtspflege erfolgte, und besonders lehrreich wird die Untersuchung sein, in welchen Puncten der Nachfolger die Einschärfungen des Vorgängers wiederholen oder steigern mußte — hier liegen dann die tiefst gewurzelten Zeitübel und Staatsgebrechen zu Grunde — und in welchen Gebieten etwa neu auftauchende Uebelstände neue Maßregeln nöthig machten — diese sind dann Anzeichen der seither erfolgten Veränderungen oder Folgen späterer Erfahrungen.

Da finden wir denn direptiones praediorum Var. VIII. 27, den Fall des §. 16, gewaltsame Verknechtung von Römern und Entziehung ihrer Grundstücke §. 28 durch Gothen, den Fall der §§. 56, 75, 79, es soll juri consentaneum judicium gesprochen werden, epilog, aber die Strafe erläßt der König, Schutz und Zwang der Curialen 31 im Sinne von §§. 4, 69, 113, 126, Raub und abactus IX. 2, 32 gegen Erpressungen der Sajonen und Executo-

1) S. Manso S. 340, Buat Abh. d. bayer. Akad. I. S. 95.

ren nach §. 4, Raub § 33, dafür Prügelstrafe im Sinne des Edicts, da die rustici insolvent sind; Mißbrauch der Amtsgewalt IX. 14 im Sinne der §§. 1—9, caduca, Sporteln nach §§. 3, 4, 24.

Und in diesem Sinne wird auch das an sich ziemlich unbedeutende sogenannte Edictum Athalarici[1]) regis Var. IX. 18 von Wichtigkeit: denn es wirft in mehrfacher Hinsicht aufhellendes Licht auf das Edictum Theoderici, welches es voraussetzt. Dieß Edictum Athalarici hat Cassiodor zum Verfasser, der es in seine Variensammlung aufgenommen[2]), es trägt alle Kennzeichen cassiodorischer Sprache, auch bei den ganz positiven Rechtsbestimmungen, und zeigt dadurch deutlich, daß das Edict Theoderichs nicht von Cassiodor ist. Es findet sich daher in allen Ausgaben der Varien[3]). Außerdem haben es Manso S. 405 f. und Gretschel[4]) abgedruckt und erläutert.

Die Entstehungszeit des Edicts läßt sich nur durch den Rahmen von Athalarichs Regierung, 26. August a. 526 bis Frühjahr 534, sicher bestimmen[5]).

---

1) Zöpfl S. 89 immer Athanarici.

2) Schon als Quästor Var. IX. 25 mußte Cassiodor eine Kenntniß des römischen Rechts haben, reicher als zur Abfassung dieses Edicts gehörte.

3) S. die Aufzählung derselben bei Potthast s. v. Cassiodorus.

4) Ad Edictum Ath. regis Ostrog. apud Cass. Var. IX. 18 obvium succincta commentatio Lipsiae 1828. Ersterer bringt auch Varianten aus zwei Handschriften der Breslauer Universitäts-Bibliothek (A. und B.) und den Randglossen des Garetius; die ersteren sind aber fast lediglich Schreibverstöße und sichtliche Textentstellungen; die irgend werthvollen habe ich aufgenommen; ich bemerke hier, daß ich in dieser Abth. außer den A. I. p. XIII. angegebenen Ausgaben vielfach die princeps von 1533 Aug. Vindel. benützt habe, welche, neben zahlreichen leicht zu erkennenden Druckverstößen, in sehr vielen Fällen bessere Lesarten hat, als Alle späteren. Vgl. noch Troß in Pertz's Archiv VI. a. S. 487 f.

5) Denn Manso's S. 406 u. Gretschel's Annahme, daß die Worte des Prologs „gleichzeitig mit dem Widerstand gegen äußere Feinde wolle man die Ruhestörer im Innern durch dieß Edict unterdrücken" die von Cassiodor X. 1. in die primordia regni (also a. 525—527) verlegten Drohungen der Franken und Burgunden meinen, ist unsicher; die Bedrohung der primordia regni gehen auf die Versuche von Byzanz, nicht der Franken und Burgunden: auch später fehlte es nicht an Gelegenheiten, Feinden zu widerstehen und wahrscheinlich sammelte doch die neue Regierung einige Zeit lang Erfahrungen, ehe sie die praktisch dringendsten Fragen erkennen und regeln konnte. Mur. setzt es in das Jahr 532.

2. Text und Commentar.

Edictum Athalarici regis.

Prologus[1]).

Mit Recht führt Gretſchel den Prolog wieder wie ältere Ausgaben bis „subducimus“, denn das folgende „primum“ bezeichnet deutlich den Anfang des Geſetzes ſelbſt; und das „menſchenunwürdige Leben“ meint nicht nur die pervasores, ſondern alle Arten von Verbrechern. Manſo hatte mit „damnamus“ den Prolog geſchloſſen. Der Prolog bezeichnet das Geſetz als ein edictum, d. h. einen allgemeinen, nicht für einen einzelnen Fall und Perſonen ergehenden Erlaß, ein Gegenſatz zu rescripta und decreta, und knüpft an das altrömiſche Ediciren, nicht bloß an das Edict Theoderichs an. (Wie Gret. für möglich hält: antiquitas kann man nicht von 2—3 Jahrzehnten ſagen; er findet in Abſatz (I) die „pſychologiſche Warnungstheorie“) und §. 8 (III) zeigt den Sinn von antiquitas in dieſem Edict.)

§. 1[2]) ſtraft die pervasores praediorum[3]); die sui (I) ſind eine Zuſammenfaſſung der actores, conductores, famuli, familia-

1) (I) Provide decrevit antiquitas, universitatem edictis generalibus admoneri, per quae et delictum omne corrigitur et excedentis verecundia non gravatur. cuncti enim sibi aestimant dici, ubi nullum constat exponi: et similis fit innocenti, quem contigerit sub communione purgari. (II) hinc et nostra vere (l. nunc ſtatt vere?) pietas custoditur, dum feriato gladio nascitur metus et provenit sine cruore correctio; commovemur enim placati, minamur otiosi et clementer irascimur, quando vitia sola damnamus. (III) Diu est quod diversorum querelae nostris auribus crebris susurrationibus insonarunt, quosdam, civilitate despecta, affectare vivere belluina saevitia, dum regressi ad agreste principium, jus humanum sibi aestimant feraliter odiosum. (IV) quos nunc apte judicavimus (B. l. judicamus) comprimendos, ut eo tempore inimica bonis moribus crimina persequamur, quo hostibus reipublicae divina virtute resistimus. Utrumque (enim B.) quidem noxium, utrumque pellendum: sed tanto gravius grassantur vitia, quanto magis probantur interna. unum recumbit in altero: facilius quippe inimicorum acies cadunt, si nostro aevo delicta subducimus.

2) §. 1. (I) Primum humano generi noxiam pervasionem, sub qua nec dici potest civilitas nec haberi, severitate legum et nostra indignatione damnamus, statuentes, ut sanctio divi Valentiniani adversum eos,

res, ministri, servi, welche Ed. Th. einzeln aufzuzählen pflegt. Daß die citirte sanctio divi Valent. die von Valentinian III. nov. 19 de invasor. corp. jur. antejust. Berol. p. 1298 und nicht die von Valentinian II. l. 3 C. Th. IV. 22 sei, hat Gretschel S. 16 gegen Cujacius und Westenberg dargethan[1]), denn nur jene, nicht diese, spricht ex professo von der invasio in Privatgüter. Die Strafe besteht nach jenem Gesetz, welches übrigens nur dem ältern römischen Recht folgt, in Verlust des Anspruchs und Entrichtung der aestimatio rei[2]). Vorausgesetzt wird also, was aus dem Text nicht unzweifelhaft hervorgehn würde, daß die invasio eigenmächtige Geltendmachung eines angeblichen Rechtes bezweckt[3]). Neben dieser civilrechtlichen Folge stand nun aber auf dem Delict auch noch (möglicherweise) nach §. 75 Ed. Th. die Strafe der violentia[4]), der Tod, und es scheint also ein Widerspruch, daß Athalarich statt desselben für die Armen die Verbannung ausspricht[5]), oder eine

---

(diu?) pessime neglecta, consurgat, qui praedia urbana vel rustica, despecto juris ordine, per se suosque praesumserint, expulso possessore, violenter intrare. (II) nec aliquid de ejus districtione de testabili volumus temperatione mitigari: insuper addentes, ut, si quis ingenuorum ad satisfaciendum legi superius definitae idoneus non habetur, deportationis protinus subjaciat ultioni; (III) quia plus debuit cogitare jura publica, qui se noverat alibi (vielleicht aliam?) non posse sustinere vindictam. (IV) judices igitur competentes, ad quos potest admissum facinus pertinere, si invasorum cum possint amovere, pertulerint tenere praesumta (scilicet praedia), et adepta cinguli honore priventur et fisco nostro tantum fiant obnoxii, quantum praesumtor potuisset addici: (V) in auctoribus tamen facinoris manentibus constitutis. (VI) quod si quis in tantum raptatus amentiam tyrannico spiritu juri publico parere neglexerit viribus que praepotens (praeposteris, Garetius) destinati officii spreverit paucitatem, relatione judicis nostris auribus notabilis ingeratur, ut indulta executione sajonum, ultionum sentiat vigoris regii, qui obedire noluit cognitori.

3) Hierüber vgl. oben S. 17 und Ed. Th. §§. 16. 75. 76, Gretschel p. 7. 14.; über die civilitas oben S. 14 u. Var. IV. 10.

1) So übrigens auch schon Gothofr. im Com. zu l. 3. c. u. Manso S. 407.

2) S. Quellen und Lit. bei Gretschel p. 18.

3) Der Fall des sog. decretum divi Marci; Ed. Th. §. 10 hatte die l. 3. c. zum Theil sogar wörtlich benützt, S. oben S. 49; der Nachfolger zieht nun das spätere Gesetz herbei: dieß ist ein neuer Grund für obige Annahme Anm. 1, denn im Gegenfall hätte Athalarich nur auf §. 10 zu verweisen gebraucht.

4) S. oben S. 77.

5) Daß deportatio nicht technisch gemeint, sondern nur exilium ist, s. oben S. 115.

Strafmilderung. Es ist aber vielmehr eine Strafschärfung: denn die Verbannung soll, falls die Criminalklage nicht erhoben wird, den insolventen Invasor treffen, den jene Civilstrafe nicht treffen kann, und der also in diesem Fall ganz straflos ausginge[1]). Wird die Criminalklage erhoben, so bleibt es bei dem Recht des §. 75 (I). Athalarich füllt also in nicht ungeschickter Weise eine Lücke im System seines Vorgängers aus und zwar, was bezeichnend, durch eine Strafschärfung. Zur deportatio griff er dabei, weil diese vor der von Constantin eingeführten Schwertstrafe häufig die öffentliche Strafe der vis gewesen war: die nur für den Fall der öffentlichen Criminalklage gedrohte Schwertstrafe in diesem Fall, wo nur die Civilklage erhoben und resultatlos geblieben war, eintreten zu lassen, schien allzuhart[2]).

Der gegen die connivirenden oder furchtsamen Richter gewendete Absatz IV. entspricht völlig dem Ed. Th.[3]) und der Schluß (VI.) deckt die Ursache der Schlaffheit der Richter auf: den trotzigen Widerstand der praepotentes gegen die Function des Richters[4]); man sieht, wie diese Uebelstände auch nach Theoderichs Maßregeln noch fortdauerten: es wird Ed. Th. §. 6 u. epil. wiederholt mit einem für die Aufgabe des Sajo besonders bezeichnenden Zusatz[5]). Ebenso behandelt

§. 2[6]) einen schon von Ed. Th. §§. 45 f. gerügten Mißbrauch; neben den incivilis impetus der pervasares stellt §. 2 die civilis

1) Das will (III) verhindern.

2) Zu diesem Ergebniß gelangt auch Gretschel p. 22; aber seine Begründung, (daß man häufig die Criminalklage aus Furcht vor Rache nicht erhoben), trifft bei insolventes nicht zu.

3) Epil. u. §§. 2. 6. oben S. 47; vielleicht schwebte die von Gretschel angeführte Nov. Valent. vor.

4) Vgl. einen Fall solcher rustica temeritas bei Ennod. ep. VI. 10.

5) S. A. III. S. 184, ob notabilis technisch, d. h. infamiae nota dignus zu fassen sei, Gretschel p. 24, steht dahin.

6) §. 2. Et quia summis principibus juris communione vivendum est, si quis, legum ordine praetumisso nomine publico titulos praesumserit affigere, in tantum possidenti fiat obnoxius, quantum sanctio superius memorata testatur. (II) merito enim et sacrilegii poena percellitur, qui iniquo pervasionis pondere ausus est majestatem regii nominis ingravare. (III) litis quoque expensas judicio superatus exsolvat: quod hinc dantur fomenta detestabilis jurgii, cum improbi vincuntur (B. convincuntur) illaesi nec dolet calumniantibus pudoris damnum, si evaserint dispendia facultatum.

invasio, den civilis impetus[1]). Athalarich läßt die Bestimmungen des Ed. Th. in Kraft: auch die Todesstrafe des §. 47 (arg. das merito enim, es wird der §. 47 cassiodorisch gerechtfertigt), denn als sacrilegium (II) ist nach Cassiodors Redeweise der Frevel zu fassen, der mit dem Namen des Königs getrieben wird[2]), und des sacrilegiums Strafe ist der Tod. Den §. 1 Ed. Ath. kann §. 2 angewendet nennen, weil auch §. 45 Th. wie §. 1 Ath. den Verlust des begründeten Anspruchs droht. Die Aufbürdung der Proceßkosten (III) ist nur eine ausdrückliche Anwendung der Grundsätze des römischen und theoderich'schen Rechts, vielleicht durch Weigerung eines bestimmten praesumtor, neben den übrigen Strafen auch noch diese zu tragen, veranlaßt.

§. 3[3]) soll nach Gretschel mit dem Vorigen in sofern zusammenhängen, als eben ein „titulus" Gegenstand der Erschleichung sein soll. Aber dieß kann nicht sein, da §. 45 Ed. Th. den Privaten alle Titelanheftung verboten hat und die allein hienach noch gestattete Anheftung des titulus fisci d. h. regalis dem Privaten nichts half. Gretschel hat sich durch die Doppelbedeutung von titulus (Namen und Rechtstitel) täuschen lassen. Ein Zusammenhang[4]) besteht zwischen §. 3 und §. 2 so wenig, als zwischen §. 3 und §. 4. Athalarich greift nur einzelne Fälle systemlos heraus. Die Erschleichung hatte ebenfalls schon Ed. Th. §. 34 u. 129 gestraft: §. 3 beläßt es hiebei, fügt aber zweckmäßig, zur Vermeidung der Erschleichung, die Vorschrift bei, jedes erlangte Rescript dem Gegner mitzutheilen, auf daß dieser im Fall betrüglicher Darstellung sofort remonstriren und den Monarchen enttäuschen kann.

Die folgenden Bestimmungen gegen Geschlechtsverbrechen, die im Vergleich mit dem Ed. Th. einige neue Arten derselben enthalten und strenge strafen, leitet Gretschel S. 38 aus Amalasunthens weiblicher Entrüstung über die Unkenschheit der Römer gegenüber den Gothen her. Aber strenge Maßregeln gegen die Römer

1) S. A. III. tuitio S. 128.

2) A. III. S. 297.

3) §. 3. (I) Si quis autem de nostris scriniis aliquid crediderit promovendum (promerendum A), adversario suo quantum ad causam ejus pertinet de consecuta serie jussionum nihil aestimet supprimendum. (II) ni fecerit, careat impetratis vel si aliquod ex eo agere tentaverit, nihilominus habeatur infirmum; (III) quia illos solos volumus uti beneficiis nostris, quos non cognoscimus studere versutiis.

4) Den auch Manso annimmt S. 409.

waren bekanntlich Amalasunthens Sache nicht, und wenn auch die hier behandelten Vergehen im Gegensatz zu den Gewaltsamkeiten im Ed. Th. (Entführung, Frauenraub und Nothnunft) einen mehr römischen Charakter haben — neben Ehebruch Concubinat, Bigamie und sollicitatio — so kommt zu erwägen, daß die Gothen im Laufe von 30 Jahren sich den Lastern der römischen Cultur kaum weniger als ihren Tugenden werden genähert haben. Es tritt dazu, daß Concubinat und sogar Nebenfrauen den Germanen keineswegs so unbekannt waren[1]), als man nach des Tacitus Tendenz-Idealisirung angenommen hat. Nur etwa

§. 4[2]), die specifisch römische sollicitatio mag eine vorzugsweise gegen die Römer gerichtete Ergänzung von Ed. Th. §§. 36—39, 59—67 sein, wo dieß Verbrechen fehlt. Die Varien II. 10. 11 erzählen einen römischen Fall der Art. Die von Athalarich gedrohte Strafe der Eheunfähigkeit ist, so weit ich sehe, nicht aus dem römischen Recht geschöpft[3]), aber gewiß auch nicht aus gothischem: eher den canonischen Satzungen für analoge Fälle nachgebildet. Kirchlicher Einfluß (Cassiodors) liegt wohl hier wie in andern Germanenreichen diesen Bestimmungen zu Grunde (s. Wilda l. c.) Die eventuelle Abstufung von Geld- und Verbannungsstrafe (um keinen entschlüpfen zu lassen, (III-V.) so Gretschel mit Recht gegen Manso) ist ganz im Geist des ältern Edicts und der Varien, siehe A. III. S. 142. „relegatio" ist nur wieder der (cassiodorisch) gewähltere Ausdruck statt des technischen exilium.

1) Wilda S. 853.

2) §. 4. (I) Qui suasione plectenda matrimonia dividere nititur aliena, ipsius conjugium habeatur illicitum: ut magis contigisse sentiat sibi, quod in altero malignus exercere tentaverit. (II) si vero pro conjunctionibus caritate privatur (hier schlage ich vor si vero praesentis conjunctionis caritate privatur) futurum matrimonium illi jure denegamus; quia non meretur jugalis reverentiae praemia consequi, qui in genialis tori ausus est divisione grassari. (III) sed ne aliquos hujus sceleris reos ultio nostra derelinquat, illos, quos spes non habet praesentis conjugii vel futuri, si quid in alienos thalamos dolosa machinatione praesumserint, facultatum suarum media portione preventur, statim fisci juribus applicanda. (IV) si vero prohibente pauperie in aliquorum substantia nequierit vindicari, poena relegentur auxilii, ne, quod dictu nefas est, ideo videantur comminationem juris publici evadere, quia vilissimae noscuntur subjacere fortunae. (V) sed haec de sollicitatoribus affectus alieni pietas nostra decrevit.

3) So auch Heimbach S. 425. Paul. Sent. rec. V. 4 droht nur eine poena extraordinaria.

§. 5[1]) schärft nur die „divalis commonitio“, d. h. den §. 38 Ed. Th. ein[2]); daß divalis bei Athalarich den Großvater bezeichnet, darüber s. A. III. S. 294; mit Recht bemerkt Gretschel, daß adulterium, wie aus §§. 6, 7 hervorgehe, im engern römischen Sinne gedacht, also nur von oder mit einer Ehefrau zu begehen, der Beischlaf des Ehemanns mit einer Nicht-Ehefrau aber nicht adulterium sei: dieß entsprach aber auch dem germanischen Recht[3]).

§. 6[4]) straft die Bigamie mit Confiscation, also gelinder als adulterium. Mit Recht erklärt dieß Gretschel wohl daraus, daß das römische Recht dieß Verbrechen zuerst nur mit infamia und auch später nur als stuprum, nicht als adulterium strafe[5]). Auf dem Stuprum stand Halbconfiscation, eventuell Prügel und Verbannung[6]). Der Grund, weßhalb der letztere Fall (der Insolvenz) hier vergessen wird, liegt offenbar darin, daß das Delict sich in solchen Fällen zur Beachtung gedrängt hatte, in welchen der Verbrecher reich war oder das Verbrechen um des Reichthums der einen Frau willen begangen hatte. (arg. cupiditas.)

§. 7[7]) wird von Gretschel[8]) wohl mit Unrecht aus dem erwähnten Motiv Amalasunthens erklärt und mißverstanden; denn der Paragraph setzt nicht den bloßen Concubinat, sondern den Concubinat neben der Ehe voraus, wie die Strafe in beiden Fällen zeigt; aber auch die Germanen kannten diese Sitte oder Unsitte[9]),

---

1) §. 5. Ceterum in adulteriis totum districtissime volumus custodire quisquid divali potuit commonitione decani.

2) Dieß hat Heimbach l. c. verkannt.

3) Wilda S. 821 über adulterium im w. S. l. 101 pr. D. de verb. signif. u. Roßhirt, Criminal-R. S. 462.

4) §. 6. (I) Uno tempore duabus nemo copuletur uxoribus quia se noverit rerum suarum amissione plectendum. (II) nam aut libido est et recte perfrui non sinitur: aut cupiditas, et jure nuditate damnatur.

5) S. 32, Roßhirt S. 473.

6) Oben S. Ed. Th. 61 f.

7) §. 7. (I) Si quis autem superflua turpique cupidine conjugali honestate despecta ad concubinae elegerit venire complexus, si ingenua fuerit, jugo servitutis cum filiis suis modis omnibus addicatur uxori, (II) ut illi se per honesta judicia sentiat subdi, cui per illicitam (pollitam Garet.) libidinem credidit posse praeponi. (III) quod si ad tale flagitium ancilla pervenerit, excepta poena sanguinis, matronali subjaceat ultioni, (IV) ut illam patiatur judicem, quam formidare debuisset absentem.

8) Der lediglich Manso S. 411 wörtlich copirt.

9) Wilda l. c. S. 807. R. A.

und Athalarichs eigner Lebenswandel zeugt von der Demoralisation der Gothen in diesen Beziehungen[1]). Die Strafe scheint selbstständig bestimmt, vielleicht mit Einfluß germanischen Rechts[2]).

§. 8[3]) bezieht sich einfach auf §§. 51, 52 Ed. Th., welche hier bestätigt und erläutert werden, (allegatio wird wiederholt); wider die Erpressung von praepotentes und Beamten gegen Geringere sah man in der Form der Schenkungen eine Garantie[4]).

§. 9[5]) knüpft ebenso an Ed. Th. §. 108 an[6]). Die malefici sind nach Cod. Theod. 4. IX. 16 haruspices, mathematici, harioli, augures, vates, chaldaei, magi et caeteri, quos maleficos ob facinorum magnitudinem vulgus appellat, also Zauberer, nicht zunächst Giftmischer. Daß Cassiodor diesen Aberglauben vollständig, vielleicht mehr als Theoderich (s. A. III. S. 98) theilt und jene Wirkungen auf den Teufel (auctor mortis) zurückführt, erhellt aus (II); die Ermahnung an die Richter bildet nicht einen neuen Abschnitt, sondern bezieht sich gerade auf die Zauberei: diese sollen die Richter weder aus Furcht noch aus falscher Aufklärung noch aus Gewinnsucht unbestraft lassen[7]).

---

1) Proc. b. G. I. 23.

2) Die Verweisung auf Paul. sent. II. 20 §. 1. bei Heimbach S. 425 erklärt nichts.

3) §. 8. (I) Donationes nullius terror extorqueat, nullus acquirere per fraudem vel execrabilem lasciviam concupiscat. (II) sola enim honestas (B. veritas) merito capit (B. carpit) lucrum de legibus. (III) in allegationem (l. allegatione) justissimae largitatis illam districtionem (i. d. fehlt bei Gretschel) volumus custodiri, quam pro veritate sollicita (so A. B. C., Manso sollicite) legalis sanxit antiquitas. (IV) sic enim, ut ipsa testatur, et fraudi non patebit occasio et veritati major crescit auctoritas. (V) alioqui nulli praecipimus videri firmum, quod ipse conditor, non implendo quae leges vel jura praecipiunt, fecit incertum.

4) Vgl. über diese Erpressungen A. III. S. 176.

5) §. 9. (I) Maleficos quoque vel eos, qui ab eorum nefariis artibus aliquid crediderint expetendum, legum severitas insequatur, quia impium est, nos illis esse remissos, quos coelestis pietas non patitur impunitos. (II) qualis enim fatuitas est creatorem vitae relinquere et sequi potius mortis auctorem? turpis actus ex toto sit a judicibus alienus. (III) nemo faciat, quod jura condemnant, quia decretali poena plectendi sunt, qui se prohibitis excessibus miscuerunt. quid enim in aliis damnent, si ipsi se inhonesta contagione commaculent? (falsch Gretschel: in honesta).

6) Was Gretschel übersieht.

7) So auch Gretschel und Garet; stünde im nächsten §. statt „divitibus“

§. 10[1]) hat zum Gegenstand die wiederholt[2]) ausgeführte Unterdrückung der humiles[3]) durch die potentes, die hier, nach dem Hauptgrund ihrer Macht, die Reichen genannt werden[4]). Es ist dieß eine deutliche Bestätigung unserer Auffassungen. Daß sie ihren Uebermuth bis zum Todtschlag trieben, haben wir oben gesehen[5]). Die Gewaltthat wird hier als wie der Menschen[6]) überhaupt, so besonders der Unterthanen des Gothenstaats, des Trägers der civilitas, unwürdig bezeichnet[7]). tuitionis auctoritas ist hier nur soviel als imperium, nicht tuitio regii nominis; die jussio nostra, welche solche Handlung verletzen würde, ist wohl nicht blos Ed. Th. §. 99, sondern auch §§. 45—47 und dieser Paragraph selbst.

§. 11[8]) ergänzt gewissermaßen den §. 55 des Ed. Th. Wie dieser das Recht der Appellation gegen den Widerwillen des ungerechten Richters, so sichert §. 11 das Recht des Siegers erster Instanz gegen einen Mißbrauch des Appellationsrechts und zwar mit Schärfung des römischen Rechts: dieses hatte blos Verlust des Besitzes angeordnet (Cod. Theod. IX. 38), unser Paragraph bestimmt Sachfälligkeit[9]).

---

potentibus, so wäre eher an eine Warnung der Richter im Allgemeinen zu denken, da die Beamten mit zu den unterdrückenden praepotentes zählen. Gerade bei diesem Verbrechen war aus den angedeuteten Motiven Unthätigkeit der Richter zu besorgen.

1) §. 10. (I) Sit etiam sub divitibus tuto mediocritas. a caedis temperetur insania. (II) nam praesumtio manuum actus probatur esse bellorum, maxime in eis, quos tuitionis nostrae munit auctoritas. (III) si quis autem facere improba praesumtione tentaverit, violator nostrae jussionis habeatur.

2) A. III. S. 111.

3) Ueber die mediocritas s. Cod. Th. IX. 1. 27.

4) S. A. III. S. 42.

5) Oben S. 85. §. 99.

6) Vgl. auch Ed. Th. prol.

7) Vielleicht ist statt bellorum zu lesen belluarum.

8) §. 11. (I) Appellari a subjecto (A. suspecto) judicibus ordinariis in una causa secundo non patimur, ne quod ad remedium repertum est innocentis, asylum (auxilium A.) quodam modo videatur esse criminosis. (II) si quis vero vetita iterare tentaverit, negotio privatus abscedat.

9) S. Manso S. 414; Gretschel schreibt ihn aus wie bei „mediocritas", „malefici" und dem Concubinat.

§. 12[1]) bestätigt, daß das kleine Edict die übrigen Rechtsquellen nicht aufhebt, sondern neben sich voraussetzt. Es will die übrigen edicta Athalarici[2]), wie die verschiedenen edicta Theoderici, das große und die kleineren[3]), aufrecht erhalten wissen. Die usualia jura publica aber sind aller übrige Rechtsstoff, alle Rechtsquellen, römische leges und jus und gothisches Gewohnheitsrecht, der ganze Rechtsbestand des Staates in öffentlichem und Privat-Recht; daß Athalarich die Anerkennung all' dieser Rechtsnormen beschworen, haben wir bereits erörtert[4]). Dieser letzte Abschnitt ist dem Epilog des Ed. Th. genau entsprechend: beide bezeichnen sich als einzelne Ergänzungen des bestehenden Rechts.

3. Schlußbetrachtungen.

Da die Uebelstände und Verbrechen, welche das Edict Theoderichs bekämpfte, in Charakter und Verhältniß der beiden Völker und dem Geist der Zeit ihre fort und fort wirkenden Ursachen hatten, konnte sie das Edict nicht beseitigen und wir sahen bereits, daß die unter Athalarich erlassenen Varien die nämlichen Hauptobjecte behandeln. Ganz begreiflich finden wir daher im Edict Athalarichs, das seine Bemühungen potenzirt und einigermaßen zusammengefaßt darstellt, diese fünf Hauptgruppen des Ed. Th. wieder. Nämlich Gruppe I. in §§. 1—3. 8. 10. 11. 12, II. §. 1. 2, (nur III. muß als in II. inbegriffen betrachtet werden), IV. §§. 4—7, V. §§. 1. (V.) 8. 9. 10.

---

1) §. 12. (I) Sed ne, pauca tangentes, reliqua credamur noluisse servari, omnia edicta quam domni avi nostri, quae sunt venerabili deliberatione firmata, et usualia jura publica sub omni censemus districtionis robore custodiri, quae tanto munimine se legunt, ut nostra (i?) quoque jurisjurandi interpositione cingantur. (II) quid per multa discurrimus? legum usualis regula et praeceptorum nostrorum probitas ubique servetur.

2) Siehe dergleichen in den Varien VIII. 24. IX. 2. 15.

3) Oben S. 3. u. Sav. II. S. 175.

4) A. II. S. 178; aber gerade aus unserm Edict folgt (gegen v. Glöden, unten), daß sich solche Versprechungen und Eide nur auf das öffentliche Recht und die politische Stellung der Könige bezogen, denn Aenderungen des Privatrechts enthält dieß Edict wie das Theoderichs.

Wir finden im Ed. Ath. dieselben Reate wie im Ed. Th. und in den Varien: invasio, Selbsthülfe, tituli, subreptio, adulterium, Erpressung, malefici, Unterdrückung der Armen, caedes, Mißbrauch des Processes, neu sind darin nur Bigamie und Concubinat (sollicitatio begegnet früher wenigstens in den Varien).

Auch sonst steht dieß kleine Edict mit dem größern vielfach auf Einer Linie. Beide sind durch die Sorge für praktisch häufige Fälle, durch häufige Fragen[1]) und Klagen veranlaßt, beide sind Edicta im römischen Sinn, beide schöpfen aus dem römischen Recht, beide setzen den Fortbestand aller übrigen Rechtsnormen voraus[2]), beide wollen die civilitas schützen[3]).

Aber auch an Unterschieden zwischen beiden Gesetzen fehlt es nicht. Vor Allem des Umfangs: Athalarich konnte, nachdem Theoderich in 154 Sätzen die wichtigsten Puncte behandelt, sich kürzer fassen und theils nur eine Nachlese des Uebergangnen halten, theils, wo es nöthig schien, des Vorfahrs Strafen wiederholen und verschärfen. Ferner hat Cassiodor seine moralischen und logischen Begründungen, die er bei jedem Rechtssatz anzubringen liebt, auch hier nicht unterdrücken können, während die Verfasser des ältern Edicts, abgesehn von Prolog und Epilog, kurz und nüchtern nur die Rechtssätze aussprechen. Dann nennt er einmal die römische Quelle, aus der geschöpft wird, was jene nie gethan[4]).

Das Ed. Ath. hat dem Ed. Th. nirgend derogirt — dieß ist bezeichnend. Dem römischen Recht aber hat es wiederholt derogirt. Es hat nur einige Lücken des (römischen und) theoderich'schen Rechts ausgefüllt und zwar immer mit Strafvermehrungen[5]), was nicht minder bezeichnend.

Es hat meistens schon im Ed. Th. begegnende Reate, doch auch einige neue[6]), und bestimmt für diese manchmal selbstständige, nicht aus römischem Recht geschöpfte Strafen.

---

1) Consultationes, Bethm. H. S. 101.

2) Vgl. die Prologe und Epiloge.

3) Ed. Ath. prol. (III) §. 1. (I) u. oben S. 16.

4) Aber auch er nur einmal: die Folgerungen Gretschels aus diesem Unterschied sind unbegründet.

5) §§. 1. 11.

6) Oben S. 123.

Sein Strafſyſtem iſt das des Ed. Th.[1]), doch hat es als ein novum die Eheunfähigkeit §. 4; und auffallend iſt, daß es bei der eventuellen Verbannung der Prügelſtrafe geſchweigt, welche im Ed. Th. deren regelmäßige Begleiterin. Caſſiodor ſcheint aber kein beſonderer Freund der Ruthe geweſen zu ſein, ſie findet ſich auch in den Varien auffallend ſelten im Vergleich mit dem Ed. Th.

1) Tod, Verbannung, Confiscation.

Capita edicti Athalarici regis.

Seite

Prologus 125

§. 1. De pervasoribus praediorum 125

2. De titulis affixis 127

3. De subreptionibus 128

4. De sollicitatione alienarum nuptiarum 129

5. De adulteriis 130

6. De bigamia 130

7. De concubinis 130

8. De donationibus 131

9. De maleficis 131

10. De vi et caedibus 132

11. De appellationibus 132

12. (Epilogus) 133

Zweiter Anhang.

Das gothische Recht im gothischen Reich.

Fragen wir nun, wie wir uns nach allem bisher Vorgetragnen den Rechtszustand im gothischen Staat zu denken haben, so müssen wir von einem Unterschied ausgehen, der, auf den ersten Anblick befremdend, doch gewiß in den Verhältnissen dieses Staates und des eigenthümlichen Geistes seiner Regierung im Gegensatz zu dem Geiste seines Volkes begründet war: von dem Unschied nämlich des von den königlichen Gerichten gehandhabten und des im Volke, (unter der römischen Bevölkerung für sich und der gothischen Bevölkerung für sich,) lebenden Rechtes, d. h. desjenigen, nach welchem einerseits die Gothen untereinander, anderseits die Römer untereinander lebten, so lang es nicht zum Streite, zum Processe kam. Dieß Recht war gewiß für die Gothen nur das altgothische, für die Römer fast ebenso nur das altrömische.

Aber das Edict will doch, wie sein Vorwort und Nachwort zeigen, vor dem gothischen Recht, von dem es fast überall abweicht, und vor dem römischen Recht, das es vielfach modificirt, in erster Linie gelten?[1]) Allerdings will es das: aber es konnte das nur da erzwingen, wo es durch die Gerichte durchgesetzt wurde.

Man denke nur an ein uns nahe liegendes Beispiel, an den Zustand des deutschen Rechtslebens auf dem Lande nach dem Eindringen des römischen Rechts in die Particulargesetze und als gemeines deutsches Recht: Jahrhunderte lang haben die deutschen Bauern, trotz der Legal-Autorität des römischen Rechts, nach ihrem

1) Daß das Edict nur für Mischfälle gelten sollte, Eichh. §. 30, ist ein Irrthum, und Türks ohnehin unhaltbarer Ansicht, die barbari des Edicts seien die nicht-gothischen Nicht-Römer (Odovakriden etc.) Privatr. S. 89 hat v. Glödens treffliche Emendation des de oder a victis in: „a cunctis" im Ed. Th. epilog. auch den Schein eines Grundes entzogen; mit Unrecht hält v. Daniels I. S. 140 an victis fest: victi hätte Theoderich die Römer nun und nimmer genannt.

althergebrachten Recht, in Familienrecht, Liegenschaftsrecht, in Handel und Wandel, in Erbgang und Vertrag fortgelebt, ohne daß das fremde Recht, das sie nicht verstanden, ja gar nicht kannten, sie daran gehindert hätte, so lang es nicht zum Processe kam, in welchem dann oft, zu ihrem Erstaunen, ganz andere Grundsätze, als beide Parteien für Recht hielten, zur Anwendung kamen.

Ganz ebenso muß es den gothischen Bauern und zwar besonders außer Italien mit dem Edict ergangen sein: wenn dasselbe auch in jeder Provinz einmal publicirt und bei jedem Grafengericht zu finden und obwohl eine gewisse einfache Kürze in der Sprache, namentlich gegenüber den benützten Constitutionen, offenbar mit Absicht in demselben angestrebt war, so ist es doch ganz unmöglich, daß die Gothen dieß lateinisch redende und mit den complicirtesten römischen Institutionen enge zusammenhängende Recht sollten in ihr Verständniß haben aufnehmen können. Im Gebiet des Privatrechts lebten also die Gothen thatsächlich zunächst nach gothischem Recht[1]).

In den Processen von zwei Gothen vor dem Gericht des Gothengrafen kam zunächst das Edict zur Anwendung, das aber sehr wenige privatrechtliche Sätze enthält und von diesen wenigen ist fast kein einziger in directem Widerspruch mit dem germanischen Recht: die meisten enthalten nur, was sich in jedem Rechte von selbst versteht, und sehr wenige bringen eine Erweiterung und Aenderung des germanischen Rechts durch römische Sätze.

Enthielt das Edict keine Vorschrift — und dieß wird in den meisten Fragen der Fall gewesen sein — so kam das gothische Recht zur Anwendung. Also in gothischen Fällen römisches Recht als solches (abgesehen vom Edict), so scheint es, gar nicht? Hier liegt ein Punct, in welchem wir von der herkömmlichen Ansicht abweichen[2]).

Das ostgothische Recht müssen wir uns als auf der gleichen Stufe stehend denken mit den ältesten Germanen-Rechten: den alten einfachen Zuständen vor der Berührung mit Rom entsprechend. Denn in den stürmischen letzten dritthalb Jahrhunderten wird das

---

1) v. Glöden hat etwas hievon empfunden und daher von seiner Behauptung der Alleinherrschaft des römischen Rechts die Ausnahme eines „Compromisses" gemacht; aber auch ohne „Compromiß" lebte der gothische Bauer mit seinem Hause und seinem Nachbarn gewiß nach gothischem Recht.

2) Auch von deren jüngster Modification bei Walch, Köpke, Stobbe; unklar Giannone I. S. 197.

stets in Krieg und Wanderung begriffne Volk sein Privatrecht nicht von Innen heraus haben weiter bilden können.

Diese sämmtlichen ältesten Stammrechte genügten nun dem Bedürfniß des neuen Lebens in Städten, in verwickelten Culturverhältnissen, mit viel reicherem Verkehre, mit römischen Nachbarn nicht mehr: wir sehen daher in die Aufzeichnung dieser Stammrechte überall römisches Recht aufgenommen, das den neuen Bedürfnissen entsprach. — Zu einer Aufzeichnung des ostgothischen Privatrechts ist es, unseres Wissens, nie gekommen: die wenigen privatrechtlichen Paragraphen des Edicts genügten jenem neuen Zeitbedürfniß nicht: daher wurde das römische Recht, wo das Edict und das gothische Recht schwiegen, subsidiäres Recht für die Gothen in einem doppelten Sinne. Einmal so, daß ihnen gestattet wurde, sich römischer Institutionen zu bedienen[1]); zweitens aber wurden gewiß auch die Lücken des gothischen Gewohnheitsrechts ebenfalls oft mit römischem Recht ausgefüllt. Dieß gilt unbedingt in Processen zwischen Römern und Gothen, in welchen nothwendig eine gewisse Mischung oder eine Abwechslung beider Rechte Statt haben mußte — im Ganzen und Großen etwa in der von Savigny angegebenen Weise[2]) — und hier war gewiß der Fall nicht selten, daß römisches Recht direct oder analog angewandt wurde, weil das gothische Recht, auch wenn es nach jenem System hätte angewendet werden sollen, keine oder keine hinlänglich entwickelten Normen über das fragliche Verhältniß enthielt[3]). Zweitens konnten aber die veränderten Lebens-

1) z. B. der Errichtung und Eintragung von Verträgen vor und in den acta: (Edict §. 35. 52. Var. VII. 8. 24. u. Marini s. u.; es liegen Beweise vor, daß sie sich dieser sichernden Form in der That häufig bedienten (der König selbst läßt eine Schenkung an den Römer durch einen Gothen, der comes sacrar. largitionum oder comes rerum privatar. war, actu legitimo injura (donativi) optime transferre Var. VIII. 25, das ist plenissimae donationis effectus; ein Gothe Tupha deponirt Fahrniß bei einem Römer sub emissione chirographi IV. 32; daß der Pabst ein chirographon vom Fiscus erhält, erklärt sich einfach schon daraus, daß beide nach römischem Recht leben. XII. 20.) wurden ja auch nach germanischem Recht wichtige Geschäfte vor Gericht in öffentlicher Form befestigt. Dieß lag in den Städten, wo sie täglich die Römer sich dieser Institutionen bedienen sahen, den Vornehmeren nahe genug.

2) Daher z. B. die 30jährige Klagenverjährung einem Gothen gegen einen Römer zu statten kömmt, I. 18, der des letztern Grundstück occupirt hat; Verjährung anerkannt gegen Juden IV. 27. V. 9. wird das Institut der praescriptio, humani generis patrona, ganz allgemein anerkannt. Vgl. V. 37, Sart. de occ. p. 13.

3) Wer möchte z. B. bezweifeln, daß, wenn in dem Grenzstreit Var, III. 52

Verhältniſſe, namentlich im Obligationenrecht, auch zwei Gothen zu Rechtsbeziehungen führen, über deren Complication (z. B. mora, culpa levis) das eigne Recht nichts enthalten hatte: da lag es den das Urtheil findenden Schöffen oder Grafen nahe genug, ſich an das reich ausgebildete römiſche Recht zu halten.

Im friedlichen Rechtsleben der Römer untereinander kam aus ähnlichen Gründen gewiß auch oft, obwohl nicht ſo oft wie unter den Gothen das gothiſche, das römiſche Recht zur Anwendung, nicht immer das kaum überall bekannt[1]) gewordne Edict, deſſen Abweichungen freilich nicht groß. Kam es zum Proceß, ſo galt primär in einem römiſchen Fall das Recht des Edicts, ſubſidiär das damalige römiſche Recht[2]).

Was nun das friedliche Rechtsleben der Gothen mit Römern anlangt, ſo iſt klar, daß es ſich hier nur um das Obligationenrecht (und Sachenrecht als Gegenſtand der Obligationen) handeln kann: denn bei Miſchungen im Familienrecht (zu dem das Erbrecht gehört), alſo, wenn eine Gothin einen Römer heirathete oder umgekehrt, entſchied immer nur Ein Recht, ebenſo bei (der Mundſchaft oder tutela,) allen Fragen des Perſonenrechts das Recht jedes Einzelnen. Wenn aber ein Gothe mit einem Römer einen Vertrag ſchloß, ſo mußten ſie ſich, darauf führte ſchon die Abſchließung ſelbſt, wohl meiſt über das zu befolgende Recht verſtändigen und dann wurde wohl meiſt das römiſche gewählt[3]).

Kam es zum Proceß, ſo entſchied in erſter Linie das Edict;

---

die eine Partei ein Gothe geweſen wäre, der König ebenfalls die Zuziehung eines römiſchen agrimensor verordnet hätte, der nach ſeiner römiſchen Praxis verfuhr. Die römiſche Cultur, in der die Gothen lebten, führte zur Benützung aller mit derſelben verbundenen Inſtitutionen, darunter auch mancher juriſtiſchen; damit fallen alle Beweiſe von Glöbens S. 78 aus der allgemeinen Anwendung römiſchen Rechts? Dieſe Betrachtungen erklären auch den Rechtszuſtand vor Erlaß des Edicts: auch damals galt für die Gothen nur gothiſch Privatrecht, ſubſidiär und ergänzend römiſch Recht; über die in den Varien angewendeten römiſchen Geſetze ſ. Gothofr. prol. c. 3.

1) Daher und aus der kurzen Zeit ſeiner Geltung, nicht 50 Jahre, erklärt ſich die Seltenheit der Handſchriften, oben S. 5.

2) Das ſagt der König in einem römiſchen Fall ſelbſt: „Wir pflegen die Klagen der Bittſteller nach den statuta divalium sanctionum zu entſcheiden“ IV. 12. Das ſind die Geſetze der Kaiſer.

3) Aber daß ſich das römiſche hiebei von ſelbſt verſtand, weil dieß der Sinn von jus commune etc. bei Caſſ. ſei (v. Daniels I. S. 141) iſt — Grund und Begründung — irrig.

eventuell mußte dann bald römisches, bald gothisches Privatrecht zur Anwendung kommen (ungefähr nach den von Savigny hiefür aufgestellten Grundsätzen), wie überall, wo das Princip der persönlichen Rechte verwirklicht werden sollte.

Auch für das Gebiet des Strafrechts, des Strafprocesses und des Civilprocesses hatte das Edict eine Anzahl von Bestimmungen getroffen, welche aber nicht erschöpfend waren oder sein sollten, sondern selbstverständlich daneben ein ganzes Rechtssystem voraussetzten.

Fragen wir nun, welches Rechtssystem und wollten wir etwa wie im Privatrecht für Römer das römische, für Gothen das gothische und in gemischten Fällen ein gemischtes System annehmen, so überzeugen uns doch die einzelnen Bestimmungen des Edicts und noch mehr seine ganze Haltung von der Unmöglichkeit dieser Annahme oder doch von der Nothwendigkeit wesentlicher Modificationen derselben. Es ist in der That unmöglich, mit den durch das Edict festgestellten Institutionen das germanische Proceßrecht und Strafrecht rein und ganz zu vereinen. Einmal spricht das Edict in so allgemeiner, umfassender Weise, daß im Straf- und Proceß-Recht[1]) am wenigsten daran zu denken ist, es habe stets nur solche Fälle, wo alle Betheiligen Römer sind, im Auge: sein Hauptzweck, allgemeine Sicherung des Landfriedens, würde dadurch vereitelt. Betrachten wir die Mischfälle zunächst im Civilproceß: wenn ein Römer einen Gothen oder umgekehrt verklagte, so war der Richter der Gothengraf, der einen römischen Juristen beizog. Sollte dieser bald in dem einen Fall den Gothen zum Eidhelferbeweis zulassen oder auf Zweikampf erkennen, bald den Haupteid und Zeugen- und Urkunden-Beweis instruiren? Das ging offenbar nicht an. Vielmehr folgte der Richter, unter Leitung des Juristen, gewiß dem rationellern Gang des römischen Processes[2]). Und im Strafrecht

1) Daß die römischen advocati, die advocatio fortbestand, erhellt aus vielen Stellen der Varien vgl. XI. 14. I. 22; vgl. die ἔκδικοι in Neapel Proc. l. c. I. 8.; über den Fortbestand des Inscriptionenprocesses VI. 15, der defensores III. 46.; andere defensores Bethm. H. S. 127, Geib S. 484; der König selbst bedient sich auch in rein gothischen Criminalfällen des Rescriptsprocesses, s. A. III. S. 100 u. v. Glöden S. 103.

2) Und so habe ich denn auch einen gemischten Fall aufgefunden, in welchem der römische Civilproceß wenigstens von einem delegirten Richter (schwerlich Schiedsrichter) eingehalten wird; in den zu wenig benützten Briefen des Ennod. ep. VII. 1. nämlich findet sich eine Klage des chartarius Epiphanius gegen den Gothen

und Strafproceß muß im Wesentlichen dasselbe gelten[1]): wenn etwa mehrere Römer und Gothen einen Römer und einen Gothen im Raufhandel erschlagen hatten, ist es denkbar, daß hier neben dem römischen Proceß und der römischen Strafe ein germanischer Proceß mit Eidhülfe und eventuellem Kampf, eine Forderung auf Wehrgeld und eventuelles Fehderecht sollte hergegangen sein? Auch dieß ist praktisch ganz undurchführbar: vielmehr spricht auch hier der Gothengraf (oder das Obergericht) nach römischem Proceßgang[2]), wie ihn das Edict voraussetzt[3]), die römische Strafe für alle Theile.

Eher könnte man in gothischen Fällen germanischen Civil- und Strafproceß und germanisches Strafrecht angewendet denken. Aber auch dem stehen entscheidende Gründe entgegen: einmal im criminellen Gebiet wieder die allgemeine Sprache des Edicts[4]), welche den römischen Strafproceß und die römischen Strafen offenbar überall angewendet wissen will. Dazu kommen aber noch zwingendere Momente. Es findet sich nämlich in einer Stelle die deutlich erkennbare Spur davon, daß die barbari das wichtigste Stück ihres altgermanischen Strafprozeßrechts, das eventuelle Fehderecht, ausüben wollen

---

Bauto, conductor domus regiae, um 64 sol. Steuerrückstand. Der Beklagte bringt die exceptio solutionis oder richtiger compensationis vor. Er habe nämlich dem Kläger durch einen gewissen Projectus 40 sol. gezahlt „suffragii nomine“ (s. Bethm. H. S. 57. C. J. 4, 3), ohne daß die Gegenleistung, eben das suffragium, erfolgt sei. Der Kläger replicirt, wenn er vom Beklagten etwas empfangen, so habe er es durch die Gegenleistung verdient, verneint also den Thatgrund der Compensationseinrede. Da er aber die Glaubwürdigkeit des Zeugen Projectus gelten läßt, so wird dieser über den Gegenstand und die Nichtentrichtung jenes beneficium, suffragium eidlich vernommen. Der Richter folgt hier ganz dem römischen, nicht dem germanischen Proceß: von Reinigungseid, Eidhülfe, Kampf oder Ordal keine Spur.

1) S. den legitimus accusator des römischen Strafprocesses in Var. I. 37. Die „legum districtio“ in den Var. z. B. IV. 43 ist also der römische Accusations-Strafprozeß; (das accusatorische Princip §§. 35. 50 galt ja auch im germanischen Strafproceß als Regel). S. übrigens auch Geib S. 103 u. 530.

2) Nur mit einer gleich zu besprechenden Modification.

3) §§. 13. 14. 35. 37. 48. 49. 50. 74. 100; so Var. III. 27: hier richtet der Gothengraf Duda über das Reat eines Gothen gegen einen Römer „secundum edictorum seriem“, d. h. also nach römischem Recht. Dadurch wird auch die Deutung des in der Stelle vorkommenden „componat“ auf Composition ausgeschlossen, welche bei den Ostgothen auch vor der italienischen Ansiedlung nicht vorgekommen zu sein scheint. Vgl. oben S. 20 u. v. Glöden S. 107 f.

4) Auch die Varien erlassen nicht nur einem Römer die infamia, VII. 46,

und der König verweist sie, unter ausdrücklicher Negation dieses Rechts, vor die Gerichte [1]).

Dazu kommt, daß die Grundvoraussetzung alles germanischen Processes, die allgemeine Versammlung der Rechtsgenossen, in den normalen Zuständen des Gothenreiches fehlt: sie war, abgesehen von der Tendenz der Regierung, schon durch die Art der Ansiedelung ausgeschlossen. Wenn auch in den Städten, in welchen ein Gothengraf saß, regelmäßige Versammlungen der benachbarten gothischen Grundbesitzer zu Gerichtstagen stattfinden mochten, so waren die Gothen doch nothwendig immer eine so kleine Zahl, daß sie der alten Volksversammlung nicht entsprachen. Damit stimmt zusammen, daß der Gothengraf, wie mehrere Stellen der Varien beweisen, viel mehr, als dieß der germanische Proceß dem Vorsitzenden gestattet, mit dem Urtheilsprechen selbst zu thun hat. So sehen wir in alle Gebiete des Rechtslebens mehr oder weniger römisches Recht eingedrungen, zumal aber den allgemeinen Geist römischer Rechtsordnung und in diesem Sinne konnte Theoderich füglich sagen, daß Alles, was zu seinem Reiche gehöre, römischer Rechtsordnung zu folgen habe [2]). Ganz erloschen freilich waren die alten Einrichtungen nicht und als in dem Krieg gegen Byzanz wieder größere Volks- (Heer-) Versammlungen möglich und anderseits die romanisirenden absolutistischen Regierungsformen der Amalungen durch die Lage des Staats unmöglich geworden waren, hat Prokop mehr als einen Fall zu berichten, in welchem wir deutlich das Urtheil von dem Volk, nicht von einem Einzelrichter, selbst vom König nicht, fällen sehen.

In den normalen Zeiten der Amalungenherrschaft hat entschieden der königliche Richter (und der König [3]) selbst im Hofgericht) viel größeren Einfluß auf die Urtheilfällung. Doch entschied er wohl nicht ganz allein, sondern es liegt die Vermuthung nahe, er

---

sondern statuiren dieselbe ganz allgemein gegen Simonie IX. 15. u. Privilegienverletzung X. 28; über sponsio legitima III. 36. IV. 32; cautiones §. 13.

1) Var. III. 23. 24. s. oben S. 24; mit Recht bemerkt v. Glöden S. 110, daß hier bestimmt, genau und technisch, nicht in vager Weise, die drei germanischen Institute Fehde, Kampf als Ordal und Reinigungseid verboten werden (arma, monomachia und *abjurator* proprietatis alienae (furtum, non animam salvat).

2) Var. I. 27.

3) oder sein Quästor (lauter Römer); über die Quästoren Theoderichs s. Varien, über den Fidelius Athalarichs Proc. I. 14; noch Totila hat einen Quästor Spinus III. 40.

habe wie in Mischfällen römische Juristen, so in rein gothischen Fällen aus den versammelten Gothen Berather beigezogen, im Civilproceß, wo gothisch Recht zur Anwendung kam, auch für die Rechtsfrage, im Strafproceß, wo römische Strafen verhängt wurden, wenigstens für die Thatfrage[1]). — Das Befremdende und mit unserer Gesammtauffassung scheinbar nicht wohl vereinbare Uebergewicht des römischen Rechts in diesen Gebieten wird begreiflich, wenn wir uns erinnern, daß Proceß und Strafrecht dem öffentlichen Recht des Staates angehören und mit den großen Institutionen des Verfassungsrechts untrennbar zusammenhängen. Wir haben uns aber überzeugt, daß das ganze öffentliche Recht überwölbt war von dem großen und weiten Bau des vorgefundnen Römerstaats, während von dem alten germanischen Staatsrecht nur vereinzelte Stücke, wie der Adel, die Ehre der Gemeinfreien zum Theil und das Heerwesen sich unter diesem römischen Dach erhalten hatten. All' dieß gilt von der Zeit der Amalungen: in den Jahren des Krieges, unter den Wahlkönigen, wo von dem Staat fast nur das Heer noch übrig ist, tritt das germanische Element wieder viel mehr in den Vordergrund.

Aber da man dem gothischen Privatrecht nicht einmal diese bescheidene Sphäre, welche wir ihm hienach vindiciren, hat übrig lassen, sondern ihm die Geltung völlig absprechen wollen[2]), müssen wir die Gründe unserer Ansicht anführen, dabei zuerst die gegen diese Gründe erhobnen Einwände beseitigen und endlich die Argumente für die Gegenbehauptung widerlegen.

---

1) Dieß sind vielleicht die boni viri, die jura dictantes des Edicts §. 74. u. epil.

2) v. Glöden S. 35; nur mit den drei Beschränkungen, daß zwei Gothen auf gothisch Recht compromittiren konnten, das gothische Familienrecht sich der Herrschaft des römischen widersetzen und in den entlegnern Provinzen Unkenntniß die Anwendung desselben verhindern mochte. Ihm sind die meisten gefolgt: v. Sybel, Zöpfl. Gengler, Walter I. S. 42, Leo Vorl. I. S. 335; die ältere Ansicht bei Ritter C. Th. II. praef.; St. Marthe p. 348; Maskou II. S. 66; Biener I. p. 123; Hurter II. S. 15; Eichh. §. 41; Sav. I. S. 32 f. II. 11; Gans III. S. 161; Manso S. 92; Sart. S. 77. 241; Neumann S. 152; Pavir. I. S. 101; Gretschel p. 3; du Roure II. p. 344; Giesebrecht I. S. 70; Gaupp S. 478; Hegel I. S. 107. 118; Phill. I. 566; Muchar IV. S. 130. 138; Böcking Inst. I. S. 89; Stobbe I. S. 98; v. Daniels I. S. 144, nach Walch die ausführlichste Bekämpfung v. Glödens: ich habe sie erst nach Abschluß meiner Untersuchung eingesehen und kann fast keinen ihrer Gründe gelten lassen; die im Text vertretene Ansicht weicht von beiden bisher aufgestellten ab.

Unsere Gründe sind:

I. Die selbständige Stellung der Gothen, die nicht ein römisches Heer unter einem römischen Beamten, sondern ein von Byzanz unabhängiges Volk waren[1]), begründet im Allgemeinen eine Vermuthung dafür, daß sie ihr nationales Recht nicht ganz verloren hatten[2]).

II. Die Existenz des Edicts selbst. Waren die Gothen als ein „kaiserliches Heer" von ihrer Ankunft in Italien an schon an das römische Recht gebunden, so ist nicht abzusehen, weßhalb dieß Edict erlassen wurde, welches in den allermeisten Fällen nur Sätze ausspricht des geltenden römischen Rechts, an welche die Römer und nach jener Ansicht also auch die Gothen bereits gebunden waren: dagegen erklärt sich das Edict sehr wohl aus der Absicht, in den praktisch wichtigsten Fragen die Gothen durch dieß Gesetz erst den römischen Bestimmungen zu unterwerfen, an welche sie bis dahin nicht gebunden waren.

Das hat man denn wohl gefühlt und deßhalb[3]) behauptet, das Edict habe gar nicht Gesetzeskraft besitzen, sondern lediglich ein Rechtskatechismus, eine declaratio des bestehenden Rechts sein sollen, denn Theoderich habe als bloßer „Beamter des Kaisers" gar keine gesetzgebende Gewalt gehabt und sei an das römische Recht gebunden gewesen. Das Edict spreche nur theoretisch. Das sind aber handgreifliche Irrthümer[4]). Zwar kann man nicht[5]) in Var.

---

1) A. II. S. 125, III. S. 250.

2) Ich erinnere daran, daß sogar nicht-angesiedelte den römischen Fahnen als Hülfsvölker folgende Barbaren (Heruler und Hunnen) im Verkehr untereinander Anerkennung ihres eignen Strafrechts fordern und sich gegen das römische Strafrecht sträuben, welchem sie ihr Soldvertrag nicht unterwerfe. Proc. l. V. I. u. Agath. II. 7.

3) von Glöden S. 139 f.

4) S. A. II. S. 130 (seltsam ist der Widerspruch bei Sterzinger, Abh. d. bayer. Akad. I., der S. 142 das Ed. Th. in's Jahr 500 setzt und S. 147 leugnet, daß Theoderich je ein Edict erlassen); einverstanden Stobbe S. 96. Leo Vorles. I. S. 331 erklärt das Edict für eine Privatarbeit, was, wo möglich, noch irriger als v. Glöden, welchem Zöpfl auch hierin folgt; jener bemerkt, daß unsere Exemplare des Edicts ohne dies und consul seien, was nach Cod. Th. I. 1. 1. Bedingung der Geltung eines Gesetzes sei; er meint, diese Bezeichnung sei in den spätern Handschriften ausgefallen; aber auch wenn sie von jeher fehlte, sah Theoderich darin gewiß kein Hinderniß der Gültigkeit; mit Recht sagt v. Daniels I. S. 141, das Edict bedürfe vielmehr der Erklärung aus dem römischen Recht, als

IV. 10: „quasi edicto misso“ eine Bezeichnung des Ed. Th. als geltenden Rechts erblicken[1]), daß aber das Edict nicht blos ein Rechtskatechismus sein sollte, zeigt, mehr noch als 1) seine große Unvollständigkeit, 2) der Befehl, dasselbe öffentlich auszuhängen (prol), was nur bei Gesetzen geschah, zeigt aber 3) am Unverkennbarsten der epil. des Edicts, welcher jeden Richter mit Exil bedroht, der „irgend einen Satz dieses gegenwärtigen Edicts anzuwenden unterläßt oder überschreitet“, das ist doch sicher nicht blos theoretisch, sondern sehr praktisch gesprochen. Wie wenig aber 4) Theoderich daran dachte, blos eine declaratio juris geben zu dürfen oder an das römische Recht seines „Herrn und Kaisers“ gebunden zu sein, erhellt daraus, daß er in einer ganzen Reihe von Fällen das bestehende römische Recht selbständig nach Gutdünken änderte[2]). 5) Dazu kömmt vollends ganz entscheidend, daß das spätere Ed. Athal. folgende Paragraphen des Ed. Th. als in voller praktischer Geltung stehend voraussetzt: §§. 75. 45. 46. 47. 34. 129. 38. 51; namentlich aber ist §. 34 Ed. Th. beweisend und § 12 („edicta avi“) Ed. Athal. So daß der Satz v. Glödens, das Ed. Athal. beziehe sich nirgends auf eine vorausgegangene Gesetzgebung Theoderichs, entschieden unrichtig ist.

III. Es gibt Fälle der Anwendung gothischen Rechts im Gothenstaat. Zunächst im Gebiet des Familienrechts und des allgemeinen Personenrechts: in der That ist in diesem mit der ganzen Lebensweise, der Sitte und den sittlichen Anschauungen eines Volkes am Innigsten zusammenhängenden Felde die Unterwerfung unter den Zwang fremden Rechtes am Unnatürlichsten[3]). Wir erfahren aber

daß es dieß erkläre. Gaus III. S. 161 nennt es: „ein Manifest“, auf welche Weise man das Recht betrachten wolle, was auch der Name Edictum besage (??).

5) Mit Walch S. 59.

1) S. oben S. 17, 91.

2) Wir haben das oben S. 109—113 bewiesen u. v. Glödens Irrthum S. 141 in vielen Beispielen widerlegt; dieser vor unsern Augen stehenden Thatsache gegenüber können Aeußerungen wie Var. II. 4. IV. 22. 33. X. 7 u. Proc. b. G. II. 6, daß die Gothen das römische Recht den Römern belassen hätten, sich nur auf die Erhaltung des öffentlichen Rechts und der Aemter ꝛc. beziehen, was auch der ganze (politische) Zusammenhang erfordert.

3) z. B. die römischrechtliche Gleichstellung der Tochter mit den Söhnen im Erbrecht auch bezüglich der Liegenschaften ist schon deßhalb undenkbar, weil sie in der ersten Generation bereits den ganzen Zweck der gothischen Landlose würde vereitelt und neue Abtretungen der Römer nöthig gemacht haben, welche Theoderich um keinen Preis geduldet hätte.

auch ausdrücklich, daß z. B. die Frage, wann die Mundschaft über einen jungen Gothen erlösche, nach gothischem, nicht nach römischem Recht entschieden wurde.

Ein junger Gothe, Namens Hilarius[1]), hatte, ehe er zu seinen Jahren gekommen, seinen Vater verloren. Nach germanischem Recht mußte der nächste Schwertmage, also der Bruder des Vaters, wenn ein solcher lebte, die Mundschaft über den Verwaisten und nicht nur, wie nach römischem Recht, die thatsächliche Verwaltung, sondern auch den Besitz des Vermögens übernehmen. Das finden wir denn genau bestätigt. Der Vatersbruder[2]) des jungen Mannes, ein Gothe, Bajo (oder Gojo), hatte die Mundschaft übernommen und kraft dieses Rechtes[3]) auch die thatsächliche Verwaltung und zum Theil den Besitz. Aber der Mündel, obwohl er noch nicht die 25 Jahre, die das römische Recht zur Volljährigkeit verlangt, erreicht hatte, war bereits vollständig waffenfähig und zum Heerbann eingereiht: er verlangte nun Aufhebung der Mundschaft und volle Herausgabe seines Vatergutes, welches der Oheim eigennützig zurückbehielt und durch Ausbeutung für sich verschlechterte, zu freier Verfügung. Und der König, an welchen, als den Obervormund, er sich mit diesem Verlangen gewendet, erkennt seinen Anspruch als zu Recht begründet und befiehlt dem Mundwalt, das Gut herauszugeben: der Jüngling sei waffenfähig, also nach gothischem Recht mündig[4]).

Dieß ganze Rechtsverhältniß ist ebenso klar, als es entscheidend ist für die richtige Ansicht. Die vom König gebrauchten Worte beseitigen jede andere Auslegung des Falles und der darauf angewendeten Rechtsgrundsätze. Auch die etwaige Auffassung als einer Ertheilung von venia aetatis wird durch den ausdrücklichen Ausspruch ausgeschlossen: die Gothen erlangen die Volljährigkeit (nicht wie die Römer, durch eine abstracte Zahl von Jahren, sondern in jedem individuellen Fall) durch die Kriegsreife[5]).

1) Der römische Name darf nicht beirren, die gothische Abstammung ist unzweifelhaft durch Var. I. 38, den vorletzten Satz der Stelle, bewiesen; über die Namen s. unten zu Marini; die Mischung war groß: in Einer Familie Mauricius, Mundus, Theudimund Proc. b. G. I. 7. IV. 26.

2) oder der Großvater, in Ermanglung des Oheims, wenn man nepos mit Enkel übersetzen will: für das Ergebniß ist dieß gleichgültig.

3) ex jure memorato.

4) Vgl. die Belege des Grundsatzes R. A. 413, wo aber wie bei Kraut I. 84 S. 111, Rudorff I. S. 108 unsere Stelle fehlt.

5) Daß von keiner venia aetatis hier die Rede ist, wie von Glöden S. 102

„Es ist unwürdig, unsere jungen Männer, wenn sie schon waffenfähig sind, noch für unfähig zu erklären, ihr Leben selbst zu ordnen und, wenn man sie fähig hält, des Krieges zu walten, sie für unfähig erachtet, ihres Hauses zu schalten: wer einen Feind zu erlegen vermag, der darf sich jeder benachtheiligten Stellung entziehen." So störend meist die rhetorischen Ausschmückungen Cassiodors in seinen amtlichen Erlassen wirken, — hier trägt das Gleichniß von den jungen Adlern, welches er zur Motivirung der Entscheidung einflicht, zur Erläuterung des Falles und des Rechtsgrundsatzes bei: „wenn die jungen Adler flügge werden und selbst in sichrem Flug ihre Beute gewinnen können, dann entlassen sie die Alten aus der Mundschaft und Verpflegung," d. h. also die individuelle körperliche Reife und Fähigkeit zur Selbstständigkeit macht, wie die jungen Adler, die jungen Gothen mündig[1]).

Daß der König in diesem und manchem andern Fall als Obervormund, nach der germanischen Rechtsidee der höchsten und eventuellen Königs-Mundschaft[2]), auftritt, haben wir bereits erörtert[3]).

---

sagt, zeigt am Besten der Vergleich mit der für dieß römische Institut erlassenen Formel: da heißt es ganz anders Var. VII. 41. *si id tempus* constat elapsum, quo ad hanc veniam accedi jura voluerunt — ut in foro competenti ea, quae in his causis reverenda legum dictat antiquitas, solenniter actitentur, ita, ut in alienandis rusticis vel urbanis praediis constitutionum servetur auctoritas etc.; warum fehlt denn I. 38 die ganz unerläßliche Beziehung auf die erreichten 20 Jahre? warum wird ausdrücklich gesagt, auf die Zahl der Jahre komme gar nichts an?

1) Var. I. 38. Bajoni (al. Cojoni) viro spectabili Theodericus rex. Non est beneficium, quod praestatur invitis, nec cuiquam videtur utile, quod adversa voluntate conceditur. unde spectabilitas tua Hilarii adolescentis nepotis tui cognoscat nos querelis gravibus expetitos, quod res patris ejus non meliorandi causa, sed deteriorandi voto detineas. quapropter quisquid ex jure memorato te retentare cognoscis, sine aliqua dilatione restitue, ut res parentum propria voluntate disponat. quia et nobis congrua videtur esse persona, qui assumta domini (i?) libertate proficiat. pullos suos audaces aquilae tam diu procurato cibo nutriunt, donec paulatim a molli pluma recedentes adulta aetate pennescant. quibus ut constiterit firmus volatus, novellos ungues in praedam teneram consuescunt. nec indigent alieno labore vivere, quos potest captio propria satiare. sic *juvenes nostri, qui ad exercitum probantur idonei, indignum est, ut ad vitam suam dicantur infirmi et putentur domum suam non regere, qui creduntur bella posse tractare. Gothis aetatem legitimam virtus facit* et qui valet hostem confodere, ab omni se jam debet vitio vindicare.

2) Kraut I. S. 63—75. Uebertragung an Beamte S. 84; über das römische

Dieſer Fall der Befreiung von der Mundſchaft durch die Erlangung der natürlichen Reife, der Waffenfähigkeit, wurde auch früher ſchon als Beweis der Fortdauer gothiſchen Rechts angeführt. Aber ein neuer und ſchlagender Beweis iſt folgender Fall. Das Weib eines Gothen Brandila, eine geborne Römerin, Procula, welche aber durch die Ehe aus römiſchem in das gothiſche Recht ihres Ehemannes übertritt, hatte das Weib eines andern Gothen, Pitza[1]), ebenfalls eine geborne Römerin und ebenfalls zur gothiſchen Rechtsgenoſſin geworden, wahrſcheinlich eine Nachbarin, während Pitza draußen im Heerbann diente, dreimal bis nahe zum Sterben mit Schlägen mißhandelt. Nicht die Mißhandelte klagt — ſie kann nicht klagen ohne Vertretung durch ihren ehelichen Mundwalt — aber dieſer ſelbſt klagt nach ſeiner Heimkehr. Und wie entſcheidet der König? Er überweiſet ſie nach germaniſchem Recht[2]) der maritalis districtio ihres Ehemannes: der ſoll zunächſt die Familiengerichtsbarkeit über ſie üben, und dadurch dafür ſorgen, daß nicht nochmal ſolche Klage ergehe, denn ſonſt müßte nach dem Strafgeſetz gegen dasjenige eingeſchritten werden, was doch zunächſt ſeiner domestica districtio unterliegt. Wenn er aber die Beſchuldigung beſtreitet, dann ſoll er mit ſeiner Frau — denn ſie bedarf nach gothiſchem Recht der Vertretung des ehelichen Mundwalts — vor dem Hofgericht des Königs erſcheinen, und die Sache dort ausfechten, wo ſie dann nach Befund

---

Recht Rudorff I. S. 12; das gothiſche für tuitio bei Grimm in Haupts Z. VII. S. 461.

3) Dieſe Darſtellung des Falls ſcheint mir für unſern Zweck zu genügen, eine andere, ſehr gelehrte (aber complicirte und überflüſſige) Widerlegung der von Glöden'ſchen Auffaſſung dieſer Stelle bei Walch S. 54; von Glödens Argumentation aus dem ganz römiſchen Weſtgothenrecht für das Oſtgothenrecht iſt unſtatthaft; die poena dupli für den Sajo Amara IV. 28 iſt ganz irrelevant, da ſie entweder ſtrafrechtlich oder disciplinar, keinenfalls aber civilrechtlich iſt; daß ſie auch im Weſtgothenrecht einmal einem Sajo, für ein anderes Delict gedroht wird (Walch S. 55) iſt zufällig und daß bei der Strafe die interpret. zu Paul. sent. rec. V. 3. §. 1. zu Grunde liege (v. Glöden) unwahrſcheinlich, jedenfalls aber gleichgültig.

1) (Pitzanes) ich bemerke hier, daß das bei Cass. Ennod. u. Marini häufige anes, enes gothiſcher Namen, das ungothiſch ſcheint, und z. B. v. Glöden bewegt, Parianes, Mar. N. 114, für einen Griechen zu halten, ſich einfach daraus erklärt, daß die Lateiner die gothiſchen Namen auf a(s) bald mit ae, bald mit anis declinirten: Totila(s), Totilae und Totilanis.

2) S. die Belege R. A. S. 447. 450. 750.

Sieg oder Strafe empfangen wird. Das ist genau nach germanischem Recht entschieden[1]).

Ganz ebenso wird in einem Freiheitproceß zwischen zwei Gothen, Gudila und Ochar[2]), aus der Heerbannpflichtigkeit für die Freiheit des Beklagten Beweis geführt, was zeigt, daß dabei gothisch Recht zur Anwendung kam[3]).

---

1) Var. V. 32, daß das damalige römische Recht hiezu nicht stimmt, zeigt Rudorff I. S. 53—60. Geib S. 519.

2) V. 29.

3) S. A. III. S. 152 N. A. S. 340. Aus dem obigen Fall V. 32 entwickelt sich nachträglich ein Proceß über Ehebruch und man darf den hiebei vom König dem richtenden Gothen ertheilten Auftrag, nach „jura *nostra*“ zu richten, als einen Beweis für gothisch Recht ansehen: jura nostra sagt der König, indem er, ein Gothe, zu einem Gothen spricht (vgl. oben Gothi nostri). Der Ausdruck begegnet nie, wo römisch Recht angewendet wird; dem steht auch nicht entgegen, daß §§. 38 f. des Edicts auch auf Ehebruch der Gothen römisch Recht anwenden: es kann ja der Fall vor Erlaß des Edicts spielen: und dieß darf man, ja muß man annehmen, da der sonst nie begegnende Ausdruck offenbar etwas Anderes sagen will, als das übliche edicta, leges, legum trames, constituta, divalia statuta; dagegen aus einigen Rechtshandlungen der Amaler läßt sich nicht gerade beweisen, daß sie nach gothischem Recht lebten, obwohl sie sich aus dieser Voraussetzung am Natürlichsten erklären: am Wenigsten kann man sich mit Hugo Grot. hist. Goth. p. 68. Neumann S. 157 darauf berufen, daß Theoderich den König der Heruler durch Waffenleihe als Wahlsohn annimmt: denn auch die Kaiser haben diese (allerdings gothische N. A. S. 167) Sitte, von barbarischen Völkern angenommen, wiederholt geübt (Proc. b. P. I. 10, Jord. c. 57, Var. VIII. 1; auch die Forderung Athalarichs, zum Familiengericht über Amalafreda beigezogen zu werden (s. A. I. S. 164), beweist nichts: denn die Fürstin wurde jedenfalls nach ihrer Heirath nach vandalischem, nicht mehr nach gothischem Recht gerichtet, und daß die Vandalen nicht nach römischem Recht lebten, steht fest. Ferner ist aber auch der ganze Gedanke mehr politisch und moralisch als juristisch. Und letzteres entzieht auch der von Theoderich wiederholt geübten germanischen Sitte der Brautgeschenke (vgl. Wackernagel l. c. S. 550 Amalafreda erhält sogar Liegenschaften als Mitgift, Lilybäum auf Sicilien Proc. b. G. II. 5.) die Beweiskraft: obwohl er ausdrücklich sagt Var. IV. 1. er thue das „more gentium“ fehlt doch der Beweis der opinio necessitatis und es könnte bloße Accomodation an die Sitte der Vandalen und Thüringer sein; auch andere, früher als Anwendungen gothischen Rechts angesehene, Fälle sind aufzugeben: so die professiones juris gothici bei Sav. II. §. 64: Westgothen sind gemeint; ferner die Aufforderung Athalarichs, der Gothe Kunigast solle sententiam amicam vestris moribus über einen Gothen sprechen: denn wie v. Glöden mit Recht bemerkt S. 93, mußte Athalarich, selbst ein Gothe, sagen nostris moribus, dachte er an gothisch Recht: er dachte aber nur an den Charakter des Kunigast und der Plural ist eine höfliche Anrede; wenn Prokop b. G. IV. 35 sagt, die Gothen wollen nach dem Fall des Teja

IV. Quellenausſprüche, welche das römiſche Recht auf Römer beſchränken, das gothiſche bei Gothen vorausſetzen. Deutlich ſagt Theoderich, das römiſche Recht ſoll für die „Beſchützten", die durch die (gothiſche) Waffen Vertheidigten gelten, im Gegenſatz zu den „Beſchützern" — daß aber dieſe die Gothen ſind, iſt oben A. III. S. 58 dargethan[1]). Ferner der Gothengraf wird neben den römiſchen cognitor geſtellt: „ut unicuique jura sua serventur"[2]). Selbſt wenn man dieß nicht überſetzen will, auf daß jeder ſein Volksrecht behalte: „ſondern auf daß die (ſubjectiven) Rechte eines jeden gewahrt werden"[3]), beweiſt die Stelle für gothiſch Recht: denn wenn das römiſche Recht es iſt, welches die Rechte der Gothen beſtimmt, ſo kann man nicht ſagen, es ſei ein Gothe als Richter nothwendig, um dieſe Rechte nach jenem Recht zu beurtheilen. Ganz entſcheidend aber iſt der Ausſpruch Prokops, daß die Oſtgothen, Vandalen, Weſtgothen und Gepiden wie dieſelbe Sprache und den gleichen Glauben (Arianismus), ſo das gleiche Recht hatten[4]). Denn natür-

Italien verlaſſen und *αὐτόνομοι* mit andern Barbaren leben, ſo geht dieß nicht, wie Maltretus in der Ueberſetzung und Manſo S. 277 annehmen, auf das Privatrecht (woraus deſſen Beibehaltung, alſo bisherige Geltung folgen würde), ſondern auf politiſche Unabhängigkeit; dieß verkennt v. Daniels I. S. 148, der dieß Argument feſthalten will, er kennt den Sprachgebrauch Prokops nicht und überſieht, daß die Gothen das Reich verlaſſen wollen: *οὐ μέντοι βασιλεῖ ἐπακούσοντες.* Daß das componat in Var. IV. 27. 28 nicht germaniſche Compoſition bedeutet, darüber ſ. oben S. 20 u. v. Glöden S. 109; Anerkennung der Verpflichtung zur Blutrache liegt nicht in Var. IX. (Amalafreda), eher in III. 1. non vos parentum fusus sanguis inflammat, aber die Stelle ſpricht von den Königen der Weſtgothen und Franken; auch Var. VII. 39. VIII. 3. X. 5. betrachtet v. Dan. l. c. irrig als Beweiſe gothiſchen Rechts; ebenſowenig kann man den von der Sage freilich aus dem echteſten Geiſt uralten Germanenrechts geſchöpften Schiedſpruch Theoderichs zwiſchen Franken und Weſtgothen anführen, wonach letztere zur Sühne einen fränkiſchen Reiter ſammt Roß und Speer mit Goldſtücken zudecken müſſen; (ſ. über die Quellen dieſer Sage (R. A. hielten ſie noch für möglicherweiſe hiſtoriſch) bei Hubtwalker in Z. f. geſch. R. W. II. S. 137 u. R. a. S. 672; die hier als uraltes gothiſches Recht angenommene Beſchüttung des Erſchlagenen mit edlem Getraide iſt gewiß nie hiſtoriſch angewendet worden, ſondern wahrſcheinlich ein Symbol der Unſühnbarkeit) oder die compositio, welche die Frankenkönige von Theodahad für Ermordung ihrer Nichte Amalaſuntha fordern. Greg. tur. III. 31.

1) Var. III. 43. delectamur jure romano vivere, quos armis cupimus vindicare. cum exercitus noster (das ſind die vindicantes) intraverit Gallias: d. h. die römiſchen Provincialen in Gallien ſollen jure romano vivere.

2) Var. VII. 3.

3) So v. Glöden und Walch S. 43.

4) B. V. I. 2. *νόμοις τοῖς αὐτοῖς χρῶνται.*

lich meint Prokop nicht das damalige öffentliche Recht dieser Stämme, worin durch die verschiedene Reception römischer Einrichtungen große Verschiedenheiten entstanden waren (z. B. Steuerwesen) oder die Zeit vor a. 493, womit v. Glöden Seite 91 den Satz als irrig oder gleichgiltig zu erledigen glaubt, sondern, wie der Vergleich mit der Sprache zeigt, die ganze nationale Rechtssitte der gothischen Völkergruppe, also besonders auch das Privatrecht: nun frage ich aber, wie Prokop etwas von ostgothischem Privatrecht wissen konnte, wenn es nicht im italischen Gothenreich, das er genau kannte, galt? Er wird doch schwerlich das ostgothische Privatrecht vor a. 493 — vor seiner Geburt — zum Gegenstand rechtsgeschichtlicher Studien gemacht haben. Auch sagt er nicht: „sie hatten", sondern: „sie haben" gleiches Recht[1]). Dieß ist zwingend.

Es gab also, abgesehen vom Edict, kein gemeines Landrecht für den Gothenstaat, sondern es galt auch in diesem, wie in den übrigen Germanenstaaten dieser Periode, das Princip der „persönlichen Rechte", wenn auch thatsächlich sehr häufig römisches Recht auf Gothen angewendet wurde.

Mit diesem Princip stehen auch die leisen Spuren der Anerkennung von eignem Recht der Juden und andrer Fremden in Zusammenhang. Das Edict hat[2]) den Juden in dieser Hinsicht mehr eingeräumt, als das bisherige römische Recht. Wenn aber dieses kaum geduldete Volk im Gothenstaat in jüdischen Fällen nach jüdischem Recht und von jüdischen Richtern gerichtet wurde, glaubt man wirklich, daß man dem herrschenden, siegenden Volk dieß Recht nicht gelassen habe?[3])

Daß für die Gothen auch nationales Recht muß gegolten haben, erhellt aus der Aufforderung Cassiodors an Römer und Gothen, beide Völker sollten in Streitfällen nicht zur Gewalt greifen, sondern sich „mit der Entscheidung ihres väterlichen (von den Vätern überkommenen) Rechtes begnügen." — Das

1) nicht ἔχρωντο, sondern χρῶνται.

2) S. 143 f. oben

3) Nicht westgothisch Recht im objectiven Sinn (wie man behauptet hat), sondern subjective Rechte, welche Handlungen westgothischer Könige begründet haben, werden anerkannt IV. 7; auch der sehr dunkle Erlaß XII. 9. anerkennt nicht, wie es den Anschein hat, afrikanisches Recht; aber mit Fug bemerkt Köpke S. 200: „Wenn die Gothen ihre viel jüngere kirchliche Parteistellung den Römern gegenüber festhielten — (trotz aller daraus folgenden Gefahren A. II. S. 167) so gewiß noch viel mehr die uralte Rechtssitte, mit der sie von Natur verwachsen waren."

hat für die Gothen keinen Sinn, wenn sie nur nach dem ihnen fremden römischen Recht gerichtet wurden, das man nicht ihr väterliches, von den Vätern überkommenes nennen konnte. Die Stelle beweist, daß also auch in Mischfällen gothisches Recht nicht ausgeschlossen war[1]). Der Ausdruck: una lex illos et aequabilis disciplina complectitur[2]) meint natürlich nicht die Gültigkeit römischen Rechts für die Gothen, sondern[3]), wie die aequabilis disciplina zeigt, nur die unparteiliche Gleichheit vor dem Gesetz, die politische Gleichstellung beider Völker. Dasselbe gilt, wenn gesagt wird: ein Mann von bewährter Gerechtigkeit soll gemischte Fälle im Summarium entscheiden „legum consideratione", d. h. nach der in concretem Fall anzuwendenden Rechtsnorm: Edict oder leges und jus oder gothisch Recht, „denn wir lassen unsre Unterthanen, die wir alle gleichmäßig schützen wollen, nicht nach unausgeschiednem Rechte leben," (sondern wir wahren (hinter dem Edict) jedem sein nationales Recht.) In Mischfällen mußte, je nach der Lage der Sache, bald des Klägers, bald des Beklagten Recht zur Anwendung kommen, deßhalb heißt es: „du wirst insgemein für Beide urtheilen, was der Gerechtigkeit entspricht," d. h., du, obwohl ein Gothe, wirst nicht in Mischfällen gothisch Recht zum Nachtheil des Römers anwenden, wo die Billigkeit die Anwendung römischen Rechts erheischt. Das Richten „ohne Ansehn der Person" soll sich hier namentlich äußern in gerechter Wahl des anzuwendenden nationalen Rechts; allgemeine Grundsätze hierüber waren nicht durch Gesetz festgestellt: hier kam es also auf Billigkeit des Richters und praktisches Ermessen an[4]).

1) Var. XI. 8. si quid tamen emerserit civile certamen, legibus *patriis* estote contenti.

2) II. 16.

3) Ganz abgesehen von der una lex des Edicts, auf welches man z. B. Zimmern Röm. R. Gesch. I. §. 112 die Ausdrücke vom jus commune allein bezog.

4) III. 13. Samnitarum .. supplicatione permoti hoc remedio credimus laborantibus subveniri, si spectabilitatem tuam juberemus ad finienda jurgia proficisci . . intra itaque provinciam Samnii, si quod negotium Romano cum Gothis est aut Gotho emerserit aliquod cum Romanis, legum consideratione definies. nec permittimus, indiscreto jure vivere, quos uno voto volumus vindicare. censebis ergo in commune, quae sunt amica justitiae. quia nescit personas respicere, qui meram cogitat aequitatem; hier kann man indiscreto jure vivere unmöglich mit v. Glöden S. 87 Hegel I. S. 120 verstehen, als: vivere in jure discreto: in jure vivere sagt auch ein Cassiodor nie: nec indiscreto sinimus jure vivere aber heißt nicht, wie man

Deßhalb ist es sehr bezeichnend, daß der Gothengraf angewiesen wird, er soll in rein gothischen Fällen einfach scharf „amputare", d. h. hier macht die Anwendung der Einen Rechtsquelle, Edict oder gothisch Recht, keine Schwierigkeit: dagegen in Mischfällen soll er den Knoten nicht durchschneiden (amputare), sondern „aequabili ratione discingere" nach billigem Ermessen vorsichtig entschürzen, d. h. hier muß er nach billiger Erwägung bald des einen, bald des andern Rechts Anwendbarkeit herausfühlen. — Keinenfalls aber, man lege die Stelle aus wie man wolle, ist sie für v. Glöden beweisend, denn sie handelt ja von Mischfällen, nicht von gothischen.

Die antiqui barbari, welche Römerinnen geheirathet[1]), wollen für deren Güter keine Grundsteuer zahlen, „weil die Männer bisher keine zahlten"[2]). Dieß zeigt nicht nur, daß die Römerin, nach germanischem Recht, durch die Ehe in die Nationalität des Mannes eintritt, es zeigt auch, daß diese antiqui barbari nach germanischem Recht lebten. Denn nur nach germanischem, nicht nach (damaligem) römischen Recht[3]) erwirbt der Mann durch die Ehe, wenn nicht Miteigenthum, doch jedenfalls Nießbrauch und Verwaltung des Frauenguts[4]). Nach römischem Recht begründet die Ehe (ohne manus), abgesehen von dos und donatio propter nuptias, gar keine Veränderung in der vermögensrechtlichen Stellung der Gatten und es wäre, nach römischem Recht, nicht abzusehen, wie so die Römerin-

---

bisher übersetzt hat, „nach Einem Recht leben", sondern soviel als „volumus discreto jure vivere"; die bisherige Erklärung übersieht die doppelte Verneinung und übersetzt indiscreto als hieße es discreto. Die Stelle ist also nach meiner Erklärung eine bestimmte Anerkennung des gothischen Rechts; man wende nicht ein, das darauf folgende uno voto schließe obige Erklärung aus. Es ist ganz im Geist Cassiodors, zu sagen: „grade weil wir beide gleich lieben, lassen wir sie nicht nach gleichem, d. h. einerlei Recht, sondern jeden nach seinem eignen Recht leben", denn auch hier, wie A. III. S. 133, wäre die aequalitas nicht aequitas. — Will man diesen allerdings geschraubten, aber ebendeßhalb cassiodorischen Satz nicht gelten lassen — und nur wer Cassiodor ganz genau kennt, wird ihn gelten lassen — und wegen des uno voto lieber die doppelte Verneinung ignoriren, so bedeutet non indiscreto jure soviel als non impari jure, d. h. nicht mit Hintansetzung der Römer; nachträglich sehe ich, daß auch v. Daniels I. S. 146 indiscreto jure liest, aber er macht keinen Versuch, das uno voto zu erklären.

1) Vgl. Glück, Bisth. S. 87.

2) Vgl. Hartmann p. 11.

3) Die Ehe mit manus kam damals in Italien längst nicht mehr vor.

4) S. die Belege R. A. S. 449.

nen durch die bloße Thatsache der Eheschließung Besitz und Verwaltung ihrer Güter auf die barbari übertragen[1]).

V. Existenz und Function der Gothengrafen. Diese kann nur durch Erinnerung an die gesammte Gerichtsorganisation klar gemacht werden[2]). In römischen Fällen richten die römischen Richter nach dem Edict, eventuell nach römischem Recht[3]).

Daher finden wir denn eine Reihe von römischen Behörden in voller richterlicher Thätigkeit: der Senat zu Rom richtet in Strafsachen[4]), ebenso der praefectus urbi[5]), der praefectus

1) Der Sprachgebrauch Cassiodors gewährt, trotz seiner Unbestimmtheit, auch einigen Anhalt: römisch Recht bezeichnet er mit jus romanum III. 43 prisci juris forma (Ed. epil. jus vetus) IV. 12 statuta divalium sanctionum. Dazu bildet das goth. jura nostra V. 33 einen deutlichen Gegensatz oben S. 150. Das römische Recht besteht aus den leges principum, deren Einhaltung der Kaiser fordert I. 1: auch ein gemischter Fall kann legibus entschieden werden, aber nie begegnet dieß in gothischen Fällen; jura publica sind die Rechtsordnung des Staats überhaupt (wie im Ed. prol. §. 1. vgl. 7. 24). III. 17: ebensoviel als jure civili VII. 4 und jure romano vivere III. 43; in gothischen Fällen soll der Gothengraf richten: secundum edicta nostra, diese entschieden primär. Wenn sie aber nicht ausreichten, was oft genug der Fall sein mußte, was dann? Die Stelle schweigt über das dann anzuwendende Recht ganz, fügt aber hinzu, nur in Mischfällen müsse ein prudens romanus beigezogen werden. Das ist deutlich genug.

2) S. A. III. S. 92.

3) Ueber die römischen Aemter s. Manso S. 357.

4) Als Pairsgericht Var. IV. 43 A. III. S. 98, II. S. 173, Bethm. H. S. 83, Geib S. 399, 440, 499, 500; der Proceß des Boëthius verlief, so weit ich sehe, nicht mit der allgemein (z. B. Cochl. c. 19, Schröckh XVI. S. 130, die stoffreiche aber ganz kritiklose vie de Boëce in bibl. choisie von Le Clerc XVI., aber selbst noch von Gregorov. I. S. 312) behaupteten Unregelmäßigkeit: vier namentlich benannte Ankläger, darunter der sehr angesehne Cyprianus (die drei von Boëth. I. 4 angeschwärzten delatores scheinen nur die Zeugen des Letztern gewesen zu sein), ganz bestimmte Anklagepuncte (Hochverrath), Vernichtung der den Senat überführenden Briefe): der Senat selbst als Pairsgericht richtet, nicht der König, es scheint sogar der ganze Senat und zwar ohne eine oratio principis; (Kuhn I. S. 205) ohne Recht scheint Boëthius die Folterung (confessio) der drei geringern delatores gefordert zu haben; er wagt nicht Verkürzung in seiner Vertheidigung zu behaupten und geht über die Eine Anklage (Vernichtung der compromittirenden Briefe) mit Schweigen hinweg: er gesteht, er würde eine Verschwörung gegen Theoderich nicht entdeckt haben. Der Senat verurtheilt ihn zum Tode und der König begnadigt ihn anfänglich; seine Vertheidigung macht juristisch einen sehr schlechten Eindruck, denn sie greift nur den Leumund von dreien der Ankläger an; über andre Gerichtsbarkeit des Senats Rein 74, A. III. S. 96; über des

praetorio[1]), aber auch sein vicarius, der v. urbis romanae[2]), der quaestor s. palatii[3]), ferner der comes rerum privatarum[4]).

In den weniger bevölkerten Provinzen reist der judex romanus von Ort zu Ort und hält hier drei Tage im Jahr Gericht in jedem Municipium über die bis dahin erwachsenen Processe. Für diese drei Tage hat er nach dem Herkommen von der Stadt Verpflegung zu fordern; sehr bezeichnend ist, daß, wie im spätern Frankenreich, diese Wohlthat oft zur Plage der Bürger wurde und der König die drei Tage als Maximum einschärfen muß[5]). Der eigentliche Richter ist nicht der comes, sondern der princeps, dessen Spruch der comes nur bestätigt und vollzieht[6]).

Speciell für Römer Recht zu sprechen haben die „cognitores": sie empfangen draußen in den Provinzen aus der Canzlei des Königs die Entscheidung des Hofgerichts[7]): sie haben, von ihrem Amtspersonal begleitet, das römische Recht in römischen Processen auszusprechen und der Gothengraf soll solche Processe nicht von ihnen weg vor sein Gericht ziehn[8]), sie werden neben diesem vom

---

Kaisers (Königs) Senat und des praef. urbi außerordentliche Strafgerichtsbarkeit, welche sehr wenig an Gesetze gebunden war, s. Rein S. 107.

5) Var. I. 30. 32; Hegel I. S. 66, II. S. 115; Bethm. H. S. 83; Geib S. 399. 408; Manso Con. S. 112.

1) Geib S. 433. 468.

2) Var. IV. 41; Bethm. H. S. 86; über andere vicarii, bes. den frühern v. Italiae Hegel I. S. 65. 115; Geib S. 448; Manso l. c. S. 110; Bethm. H. S. 77; Böcking s. h. v.

3) Enn. ep. VI. 10 und oft; (Bethm. H. S. 102; Manso l. c. S. 129); daselbst auch viele Fälle römischer Processe, z. B. VI. 13, 14; über freiwillige römische Gerichtsbarkeit s. Marini u. Ennod. p. 1042.

4) Var. IV. 11 zwischen den professores und den curiales volienses, in Civilsachen; Manso l. c. S. 131.

5) Var. Bethm. H. S. 67; über die consulares in den Provinzen (Bethm. H. S. 12. 61; Hegel I. S. 33; Mar. ad. N. 139; Böck. s. v. Campania; die judices, welche Totila auf seine Seite zieht, Jord. p. 242, sind ganz allgemein die von Justinian und Belisar bestellten Beamten.

6) Var. VII. 1. 24; Bethm. H. S. 55; Manso S. 359; Geib S. 477; über die comites s. noch S. 278; in Bruttien und Lucanien begegnen noch die alten correctores Var. vgl. Bethm. H. S. 64; Hegel I. S. 34. 117; Giannone I. S. 200. 204; Geib S. 466. 417; Sav. I. S. 330—336; über die facultativen arbitri, wodurch sich auch die Stellen A. III. S. 95 f. theilweise erklären, s. Bethm. H. S. 152.

7) XII. 21.

8) IX. 14 (warum nicht, wenn auch er, ein römischer Richter, mit römischem

König in die Provinzen entsendet und nur aus Römern genommen[1]; können aber auch speciell vom König für einen Fall delegirt sein[2].

In gothischen Fällen richten die Gothengrafen nach dem Edict, eventuell nach gothischem, subeventuell nach römischem Recht[3]; in gemischten Fällen mit Zuziehung eines prudens romanus[4], wobei, nach billiger Erwägung aller Umstände, bald römisches, bald gothisches Recht angewandt wurde, mit starkem Uebergewicht des Erstern.

Dieß besagt unverkennbar die officielle Bestallungsformel des comes Gothorum: wenn nun immer blos römisch Recht auch in gothischen und gemischten Fällen angewandt wurde, weßhalb einen eignen Gothenrichter, und weßhalb muß dieser dann den römischen Juristen nicht auch in gothischen Fällen beiziehn?

Aber wir müssen dieß Amt eingänglich erörtern: Der comes Gothorum ist die wichtigste, ja fast die einzige neue Obrigkeit im Gothenstaat und seine Bestallungsformel der Hauptbeweis für das Nebeneinanderbestehen römischen und gothischen Rechts in diesem Reich. Sie lautet: „Formel der comitiva Gothorum in den einzelnen Provinzen. Da wir wissen, daß die Gothen mit Gottes Hülfe mit euch gemischt wohnen, haben wir nöthig erachtet, auf daß nicht, wie das zu gehen pflegt, unter den Getheilen Ungebühr entstehe, jenen vir sublimis, uns von jeher durch gute Sitten bewährt, zu euch als comes zu schicken. Derselbe soll einen Streit zwischen Gothen nach unsern Edicten entscheiden. Wenn aber ein Rechtshandel zwischen einem Römer und einem Gothen entsteht, soll er einen römischen Rechtskundigen beiziehen und so den Streit in gerechter Weise entscheiden. Ueber zwei Römer aber sollen die römi-

---

assessor, nach römischem Rechte, richtet, wie v. Glöden sagt?) vgl. über sie Ed. §§. 55 epil. die Stellen C. Th. gloss. nom. s. h. v. Hegel I. 6, 117.

1) VII. 3.

2) IV. 37, vielleicht heißen aber die allgemein bestellten auch delegati. Bethm. H. 105.

3) In der Zeit vor dem Edict primär nach gothischem, eventuell nach römischem Recht: denn die Ansicht Walchs, das Institut der Gothengrafen sei jünger, als das Edict, ist deßhalb unhaltbar, weil Theoderich seine comites Gothorum schon mit nach Italien brachte: sollten die Gothen bis a. 489 keine Richter gehabt haben?

4) Ohne Grund unterscheidet Sart. S. 105 je nachdem der Gothe Kläger oder Beklagter war. Daß in allen Fällen an den König appellirt werden kann, versteht sich, da sein palatium höchste gothische wie römische Instanz.

schen cognitores richten, welche wir in die Provinzen entsenden, so daß jedem sein Recht gewahrt bleibt und unerachtet der Verschiedenheit der Richter Eine Gerechtigkeit Alle einschließe. So sollen mit Hülfe des Himmels beide Völker in gemeinsamem Frieden süßer Ruhe genießen. Wisset dabei, daß wir zwar für Alle die gleiche Liebe hegen, daß aber unsrem Herzen am Meisten der sich empfehlen wird, wer in maßvollem Willen die Gesetze hoch hält. Wir können nichts Widerrechtliches leiden, wir verabscheuen die frevle Ueberhebung sammt ihren Thätern: unsere Huld und Milde verwirft die Gewaltthätigen. Im Rechtsstreit sollen Rechtsgründe gelten, nicht die Fäuste. Denn weßhalb soll, wer die Gerichte zur Hand hat, Gewalt suchen und vorziehen? Deßwegen ja zahlen wir den Richtern ihren Gehalt, deßwegen erhalten wir in manchfaltger Freigebigkeit so zahlreiche Aemter, weil wir unter euch nichts wollen aufkommen lassen, was irgend aussieht, wie Haß. Ein und dasselbe Streben umfasse euer Leben, wie ihr eine und dieselbe Regierung habt. Vernehmet, beide Völker, was wir lieben: Euch Gothen sollen die Römer wie sie Nachbarn an Gütern sind, so durch Liebe nah am Herzen stehn. Ihr Römer aber müßt mit großem Eifer die Gothen lieben, welche im Frieden eure Bevölkerung mehren und im Krieg den gesammten Staat vertheidigen. Deßhalb ziemt es euch, dem von uns gesandten Richter zu gehorchen, so daß ihr in jeder Weise befolgt, was immer er zur Aufrechthaltung des Rechts beschließt, indem ihr dadurch, wie unsrem Gebot, so eurem eignen Vortheil gemäß handelt."

Diese Formel enthält das ganze Programm der innern Politik des Königs, seine principielle Auffassung des Verhältnisses beider Nationalitäten; es ist bezeichnend, daß er es ausspricht bei Bestellung der einzigen neuen Behörde, derjenigen, welche seine paritätische Tendenz gleichsam in Person darstellen und im Staatsleben durchführen soll. Denn etwas Neues ist dieses Amt des comes Gothorum, so wie es jetzt geordnet ist, allerdings, und ohne Zweifel erfolgte die Einrichtung desselben als eine der grundlegenden Institutionen bei der allerersten Consolidation des jungen Staates, gewiß nicht lange nach der Landtheilung und im Zusammenhang mit dem Ausschluß der Römer von dem Heere, also etwa a. 494, wenn auch diese Formel erst später, nachdem das Amt schon Jahre lang gewirkt hatte, aufgesetzt wurde.

Man hat viel darüber gestritten, ob das Amt des comes, das wir in allen germanischen und römischen Staaten jener Periode

antreffen, germanischer oder römischer Wurzel sei. Der Ostgothenstaat gewährt besten Aufschluß hierüber.

Daß es bei den Ostgothen vor a. 493 Beamte des Königs gab, welche im Kriege den Heerbann des Königs als seine Heerführer übten, ist nicht nur aus allgemeinen Gründen und Analogien anzunehmen, es ist durch bestimmte Belege bezeugt. Eine Anzahl dieser Unterfeldherrn wird von Tufa an Odovakar a. 492 ausgeliefert.

Daß ferner die Gothen vor a. 489 Beamte hatten, welche im Frieden den Gerichtsbann des Königs in Leitung des Gerichtes (über Gothen) übten, ist unzweifelhaft und nach Analogie andrer Stämme, nach gemein-germanischer Verfassung dürfen wir annehmen, daß Heerbann und Gerichtsbann von denselben Beamten geübt wurde; wie diese gothisch hießen, wissen wir nicht, wir nennen sie Grafen[1]).

In dem italischen Gothenreich finden wir nun gothische Männer, welche genau in derselben Weise Heerführer und Richter sind, den Heerbann und den Gerichtsbann (über Gothen) des Königs üben, sie heißen comites Gothorum, und sie sind ohne Zweifel, nach diesen beiden Functionen, nichts andres, als die mit nach Italien gebrachten Grafen. Der Inhalt des Amts des comes Gothorum, sofern es sich in beiden Functionen auf Gothen bezieht, stammt also aus germanischer Wurzel. Daneben hat nun aber der comes Gothorum, wie wir in den Varien finden, noch andre Functionen: er hat Gerichtsbarkeit auch für Mischfälle und er hat administrative und financielle Functionen über Römer wie Gothen. Wie und woher hat der alte Gothengraf diese neuen Functionen erhalten?

Theoderich fand in Italien römische Beamte vor, welche über die Römer ursprünglich militärische, dann auch administrative, finanzielle, zum Theil auch richterliche Gewalten übten, die comites[2]). Theoderich that nun, was dem Bedürfniß seines Doppelstaates und

1) S. A. I. S. 24.

2) S. über comites und judices Kuhn I. S. 156 u. bes. 194 f. über die verschiedenen Bedeutungen römischer comites; damit vgl. Bethm.-H. S. 26; Phill. I. S. 488, von seinem „Gefolgschaftsstaat" aus, kann in comites nur convivae regis sehn. Der gleiche Standpunct bei Leo in Hermes XXXIV. hat zu einer sehr ungerechten Beurtheilung von Manso's verdienstreicher Arbeit geführt; gerade die Fernhaltung des „romantischen Wesens fahrender Königssöhne" empfiehlt Manso's Buch.

seiner ganzen Tendenz am Nächsten lag: er ließ für die Römer das alte Amt des römischen comes, wie alle andern römischen Aemter bestehen, und stellte nur neben diesen comes Romanorum einen comes Gothorum, indem er den alten Gothengrafen zu ihrem hergebrachten Heer- und Gerichtsbann über die Gothen noch die gleiche administrative und finanzielle Gewalt über die Gothen gab, welche der comes Romanorum über die Römer übte und indem er diesem so ungeschaffnen Amt auch die Gerichtsgewalt über Mischfälle übertrug, (für welche jetzt nothwendig gesorgt werden mußte,) jedoch mit Beiziehung eines römischen Juristen. Diese neuen administrativen und finanziellen Functionen des Inhalts seines Amts sind also dem comes Gothorum aus römischer Wurzel beigelegt und außerdem wurde die ganze Form des Amts (Officium, Canzlei, Personal und anderer Apparat) für die nicht-militärischen Functionen ebenfalls aus der römischen comitiva herübergenommen. Die Gerichtsbarkeit in Mischfällen war natürlich ganz neu. Ohne Zweifel wurden meistens dieselben Männer, welche a. 493 noch Grafen gewesen, a. 494 comites Gothorum und ebenso gewiß nannten sie die Gothen neben dem lateinischen auch noch mit altem gothischen Namen, vielleicht saps.

Dieß die einfache, klare, natürliche Entstehung des Amtes des comes Gothorum. Aber diese Einfachheit wurde gestört durch die Ungleichheit der vorgefundenen römischen Verfassung in den einzelnen Provinzen und durch die Ungleichheit der Niederlassungen der Gothen in denselben. In den italischen Städten und Provinzen von dichterer römischer Bevölkerung fand der comes Gothorum einen comes (Romanorum) oder judex, corrector, rector, praeses, consularis etc. vor: alsdann hatte der comes Gothorum (außer dem Heerbann, den immer nur er hat) nur über die Gothen die administrative und finanzielle Gewalt, welche der römische comes etc. über die Römer des Gebiets übte, und die Gerichtsbarkeit in Mischfällen. Dieß ist das normale, von der Formel vorausgesetzte Verhältniß. Es gab aber auch zweitens Gegenden, in welchen es nur des römischen comes etc. provincialis bedurfte und keines Gothengrafen, weil keine Gothen angesiedelt waren: kamen vorübergehend gothische Besatzungen in solche Gegenden, so hatte der Gothengraf außer dem Heerbann die Gerichtsbarkeit in Mischfällen, sonst aber keine Function.

Drittens endlich konnte aber auch ein Gothe die comitiva oder den praesidatus etc. Romanorum und die comitiva Gothorum in

seiner Person vereinen: diese bisher unbeachtete[1]) und doch praktisch nicht seltne Erscheinung erklärt die sonst unerklärlichen Schwierigkeiten in den Varien und entfernt die Gründe, welche v. Glöden zu seiner irrigen Auffassung leiteten.

In solchen Fällen, in welchen ein Gothe rector etc. provinciae (comes civitatis) und comes Gothorum zugleich war, ließ er in römischen Fällen, ganz wie wenn ein Römer rector etc. war, den eigentlichen römischen Richter, den cognitor, richten — denn zu richten hat nach der römischen Verfassung[2]) der rector etc. nicht, dieß erleichterte die Verwaltung des Amtes durch Gothen — in Mischfällen richtet er als comes Gothorum mit dem prudens[3]) (in römischen zu richten ist ihm auch in diesem Fall untersagt, so erklärt sich Var. IX. 14) in gothischen als c. G. allein — außerdem hat er als römischer Beamter imperium[4]), administrative und finanzielle Gewalt über die Römer und als comes Gothorum Heerbann, administrative und finanzielle Gewalt über die Gothen seiner Provinz (oder Stadt).

Diese ganze Auffassung des Gothengrafen wird nun bestätigt[5]) durch die Stellung seiner Bestallung in der Formelsammlung Cassiodors[6]). Ferner durch die Adresse der Formel: sie ist gerichtet nicht an die Gothen — für diese war der Gothengraf im Wesentlichen nichts Neues, wenn er auch in Verwaltung und Finanz ihnen gegenüber einige neue Functionen erhalten — sondern an die Römer: für diese schien es eine gefährdende Neuerung, daß sie immer

1) So von Eichh. Z. f. gr. R. II. S. 284; Manso S. 95. 361; Sart. S. 281; Gibb. c. 39 (der Maffei Verona illustrata folgt; s. dagegen Löbell S. 188 über die lehrreichen fränkischen Verhältnisse); Hegel I. S. 116 f., mit dem ich in mancher Hinsicht zusammen treffe, hat doch übersehen, daß Theoderich Gothengrafen schon mitbrachte und ist durch die irrige Voraussetzung, Gothi heiße milites, Romani heiße privati, zu einigen irrigen Folgerungen geführt worden.

2) Ueber magistratus und judex Bethm. H. S. 136, und über den Unterschied von Civil- und Strafproceß hiebei für die Zeit v. a. 400—568 Geib S. 466; Sav. I. S. 330—336.

3) Diesen vergißt völlig Mucbar IV. S. 138.

4) Bethm. H. S. 41.

5) Und die Bezeichnung desselben als bloßen judex militaris bei v. Glöden ausgeschlossen.

6) Die formula comitivae Gothorum steht neben den Formeln der ordentlichen Civilbehörden für die Römer in den einzelnen Provinzen: formula comitivae (Romanorum) provinciae VII. 1. praesidatus VII. 2. ducatus Rhaetiorum VII. 4.

in Mischfällen der Gerichtsbarkeit eines neuen gothischen Beamten unterworfen wurden, der unter Umständen (wenn er beide Aemter in sich vereinte), auch noch andere Gewalten über sie erhielt. Deßhalb bedarfs der Beruhigung der Römer, deßhalb wird erklärt, wie gerade dieß Amt das Ideal des Königs bezüglich des friedlichen Rechtslebens beider Völker realisiren sollte, deßhalb gerade hier die principielle Einschärfung der civilitas, die principielle Verwerfung der indisciplinatio, der Ueberhebung der superbi, der Selbsthülfe, Fehde und Rache der violenti, die Verweisung auf Recht und Gericht, auf die kostspielige Aemterorganisation: deßhalb hier die officielle Verkündung des ganzen System des Königs[1]). Hier liegt auch der rechte Schlüssel zum Edict und der beste Beweis des gothischen Rechts der Gothen.

Der comes Gothorum soll in gothischen Fällen allein richten, ohne prudens romanus. Nach welchem Recht? Theoderich sagt: nach unsren Edicten. Natürlich, denn es ist das Edict[2]) als primär geltendes gemeines Landrecht für alle Unterthanen erlassen. Aber eventuell in den bei der Kürze des Edicts nothwendig außerordentlich häufigen Fällen, da es versagte? Offenbar nach gothischem, nicht nach römischem Recht, denn der Gothengraf, ein Gothe, richtet allein, ohne Römer, und er *kann* das römische Recht gar nicht anwenden, das er nicht kennt.

Wozu einen Gothen zum Richter über Gothen bestellen, wenn immer nur römisch Recht auf sie angewendet wird? Dann mochte der Gothengraf Heerführer bleiben, aber richten konnte nur der römische cognitor, den der König gerade zu dem Zwecke, römisch Recht anzuwenden, in die Provinzen schickt, warum soll dieser dann nur über Römer richten, warum über Gothen der Gothe allein, der kein römisch Recht versteht?

„Gerade die Verschiedenheit der Richter soll die Gleichheit der Gerechtigkeit wahren, indem jedem Gothen und Römer sein hergebrachtes Recht verbleibt[3])."

Uebersetzt man hier auch „ut unicuique jura sua serventur": daß jedem seine subjectiven wohlerworbenen Rechte bleiben, so hat

1) Deßhalb erhält auch der comes Gothorum, die wichtigste gothische Obrigkeit und die einzige, die auch die Römer berührt, bei der Thronbesteigung Athalarichs den Auftrag, im Namen des Königs Huld und Parität zu schwören und den Eid der Treue und der Verträglichkeit den beiden Völkern abzunehmen, VIII. 4. 5. 7.

2) Seine einzelnen Paragraphen heißen edicta.

3) So auch von Daniels I. S. 147.

dieß doch nur Sinn, wenn der Gothe gothisch Recht anwendet: denn beantwortet sich die Frage, welche Rechte ein Gothe habe, nach römischem Recht, so ist nur die Bestallung eines Römers, nicht die eines Gothen zum Richter eine Garantie für richtige Beantwortung derselben.

Darin zeigt sich sub diversitate judicum die una justitia, daß nicht der Gothe zu römischem, der Römer zu gothischem Recht gezwungen wird: sie haben beide Ein imperium, aber jeder hat sein jus.

Und diese Auffassung der Gothengrafen, welche allein die natürliche ist — jede andre thut den Quellen Var. VII. 3. Gewalt an — wird nun, das ist ein weiterer starker Beweis durch alle uns bekannten praktischen Fälle bestätigt, während alle uns bekannten praktischen Fälle der Gegenansicht widerstreiten[1]). In dem rein gothischen Fall Gubila gegen Ochar V. 29, richtet zuerst der Gothen-

1) Damit fällt, Satz um Satz, die Darstellung v. Glödens S. 43—72. Die Möglichkeit, daß Ein Gothe comes Gothorum und zugleich comes, praeses provinciae war, kann man nicht etwa aus dem Grunde bestreiten, daß die ungebildeten Gothen der römischen Aemter unfähig gewesen wären. Wir brauchen gar nicht daran zu erinnern, daß seit 200 Jahren Germanen aller Stämme in allen römischen Aemtern begegnen, wir sehen im Gothenstaat selbst einen Gothen Vilia das höchst complicirte Amt eines comes patrimonii bekleiden (Var. V. 19, I. 18, V. 18. 19. 20, IX. 20, vgl. die römischen Aemter Thulus), dessen Träger nothwendig mit römischem Recht und Geschäftsgang genau vertraut sein mußte: ebenso einen Triva als comes s. cubiculi An. Val., sogar ein exceptor curiae zu Ravenna Guderit, Marini IV. 88., s. A. III. S. 175 (irrig Eichh. Z. f. g. R. W. II. S. 284), (gewiß brauchte und hatte der comes Gothorum ein officium (v. Glöden S. 70), was unsere Auffassung nicht ausschließt, sondern voraussetzt), abgesehen davon, daß das eigentliche Richten nicht dem praeses etc., sondern dem cognitor etc. zukam. Die uns bekannten Gothengrafen, Gothen-Richter und Gothen als römische comites etc. sind: Tankila und Trasamund (?), Ennod. ep. III. Vinsivad comes X. 29. Vilitancus dux V. 33 (Vilia comes patrimonii.) Visigisal censitor Siciliae IX. 11, 12. Vandil comes III. 38. Thulun, dux, patritius VIII. 9, 10. X. 25. Theodahad, Senator III. 15. Sunhivad comes III. 13. Suna comes II. 7. III. 15. Sigismer comes VIII. 1 Pitza comes V. 29. Osvin comes III. 26. (Neudes, comes? V. 20.) Merobad comes VIII. 1. Luverit comes V. 35. Ibba dux IV. 17. (Gepidarum, nach Isidor, katholisch s. u.) Gilda comes syracusanae civitatis und zugleich comes Gothorum IX. 11, 13, 14. Geberich (comes?) IV. 14. Duda comes IV. 27, 28. Bergantinus (Gothe?) comes patrimonii VIII. 23. Asvin comes I. 40 (= Osvin III. 26?) Arigernus comes, comes urbis romanae, major domus III. 36, 45. IV. 16, 22, 23, 43. A. III. S. 224. Annas comes

graf Pithia (Pitza?) und ſpäter hat ein andrer Gothengraf, Neudes (arg. vir illuster, der Titel des comes Gothorum), die Exiſtenz von res judicata zu conſtatiren. In dem gemiſchten Fall Tanca gegen Conſtantius und Venerius wegen Grundeigenthum und Freiheit, richtet der Gothengraf (vir illuster) Hunigaſt, aber ganz nach unſrem Syſtem muß er einen römiſchen Juriſten beiziehn[1]); in dem gemiſchten Fall Julianus gegen den vornehmen Gothen (domnus) Traſamund begegnet neben dem gothiſchen impulsor Gevica der Römer (quaestor) Fauſtus als entſcheidende Autorität[2]); in dem Proceß des Gothen Maza (Mazanes) um ein Grundſtück richtet ein Gothengraf Annas[3]). Der Gothengraf Duda richtet über eine Körperverletzung eines Gothen, an einem Römer begangen[4]). Der Gothengraf Geberich hat (gothiſchen, römiſchen?) Kirchen zurückzuſchaffen, was ihnen gothiſche oder römiſche Räuber entriſſen[5]). In dem (gothiſchen oder gemiſchten?) Fall III. 15 richtet nach dem

I. 9. IV. 18. Adila comes II. 29. Dazu kommen die von Marini ad Nr. 90 geſammelten Gattila, Tzita, Maldefrid, Tzakilo (Tzazilo? = diminutiv von dem goth.-vandal. Tzazo ſ. A. I. S. 171, ſ. Grimm, Geſch. d. d. Spr. S. 478—808, Förſtem. S. 1366) IV. 140. Haminc et Widin comites Gothorum I. in hist. misc. p. 179. Cunigast (Hunigast?) Boëth. I. 4. Audoin comes An. Val. Die von Gregor. dial. A. III. S. 259 genannten comites Totilanis ſind wohl nur „Begleiter", keine „Grafen". Andere comites und comitivae bei Caſſiodor ſind die comitiva domesticor. II. 15, 16. VI. 11. VIII. 12. archiatror. VI. 9. sacrar. largit. VII. 20, 21, 24. VIII. 13, 16, 17. 21. I. 4. II. 31. III. 8. VI. 7. IX. 7. patrimonii VIII. 21. IX. 12. I. 16. V. 18, 19, 20. VI. 9. XII. 4. IX. 9. VI. 11, 13. (primi ordinis II. 28. secundi ordinis VI. 26.) rer. privatar. I. 4. III. 12, 53. IV. 3, 11, 13, 15. VI. 8. siliquatarior. II. 12. portus romanae VII. 9. romanae VII. 13. syracusanae civitatis VI. 22. neapolitanae VI. 23, 24, 25. ravennatis VII. 14. militiae VII. 28. provinciae VII. 1. u. vgl. Böck. Regiſter p. 44—46.

1) VIII. 28. ita tamen ut persona legitima disceptationibus non desistat.

2) impulsor iſt vielleicht sajo Ennod. ep. III. 20; ſehr viele Mißverſtändniſſe dieſer Fälle der Varien bei Muchar IV. S. 139.

3) Var. I. 5. unklar iſt der Fall IV. 37, hier richtet zwar conſequent ein cognitor über Renatus und Inquilina: aber was hat die edle Gothin Theodegundis damit zu ſchaffen? klar iſt Alles, wenn man ſtatt Inquilinam lieſt Inquilinum, in dieſem den improbus litigator und einen actor oder colonus oder procurator oder Freigelaſſenen der Theodegundis ſieht. Oder ſollte Caſſiodor ein Weib litigator ſtatt litigatrix nennen können? Dann iſt Inquilina wohl eine colona, originaria.

4) IV. 27, 28 und zwar secundum edictorum seriem, d. h. nach römiſchem und des Edicts Strafrecht.

5) IV. 20.

Gothengrafen Suna ein andrer Gothe, Theodahad. Der Gothengraf Vandil ist zugleich comes civitatis in Avignon und schützt die Römer gegen die violentia der Gothen[1]). Graf Abila auf Sicilien hat Kirchengüter in königliche tuitio zu nehmen, als Offizier und Richter[2]).

Im Gebiet des Strafrechts kann daher recht wohl ein Gothengraf Annas einem Priester Laurentius seinen Raub abzunehmen beauftragt werden: er hat judicium über ihn[3]), auch abgesehen von außerordentlichen Aufträgen[4]), welche der König, wie allen seinen Beamten, auch den Gothengrafen geben kann[5]); besonders Graf Arigern erhält wichtige Aufträge vom König[6]); er hat daneben die comitiva urbis romanae; deßhalb ist er competent in einem Proceß zwischen Kirche und Synagoge zu Rom[7]); bei Tumulten der Senatoren[8]) leitet er das Fünferpairsgericht über Senatoren wegen Zauberei[9]).

Gerade aus der Sendung dieses comes Arigern nach Gallien und seiner Rückberufung geht deutlich hervor, daß der comes Gothorum nicht nur Militärrichter, sondern zwar ein Heerführer, zugleich aber ein Civilbeamter ist, der als Richter und Verwaltungsbeamter wie über Gothen, so auch über Römer Amtsgewalt haben kann.

Er hat in seiner Provinz sich als guten Krieger bewährt und zugleich soll er die Rechtsordnung schützen (civilitas). Darauf wird ihm als comes urbis romanae die Herstellung der Ordnung in Rom übertragen und die Abstellung der Reibungen zwischen Adel und Volk: daneben aber bleibt er Krieger und comes Gothorum[10]). Ebenso ist Vinsivad in Pavia zugleich comes Gothorum und comes urbis ticinensis: er hatte die Stadt im Kriege vertheidigt und soll sie jetzt in jener Doppelstellung verwalten; da (unter

1) III. 38.
2) II. 27.
3) II. 18.
4) Vgl. Bethm. Hollw. S. 51.
5) z. B. IV. 35 dem Grafen Luverit, II. 7 dem Grafen Suna.
6) S. A. III. S. 224. 97.
7) III. 45.
8) IV. 16, 43.
9) Außerordentlicherweise IV. 22, 23; s. A. III. S. 97 aber doch thatsächlich deßhalb, weil er comes urbis ist.
10) IV. 16 bezieht sich auf Circusunruhen, ist nicht etwa die Bestallung für seinen Auftrag a. 501. A. III. S. 224; dieser war außerordentlich.

Theodahad) keine andre Vertheidigung von Pavia gemeint sein kann, als die in den Jahren 490—493, haben wir hier also einen unzweifelhaften Fall, in welchem ein (alter d. h. vor-italischer) Gothengraf ein (neuer) comes Gothorum wird und zugleich die römische comitiva urbis erhält[1]). Besonders beweisend für die richtige Ansicht ist auch die Reorganisation der Rechtspflege in Savien; in dem ganzen Erlaß werden immer Römer und Gothen neben einander berücksichtigt: in solchem Zusammenhang sorgt nun der König zuerst für die römische Rechtspflege und spricht dabei von einem besondern judex Romanorum, darauf für die gothische Rechtspflege und nun — wendet er sich zu dem analogen Beamten, eben dem comes Gothorum.

Wenn in Savien nur römisch Recht und römische Richter in Betracht kommen, warum heißt dann der erste Richter judex *Romanorum?* Wenn er auch über Gothen und nach römischem Recht zu richten hat, muß er judex Romanorum et Gothorum oder judex schlechthin, nimmermehr aber kann er heißen, wie er heißt. Ferner, die Kosten seiner Verpflegung bürdet der König nur „den Provinzialen in den Municipien", d. h. den Römern, auf: diese sollen die Kosten seiner Rundreisen tragen „nach Maßgabe der alten Gesetze", d. h. der alten römischen, welche doch gewiß keine Gothen als beitragpflichtig kannten: hätten auch die Gothen Antheil an und Vortheil von seiner Thätigkeit, würde die aequitas Theoderichs sie von dem Kostenbeitrag befreit haben? In Savien stand der comes Gothorum n e b e n den römischen judices, die in dem wenig bevölkerten Land Rundreisen machten.

Daß der comes Gothorum nicht blos judex militaris ist, erhellt, wie aus IV. 16, weiter daraus, daß er ganz wie der römische comes, einen ganzen Stab von domestici unter sich und einen vicarius oder vicedominus, einen zweifellosen Richterbeamten, neben sich hat[2]).

---

1) X. 29 urbem Ticinum, quam per bella defenderas, gubernandam pace (tibi credidimus): er bedarf des Urlaubs, um sie zu verlassen und soll wie jeder römische comes (vgl. VII. 1. VII. 16) emergentes causas . . audire et finire: et si quod a nostra pietate fuerit decretum, eodem commonente peragite; er hat neben der (gothen-) richterlichen administrative Functionen und den Vollzug der königlichen Befehle aller Art.

2) V. 14 *judex vero romanus* (das vero bezeichnet den Uebergang von den bisher besprochnen barbari zu der römischen Hälfte) propter expensas provincialium, quae gravare pauperes suggeruntur, per annum in unum quodque municipium semel accedat, cui non amplius quam triduanae prae-

Selbſtverſtändlich hat der comes Gothorum als ſolcher, auch wenn er kein römiſch Amt daneben bekleidet, volle Strafgewalt in gothiſchen und gemiſchten Fällen zur Aufrechthaltung der Disciplin, namentlich zum Schutz der Provinzialen gegen ſeine Heermänner[1]). In rein gothiſchen Fällen iſt von römiſchen Beamten nichts zu verſpüren: ein Beklagter, offenbar ein Gothe, wird zuerſt vor das ordentliche Gericht des comes Gothorum Suna geladen und da er ſich nicht ſtellt, erhält den Auftrag, den Fall zu Ende zu führen, ein anderer Gothe, Theodahad, eben weil gothiſch Recht angewendet werden kann[2]).

Für das Nebeneinander von Gothen und Römern im Gerichtsweſen ſpricht, daß auch in andern Gebieten des Staatslebens um der Parität willen ſo häufig ein gothiſcher und ein römiſcher Beamter nebeneinander geſtellt werden: ſo haben Viſigiſkel und Victor als censitores auf Sicilien über Gothen und Römer financielle und executive Gewalt[3]). In die Provinz Dalmatien von ſtark gegemiſchter Bevölkerung wird Osvin als comes Gothorum und comes provinciae abgeſendet, aber ihm der Römer Severinus mitgegeben[4]). Die beiden ſollen ſich in der Rechtspflege ergänzen. Selbſtverſtändlich hat der Gothe den Heerbefehl: ſchon früher war Osvin in dieſer Doppelſtellung in Dalmatien geweſen und hatte deßhalb die ordentliche Civilinſtanz gebildet und daneben auch die Finanzbeamten in Verfolgung fiscaliſcher Anſprüche zu unterſtützen gehabt[5]). In Miſchfällen ſteht immer neben dem Gothengrafen ein Römer: ſo als ein Gothe das Grundſtück eines Römers occupirt hat und erſetzen zu haben behauptet: hier ſteht, entſprechend dem Princip in VII. 3, neben dem comes Gothorum Vilia der Römer Domitianus[6]).

Sollten auch Römer comites Gothorum ſein können? Zuerſt

---

beantur expensae, sicut legum cauta tribuerunt; majores enim nostri discursus judicum non oneri, sed compendio provincialibus esse voluerunt. Nun wird wieder zu der gothiſchen Rechtspflege übergegangen: domestici *comitis Gothorum* nec non et vicedomini aliqua dicuntur provincialibus concinnatis terroribus abstulisse.

1) Var. XII. 5.

2) II. 15.

3) IX. 12.

4) Vielleicht als ſein princeps, Manſo S. 306 IV. 9. IX. 8, 9.

5) III. 26.

6) I. 18.

iſt auf dieſe Frage zu antworten: es liegt kein ſichrer Fall vor; wenn Coloſſeus (als praeses provinciae und comes Gothorum) nach Pannonien geſchickt wird[1]), ſo folgt aus dem römiſchen Namen, wie das Beiſpiel des Hilarius, des Neffen des Gojo, des Ademut, qui et Andreas und vieler Andren[2]) zeigen, noch keineswegs römiſche Abkunft: grade dieſen Namen mochte ſich ein Gothe leicht beilegen und die Anſpielung Caſſiodors auf den Sinn deſſelben macht die appellative Beziehung des Namens erſt recht wahrſcheinlich und beweiſt keineswegs, wie v. Glöden ſagt, die römiſche Nationalität. Zweitens aber konnte recht wohl der Römer Coloſſeus praeses provinciae werden und comites Gothorum in der Provinz bereits vorfinden: ſeine Amtsgewalt als praeses provinciae erſtreckt ſich ja auf alle Einwohner der Provinz[3]) (deßhalb wird er auch den barbari angezeigt,) wenn dieſe auch den Gothen gegenüber in manchen Richtungen durch die unter ihm ſtehenden comites Gothorum vermittelt wird. Endlich drittens ſcheint auch die allerdings gewiß ſehr ſeltne Ausnahme nicht ganz undenkbar, daß ein Römer, der ausnahmsweiſe Officier[4]), auch ausnahmsweiſe comes Gothorum war; derſelbe mochte dann, um gothiſch Recht anzuwenden, — es kam ja ohnehin nur gothiſch Privatrecht in gothiſchen Fällen und manchmal in Miſchfällen, aushülfsweiſe, hinter dem Edict, zur Anwendung — ebenſo gothiſche bonos viros, jura dictantes, beiziehen, wie analog der Römer römiſche prudentes. — Die Verbindung von römiſchen und gothiſchen Richtern kömmt außer in Miſchfällen ſogar manchmal in römiſchen Fällen vor: ſo[5]) in IV. 12: hier ſollen neben dem vir illuster Gemellus ein Gothe comes Merobad, wohl ein comes Gothorum, Vorſtand des von den Parteien zu wählenden Schiedsgerichts ſein, den Rechtsſpruch ſollen thun: tres honorati, qui legum possint habere notitiam; für das Amt des comes Gothorum folgt aus der Stelle nichts, weil eine außerordentliche Commiſſion beſtellt wird: (römiſch Recht prisci juris forma statuta divalium sanctionum: es handelt ſich um Erbrecht und poenae secundarum nuptiarum IV. 12.) und da wir die be-

1) Allen dortigen Barbaren und Römern wird angezeigt, daß er ihre defensio und gubernatio übernommen — III. 24.

2) A. III. S. 60.

3) Bethm. H. S. 66.

4) S. A. III. S. 60; Hegel I. S. 105, 125 u. Roth Ben. S. 174 haben dieſe Ausnahmen nicht berückſichtigt.

5) Abgeſehen von der Zauberei, ſ. oben.

theiligten Personen als Verwandte des Ennodius aus dessen Briefen kennen, dürfen wir nicht einen Gothen unter römischem Namen darunter vermuthen; aber es liegt eben nicht regelmäßiger Gerichtsweg vor. Ganz anders lautet es, wo derselbe Merobad als comes Gothorum thätig dargestellt wird: defensio im Krieg, ordinatio im Frieden ist alsdann gleichermaßen seine Aufgabe, deßhalb soll moderatio seine fortitudo begleiten: „wir haben den comes Gothorum Merobad zu euch nach Massilien geschickt, der für Alles, was Eure Sicherheit und Wohlfahrt betrifft, Sorge trage. Eingedenk unsrer Gnade walte er der Gerechtigkeit, helfe den Geringen, werfe den Uebelthätern die Sicherheit seiner Züchtigung entgegen, lasse keinen durch Anmaßung unterdrücken, und halte Alle zum Gerechten an, wodurch von jeher unser Reich geblüht“[1]): er ist zugleich comes urbis massiliensis. Einen sehr klaren Fall solcher Cumulation finden wir in Syrakus: daselbst ist der comes Gothorum Gilda zugleich comes civitatis syracusanae[2]): neben ihm ist kein römischer comes mehr in der Stadt; er hat nicht das Recht, über zwei Römer im Civilproceß gegen ihren Willen zu richten: dieß wird ihm, unter Verweisung auf frühere Edicta, welche für das ganze Reich und auch speciell für Sicilien ergangen, untersagt: in solchen Fällen sollen die judices ordinarii, die cognitores richten: er hat allerdings decernendi auctoritas, aber nicht in römischen Fällen — (gegen den Willen der Parteien, wohl aber durfte er, was also vorkam und sehr für diese gothischen fremden Beamten spricht, richten, wenn beide Römer sein Gericht wählten —) also nur in gothischen und in gemischten; daß er comes Gothorum war, ist hienach klar, daß er aber zugleich comes urbis syracusanae war, zeigen seine übrigen Functionen, verglichen mit der uns erhaltnen Bestallungsformel eines comes urbis syracusanae[3]): er hat nicht nur den Bau von Befestigungen anzuordnen, — das steht ihm als comes Gothorum zu — sondern ferner das Geld für diese Bauten

1) III. 34 — deutlich eine Variation der formula VII. 3.

2) Seine Bestallungsformel als solchen ist uns VI. 22 erhalten. Er richtet nicht blos über Syrakusaner s. Var. VI. 22, Hegel I. S. 116: es soll ganz das alte Amt bleiben; ob *Οὐλιαρις ὃς Νεαπολιν ἐφύλασσεν* Proc. b. G. I. 8 ebenfalls zugleich Gothengraf und comes urbis neapolitanae (s. dessen formula VI. 21; vgl. Hegel I. S. 117, Giannone I. S. 205) steht dahin. Aehnliches vielleicht zu Palermo Proc. l. c. 5; über die comites urbis romanae, ravennatis, massiliensis VII. 13, 14. III. 34. s. Hegel l. c.

3) Oben Anm. 1. S. 164.

zu erheben, erbloſes Gut für den Fiscus einzuziehen, von ankommenden Schiffen Hafengelder und Zölle zu beziehen und den Preistarif ihrer Waaren zu beſtimmen[1]).

Die civile Thätigkeit des comes Gothorum in der oben bezeichneten Richtung glauben wir hiemit dargethan zu haben.

Ebenſowenig kann bezweifelt werden, daß die Gothengrafen zugleich gothiſche Officiere ſind[2]).

Eine lehrreiche Analogie des comes Gothorum iſt der dux. Die duces, Gothen (Ibba, Militanc), ſind an ſich nichts andres

1) IX. 14. duorum negotia Romanorum etiam his invitis ad tuum diceris vocare judicium, quae si cognoscis facta, ulterius non praesumas: ne dum jus *judicum incompetenter* quaerere, reatum potius videaris invenire (denn nicht er iſt römiſcher „judex") memor enim prius esse debes edicti, qui inter alios majus a te sequenda constitui (verdorbener Text, vielleicht quod inter alia hoc magis a te sequendum constitui?) aliaqui tota tibi decernendi auctoritas tollitur (er hat ſie alſo, in andern Fällen), si a te illa regula (in VII. 3) minime custoditur; *ordinariis judicibus* administrationum suarum potestas illibata servetur: *cognitores* suos legitima turba comitetur: observationum illarum non mordearis invidia; die edicta, welche die Competenz des comes Gothorum regelten, ſind natürlich nicht die Ed. Th. oder Ath., ſondern verlorne Erlaſſe, welche auch die formula VII. 3 vorausſetzt: denn dieſe formula iſt kein Edict, ſie wendet nur das wohl ſchon a. 494 ergangne Gerichtsorganiſationsgeſetz an; ſeine Gerichtscompetenz als Gothengraf neben ſeiner comitiva syr. civ. beweiſt auch die Anerkennung, daß er neben den Fällen, in welchen er unter Königsbann zu handeln hat, d. h. unmittelbare Ladungen und Befehle des Königs durch ſein Executionsperſonal, Sajonen und executores, zuzuſtellen und zu vollziehen hat, auch ſelbſt kraft eignen (abgeleiteten) Bannes Parteien vor ſich laden darf: praeterea conventionibus se gravari omnimodo ingemiscunt: ut ad judicium deducendi pene tanta videantur amittere, quanta vix probantur a delictis dispendia sustinere, vocatio enim judicis (er iſt doch Richter, wenn gleich nicht römiſcher „judex") spes justitiae debet esse, non mulcta . . . unde censemus, ut si nostra conveniunt decreta pulsatos, tantum commodi percepiat executor (vgl. Bethm. H. S. 353), quantum gloriosus dominus avus noster pro honoribus personae debere sajones accipere expressa quantitate constituit . . , si vero tua jussione conventio aestimetur, dumtaxat in illis causis atque personis, ubi te misceri edicta voluerunt (d. h. in gothiſchen und gemiſchten Fällen) mediam portionem executor accipiat, quam de praeceptis regiis sumere potuisset; die Ueberſchreitung dieſer Tarordnung (vgl. Bethm. H. S. 240, 241) durch den comes oder ſein Perſonal wird mit der poena quadrupli geahndet.

2) So Arigern IV. 16 oben S. 165; Odvin I. 40; Vandil III. 58; Vinſivad X. 29; Pitza. Das weiß auch Greg. dial. l. c. III. 18. comes, qui eidem exercitui (Totilae, Perusiam obsidenti) praefuit, vgl. Gianonne I. S. 196 und Hugo Grot. in proleg. ad hist. Goth. etc.

als gothiſche Oberoffiziere, über den comites ſtehend[1]) und Heere befehligend. Sie ſind zugleich Gothenrichter. Als ſolche haben ſie zugleich Gerichtsbarkeit über gothiſche Heermänner, z. B. der dux Wilitanc über die Soldaten Patzes und Brandila[2]). Nun fand ſich in der römiſchen Verfaſſung das Amt des dux als ein militäriſches und zugleich als oberſte Verwaltung gewiſſer Grenzprovinzen vor[3]). Theoderich gab daher bald Gothen (Ibba, Thulun in Gallien), ſeltner Römern (Servatus in Rhätien) dieß Doppelamt: ſie befehligen gothiſche Heere, richten über Gothen und haben zugleich die Juſtiz, Adminiſtration und Finanz in ihrer Grenzprovinz[4]), wobei ſie alſo, wenn Gothen, in römiſchen und gemiſchten Fällen römiſche Juriſten beiziehen mußten; wenn Römer, brauchten ſie gothiſche jura dictantes nur in den ſeltnen Fällen, wo ein Civilproceß in rein gothiſchen Proceſſen an ſie, nicht an die nähere Inſtanz der unter ihnen ſtehenden Grafen gelangte.

Dieß beſtätigt die Formel für den ducatus Rhaetiarum[5]): „Alle

1) Ganz unmöglich wie bei den Römern (Bethm. H. S. 413) identiſch mit den comites, wie v. Glöden S. 60 zu behaupten ſich genöthigt ſieht; ihm folgt Walter I. S. 43 (ſ. über die fränkiſchen duces, Waitz III. S. 239 f.) duces untechniſch: Jord. de regn. suc. p. 240 inter alios ductor Vitigis Var. VIII. 10. Thulun inter duces directus? II. 42. IX. 25? Daria dux Gothorum cum exercitu Greg. dial. I. 2 (vgl. Löbell S. 188, zu eng Phill. I. S. 490). Mar. Avent. ad. a. 509 Mammo dux. Isidor nennt den bekannten (katholiſchen) dux Ibba einen dux Gepidarum; von Geburt? oder, wahrſcheinlicher, als Anführer des gepidiſchen Contingents A. III. S. 73; duces, comites, millenarii, sajones ſtecken in den ἄρχοντες Prokops; ein ſolcher dux iſt auch formell der thatſächlich freilich faſt unabhängige Theudis im Weſtgothenreich. Proc. I. 12: Θεύδης .. Γότθων .. Θευδερίχου δόντος ἤρχεν .. Θευδέριχος οὔτε παρέλυε τῆς ἀρχῆς Θεύδην, ἀλλὰ καὶ τῷ στρατῷ ἐχρῆτο ἀεὶ ἐς πόλεμον ἰόντι ἑκέλευεν, vgl. Lembke I. S. 54; hätte v. Glöden Recht, ſo müßten auch oſtgothiſche magistri militum begegnen, ſ. Bethm. H. S. 95; davon findet ſich aber nichts und kann nach A. III. S. 60 keine Rede ſein; die man dafür gehalten, ſind Heerführer Odovakars; in der echt römiſchen Zeit iſt dux wie patricius ein bloßer Titel und ſteht unter, nicht über dem comes, vgl. Eichh. Z. f. g. R. W. II. S. 288; anders die gothiſchen duces, welche Gothengrafen ohne Zweifel unter ſich haben; weſtgothiſche Analogien über Unterbeamte der comites außer den millenarii und sajones möchte ich nicht mit Eichh. l. c. gelten laſſen.

2) V. 33.

3) Bethm. H. l. c.

4) Vgl. Bethm. H. l. c.

5) Var. VII. 4 (vgl. Böck. s. v. „dux", Eichhorn §. 21 b.) . . . multum his creditum videtur, quibus confinales populi deputantur: quia non est tale pacatis regionibus *jus dicere*, quale suspectis gentibus assidere, ubi

duces zwar haben die Rangklasse der spectabilitas und nur die Zeit bewirkt einen Unterschied unter ihnen, aber wer eine Grenzprovinz anvertraut erhält, der wird doch besonders ausgezeichnet. Du hast nicht nur (wie die andern praesides provinciarum) in ruhigen Landschaften Recht zu sprechen, sondern verdächtige Nachbarstämme zu überwachen, wo man nicht bloße Verfehlungen, Uebertretungen, sondern Kämpfe zu erwarten hat: nicht bloß die Stimme des Gerichtsausrufers wird dort gehört, sondern oft fordert der Schall der Kriegstrompeten heraus. Hier an dieser Pforte Italiens wird der Andrang der Barbaren aufgefangen und mit dem Speer ihr wüthender Uebergriff zurückgewiesen. So ist der Kriegssturm der Nachbarstämme euer Waidwerk und im Spiele treibt ihr, was auch wir eifrig und mit Erfolg gepflogen. Und daher vertrauen wir dir den Ducatus der rhätischen Provinzen, da wir vernehmen, daß du an Geist und Körper kräftig seist. Auf daß du die Krieger sowohl im Frieden leitest, als auch mit ihnen eifrig unsre Marken begehest. Du siehst, dir ist nichts Geringes anbefohlen, wenn die Ruhe unsres Reiches deiner Wachsamkeit vertraut wird. Doch sollen die dir zugetheilten Soldaten mit den Provincialen nach Recht und Gesetz leben und nicht soll sich der Muth, der sich bewaffnet weiß, überheben. Denn jener Schild unsres Heeres soll den Römern Ruhe schaffen. Zu dem Zweck sind sie an die Grenze gestellt, daß darinnen mit Sicherheit und Freiheit das Leben desto glücklicher genossen werde. Laß weder die Ausländer ohne Untersuchung herein, noch laß die Unsrigen mit Unachtsamkeit zu den Nachbarstämmen hinaus. Denn da bedarf es seltner der Waffen, wo man weiß, daß das Eindringen überwacht wird."

Der dux hat hier neben der Jurisdiction wie alle andern duces zugleich die militärische Grenzbewachung und bei dem Angriff der

---

non tantum *vitia* (Strafrecht), quantum *bella* suspecta sunt. nec solum vox praeconis insonat, (aber doch auch) sed *tubarum* crepitus frequenter insultat. Rhaetiae namque munimina sunt Italiae et claustra provinciae. quae non immerito sic appellata esse judicamus, quando contra feras et agrestissimas gentes velut quaedam plagarum obstacula disponuntur: ibi enim impetus gentilis excipitur et transmissis jaculis sauciatur furibanda praesumptio. sic *gentilis impetus vestra venatio* est ... ideoque validum te *ingenio ac viribus* audientes ... Ducatum tibi credimus Rhaetiarum: ut *milites et in pace regas* et cum eis fines nostros solenni alacritate circumeas .... tranquillitas regni nostri tua creditur solicitudine custodiri. ita tamen, ut milites tibi commissi vivant cum provincialibus jure civili.

Barbaren auch den Kriegsbefehl über gothiſche Truppen, welche den Provinciälen, den Römern entgegen geſetzt werden. Dem entſprechend erhält Servatus dux Rhaetiarum den Auftrag, geraubte Knechte reſtituiren zu laſſen[1]). Ganz ebenſo hat der dux Guduin neben der Heerführung auch der Rechtspflege zu walten[2]). Der dux Ibba im narbonnenſiſchen Gallien hat neben ſeinen ſtolz gerühmten Waffenthaten auch den Kirchen wieder zu den ihnen entriſſnen Gütern zu verhelfen[3]). Die Occupanten ſind vielleicht Nicht-Römer. Doch haben grade die gothiſchen duces gewiß oft auch über Römer Gerichtsgewalt zu üben, wie dieß das Bedürfniß in Grenzprovinzen oder in noch halb militäriſch verwalteten Neuerwerbungen erheiſcht: ſie ſind zugleich praesides (duces) provinciae und duces (Heerführer) Gothorum[4]).

1) I. 11 vgl. Jäger S. 359, 407; aber ein Sclavenhändler muß der Beraubte nicht geweſen ſein.

2) Var. V. 30. Guduin viro sublimi Theodericus rex. quos duces eligimus, eis simul et aequitatis momenta jure delegamus. quia non tantum *armis* quantum *judiciis* nos effici cupimus clariores.

3) Var. IV. 5.

4) Zweimal begegnen auch priores in den Varien VII. 30, VIII. 26. Onidila, des Sibja Sohn, alſo Gothe, ein Beamter über gothiſche Unterthanen, Heermänner: aber auch im Frieden hat er für die disciplina zu ſorgen; und noch einmal habe ich den Ausdruck gefunden bei Greg. dial. I. 10: qui eorum (d. h. gothiſcher Soldaten) prior esse videbatur; ſollte es hier aber techniſch ſein? an priores dispositionum (Böck. s. h. v.) iſt nicht zu denken. Hegel I. S. 124 hält ſie für identiſch mit den comites secundi ordinis Var. VII. 26 und dieſe für civile und militäriſche Subalterne der comites Gothorum; doch iſt dieß ſehr zu bezweifeln: ſie heißen niemals comites und ihre Beſtallung enthält nur civile, keine militäriſche Functionen. Dagegen hat Hegel dargethan, daß in Einem Falle wenigſtens prior identiſch iſt mit tribunus provinciarum. Schon deßhalb kann prior nicht = comes secundi ordinis ſein: ſonſt hätte Caſſiodor zwei ganz verſchiedne Formeln für Ein Amt, ſ. VII. 30; ich vermuthe, daß in VII. 26 prior nur die Ueberſetzung eines gothiſchen Wortes iſt (für hundafaþ, wie millenarius für taihunhundafaþ?) und blos zufällig mit dem römiſchen prior = tribunus in VII. 30 zuſammen ſtimmt. Denn die tribuni = priores VII. 30 ſind unſtreitig (prisca consuetudo) altrömiſche Beamte (vgl. andre tribuni Var. I. 4, Kuhn I. S. 162, Bethm. H. S. 117) und nur civile (arg. VII. 30): ganz ebenſo die tribuni maritimorum, d. h. der Seeküſte von Venetien XII. 24 (in welchen die Venetianer ihre älteſten Stadtbeamten ſehen wollten, es handelt ſich aber nur um die Provinz Venetien), mit Unrecht legt Hegel ihnen militäriſche Functionen bei: ſie ſind lediglich Vorſteher des Küſtenhandels und haben Oel, Wein und Getreide nach Ravenna zu liefern: die Schilderung ihrer Beſchäftigung ſchließt militäriſche Bedeutung aus. — Ich füge hier die Zuſammenſtellung ſämmtlicher

Man ſieht, dieſe nationalen Gothenrichter ſind ſtarke Stützen der richtigen Anſicht: wären die Gothen nur nach römiſchem Recht

---

gothiſcher Heerführer bei Proc. b. G. an, ſie alle, duces, comites, millenarii, sajones heißen ἄρχοντες. Albila (comes von Orvieto? II. 11 mit 1000 Mann millenarius?); Gibimer in Cluſium (l. c. ganz ebenſo); in Tudertum Biligiſal (mit 600 l. c.); in Oſimo Wiſand mit 7000 (dux), ich zweifle nicht, daß er der frühere Οὐῖσανδος Βανδαλάριος iſt, der ſich I. 18 als Held erſten Ranges bewährt und nach Prokop ſehr lange lebte; in Urbinum Morra mit 9000 (l. c.), in Acherontia IV. 26; Leudari mit 4000 in Rom; I. 11 f. Bleda. Roderich und Uliari, die Sieger von Mucella; ἄρχοντες Γότθων μαχιμώτατοι III. 5; Roderich, Befehlshaber bei Oſtia, fällt III. 19; Hunila und Pitza (al. Piſſa) ἄρχοντες I. 16 (letzterer ſchwerlich derſelbe, der ſchon a. 504 die Gepiden ſchlug, der Name begegnet noch I. 15; man läßt, gleichſam durch die 100 Jahre, welche Caſſiodor erreichte, verleitet, die Zeitgenoſſen Theoderichs um der gleichen Namen willen viel zu alt werden: ſo iſt der Liberius, welcher a. 552 gegen die Gothen befehligt, gewiß nicht derſelbe, welcher a. 493 die Loostheilung leitete, er müßte nahe an 100 Jahren geweſen ſein). Biligiſal (derſelbe wie Var. II. 12?) und Aſinarius mit einem ſtarken Heere in Dalmatien I. 16 (iſt Aſinarius wie Coloſſäus ein römiſches cognomen für einen Gothen, oder iſt Aſinarius ein Römer? ſchwerlich vertraute man a. 536 gothiſche Truppen einem Römer gegen die Byzantiner an); Wachis, ἀρχόντων τις, οὐκ ἀφανὴς ἀνήρ, I. 18; man konnte alſo ein ἄρχων ſein und doch ἀφανής: ob aber ἀφανής genere nobilis oder virtute clarus, iſt nicht zu entſcheiden. Marcia, zuerſt Befehlshaber in Gallien, dann (mit Vitigis und fünf andern ἄρχοντες) eines der ſieben Lager vor Rom I. 11, 19; (Albis — ein Geſandter — I. 20?) Ildibad und Totila, ehe ſie Könige werden, Commandanten von Verona und Treviſo II. 29. III. 2; ein ungenannter Gepanzerter καὶ στρατιᾶς ἡγούμενος I. 22 (der οὐκ ἀφανὴς ἐν τῷ Γότθων ἔθνει mit Helm und Harniſch im Vorkampf? I. 23.) Ebrimut, Theodahads Eidam I. 8, Skipuar, Gibla und Gundulph (Indulph), Führer eines Heeres und einer Flotte von 47 Segeln IV. 23; Skipuar iſt einer von den fünf Gothen, welche den ſterbenden Totila aus dem Getümmel führen: er vertheidigt ihn bis zum Aeußerſten, verwundet ſeinen heftigſten Verfolger und wird ſelbſt verwundet IV. 32 (Gefolgſchaft?); Grippa, Führer des dalmatiſchen Heeres I. 7; Ragnari, Commandant von Tarent IV: 34; Reimund ἀνὴρ δόκιμος, Befehlshaber in Bruttien III. 18; Osda, Γότθων ἁπάντων μαχιμώτατος, verbrennt in dem Thurm am Hafen Portus, deſſen Beſatzung er befehligt III. 19; Siſigis, Befehlshaber der Caſtelle in den cottiſchen Alpen II. 28; über Theudis, armiger und Statthalter im Weſtgothenreich, ſ. oben; Wachimut (Οὐάκιμος), der Sieger von Ancona II. 13 (wohl nicht identiſch mit Οὐάκις I. 18); Uliaris III. 4 (?), identiſch mit dem Commandanten von Neapel? aber nicht mit Οὐλιαρις III. 5, dieſer fällt III. 4, obwohl ganz gleich geſchrieben (Οὐιλλιαρις, al. Οὐάλαρις, Οὐαλλιαρις, Οὐαλάριος: früher wird ein Οὔλιας, οὐκ ἀφανὴς ἀνὴρ vergeſſelt II. 7); Ulitheus, Oheim des Vitigis, fällt im Picentiniſchen II. 9; Uraia, der Neffe des Vitigis, Eroberer von Mailand, ſchlägt die Krone aus, von größtem Anſehen II. 12, 21, 30; Usbrila, Commandant von Rimini IV. 28 (φυλακτηρίου ἄρχων);

gerichtet worden, ſo wäre ein Gothe als beſonderer Richter für ſie nicht nur nicht nöthig, ſondern, wegen Unkenntniß des römiſchen Rechts, nicht möglich für ſie geweſen: denn in rein gothiſchen Fällen ſoll er allein, ohne Zuziehung eines römiſchen Juriſten, nur in gemiſchten Fällen mit einem ſolchen richten: dieſe Einrichtung hat nur Sinn, wenn in reinen Fällen rein gothiſches, in gemiſchten gemiſchtes Recht geſprochen wird: wenn in rein gothiſchen römiſch Recht gelten ſoll, hat ſie keinen. Dieſe Stütze der richtigen Anſicht hat nun von Glöden durch folgende Sätze beſeitigen wollen: der comes Gothorum iſt nur der römiſche judex militaris und der prudens romanus ſein assessor. Denn 1) Romanus und Gothus bezeichnet nicht „Römer" und „Gothe", ſondern „Civiliſt" und „Soldat", doch ſollten die Gothen auch außer Dienſtes von ihren Officieren gerichtet werden. 2) Es gebe Fälle, wo über Gothen nicht ein comes Gothorum, ſondern ein bloßer comes richte; 3) comes Gothorum ſei alſo kein Titel, ſondern eine zufällige Umſchreibung. 4) Der comes Gothorum ſei nach vielen Varienſtellen ein Officier, ein dux oder comes I. 11. III. 13. 14. IV. 17. 13. ſo V. 29. 33. VI. 22. VII. 2. IX. 8. 9. 5) Auch die sanct. pragm. nenne den comes Gothorum einen judex militaris. 6) Der comes Gothorum ſei kein germaniſcher Richter, denn a) er ſelbſt, nicht Umſtand oder Schöffen richte, b) man könne von ihm an den König appelliren I. 5. und da c) auch Römer wie Florianus, Coloſſeus, Servatus ſeien comites Gothorum wonach derſelbe ſich einfach als der römiſche comes und dux herausſtelle. Deßhalb hatte 7) der comes Gothorum, wie jeder römiſche Richter, einen assessor[1]), das ſei der

es iſt wohl nicht bloßer Zufall, daß alle Heeresabtheilungen der Gothen, deren Stärke Prokop angibt, ſich als Tauſendſchaften und Hundertſchaften auffaſſen laſſen, namentlich 1000 Mann begegnen oft, z. B. I. 26. Hiezu kommen noch die oben S. 163 erwähnten comites und aus Agath. I. u. II. Aligern, Sohn des Fridigern, Bruder des Königs Teja, Commandant von Cumä p. 31 f.; Ragnari, Commandant von Compſä, angeblich aus dem hunniſchen Stamm der *Βίτταρες* (? ſein Name iſt aber gut germaniſch) p. 92 seq.; ein merkwürdiger Beleg, wie gothiſche und byzantiniſche Neigung gemiſchte Familien ſpaltete, wäre die Geſchichte des ravennatiſchen Hauſes des Isnardus Traversarius im commentariolus des Antonio Franchini (bei Rubeus p. 150 seq.), ein Sohn Stephan belagert mit Vitigis Rom, ein anderer, Pyrrhus, Gemahl der Albana, der Tochter des „dux Doctrulf" (?) ſteht eifrig zu Beliſar; aber mir ſcheint der ganze Stammbaum (es folgen dann Buccellus, Hammingus, Gothefridus, Lotarius, Isnardus, Carolus) eine reine Erfindung; Theodahad war ſo wenig früher Herzog in Tuſcien, als ſpäter Amalaſunthens Gemahl, wie Muchar IV. 143 ſagt.

1) Ueber dieſen Sav. I. §. 26, Bethmann-Hollweg S. 154, Hegel I. S. 93.

prudens romanus, den er nicht nur in gemischten, auch in gothischen Fällen beiziehen mußte, was Cassiodor zu sagen nur nicht für nöthig erachtet habe.

Dieses fein gesponnene Gewebe von glänzenden Sätzen ist nun aber ein Gewebe von glänzenden Irrthümern[1], denn es ist ad 1) entschieden nicht wahr, daß Romanus und Gothus Civilist und Soldat bedeute: nicht Stände, Nationen bezeichnet es. Dieß beweist unwiderleglich grade die entscheidende Stelle, die Bestallungsformel des Gothengrafen selbst, welche sagt, „Gothen und Römer, beide Nationen" (G. et R.) „*utraeque nationes*" und nochmal audiat „*uterque populus*"[2]; 2—4) erklären sich, abgesehen von den Fällen, in welchen v. Glöden den comes Gothorum irrig für einen bloßen comes hält[3], einfach aus der oben bewiesenen Vereinung beider comitivae in Einer Person. Ferner hat schon Walch bemerkt, daß das imperium[4], d. h. die Criminalgerichtsbarkeit bei dem praeses oder rector provinciae bleiben konnte[5].

Servatus und Colosseus und Oswin sind duces, praesides in Rhätien, Pannonien, Dalmatien und Savien und zugleich Heerführer, duces Gothorum, comites Gothorum: deßhalb haben sie über alle Einwohner ihrer Provinzen, Römer und Barbaren, Civil und Militär-Gerichtsbarkeit[6]. Ist der Präses ein Römer, so

---

1) v. Glöden berührt sich hier mit dem schon von Sartor. Gött. gel. Anz. von 1811, S. 1100 gerügten Satz von Wolfe-Tone (in dessen etat civil et politique de l'Italie sous la domination des Gothes. Paris 1820, mir unzugänglich), daß die Gothen Civilbeamten nicht unterworfen gewesen.

2) Hegel I. S. 104 ist hierin leider v. Glöden gefolgt und deßhalb zu einer nicht ganz richtigen Auffassung des comes Gothorum gelangt. Dieß, sowie die Verkennung des germanischen Staats neben dem römischen im Gothenreich (des bloßen „Heerkönigs" Theoderich) sind nach meiner Meinung die Irrthümer seiner Darstellung; irrig über Romani, provinciales Gothi auch Muchar IV. S. 137, vgl. Glück Bioth. S. 82.

3) S. oben S. 163 f.

4) Hierüber Hegel I. 27.

5) Nicht mußte; hierin und in der Verkennung der Offiziersstellung des Gothengrafen, welche Cassiodor wie die Geschichtschreiber beweisen, irrt Walch S. 43, Letztere machte ihn allerdings auch zum Militärrichter (vgl. Geib S. 502, 503), v. Glöden fehlte umgekehrt darin, daß er bloß diese Seite in's Auge faßte.

6) Dem Oswin legt Cass. IX. 9 ausdrücklich das praesidere bei; die barbari in Pannonien sind nicht Gothen III. 24, denn die Gothen werden diesen „barbari" als Muster aufgestellt. Es sind die Gepiden. Das Letztere haben wie Türk, so v. Glöden und Walch übersehen.

steht meist ein besondrer comes Gothorum neben ihm[1]), der dann über seine Truppen und die Civilgothen richtet, mit Ausschluß des praeses: dann hat Er über diese das imperium. In andern Fällen, wenn ein Gothe comes civitatis ist, hat er Gerichtsgewalt (und Heergewalt) in gothischen und gemischten Fällen: nur römische sind ihm entzogen[2]).

Daß 5) c. 23 der sanctio pragmatica unter dem judex militaris nicht den comes Gothorum meinen kann, ist augenfällig, da a) damals (August a. 554) keine gothische Behörde mehr in Italien bestand und überdem b) der Gothengraf niemals inter duos procedentes Romanos zu richten hatte, wie der judex militaris dieser Stelle[3]). Wenn 6a) der Gothengraf keine gothischen Schöffen zur Seite hat, so erklärt sich dieß einfach daraus, daß das Edict und der ganze Proceß unbedingt römisch Recht waren: daher auch b) die Appellabilität (S. aber auch R. A. S. 836); daß übrigens im Civilproceß, sofern gothisch Recht angewendet wurde, der Graf gothische Männer, wie den prudens romanus in gemischten Fällen, befragend beiziehen durfte, ist sicher, und die jura dictantes neben den römischen cognitores im Epilog sind vielleicht solche Schöffen.

5c) ist bereits erledigt oben sub 2—4;

6) ist ganz unhaltbar. Cassiodor soll „unnöthig" gefunden haben, zu sagen, daß der Graf den prudens romanus auch in gothischen Fällen beiziehen müsse, was sich doch viel weniger von selbst verstand, als seine gleichwohl ausdrücklich angeordnete Zuziehung in Mischfällen. Cassiodor sagt: „in gothischen Fällen richte, in römischen richte gar nicht, in gemischten richte, aber mit dem prudens": das kann doch nimmermehr heißen sollen: richte auch in gothischen mit dem prudens! Dieß scheint mir so schlagend, daß es jede weitere Ausführung erspart: mit dieser unhaltbaren Erklärung von Var. VII. 3 steht und fällt aber v. Glödens ganzes Gebäude[4]).

Im Bisherigen haben wir die Gründe der richtigen Ansicht aufgestellt und gegen Anfechtungen aufrecht erhalten.

Es übrigt nun noch, die Gründe für die Gegenansicht zu beseitigen, sofern dieß nicht bereits geschehen.

1) So Var. V. 4; nicht ganz richtig Walch.

2) Dieß ist der Fall in Syrakus VI. 22. VII. 3, den v. Glöden nicht erkannt hat.

3) Die richtige Erklärung hat Walch S. 44.

4) Einverstanden Hegel I. S. 20, der mit Recht hervorhebt, daß der assessor bei Cassiodor nie prudens, immer consiliarius heißt.

Dieſe Anſicht beruht nun 1) auf einer falſchen Grundauffaſſung des Verhältniſſes von Theoderich zu Byzanz.

Wir haben bereits in mehrfachem Zuſammenhang dargethan, daß Italien und Byzanz nicht als Ein Reich angeſehen wurden: Theoderich hat nicht nur für ſeine Perſon, als Beamter, — für ſein Volk hat er, als König, Italien von Zeno angewieſen erhalten[1]; nicht nur Theoderich nennt in einem Brief an den Kaiſer Byzanz und ſein Reich zwei Reiche[2], nicht bloß der doch ſehr demüthige Brief Athalarichs ſpricht gleichwohl noch von ſeinem Reich[3], ſogar Juſtinian ſelbſt erkennt an, daß erſt nach dem Untergang des Oſtgothenſtaates aus den bisher von dieſen beherrſchten und aus den oſtrömiſchen Ländern, jetzt erſt, wieder Ein Staat geworden ſei[4].

2) Daß rerum dominus bei Caſſiodor nicht die Illegitimität, ſondern die Abſolutheit des Monarchen bezeichnen ſoll, haben wir A. III. S. 295 bewieſen (vgl. Walch S. 40, 41 zu 1 u. 2).

3) Walch hat bereits S. 41 die Behauptung S. 42 widerlegt, Theoderich habe (angeblich dem Zeno) die Erhaltung des römiſchen Rechts geloben müſſen; gibt man aber auch jene Behauptung zu, ſo folgt doch nicht, daß jenes Verſprechen die Gültigkeit des gothiſchen Privatrechts für die Gothen ausgeſchloſſen habe: daran konnte dem Kaiſer nichts liegen.

4) Die Argumente aus der Auffaſſung des Gothengrafen bei von Glöden fallen mit dieſer bereits oben S. 160 f. widerlegten Auffaſſung.

5) Das Edict ſage im Prolog und Epilog, ſubſidiär ſollen leges und jus publicum gelten, das ſei aber römiſch Recht. Wenn man aber auch leges auf römiſch Recht ausſchließlich beziehen will, ſo iſt es doch eine petitio principii in jus publicum auch nur römiſch Recht zu erblicken: jus publicum iſt im Sprachgebrauch des

1) Proc. b. G. I. 1. *τὴν ἑσπερίαν ἐπικράτησιν αὐτῷ τε καὶ Γότθοις*: mit Recht weiſt v. Daniels I. S. 140 den Vergleich mit Odovakar zurück und bemerkt, daß eine Aenderung des Rechtszuſtandes der Oſtgothen ſeit 489 nicht nachweisbar ſei: daß ſie aber vor a. 489 nicht nach römiſchem Recht lebten, iſt doch ſicher. Dazu bedurfte es aber gar nicht erſt einer „Capitulation" (v. Daniels) Theoderichs mit dem Kaiſer.

2) Var. I. 1. utrasque respublicas; ebenſo Vitigis X. 32.

3) Var. VIII. 1. regnum nostrum; vgl. X. 19 externa gens.

4) Sanctio pragmat. c. 11. ut una Deo volente facta republica legum etiam nostrarum ubique prolatetur auctoritas.

Edicts wie der Varien nicht „Verfassungsrecht", sondern die gesammte Rechtsordnung des Staates, das vom Staat geschützte Recht, auch Privatrecht, dazu gehört aber namentlich auch die Gerichtsordnung und die Bestallung der Gothengrafen und z. B. der Satz, daß sie, in gothischen Fällen allein richtend, gothisch Recht anwenden sollen[1]).

6) Die „Unmöglichkeit einer Regel, nach welcher im einzelnen Falle von den mehreren nationalen Rechten das anzuwendende bestimmt worden wäre" (§. 17) — ein befremdlicher Einwand im Angesicht des Rechtszustands aller Germanenstaaten vom 6.—9. Jahrhundert! Nur in Mischfällen war Schwierigkeit, aber keine unüberwindliche gegeben. Damit und durch unsre Annahmen oben (Subsidiarität auch des römischen Rechts S. 138 f.) fällt auch

7) die „Unmöglichkeit, aus dem Edict und einem germanischen Subsidiarrecht ein System zu construiren". (§. 18.)

8) Daß das Verhältniß der Gothen zu Rom und Byzanz nicht die Existenz gothischen Privatrechts für Gothen ausschloß (§. 19), haben wir bereits dargethan; und ebenso, daß v. Glöden des Orosius VII. 43 Erzählung von Ataulphs Intention mißverstanden und „leges" anstatt mit Rechtsordnung überhaupt irrig mit „römisch Recht" übersetzt. (A. II. S. 146, s. auch A. V.)

9) Cassiodor soll an mehreren Stellen die Gothen als an römisch Recht gebunden darstellen. Das ist eine Täuschung: a) Var. II. 16. sic contingit, ut utraque natio dum communiter vivit, ad unum velle convenerit . . una lex illos et aequalis disciplina complectitur. Diese Stelle spricht von dem Verhältniß der consortes und der tertiarum deputatio: diese Normen sind die una lex; weiter sagt sie nur, daß beide Völker zu gleicher disciplina, d. h. civilitas, (s. oben S. 16 f., so auch v. Daniels I. S. 146) angehalten werden und endlich meint sie ja nur das Verhältniß von Römer und Gothe, nicht von Gothe und Gothe. b) über Var. III. 13. „indiscreto jure" s. oben S. 153 c) VII. 4. ut milites tibi commissi vivant cum provincialibus *jure civili* VII. 25 assueti bellis videamini *legibus* vivere cum Romanis X. 5. si quis habuerit cum altero forte negotium, ad *communia jura* descendite meinen, wie unsere erschöpfende Darstellung von der civilitas gezeigt, diese, nicht römisch Civilrecht; und alle diese Stellen sprechen

1) Ausführlicheres hierüber bei Walch S. 46.

ja, was man doch nicht hätte übersehen sollen, nicht von gothischen, nur von **Mischfällen**[1]). d) über delectamur jure romano vivere Var. III. 43 f. oben; es besagt nur: die den Franken und Burgunden entrissnen Länder (Provincialen, nicht Gothen waren darin, v. Daniels I. S. 146 hat dieß nicht verstanden: von Odovakriden ist keine Rede) leben fortan nach römischer Staatsordnung und denselben Sinn hat I. 27 juri Romano servit, quidquid sociatur Italiae; lebten doch nicht einmal die italienischen Juden unter sich nach römischem Civilrecht. e) Var. III. 3 Athalarichs Manifest, daß beide Völker bei ihm gleiches Recht, d. h keines einen Vorzug, haben solle und nur Kriegspflicht und Waffenrecht die Gothen staatsrechtlich auszeichne, kann nur die größte Voreingenommenheit auf Gleichheit des Civilrechts deuten: „apud nos" „in meinen Augen", sagt der König, sollen sie jus commune und *aequabilis clementia* haben, und ebenso unbegreiflich ist wie f) in Var. VII. 3. „ut sub diversitate judicum una *justitia* complectatur omnes" justitia als Recht im objectiven Sinne gefaßt wird: „verschiedene Richter, Eine Gerechtigkeit" ist unverkennbar der Gedanke. Daran könnte nichts ändern, wenn wirklich ein andrer Autor, Ennodius (nicht Cassiodor), an einer einzelnen Stelle (vita Epiph.) justitia im Sinne von „Recht" gebraucht hätte. Aber nicht einmal das ist richtig. Ennodius sagt daselbst: hätte Theoderich den Anhängern Odovakars, wie er vor hatte, die libertas romana entzogen, so wäre das zwar nur Gerechtigkeit gewesen (justitia), aber doch streng, und sie hätte viele Klagen erweckt (lamentabilis).

10) Während die Fälle der Anwendung gothischen Rechts nur Schein seien, gebe es umgekehrt a) in den Varien und b) in Urkunden Fälle der Anwendung römischen Rechts auf Gothen. Den ersten Theil dieser Behauptung haben wir bereits widerlegt. Und den zweiten zu widerlegen ist nicht schwer. a) Die fraglichen Stellen der Varien behandeln nicht gothische, sondern **Mischfälle**[2]), was Walch und v. Daniels I. S. 148, wie von Glöden übersehn[3]); zweitens behandeln sie nicht Civilrecht, sondern Civilproceß, drittens gerade solche Rechte des Civilprocesses, die man den Römern

1) Auch hierin folgt Zöpfl l. c. den Sätzen v. Glödens.

2) I. 5, Maza gegen einen Römer arg. Florianus. IV. 39, Domitius gegen Theodahad. V. 12 Theodahad gegen Argolicus und Amantianus' Erben. VIII. 28 Tanka gegen Venerius.

3) v. Daniels l. c. ergreift die Ausflucht verlorner Edicte, die für beide Völker römisch Recht enthielten, oder römischen Gerichtsgebrauchs an gothischen Gerichten.

in Mischfällen am Wenigsten entziehen konnte: das possessorische Rechtsmittel und die Appellation. Der Fall IV. 28 betrifft wieder den Mischfall (Petrus gegen Amara), ferner Strafrecht (Körperverletzung s. A. III. S. 118) und enthält vielleicht nur eine Disciplinarbuße. b) Etwas stärker ist der Schein der Beweiskraft der Urkunden über Rechtsgeschäfte von Gothen mit angeblicher Anwendung römischen Rechts[1]: dieß Argument hat v. Glöden die meisten Gläubigen gewonnen. Aber es wird gelingen, auch diese Gründe zu entkräften. Die beiden bedenklichsten Fälle (die Urkunden N. 117 u. 118 bei Marini) weiß Walch gegen v. Glöden nicht zu vertheidigen: er gibt zu, daß die Gothen die testamenti factio hatten und legt die §§. 28. 32 des Edicts in demselben Sinne wie von Glöden als Quelle dieses Rechts zu Grunde. Und die Anführung der stipulatio, der poena dupli, der mancipatio in diesen Urkunden entschuldigt er damit, daß die römischen Tabellarien diese Formeln, die sie, so wenig wie die Gothen, verstanden hätten, in die Urkunden gothischer Fälle aus „Gedankenlosigkeit" aufgenommen hätten. Besäßen wir keine andere Vertheidigung gegen diese gefährlichen beiden Urkunden, wir wären wohl überwunden. Aber Walch hat übersehn, daß diese Urkunden (über Geschäfte zu Ravenna) aus dem Jahre 540 u. 541 sind, seit welchen Jahren zwar noch dreizehn Jahre der Krieg dauerte, Ravenna aber bereits von den Byzantinern besetzt war, welche ganz entschieden die daselbst bezwungenen Gothen nicht mehr als eignes Volk nach gothischem Recht leben ließen, wie das bei den Eroberungen Justinians Princip war und die Erörterung der sanctio pragmatica alsbald zeigen wird. — Dieß ist für sich allein völlig entscheidend: daneben aber bemerke ich noch, 1) daß im ersten Fall die Parteien eine Kirche in Ravenna und Minnulus, der Sohn des Christodorus, ein arianischer Priester, im zweiten Falle zwei Priester Alamut und Gudilif[2] sind: Minnulus ist nach seinem und seines Vaters Namen ein Römer — (denn daß nur Gothen Arianer im Gothenstaat gewesen, ist nicht anzunehmen: die im Ostreich verfolgten arianischen Römer und die heimlich arianischen Italiener bekannten im Staate Theoderichs offen ihren Glauben: auch An. Val. nennt uns arianische Römer —) danach ist also der Fall jedenfalls ein gemischter und schon deßhalb beweisunkräftig. Wahrscheinlich aber lebten 2) auch die

1) Vgl. darüber im Allgem. Sav. II. S. 182 f.
2) Dieser Name begegnet auch bei Ennod. ep. VI. 28.

Kirchen der Arianer als juristische Personen wie der Fiscus des Gothenkönigs nach römischem Recht, so daß dann sogar ein rein römischer Fall vorläge. Und möglicherweise, was v. Glöden zugibt, lebten auch alle Priester als solche nach römischem Recht und dann ist auch der Fall von N. 118 ein rein römischer. Indessen, jedenfalls entzieht die Jahrzahl 540 u. 541 diesen Urkunden alle Beweiskraft für v. Glödens Sätze[1]). Dazu kommt noch, 3) daß sich Gothen nicht „gedankenlos", sondern mit klarer Absicht — unser Diakon kann lesen und schreiben — dieser bequemen Formen der freiwilligen römischen Gerichtsbarkeit bedienten, ja, wie §§. 51, 52, 53, 64, 80, 90 des Ed. zeigen, manchmal bedienen mußten, jedenfalls aber durch Compromiß bedienen durften[2]). Damit fällt die Beweiskraft aller jener römischen Sätze, welche sich, wie die ganze allegatio und die Vertragsformeln, schon ihrer Bequemlichkeit wegen den gothischen Parteien empfahlen: hier ist gewiß die freiwillige Annahme des römischen Rechts geradezu Regel und das Compromiß sogar meist ein stillschweigendes gewesen. Es sind also nur solche Anwendungen römischen Rechts auf Gothen gegen uns beweiskräftig, welche eine Beseitigung von germanischen Rechtssätzen voraussetzen, die nicht pactis privatorum, durch Compromiß beseitigt werden können, die also dem jus publicum (im privatrechtlichen Sinn) angehören. Ein solcher germanischer Rechtssatz ist z. B. die Nothwendigkeit der Geschlechtsmundschaft über alle Frauen. Und einen hiegegen gerichteten Beweis glaubt v. Glöden gefunden zu haben[3]).

---

1) Ueber die Zeit der Uebergabe von Ravenna Ende a. 539 vgl. Gibbon l. c. mit Marini ad N. 115; letzterer und Sav. I. S. 347 setzten sie zu spät: daß in N. 115 alle Beamten lateinische, nicht griechische Namen tragen, beweist nicht, daß sie nicht dem Kaiser dienten; denn Belisar beließ diese, meist gut kaiserlich gesinnten, römischen Beamten des Gothenstaats, wie wir aus Prokop wissen, regelmäßig im Amt (z. B. den Fidelius l. c. II. 12): namentlich so unwichtige wie die hier genannten.

2) Das verkennt v. Glöden S. 116.

3) Etwas gar zu leicht hat sich v. Daniels I. S. 148 die Bekämpfung von Glödens, wie überhaupt, so namentlich bezüglich dieser Urkunden gemacht, welche keineswegs blos durch die Bezeichnung, daß sie alle gemischte Fälle seien, ganz zu beseitigen sind (namentlich was das jus publicum im obigen Sinn, z. B. N. 85, anlangt). Sein Satz, in solchen Fällen habe römisch Recht als „Landrecht" gelten müssen, ist irrig, denn das Reich hatte ja auch eine gothische Hälfte — nur das Edict ist Landrecht — und widerspricht seiner eigenen Behauptung, daß

In N. 114 bei Marini verkauften die Wittwe Thulgilo[1]) und ihre Tochter Domnica Grundstücke an Peregrinus, wobei die nach germanischem Recht erforderliche Genehmigung des Geschlechtsmundwalts nicht erwähnt werde und außerdem werden jene Liegenschaften als aus der Erbschaft des verstorbenen Gatten und Vaters, Paria, stammend bezeichnet, während nach germanischem Recht Liegenschaften nicht an die Spindel erben.

Zur Entkräftung dieser Sätze braucht man sich gar nicht darauf zu berufen, daß auch diese Urkunde in die Jahre 539—546 fällt und daß im Laufe von a. 539/40 schon Ravenna byzantinisch wurde. Wir wollen, ja wir müssen annehmen, die Urkunde sei vor dem Fall Ravenna's errichtet, — sie enthält nichts ungermanisches, vielmehr ein Moment, welches germanisches Recht voraus zu setzen scheint[2]). Man hat nämlich nicht genau beachtet, daß neben den beiden Frauen noch ein Dritter mit handelt und mit verkauft, nämlich Deutherius, der Sohn der Thulgilo und Bruder der Domnica. Dieser aber ist nach germanischem Recht genau als nächster Schwertmage der Geschlechtsmundwalt seiner Mutter und Schwester[3]) und schon dadurch, daß er mit handelt, die Urkunde selbst mit unterschreibt, gäbe er in hinreichender Weise die angeblich fehlende Genehmigung. Man hat aber weiter nicht beachtet, daß die Formel seiner Unterschrift ganz anders lautet, als die seiner Mutter und Schwester: während diese einfach unterzeichnen, ohne sich auf ihre gegenseitigen oder des Deutherius Acte zu beziehen, erklärt dieser: ego Deutherius his instrumentis factis tam a matre mea Thulgilone quam a germana mea Domnica *ad omnia cum easdem* (sic) *consentiens* relegi, *consensi* et subscripsi: also eine ausdrückliche Genehmigung der Handlungen beider Frauen. Die Vererbung von Liegenschaften an die Spindel aber nöthigt noch nicht[4]) ganz allgemein testamenti factio der Gothen zuzugeben: es genügt anzunehmen, Paria war ein Heer-

---

nach Var. VII. 3. in Mischfällen die „beiderseitigen Rechte" angewandt werden sollten (was aber doch „aequabili ratione" gewiß nicht heißen kann).

1) Der Name ist doch sicher eher gothisch, als griechisch, wie v. Glöden S. 117 meint: in letztrem Falle und wenn auch Paria ein Grieche, verlöre die Urkunde alle Beweiskraft für v. Glöden.

2) Auf die Gemischtheit des Falls können wir uns hier nicht berufen, da das angeblich entgegenstehende gothische Personen- und Erbrecht nicht durch Compromiß mit Peregrinus hinweg pactirt werden konnte.

3) S. Kraut I. S. 188.

4) Mit Walch.

mann, der nach §. 32 des Edicts testirte und seiner Frau und seinen Kindern die Grundstücke durch Testament zuwies[1]).

Die Beweiskraft der Urkunde, Marini N. 85, in welcher Hildevara dem Bischof Ecclesius und seiner Kirche Grundstücke schenkt ohne Zuziehung eines Geschlechtsvormunds, hat Walch durch die Bemerkung zu widerlegen gesucht, daß keineswegs bei allen Stämmen Frauen, auch wenn sie unter dem Schutz eines Mundwalts standen, nur mit Zuziehung desselben zu handeln vermochten: dieß sei nur spätes Langobardenrecht, das westgothische und burgundische Recht kannte die Geschlechtsmundschaft gar nicht oder nur facultativ. Allein man bedarf dieser immerhin mißlichen Auskunft nicht. Nicht blos ist die Urkunde äußerst mangelhaft erhalten — es ist nur ein Fragment von 15 Zeilen — und deßhalb möglicherweise die Erwähnung des Geschlechtsmundwalts verloren, sie bezeugt nur die Ausführung einer früher schon in einem andern Rechtsgeschäft feierlich vorgenommenen Schenkung: war bei jenem der Mundwalt zugezogen, so bedurfte es seiner jetzt nicht mehr. Die dabei erwähnte perfecta aetas muß nicht die römische Majorennität bezeichnen: man erinnere sich, daß auch in den übrigen Stammrechten für die Fähigkeit zu Rechtsgeschäften feste Termine (von 10, 12, 14, 15, 18, 20 Jahren) bestimmt wurden[2]), vor deren Erreichung hatte Hildevara gar nicht, auch nicht mit dem Mundwalt, handeln können, nach denselben kann sie handeln, aber mit dem Mundwalt.

Hiemit sind alle Beweisstellen v. Glödens erledigt.

Es ist doch gewiß kein Zufall, daß, während sich in den Geschäftsurkunden zahlreiche Fälle der Anwendung römischen Rechts auf Gothen in den nur 45 Jahren seit der Besiegung des Volkes bis a. 600 erhalten haben, nämlich fast anderthalb Dutzend, auch nicht ein einziger sichrer Fall dieser Art aus den 62 Jahren von 493—555 sich erhalten hat; ich stelle jene Fälle hier zusammen, so-

1) Richtig ist zwar Walchs Ausführung, daß jener Ausschluß der Spindel von Liegenschaften nicht bei allen Stämmen jener Zeit galt (abgesehen von dem ganz romanisirten und der Zeit nach ungewissen Westgothenrecht siehe die Stellen aus dem fränkischen und burgundischen Recht bei Walter R. G. II. §. 579 f.), daß also auch nach gothischem Intestaterbrecht Liegenschaften an Domnica fallen konnten; aber Thulgilo könnte nach den von Walch angeführten Sätzen des alamannischen und burgundischen Rechts nur Nießbrauch erwerben, während sie offenbar Eigenthum hat; Walch denkt an Beisitz nach L. Alam. 55. 1, was nicht unmöglich.

2) S. die Belege R. A. S. 43 f.; Kraut I. S. 115 f., beſ. 132 f., 161.

fern sie nicht schon oben erörtert sind (vgl. im Allgem. v. Glöden S. 122). Marini N. 75: Nanderit und Recitanc Testamentszeugen a. 575 (vgl. Sav. II. S. 185), vielleicht ist auch der Testator Mannâ (das biblische Manasse oder Manila?), der Vater des Nanderit, ein Gothe; N. 79: a. 557 erbittet sich Gundihilt, die Wittwe des Gundula, für sich und ihre Waisen Leuderit und Landerit in Processen mit Gunderit, Adiud und Rosemud, qui et Faffo, einen tutor specialis in Person eines Römers (vgl. v. Glöden S. 122); N. 86: a. 553 in Ravenna schenkt Runilo, die Tochter des Aderit, Gattin des Wilitanc, Halbschwester des Ademunt (qui et Andreas, Gothen führten also oft einen zweiten römischen Namen) in ganz römischen Formen, indem sie bei dem Haupte des Kaisers schwört; da die Schenkung beträchtlich und der Titel des Gothen vir sublimis ist, haben wir vielleicht den dux Wilitanc aus Var. V. 33 vor uns, dessen Titel ebenfalls sublimitas tua (vgl. Sav. l. c.).

N. 93: im Lauf des VI. Jahrhunderts, jedenfalls aber nach dem Fall Ravenna's (denn bei dem Leben des Kaisers wird geschworen), eine Schenkung der freigelaßnen Sisivara (der Herrin Theudevara) an eine Kirche zu Ravenna (wäre übrigens auch nach dem Recht der Edicte zu erklären: daß sich die Gothen auch während ihrer Herrschaft der Formen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zum Theil bedienen mußten, zum Theil bedienen durften und wirklich bedienten, steht fest; durch Compromiß bei Parteien konnte dieß auch in gothischen Fällen geschehen, die uns erhaltnen sind aber sämmtlich gemischte).

N. 119: a. 551 überläßt der gothische Klerus der arianischen Hauptkirche St. Anastasia zu Ravenna zwei Drittel eines der Kirche gehörigen Sumpfes an den Defensor (vielleicht derselben Kirche) Petrus. Das Geschäft ist eine datio in solutum, denn Petrus hatte der Kirche 120 solidi in verzinslichem Darlehen zur Tilgung einer anderweiten Schuld geliehen. Da die Kirche sie nicht in Geld heimzahlen kann oder da sie (wie Mar. scharfsinnig bemerkt) die alsbald eingetretne Aufhebung alles arianischen Kirchenguts zu Gunsten der katholischen Kirchen voraus sah (a. 551 hatte dieß noch nicht wohl sein können: Totila stand damals auf dem Höhepunct seiner Macht und fast nur Ravenna war dem Kaiser geblieben, freilich denkt die Kirche noch an einen möglichen futurus episcopus), überließ sie ihrem Gläubiger jene Grundstücke. Da diese aber 190 solidi werth waren, erließ Petrus der Kirche die rückständigen 10 solidi Zinsen und zahlte ihr noch 60 sol. dazu. Daß dieß Geschäft

nach römiſchem Recht verhandelt wird, erklärt ſich aus allen oben S. 138 und S. 182 erörterten Gründen: es hätte übrigens ganz ebenſo unter Theoderich abgeſchloſſen werden können. Wichtig iſt (ſ. A. III. S. 60) das Nebeneinander von gothiſchen und ungothiſchen Namen: universus clerus i. e. (ein Biſchof wurde, ſcheints, nicht mehr geduldet, er fehlt). Optarit et Vitalianus presbyteri, Sunifrid diaconus, Petrus subdiaconus, Vuliarit et Paulus clerici, Monnulus, Daniel, Theudila (= Totila?), Mirica, Sindila spudei, mit dem gothiſchen Beiſatz BOKAREIS, Costila, Gudelinus, Guderit, Hosbat (Asbad?) et Benenatus vestiarii, Vuliarit et Malutheus idem Spodei (hier vielleicht Vulfwant, Vulfgang ſtatt Vuliarit nach der subscriptio specialis), die in der subscr. spec. fehlenden Namen des Optarit presbyter und andrer ſtecken vielleicht in den 16 Zeilen unlesbarer gothiſcher Schrift: dafür hat dieſe neue Namen, wie Igila, Costila (Gudeliv iſt wohl Gudelin): ſollten dieß die gothiſchen Namen für Monnulus und Daniel, die fehlen, ſein? über ſolche Doppelbenennung ſ. N. 86 (ſo vermuthet zum Theil, wie ich ſehe, auch Mar., man gedenkt dabei J. Grimm's Hypotheſe bezüglich Jornandes und Jordanes).

Mit Unrecht ſieht Marini darin eine Verletzung des A. III. S. 236 erwähnten praeceptum Theoderichs: denn zur Tilgung von Schulden war die Veräußerung von Kirchengut allerdings geſtattet, ganz abgeſehn davon, daß jenes praeceptum an den Senat zu Rom nur katholiſche Kirchen im Auge hat: denn ſeine Baſis iſt der Synodalbeſchluß von a. 502; auch das Verbot verzinslicher Darlehen galt zunächſt nur für die katholiſche Kirche.

Die Germanen in N. 76 ſind nicht Gothen, ſondern eher Langobarden (c. a. 680), dagegen der Halbigern, der N. 121 a. 591 den halben fundus Genicianus von einem Römer kauft (unter den Zeugen begegnet ein Oderich, filius Bohardis), iſt wohl ein Gothe, denn dieſer fundus lag, wie N. 122 zeigt, bei Rimini und ſoweit waren damals die Langobarden nicht vorgedrungen; die angewendeten römiſchen Sätze hätten in dem Miſchfall auch unter Theoderich nicht befremdet. Bald darauf wird die andre Hälfte dieſes fundus verkauft von Rusticiana, der Gattin des Gothen Tzita, der ihr auctor und spontaneus fidejussor heißt. N. 122: er iſt, wenn ich recht verſtehe, kaiſerlicher Soldat im Regiment der Perſarmenier; wir wiſſen aber, daß die gefangnen Gothen in Maſſe in den orientaliſchen Regimentern verwendet wurden (Dahn, Prokop S. 392);

Haldigern wird als Nachbar gen. .nt, an gothisch Recht ist bei dem „auctor" nicht zu denken[1]).

In der dem VI. Jahrhundert angehörigen, zu Bergamo aufgefundenen N. 131 (der sogen. „charta damnatae litis") haben wir einen Vergleich zwischen dem navicularius Leo einerseits und den Eheleuten Vadrulf und Sisifrida (oder Richifrida) anderseits; Leo erhält für einen Anspruch von 130 sol. ein Zwölftel eines Grundstücks der Eheleute und für certi labores und expensae propriae ein zweites Zwölftel derselben: dafür aber zahlt er „pro dirimenda lite", ihnen wieder 5 sol. heraus; unter den 5 Zeugen begegnen zwei Gothen Giberich, der Sohn des comes Cessa, und Ardeka (qui commanet ad sgincas). Bei der Unsicherheit der Zeit und des Fundorts (Bergamo würde eher auf Langobarden deuten) läßt sich mit der Urkunde wenig anfangen, abgesehen davon, daß sie ein Vergleich ist und in einem Mischfall; daß ein Vergleich vorliegt, ist nach den Worten pro dirimenda lite nicht zu bezweifeln und dafür spricht doch auch am Meisten der Ausdruck „charta damnatae litis", auch wenn dieß nicht für dirimendae verschrieben. Marini erblickt darin die damnatio ad aestimationem litis und bezieht den Verzicht, der in dirimenda lite steckt, nur auf die unterlassene Appellation, nicht auf die Unterlassung der Klagstellung überhaupt. Ob die 130 sol. durch Urtheil oder durch Anerkennung fest stehn, ist nicht zu entscheiden; mir scheint die „lis" sich speciell auf die weniger bestimmbaren labores und expensae zu beziehen: die Eheleute schlagen eben ihr zweites Zwölftel Land höher an, als der labores Betrag und „pro dirimenda lite" d. h. um über diese Differenz nicht noch zum Proceß zu kommen, werden 5 sol. herausgezahlt. Bezeichnend ist, daß in so vielen dieser Fälle die Gothen immer dem baaren Gelde nachfragen und Land ausbieten, umgekehrt die Römer.

11) Sehr leicht zu widerlegen ist das letzte Argument v. Glödens S. 120 f. aus dem Rechtszustand der Gothen in Italien nach dem Siege des Narses. Weil nämlich aus einer Reihe von Urkunden (bei Marini NN. 75. 79. 86. 119. 121. 131 u. Vorrede p. XVII.) erhelle, daß die Gothen nach dem Jahre 554 nach römischem Recht lebten und weil Justinian in der sanctio pragmatica, mit welcher er nach seinem Siege die Verhältnisse Italiens ordnete, das gothische Recht nicht ausdrücklich abgeschafft habe, so müßte man den Zustand nach dem Siege auch als den Zustand vor dem Siege annehmen.

1) S. Marini Nota 3.

Allein v. Glöden hat c. 11 der sanctio übersehn, in welchem verordnet ist, daß Justinians Rechtsbücher und die spätern Novellen in allen Provinzen Italiens publicirt werden und gelten sollen, „auf daß, nachdem Italien und das Ostreich wieder Ein Staat geworden, die Autorität der kaiserlichen Gesetze überall in diesem Staate gelten solle." Damit war aber ausgesprochen, daß in Italien ausschließlich das justinianische Recht gelten solle und dem gothischen für die unterworfnen Gothen, die in diesem Lande blieben, die Anwendung entzogen: auch sie mußten jetzt ausschließlich nach römischem Rechte leben[1]).

Viel scheinbarer als alle Argumente v. Glödens spricht für seine Ansicht der von ihm übersehene Fall Ennod. ep. VII. 1 oben S. 141, wo der comes patrimonii Julianus, nicht ein Gothenrichter, über einen gemischten Fall richtet; aber der comes patrimonii war in allen Processen über Steuerrückstände außerordentlicherweise competent und schloß das ordentliche Gericht aus (vgl. auch Bethm. H. S. 119); Ennodius oder die Kirche von Mailand ist von ihm als Schiedsrichter oder Richter delegirt.

Es drängt sich zuletzt noch die Frage auf, nach welchem Recht die übrigen nicht ostgothischen Germanen in dem Reiche, die „antiqui barbari"[2]), lebten. Offenbar muß man die verschiednen Classen dieser Germanen und die verschiednen Modalitäten, unter denen ihre Ansiedlung erfolgt war, auseinander halten. Diejenigen, welche wie die oben erwähnten Alamannen[3]) ꝛc. noch während des Bestandes des westlichen Kaiserthums als Gefangne waren in Italien eingepflanzt worden, hatten natürlich kein eignes Rechtsleben behalten und der Sieg Theoderichs änderte daran nichts. Dagegen läßt sich wohl denken, daß die in Folge älterer Verträge mit den Kaisern in den äußern Provinzen als Colonisten, Grenzer, abhängige und waffenpflichtige Bundesgenossen angesiedelten Schaaren, abgesehen von dem öffentlichen Recht, ihr eignes Rechtsleben unter einander fort führten[4]) und auch hierin wurde durch Theoderich nichts geändert. Die Anhänger Odovakars wurden nach der Amnestie wahrscheinlich wie die Ostgothen angesehen, lebten also nach

1) Vgl. Sav. II. S. 183; irrig Gans III. S. 165.

2) S. A. III. S. 1. A. IV. S. 30.

3) A. III. S. 1.

4) Ich erinnere an die oben angeführte Rechtsstellung sogar nichtangesiedelter, den römischen Fahnen folgender Hülfstruppen.

oſtgothiſchem, möglicherweiſe auch[1]) nach eignem Recht, welches übrigens wohl nicht ſehr verſchieden war, da ja all dieſe Heruler, Rugier, Sciren, Turcilingen ſelbſt der gothiſchen Gruppe angehörten[2]). Gleiche Bewandtniß hatte es mit den unter Theoderich in Italien eingezogenen Rugiern[3]) und Gepiden: ſie lebten im Allgemeinen nach gothiſchem Recht, vielleicht in ihren Beziehungen untereinander (Familien-, Erbrecht ꝛc.), nach dem eignen Gewohnheitsrecht, ſofern ſich dieß in einzelnen Puncten von dem oſtgothiſchen unterſchied. Primär aber galt für alle (cunctis Ed. epil.) Einwohner des Reichs das Recht des Edicts.

1) Wie zuvor, Hartmann p. 11.

2) S. A. III. S. 251. (Daſelbſt Anm. 3 iſt jetzt obenein — nach dem neueſten Fund in Italien — das ganz correcte froja arme, völlig beſtätigend, einzuſtellen.)

3) Welche Roth Ben. S. 27 mit Unrecht für mit den Odovakriden identiſch hält.

Berichtigung.

Mein Freund Profeſſor Hinſchius in Berlin macht mich aufmerkſam, daß er p. Cv. prolegom. ſeines Pseudo-Isidor die Unechtheit der Acten des 5ten und 6ten Concils unter Symmachus dargethan. Hefele hält ſie für echt. Die ganz abweichende Redeweiſe und der heftige Ton, namentlich des 6ten (gegen den König), war mir von jeher aufgefallen, wie S. 234 und 235 bemerkt. An dem Geſammt-Ergebniß des 7. Abſchnittes der III. Abth. wird hiedurch nicht das Mindeſte geändert, es iſt nur S. 234 bis S. 235 Zeile 16 v. oben zu ſtreichen.

MG 9003112

In **A. Stuber's** Buchhandlung in Würzburg sind ferner erschienen:

Baader, Franz von, Grundzüge der Societätsphilosophie: Ideen über Recht, Staat, Gesellschaft und Kirche. Mit Anmerkungen und Erläuterungen von Professor Dr. Franz Hoffmann. Zweite verbesserte und erweiterte Auflage. Thlr. 1. oder fl. 1. 45 kr.

Bauer, Ludwig, Frisch gesungen! 2. Aufl. Ngr. 9. od. 30 kr.

— — Gedichte. 2. Aufl. broschirt Ngr. 27. od. fl. 1. 30 kr.

— — ditto gebunden Thlr. 1. 10 Ngr. od. fl. 2. 12 kr.

Bentheim-Tecklenburg, Moriz, Reichsgraf zu, Dichtungen. Ngr. 20. od. fl. 1. 12 kr.

— — ditto gebunden Thlr. 1. 6 Ngr. od. fl. 2.

Braunschweiger, Dr. M., die Geschichte der Juden und ihrer Literatur zur Zeit des Mittelalters in den romanischen Staaten von 700—1200. Ngr. 27. od. fl. 1. 36 kr.

Dippel, Dr. Joseph, Priester der Diöcese Passau, Versuch einer systematischen Darstellung der Philosophie des Carolus Bovillus, nebst einem kurzen Lebensabrisse. Ein Beitrag zur Geschichte der Philosophie im 16. Jahrhundert. Thlr. 1. 6 Ngr. oder fl. 2.

Gerstner, Dr. L. Joseph, Universitäts-Professor, die Buchdruckerkunst in ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Staat und Wirthschaft. Festrede zum fünfzigjährigen Jubiläum der Erfindung der Schnellpresse und zur Feier der Vollendung der tausendsten Druckmaschine in der Schnellpressenfabrik von König und Bauer zu Oberzell am 23. März 1865. Ngr. 6. od. 18 kr.

Druck von Ph. J. Pfeiffer in Augsburg.